Poor.
304 u / 1841

Amts-Blatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1841.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 20 Sgr.)

Magdeburg, 1841.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange **1841** des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Ass. Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **Hlb.** Halberstadt; **Just. K.** Justizkommissarius; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (literat); **Kr.** Kreis; **L. u. Stg.** Land- und Stadtgericht; **Med.** Medizinal; **Mgdb.** Magdeburg; **Oblg.** Oberlandesgericht; **Oek.** Oekonomie; **Pr.** Prediger; **Quedl.** Quedlinburg; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; † gestorben.

Albrecht, Pr. zu Jerichow. 244.
Alberti, Schll. in Bismark. †. 164. Schll. in Buch. 176.
Albertus, Chir. I. in Zilly. 124.
Alschefski, Just. K. zu Tangermünde. 126.
Alsleben, Schll. in Danstedt. 354.
v. Alvensleben, Kr. Deputirter auf Neugattersleben. 218.
Andrä, Schll. zu Kalbe a. S. †. 248.
Andreae, K. d. Pr. 153.
Andree, Fldm. 38.
Arendt, Schak. II. 331.
Aßmann, Stadtrath zu Mgdb. 286.

Backe, Schak. I. 117. Schll. in Sudenb. 154.
Bätz, Schll. zu Mgdb. 136. 345.
Bauerhorst, Pr. zu Stendal. 248.
Bauermeister, Schak. I. 117.
Baum, Schak. II. 186.
Banse, Schak. II. 186. 331.
Barsekow, Oek. Komm. Gehülfe. 38.
Bastian, Sup. u. Pr. in Dingelstedt. †. 164.
Bauke, Oblg. Ausk. zu Hlb. 170.
Becker, Fldm. zu Mgdb. 43. K. d. Pr. 71.
Beindorf, Schak. I. 175. Schll. in Bismark. 206.
Benecke, Fldm. zu Salzwedel. 43. 118. Schak. II. 331.
Bense, Sal. Kass. Rend. zu Quedlb. 193.
Berg, Schak. I. 117.
Bergmann, Fldm. zu Burgstall. 43. Justizaktuar zu Gröningen. 244.
Berger, Fldm. zu Quedlb. 43.
Berlin, Pr. in Uhrsleben. †. 218.
Bertling, Pr. in Badersleben. 345.
Beschoren, K. d. Sch. 206.
Besig, K. d. Pr. 72.
Besser, K. d. Pr. 321.
Beta, Pr. in Wahldorf. 136. 206.
Betenstiel, Schak. II. 331.

Digitized by Google

Bette, Schl. zu Hlb. 191.
Beyer, Reg. Aſſ. zu Mgdb. 286.
Biſchof, Baukond. zu Burg. 42.
Blänkner, Schl. in Hohenlobbeſe. †. 58.
Blume, Küſt. Adj. zu Schönebeck. 157.
Blumenthal, Bauinſp. zu Hlb. 309.
Bock, Förſter zu Derenburg. 105.
Bochdanetzky, Schl. zu Mgdb. 345.
Bode, Schl. zu Mgdb. 90. 345. Kaplan zu Mgdb. 124. K. d. Sch. 275.
Böcker, Gerichtsbote zu Loburg. penſ. 192.
Börner, K. d. Pr. 322.
Böſe, K. d. Pr. 71.
Böters, K. d. Pr. 153.
Böttcher, Schl. in Buckow. †. 58.
Bohne, Schak. I. 175.
Bollmann, Schak. I. 117.
Borrmann, Schl. zu Hlb. 309. Oberlehrer zu Hlb. 354.
Boſſe, Gerichtsbote zu Oſterburg. 126. 192.
Bothe, Schl. zu Mgdb. 345.
Bracker, K. d. Sch. 206. Rektor in Hundisburg. 225.
v. Brandenſtein, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 39.
Brandes, Amtmann zu Arendſee. 206.
Brandt, Schl. in Berge. 20. Schl. zu Mgdb. 359.
Bremer, Schak. I. 117.
Brewitz, Oblg. Ausk. zu Genthin. 126.
Brinkmann, Fldm. in Dingelſtedt. 43.
Brohm, Oblg. Ref. zu Mgdb. 142.
Bromann, Schl. in Staffelde. 244.
Brunnemann, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 332. Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 332.
Büchtemann, Ld. u. Stg. Rath zu Hlb. 193.
Bühl, K. d. Pr. 153.
Bünger, Oblg. Aſſ. in Fürſtenberg. 170. K. d. Sch. 275. Schak. II. 331. Schl. zu Burg. 346.
Buſſe, Schak. I. 117. Schl. in Jeggau. 320.

Carlmann, K. d. Pr. 72.
Cartheuſer, Schl. zu Hlb. 191.
Caspar, Pr. zu Hlb. †. 20.
Chriſtenfeld, Ld. u. Stg. Regiſtr. zu Stendal. 141.
Chriſtineke, Schak. II. 331.
Conrad, Schl. zu Mgdb. 345.
Conradi, Fldm. zu Tangermünde. 43.
Coqui, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 164.
Cordes, Schl. in Loſſe. 198.
Cruſius, Pr. in Neuendorf. 104.
Czaſche, Schak. II. 186.

Dabbert, K. d. Pr. 322.
Dägener, Fldm. zu Zieſar. 43. Schak. II. 186. Schl. in Hohenlobbeſe. 186.
Dähre, Schak. I. 176.
Dannenberg, Pr. in Bleckendorf. 118.
Daubert, Ld. u. Stg. Aſſ. zu Worbis. 165.
Delins, Fldm. zu Oſchersleben. 43.
Denecke, Fldm. zu Burg. 43.
Derz, Fldm. zu Stendal. 43.
Detto, Baukond. zu Wollmirſtedt. 42.
Dihm, Bauzögling zu Berlin. 43.
Döbbel, Fldm. 309.
Döring, Oblg. Ref. zu Mgdb. 332.
Dolſcius, Bauinſp. zu Stendal. 335.
Donner, Baukond. zu Mgdb. 42.
Dorbritz, K. d. Sch. 359.
Drenkmann, Konrekt. zu Kalbe a. S. 345. K. d. Sch. 359.
Dreyer, Schl. zu Mgdb. (2.) 90. 345.
Drude, Pr. in Deesdorf. 244.
Dürre, Juſt. K. zu Aſchersleben. 332.
Duhm, Dr. med. zu Mgdb. 129.

Digitized by Google

Eckart, K. d. Pr. 322.
Eckert, Fldm. in Nöschenrode. 43.
Eggeling, Ob. Amtm. zu Gatersleben. 28.
Ehlers, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 332.
Eiſenhuth, Schak. I. 140. 248.
Elis, Schll. zu Hlb. 157.
Dr. Elsholz, Regimentsarzt zu Mgdb. 164.
Elsner, Schll. zu Mgdb. 345.
Engelhard, Oblg. Ausk. zu Hlb. 332.
Enke, Dr. med. zu Mgdb. 247.
Evers, Pr. in Barneberg. †. 340.

Feldheim, Bürgerm. zu Seehauſen i. M. 135.
Feſſel, Fldm. zu Berlin. 43.
Fick, Fldm. zu Kalbe. 198.
Filter, Ld. u. Stg. Rath zu Quedlb. 165.
Findeis, Pr. in Gr. Salze. 38.
Fiſcher, Dr. med. zu Mgdb. 176. 198. Dr. med. zu Barby. 248. Pr. zu Arneburg. 248. K. d. Sch. 275. Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 310.
Flaſchendräger, Chir. I. in Altenweddingen. 323.
Fließ, K. d. Pr. 71.
Floß, K. d. Pr. 71.
Flottwell, Exzellenz, wirklicher Geheimer Rath und Oberpräſident der Provinz Sachſen. 161.
Flügel, Baukond. zu Tangermünde. 42.
Fohrholz, Pr. zu Bismark. †. 256.
Fontius, Schak. I. 117.
Fordon, Schak. I. 140.
Franke, Schll. zu Mgdb. 346.
Fraſch, Schak. I. 140.
Frauendorf, Ld. u. Stg. Akt. zu Mgdb. 170.
Freyſtedt, Gerichtsbote zu Egeln. 73.
Fricke, Schll. zu Mgdb. 345.
Friedrichs, Schll. in Eichſtedt. 59.
Fritze, Pr. in Dedeleben. 294.
v. Froideville, Fldm. 234.
Fromme, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 310.
Frommhagen, Oblg. Ausk zu Mgdb. 39.

Gäde, Schll. in Grauingen. 51.
Gartz, Schak. I. 140.
Garz, Schll. zu Salzwedel. 20.
Gebauer, Schll. zu Hlb. 124.
Gehne, Schak. II. 331.
Genz, Schll. in Könnigde. 141.
Gerecke, Baukond. zu Kalbe. 43.
Gerlach, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 38. Fldm. zu Hlb. 43.
Gibſon, K. d. Pr. 71.
Gieſe, K. d. Pr. 321.
Gieſecke, Bauk. zu Barby. 43. Pr. zu Stendal. 170. Ld. u. Stg. Exek. zu Mgdb. 193.
Gille, Schak. II. 331.
Glanz, Schll. in Löddertz. 140.
Göhler, Schak. II. 186.
Göldner, Schll. zu Mgdb. 359.
Görnemann, Pr. in Falkenberg. 280.
Göring, Geh. Reg. Rath zu Mgdb. 20. Oblg. Sekr. zu Stettin. 125.
Goſe, Schll. zu Mgdb. 136. 346.
Gorges, Pr. in Buch. 225.
Gottſched, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 125. Juſt. K. zu Wernigerode. 192.
Grabau, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 359.
Graff, Ob. Amtm. zu Quedlb. 28.
Grahn, Schll. in Seedorf. † 86.
Graßhof, Oblg. Aſſ. zu Heiligenſtadt. 193.
Grawert, Schak. I. 117.
Greiling, K. d. Pr. 153.
Grillo, Banzögling zu Berlin. 43.
v. Gropp, Baukond. zu Halle. 43. Fldm. zu Mgdb. 43.

Digitized by Google

Grubitz, Baukond. zu Salzwedel. 43.
Gülke, K. d. Pr. 71.
Günther, Fldm. zu Hlb. 43.
Güssow, Fldm. zu Barby. 43. Schll. in Querstedt. 105.
Grützmann, K. d. Schl. 206.
Grunert, Oblg. Ass. zu Hlb. 244.
Guth, Schll. zu Mgdb. 90. 345.

Haarmann, K. d. Pr. 72.
Hachtmann, Pr. zu Barby. 302.
Hackradt, Schll. in Flessau. †. 72.
Häuser, Schll. zu Derenburg. 320.
Hage, Schak. I. 117.
Hagemann, Schak. I. 117. K. d. Sch. 275. Schll. in Demker. 320.
Hahn, Oblg. Ref. zu Mgdb. †. 170. Oblg. Ass. zu Mgdb. 226. Pr. in Kassiek. 280.
Hahnzog, Fldm. 323.
Hamann, Pr. in Flechtingen. †. 158.
Hamel, Schak. I. 175.
Hammer, K. d. Pr. 72.
Hannecke, Schak. I. 140.
Hansmann, Kaplan in Haysburg. 260.
Harbke, Schak. II. 331.
Hartung, Seminardirektor zu Mgdb. 90.
Hasenkrug, Schak. II. 136.
Hattorf, K. d. Sch. 275.
Hauer, Schll. in Jahrstedt. 186.
Haupt, Pr. in Schakensleben. 20. Oblg. Ausk. zu Hlb. 193.
Hautsch, Schll. zu Wollmirstedt. †. 294.
Heberlin, Baukond. zu Mgdb. 43.
Heidefuß, Fldm. zu Hlb. 43.
Heidrich, Taubstummenlehrer zu Mgdb. 157.
Heinemann, Ld. u. Stg. Rath zu Seehausen. †. 192. Schll. zu Mgdb. 345.
Heinecke, Kreisphysikus zu Hlb. 44.
Heinzelmann, Oberlehrer zu Salzwedel. 354.
Helle, Baukond. zu Mgdb. 43.
Hembd, Kr. Einnehmer zu Gardelegen. 206.
Hensel, Schak. II. 186.
Hentscher, Schak. I. 140. Schll. zu Hlb. 309.
Hering, Fldm. zu Kalbe. 43.
Hermes, K. d. Pr. 71. Pr. zu Bregenstedt. 248.
Herms, Schak. I. 176. Schll. in Storkau. 191.
Herbst, Dr. med. zu Kalbe a. S. 248.
Herrmann, Schak. I. 175. Förster in Schnöggersburg. 294.
Hertel, Dr. j., Oblg. Ausk. zu Mgdb. 281.
Heß, Baukond. zu Mgdb. 43.
Heuer, Schll. in Bielbaum. †. 354.
Heuser, Kaplan zu Mgdb. 124.
Heydecke, Schll. in Dalchau. 20.
Heymann, Dr. med. zu Mgdb. 280.
Heyer, Schll. zu Mgdb. 345.
Hildebrandt, Schll. zu Tangermünde. 20. K. d. Pr. 71. 322. K. d. Sch. 359.
Höft, Schak. II. 186. Schll. in Goldbeck. †. 229.
von Hoff, Pr. in Dobbrun. 280.
Hoffmann, Oblg. Ausk. zu Hlb. 218. Schll. zu Mgdb. 359.
Hofmeister, K. d. Pr. 153. Kantor in Hedersleben. 154.
Holtz, Fldm. in Mahlpfuhl. 43.
Hoppe, Pr. in Eilsleben. †. 44.
Hübener, Schll. in Schernickau. 176. Schll. in Werben. 346.
Hübenthal, Oblg. Ass. zu Mgdb. 310.
Hüser, K. d. Pr. 71.
Huldreich, Schiedsmann zu Tangermünde. 186.

Digitized by Google

Jabuſch, K. d. Sch. 359.
Jäger, K. d. Sch. 206. Lehrer zu Hlb. 229.
Jahn, Schak. II. 331.
Jordan, Oblg. Ref. zu Mgdb. 281.
Jülich, K. d. Pr. 71.
Jünemann, Chir. II. zu Borne. 295.
Jürgens, Schak. II. 331.
Juncker, Bauinſp. zu Mgdb. 43.

Kahlbaum, K. d. Pr. 331.
Kahle, Schll. in Siedenlangenbeck. 244.
Kahmann, Schak. I. 140.
Kamieth, Schll. in Riſtedt. 38.
Karras, Schak. I. 117.
Keßler, Pr. in Gütergläck. †. 118. Oblg. Ausk. zu Mgdb. 332.
Kieſewalter, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 281.
Kilian, Gerichtsbote zu Wanzleben. 73.
Kirſchbaum, Oblg. Ref. zu Mgdb. 249.
Klee, K. d. Sch. 359.
Kleffel, Oblg. Ref. zu Mgdb. 170.
Kleinau, Pr. in Zitz. 320.
Kleinſchmidt, Pr. zu Wanzleben. 44.
v. Klewiz, Oblg. Rath zu Mgdb. †. 281.
Klecke, Kantor in Frohſe. 323.
Kluth, Schak. II. 331.
Knorr, Bauzögling zu Mgdb. 43.
Kobbe, Kantor zu Gröningen. †. 225.
Kobs, Schll. in Bergfriede. 176.
Koch, Schll. zu Hlb. 191. Schak. II. 331. Cenſor zu Erfurt. 341.
Köcher, Schll. in Badingen. 309. Rektor zu Mgdb. 345.
Köhler, K. d. Pr. 71.
Körtge, Schll. in Schopsdorf. 52.
Körner, Dr. med. zu Arendſee. 315.
Kolbe, Fldm. zu Hlb. 43.
Kopf, Reg. Ref. zu Mgdb. 256.
Kotſchedorf, Fldm. zu Stendal. 43.
Kramer, Schak. I. 140.
Krauſe, Fldm. zu Salzwedel. 43. 118. K. d. Pr. 153. Schll. zu Burg. 164. 346.
Kretſchmer, K. d. Pr. 322.
Kreuſchner, Steuerinſp. zu Mgdb. 142.
Krüger, Gerichtsbote zu Kalbe. 72. Schll. in Priemern. 229. Schll. in Neuwartensleben. 244. K. d. Sch. 275. Ld. u. Stg. Aſſ. zu Seehauſen. 310.
Krühn, Schll. zu Gröningen. 260.
Kruſe, Schll. in Weſteregeln. 52. 86.
Kühne, Schll. zu Burg. 164. 346. K. d. Pr. 322.
Küſel, Schak. II. 331.
v. Kummer, Oberbergmeiſter zu Breslau. 191.
Kurella, Oblg Aſſ. zu Mgdb. 72.

Lamprecht, Schak. I. 117. Schll. zu Loburg. 320.
Lange, Baukond. in Buckau. 43. Fldm. zu Mgdb. 43. Schll. in Kl.-Lübs. 52. Konrekt. in Neuſt. Mgdb. penſ. 176. K. d. Pr. 322.
Lehmann, Schll. zu Salzwedel. 20.
Lehmſtedt, Auke. Kommiſſ. zu Mgdb. 39.
Lehnert, Schak. I. 117. Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 125.
Leiber, Pr. zu Jerichow. †. 38.
Lemme, Schll. in Harpe. 354.
Leſſe, Baukond. zu Hlb. 43.
Lettow, Fldm. in Sargſtedt. 43.
Leue, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 192.
Leyſer, Schak. I. 141.
L'hermet, Baukond. zu Mgdb. 43.
Lichtenberg, Schak. II. 331.
Lindemann, Fldm. zu Barby. 43.

Digitized by Google

Lindenberg, Justizamtm. zu Genthin. 226. 249.
Lingner, Schak. I. 141.
Löper, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 332.
Löfener, Stadtrath zu Mgdb. 117.
Lohse, Bauzögling zu Mgdb. 43.
Lorenz, Oblg Ref. zu Mgdb. 105.
Lucas, Schll zu Dardesheim. †. 332.
Ludwig, Pr. in Bartensleben. 286. K. d. Pr. 322.
Lüdecke, Fldm. zu Salzwedel. 43. Schak. II. 186.
Lüttge, Organist zu Derenburg. 302.
Luther, Steuerinsp. zu Mgdb. 198. Auktionator zu Schönebeck. 226.

Mänß, Fldm. zu Mgdb. 43.
Märter, Schak. II. 186.
Maneke, Oblg. Sekr. zu Hlb. 62.
Mangelsdorf, Pr. in Bertkow. 176.
Maréchal, Schll. zu Mgdb. 346.
Matthias, Schak. II. 331.
Matz, Taubstummenlehrer zu Mgdb. 157.
Mauer, Schak. II. 331.
Mechow, Fldm. in Jävenitz. 44.
Meerwald, Schll. in Ringelsdorf. 141. Schak. I. 176.
Meinecke, Schll. in Wahlitz. †. 354.
Meißner, Schll. zu Loburg. 51. Schll. zu Gröningen. 346.
Mellin, Lehrer zu Mgdb. 51.
Mette, Schll. zu Oebisfelde. †. 256.
Metze, Oblg. Ass. zu Gröningen. 165.
Mewes, Schll. zu Wollmirstedt. 354.
Meyer, Oberamtm. zu Gröningen. 28. Schll. zu Kuhfelde. 28. Schak. I. 117. Schll. in Möllendorf. 124. Schak. II. 186. Oblg. Ass. zu Hlb. 281. Schll. in Flessau. 286. Schll. zu Mgdb. 345.
Michaelis, Schak. II. 186. Kr. Taxator in Suderode. 229.
Mitlacher, Pr. in Meseberg. 248.
Model, K. d. Pr. 72. Ld. u. Stg. Ass. zu Burg. 310.
Möbes, Fldm. zu Stendal. 44.
Mons, Baukond. zu Köthen. 43.
Müller, Pr. in Irxleben. 19. Schak. I. 141. K. d. Pr. 153. Schll. in Moritz. 164. Oblg. Ref. zu Mgdb. 170. Schll. zu Hlb. 191. Ob. Bergrath zu Halle. 192. Oblg. Ref. zu Naumburg. 192. K. d. Sch. 205. Gefangenwärter zu Mgdb. 218. K. d. Pr. 321. Schak. II. 331.
Münnich, Pr. emer. in Meseberg. 20. Dr. med. zu Mgdb. 170.
Mund, Hülfsbote zu Mgdb. 225.
Mundt, Botenmeister zu Mgdb. 218.

Nasemann, Schll. zu Kochstedt. 206.
Naumann, Schll. zu Kalbe a. S. 335.
Nause, Schll. zu Quedlb. 324.
Nethe, Oblg. Ref. zu Mgdb. 249.
Neubauer, Schak. II. 186.
Neuling, Schll. zu Mgdb. 345.
Neumann, Fldm. zu Stendal. 44.
Niemann, Oblg. Ref. 170.
Niemeyer, K. d. Pr. 71.
Nindel, Schll. zu Mgdb. 345.
Nitzsche, K. d. Pr. 322.
Nöldechen, Sup. in Wollmirstedt. 259.

Oberbeck, Oblg. Ref. zu Mgdb. 249. 281.
Oehlemann, Fldm. zu Hlb. 44.
Oelmann, Pr. in Meßdorf. 136. Schll. zu Kochstedt. 206.

Digitized by Google

Oesterreich, Fldm. zu Schönebeck. 44.
Opfermann, Ld. u. Stg. Bote zu Mgdb. 226.
Oppermann, Baukond. zu Düsseldorf. 43.
Ostermann, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 310.
Oßwald, K. d. Pr. 322.
Otto, Ld. u. Stadtrichter zu Loburg. 281.

Paalzow, Pr. in Woltersdorf. 20.
Paasche, Schll. zu Mgdb. 90. 345. Pr. zu Neust. Mgdb. 359.
Pahl, Pr. in Jübar. 20.
Palmié, Oblg. Ref. zu Hlb. 165.
Paproth, Pr. in Wendemark. 248.
Parisius, K. d. Sch. 275.
Parée, Fldm. zu Osterburg. 44.
Pasemann, Rektor zu Kalbe a. S. †. 310.
Pathe, Schll. in Höwisch. 141.
Peltz, Fldm. zu Hlb. 44.
Perlitz, Fldm. in Leitzkau. 44.
Pieper, Fldm. zu Hlb. 44.
Pirrmann, Gerichtsbote zu Aschersleben. 193.
Plettig, Gerichtsbote in Loburg. 192.
Plügge, Schll. in Löderburg. 105. Schll. in Blätz. 354.
Plümecke, Chir. I. zu Jerichow. 248. 309.
v. Podgorsky, Kr. Einnehmer zu Aschersl. 191.
Pörner, K. d. Pr. 154.
Poigeon, Hofrath zu Stendal, pens. 142.
Pomme, Schll. zu Mgdb. 345.
Premper, Kantor zu Derenburg. 276.
Pulmer, Schak. II. 186. Schll. in Laatzke. 320.
v. Putlitz, Oblg. Ausk. zu Hlb. 193.

Queckenstedt, Schll. in Böckwitz. 234.

Rabe, Amtsrath zu Schneidlingen. 335.
Räbel, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 332.
Räck, Ld. u. Stg. Sekr. zu Mgdb. †. 39.
Rätzel, Baukond. zu Köthen. 43.
Rauch, Schll. in Peseckendorf. 28. Pr. in Zitz. †. 124.
Rebattu, Schll. in Warnstedt. 176.
Reiche, Ld. u. Stg. Sekr. zu Mgdb. 125.
Reichenbach, Fldm. zu Barby. 44.
Reiff, Fldm. 332.
Reimann, Pr. in Diesdorf. †. 244.
Reinecke, Schll. in Häsewig. 191.
Rein, Schak. I. 141.
Reinhard, Chir. II. in Wackersleben. 44.
Reißbach, K. d. Pr. 153.
Reißner, Depos. Kass. Rendant zu Mgdb. 39.
Reiske, Schak. II. 186. Schll. in Sienau. 198.
Reitzenstein, K. d. Pr. 154.
Reuter, Fldm. zu Genthin. 44.
Rhone, Hülfspred. zu Mgdb. 176.
Richter, Fldm. zu Tangermünde. 44. Oblg. Ref. zu Mgdb. 281.
Rieck, Schak. II. 331.
Rimpau, Ob. Amtm. in Schlanstedt. 28.
Rindtorf, Schll. zu Werben. 320.
Roch, Baukond. zu Quedlb. 43.
Röhl, Schak. II. 186.
Röhle, Fldm. zu Halle. 44.
Römmer, Schak. I. 141. Schll. zu Oschersleben. 346.
Roggisch, Schak. I. 175.
Rohde, Ob. Pr. zu Quedlb. 260.
Roloff, Oblg. Rath zu Marienwerder. 281.
Rost, Schll. in Bühne. 62. Schll. in Harpe. †. 302.
Rotth, Lehrerin zu Mgdb. 105.
d'Rouin, Fldm. zu Mgdb. 44.
Rübe, K. d. Pr. 71.

Digitized by Google

Sachse, Oblg. Ref. zu Mgdb. 192. Pr. zu Aschersleben. 294.
Sänger, Schll. in Förderstedt. 234.
Sarnow, Schll. zu Salzwedel. 20.
Schäffer, Pr. zu Mgdb. 309.
Schäge, K. d. Sch. 359.
Scheele, Fldm. zu Kalbe. 44. Schll. zu Aken. 62.
Scheidemantel, Fldm. zu Genthin. 44.
Scheuerwasser, Reg. Sekr. zu Mgdb. 90.
Schierhorn, Fldm. zu Gardelegen. 44.
Schildt, K. d. Pr. 72.
Schilling, K. d. Pr. 321.
Schirlitz, Pr. in Ausleben. 286.
Schlitte, K. d. Sch. 359.
Schlüter, Schak. I. 117.
Schmelzer, Dr. med. zu Derenburg. 186.
Schmidt, Just. K. zu Tangermünde. †. 39. Schll. in Westeregeln. 86. Ld. u Stg. Ass. zu Wanzleben. 125. Schll. zu Hlb. 157. K. d. Sch. 205. Pr. in Eilsleben. 260. Schll. in Seehausen. †. 310. K. d. Pr. 322. Schak. II. 331.
Schmude, K. d. Pr. 322.
v. Schnehen, Reg. Rath zu Mgdb. 286.
Schneider, Sup. zu Gröningen. 28. 44.
Schönner, Fldm. zu Schönebeck. 44.
Schönfeld, K. d. Pr. 153.
Schötensack, Lehrer zu Stendal. 256.
Schrader, Oblg Ref. zu Mgdb. 170. Schak. II. 186. Schll. zu Hlb. 191. Dr. med. zu Mgdb. 315.
Schramm, Schak. I. 117. Schll. in Aken. 206.
Schröder, Fldm. zu Neuhldsl. 44. Schll. zu Mgdb. 90. 345.
Schubert, Fldm. zu Barby. 44.
Schüler, Schll. in Trüstedt. †. 310.
v. d. Schulenburg-Ottleben, Graf, Reg. Ass. zu Mgdb. 248. 256.
Schumann, Fldm. zu Mgdb. 44. K. d. Pr. 154.
Schünemann, Schll. in Neuwegersleben. 141.
Schüttel, Chir. II. zu Mgdb. 248.
Schulz, Baukond. zu Salzwedel. 43. Schll. in Günthersdorf. 51. Schll. in Jahrstedt. †. 142. Schak. II. 186. Fldm. zu Salzwedel. 198. Schll. in Germenau. 218. Schak. II. 331.
Schulze, Schll. in Bombeck. 20. Oblg. Dep. Kassen-Rend. zu Mgdb. 39. Baukond. zu Heiligenstadt. 43. Baukond. in Taterberg. 43. Fldm. zu Oschersleben. 44. Schll. in Siedentramm. 84. Schak. I. 117. Schak. II. 141. 154. 186. 331. Schll. in Staffelde, pens. 176. Schll. in Stöckheim. 206. Schll. in Steinberg. 244. Schll. in Krichelsdorf. 294.
Schwalbe, Just. K. zu Ellrich. 218.
Schwarz, Baukond. zu Leipzig. 43.
Schwarzlose, Fldm. zu Berlin. 44.
Schweitzer, Pr. in Gr. Schierstedt. †. 280.
v. Seckendorf, Graf, Oblg. Ass. zu Stendal. 52.
Seeger, Schll. in Apenburg. 51.
Seelisch, Sal. Kass. Rend. zu Oschersleben. 196.
Seiffge, Schak. I. 176.
Sickel, Rektor zu Seehausen. 320.
Sieber, Schak. I. 141.
Siebert, K. d. Pr. 322.
Sieger, Pr. in Neustadt. 141.
Siegfried, Baurath zu Mgdb. 43.
Siegmann, Schak. II. 331.
Siemens, K. d. Pr. 322.
Siemssen, Fldm. zu Salzwedel. 44.

Digitized by Google

Siemon, K. d. Pr. 154. Pr. in Nedlitz. 244.
Sombart, Fldm. zu Genthin. 44.
Sopke, Gerichtsbote zu Kalbe. 193.
Sprengel, Oblg. Ref. zu Mgdb. 310. 359.
Sprotte, Kanz. Diät. zu Salzwedel. †. 170.
Stäcker, Schll. zu Mgdb. 345.
Stahl, Baukond. zu Jerichow. 43.
Stampehl, Schll. in Kuhfelde. 28.
Stange, K. d. Pr. 153. K. d. Sch. 359.
Staude, K. d. Pr. 153.
Steffens, Schak. II. 186. Schll. in Stappenbeck. 323.
Steinig, Schak. II. 331.
Steinmeyer, Chir. II. zu Osterwieck. 256.
Stieger, Schll zu Hörensleben. 276.
Stilke, Ld. u. Stg. R. zu Burg. 310.
Stolze, Fldm. zu Oebisfelde. 44.
Storbeck, Schll. in Sienau. 105.
Stottmeister, Schll. zu Mgdb. 346.
Strien, Oek. Komm. Geh. zu Oschersleben. 125.
Ströticke, Schll. in Warnstedt. †. 105.
Strube, Fldm. zu Stendal. 44.
Struwe, Schak. I. 141.
Stüler, Bauinsp. zu Neuhaldensleben. 309.
Stützer, Schll. in Hornhausen. †. 158.
Sulze, K. d. Pr. 72.
Stumme, K. d. Pr. 322.
Sumpf, K. d. Pr. 72.

Tangermann, Schak. I. 141.
Tannenbaum, K. d. Pr. 71.
Targé, Baukond. zu Schönebeck. 43.
Teetzmann, Lehrer zu Mgdb. 51.
Thiele, Fldm. zu Stendal. 44. Schak. I. 117.
Tielsch, Oblg. Aff. zu Hlb. 193.
Tietz, Fldm. zu Hlb. 44.
Tigges, Kaplan in Gr. Ammensleben. 260.
Timme, Kreissekretair zu Stendal. 280.
Treuding, Baukond. in Parey. 43. Fldm. zu Gr. Salze. 44.

Ullmann, K. d Pr. 322.
Ullrich, Pr. in Dedeleben. †. 134.
Ulrich, Kassenschreiber zu Mgdb. 73.
Urbich, K. d. Sch. 206.

Valentin, Pr. zu Schönebeck. †. 286.
Varges, Kreischir. zu Mgdb. 275.
Vatke, Hofrath zu Magd., pens. 142.
v. Veltheim, Reg. Ref. zu Mgdb. 332.
Vogler, Fldm. zu Hlb. 44. Schll. in Schelldorf. †. 260.
Voigt, Chir. II. zu Salzwedel. 340.
Voigtel I. u. II., Baukond. zu Mgdb. 43.
Vorbrodt, Chir. II. in Förderstedt. 124.
Voth, Schll. zu Mgdb. 90. 345.

Wachsmann, Schak. I. 117. Schll. zu Mgdb. 346.
Wäsemann, Bauzögling zu Burg. 43.
Wagener I. u. II., Fldm. zu Stendal u. Freiburg. 44.
Wagner, Ob. Pr. zu Aschersleben. 38.
Wahlers, Schll. zu Mgdb. 90. 345.
Wahnschaffe, Oblg. Ref. zu Mgdb. 142.
Wallmann, Schll. in Plathe. 105.
Walther, K. d. Pr. 322. Schll. zu Mgdb. 359.
Warneyer, K. d. Schll. 275.
Weber, Pr. in Huy-Neinstedt. 19. Chir. I. in Schneidlingen. 320.
Weck, K. d. Pr. 72.
v. Wedell, Reg. Präsident zu Mgdb. 84.
Wegener, Schll. in Demker, pens. 38. Kon-

Digitized by Google

rekt. zu Neuhldsl. 315. Rektor zu Kalbe a. S. 332.
Wehmeyer, Schak. I. 141.
Wehling, Schll. in Falkenberg. 105.
Wehrig, Schll. zu Mgdb. 90. 345.
Wehrmann, K. d. Sch. 359.
Weingärtner, Schll. zu Neuhldsl. 118. K. d. Pr. 322.
Weishaupt I. u. II., Bauzögl. zu Quedlb. 43.
Weise, Schll. zu Neust. Mgdb. 244.
Weiße, Rektor zu Egeln. 62. 136.
Wendeborn, Fldm. zu Burg. 44.
Wennhack, Schll. zu Mgdb. 345.
Wenzel, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 332.
Wernecke, Schll. in Behrend. 170. Gerichtsbote zu Stendal. 249.
Werner, Pr. in Elbeu. †. 186.
Westram, Schll. zu Seehausen. 346.
Wiebeck, Pr. in Boecke. 320.
Wichmann, Schll. in Höwisch. †. 28.
Wiegel, Schll. zu Egeln. 62.
Wiese, Fldm. zu Schweinitz. 44. Diätarius zu Genthin. †. 125.
Wigand, Lehrer zu Hlb. 275.
Wilberg, Schll. in Buch. †. 28.
Willing, Pr. in Kl. Schwechten. 280.
Winter, Schll. zu Burg. 164.
Winterstein, Fldm. zu Mgdb. 335
v. Winzingerode, Salar. Kass. Rendant zu Stendal. 39.
Wirth, Oblg. Ass. zu Hlb. 193.
Wisch, Kantor zu Egeln. †. 346.
Witte, Pr. in Wahrenberg. 104.
Wittig, K. d. Pr. 322.
Witzenhausen, Fldm. zu Mgdb. 44.
Wölffer, Schll. zu Aschersleben. †. 20.
Wolff, Fldm. zu Hlb. 44. Schll. in Losse. †. 84.
Wunderlich, K. d. Pr. 153.
Wusterhaus, Schll. in d. Sudenburg. 154.

Zähle, Fldm. zu Mgdb. 44.
Zappe, Schll. zu Mgdb. 90.
Zepernick, Schll. in Briest. 136.
Zernial, Schll. in Schakensleben. †. 52. Kreis-Physikus zu Neuhldsl. 256.
Ziegert, Oblg. Ass. zu Mgdb. 72.
Zierenberg, K. d. Pr. 71. Rektor zu Loburg. 157.
Zimmerhäckel, Konsist. Sekr. Assist. zu Mgdb. 90.
Zimmermann, Exekutor zu Mgdb., pens. 192.
Zippel, Rektor zu Werben. 320.
Zollmann, Schll. zu Burg. 164. 346.

Sach-Register.

Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den beiderseitigen Gebietstheilen der K. Preuß. und Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Staaten; Publikation des desfallsigen Vertrags vom 26. Januar 1841. 81. Publikation des mit der Herzogl. Braunschweigschen Regierung abgeschlossenen Vertrags wegen der in dem Grenzgebiete beantragten Separationen und Ablösungen. 219.
Agenten von Mobiliar-Feuersozietäten, bestätigte.

Digitized by Google

36. 70. 134. 217. 237. 307. Versicherungsanträge derselben. 274. 350.
Altmärkischer Kommunal-Landtag, Haltung desselben. 326.
Apotheker, sollen chemische Präparate vorschriftsmäßig anfertigen. 252.
Arzneitaxe, neue; Preis derselben. 150.

Baukondukteure und Bauzöglinge; Nachweisung derf. 42. Anweisung an dieselben. 319.
Baumanpflanzungen an öffentlichen Wegen; Bestrafung der Beschädigung derf. 33.
Belobungen der Gemeinden Werkleitz und Kl. Rosenburg. 128. des Deichhauptmanns v. Bismark, des Gensdarmen Schubert u. des Deichschauer Hübener. 140. des Gutsbesitzers Bethge in Wegenitz. 168. des Riemer Meyer. 225. der Gemeinde Dolle. 315.
Belohnung s. Verbrechen und Kassenanweisungen.
Beschälkrankheit unter den Pferden; Publikation der desfalls ergangenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22sten September 1840, und Belehrung über die Entstehung, Kennzeichen und weitere Verbreitung dieser Krankheit. 6.
Besteurung s. Uebergangsabgaben.
Bibelgesellschaft, Magdeburgsche; Jahresbericht derselben. 25.
Bier s. Uebergangsabgaben.
Blutegel, Preis derselben in den Apotheken. 133. 172. 312.
Branntwein, Vergütung der Steuer des im Inlande erzeugten bei der Ausfuhr in die südlichen Vereinsstaaten. 373. s. auch Uebergangsabgaben.
Briefe, rekommandirte, und Geldbriefe; Vorschriften wegen deren Adressirung u. Bestellung. 187.
Brumby, dem Pieschelschen Gute daselbst ist die Gerichtsbarkeit und Rittergutseigenschaft beigelegt worden. 285.

Censur der Druckschriften in der Provinz Sachsen. 317. und zu Erfurt. 341.
Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Mgdb. Lüneburger Kunststraße bei Kolbitz. 49. 236. bei Dolle. 319. desgl. auf der Mgdb. Hamburger Kunststraße bei der faulen Meierei. 246. bei Fischbeck. 280 u 313. desgl. auf der neuen Magdeburg-Helmstedter Kunststraße bei Olvenstedt. 358.

Dampfwagenfahrten im Finstern; desfallsige Vorschriften. 54.
Damm- u. Brückgeld zu Gr. und Kl. Rossau u. Schlecksdorf; Tarife zur Erhebung desselb. 95.
Danksagung an die betreffenden Gemeinden für die gute Aufnahme der Truppen bei den diesjährigen Herbstübungen. 327.
Debitserlaubniß für Druckschriften. 1. 29. 87. 109. 144. 156. 159. 177. 215. 222. 239. 245.
Depositalverkehr des K. Oberlandesgerichts zu Mgdb. 151.
Depositorien, gerichtliche; Realisirung der in denselben befindlichen verlooseten Staatsschuldscheine. 184. Verwaltung der gerichtlichen Dep. 328.
Domänenamt Schneidlingen; Verwaltung desselben. 319.
Domgymnasialkasse zu Magdeburg; deren Verwaltung ist dem Regierungssekretär Scheuerwasser übertragen. 90.
Dorfgerichte, Publikation der Instruktion für dieselben. 121.

Digitized by Google

Druckschriften; Vorschriften wegen der Censur derselben. 317. 341.

Eisenbahn, Mgdb.-Leipziger, Nachtrag zum Bahnpolizei-Reglement hinsichts der Dampfwagenfahrten im Finstern. 54. Vertrag zwischen den K. Preuß., K. Hannöverschen und Herzogl. Braunschweigschen Regierungen wegen Anlegung einer Eisenbahn von Magdeburg über Oschersleben nach Braunschweig, und deren Fortsetzung von Braunschweig über Hannover nach Minden. 226 (und außerordentliche Beilage zum 29sten Stücke).

Eisenbahnanlagen; Allerhöchste Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger derf. 199.

Eisenbahnen; Reiselegitimation auf denselben. 376.

Elbüberfahrt bei Salbke und Westerhüsen; Tarif für dieselbe. 60. desgl. bei Glinde. 99. desgleichen bei Räbel. 202. desgl. bei Sandau. 240. desgl. bei Steinfelde. 355.

Empfehlung der Preußischen Geschichte von Warnbaum. 19. des Plattschen physisch-politischen Atlasses. 151. des Fragebuches zum Hebammenlehrbuche. 161. einer Schrift für die Schiedsmänner. 334.

Ersatzaushebung für das stehende Heer p. 1841. 231.

Erzieherinnen, konzessionirte. 20. 52.

Extrapostation zu Weferlingen; Errichtung derselben. 152.

Fähren s. Elb- und Saalüberfahrten.

Fähranstalten auf der Saale; Verhütung der Beschädigung der Fährseile. 305.

Feldbienstzeichen, Großherzoglich-Hessisches; Stiftung und Verleihung desselben. 188.

Feldmesser, Verzeichniß derselben. 43.

Feuerherdsche Ziegelei; neues Etablissement. 225.

Feuerkassengelderausschreiben der Mgdb. Land-Feuersozietät, 103tes. 49. 104tes. 224.

Feuerkassengelderrechnung der Halberstädtischen Landfeuersozietät p. 1839. 227. p. 1840. 314. der Halberstädtischen Städtefeuersozietät. 293.

Feuerwerkskörper; Verbot des Handels im Umherziehen mit denselben. 88.

Frachtfuhrleute s. Lohnkutscher.

Frachtwagen, Breite der Ladungen derselben auf den K. Baierschen Kunststraßen. 45.

Freiwillige, können auch bei allen Truppentheilen des Gardecorps eintreten. 224.

Gardeschützen-Bataillon; Annahme von Freiwilligen bei demselben. 224.

Gehaltsquittungen der Beamten und Pensionäre; Vorschriften wegen des dazu erforderlichen Stempels. 300.

Gemüthszustände, zweifelhafte; Bestimmungen wegen der gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen von dergleichen Zuständen. 350.

Gerichtsbarkeit, veränderte; über mehrere Grundstücke zu Thürig. 133.

Gerichtsferien, Dauer derf 189.

Gesetzsammlung; Inhalt des 23sten St. de 1840. 1.; d. 1sten St. de 1841. 29.; d. 2ten St. 59.; d. 3ten St. 91.; d. 4ten St. 107.; d. 5ten u. 6ten St. 155.; d. 7ten St. 171.; d. 8ten St. 195.; d. 9ten St. 199.; d. 10ten St. 227.; d. 11ten u. 12ten St. 235.; d. 13ten St. 239.; d. 14ten St. 245.; d. 15ten St. 257.; d. 16ten St. 261.; d. 17ten St. 283.;

Digitized by Google

d. 18ten St. 303.; d. 19ten St. 333.; d. 20ſten St. 337.; d. 21ſten St. 347.

Getreidepreiſe p. Decbr. 1840. 40. p. Januar 1841. 74. p. Februar. 196. p. März. 138. p. April. 166. p. Mai. 194. p. Juni. 236. p. Juli. 250. p. Auguſt. 282. p. Septbr. 316. p. Oktober. 336. p. November. 360. Durchſchnitts-Martini-Getreidepreiſe p. 1841. 341 u. 353. in Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsangelegenheiten. 347. Behufs Ablöſung von feſten Getreideabgaben. 357.

Gewerbeſteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute; desfallſige Beſtimmungen. 182. der ausländiſchen Zimmerleute. 326.

Gewerbeinſtitut zu Berlin; Aufnahme von Zöglingen in daſſelbe. 196.

Gewerbetreibende, welche zum Aufſuchen unbeſtellter Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes eines Legitimationsſcheines bedürfen. 22.

Goldmünzen, fremde; Beſtimmungen wegen des inländiſchen Verkehrs mit denſelben. 54. Ausſchließung derſelben bei der allg. Wittwenverpflegungsanſtalt. 85.

Grundſteueranlagen; Vorlegung derſ. an die Steuerpflichtigen, und Ausſtellung der Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge. 97.

Handelsjuden, Ertheilung von Päſſen an ſolche. 295.

Handhaspelmaaße für Leinengarn in der Altmark; Feſtſtellung deſſelben. 133.

Handwerksgeſellen; Vorſchriften wegen der Dauer der denſelben ertheilten Wanderbücher. 64. Abſtellung der unter den Handwerksgeſellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche. 143. Schweizer; Zulaſſung derſ. 304.

Harzſchaarren, unbefugtes; Beſtrafung deſſelb. 183.

Hauſirhandel mit Feuerwerkskörpern iſt verboten. 88. mit Feuerwerken zur Schauſtellung iſt bedingt erlaubt. 88.

Hauslehrer, konzeſſionirte. 20. 52. 58. 62. 105. 154. 158. 176. 191. 206. 229. 234. 248. 276. 280. 302. 324. 335. 346.

Havelgräben; Schauordnung für dieſelben. 64.

Hebammenunterricht; Beſtimmungen wegen der Zulaſſung zu demſelben und wegen der Niederlaſſung der Hebammen. 47.

Heimathsſcheine; Vorſchriften wegen Ertheilung derſelben an die in Rußland ſich aufhaltenden Preuß. Unterthanen. 216.

Herbſtübungen der Truppen, ſ. Dankſagung.

Jägerlehrlinge; Beſtimmungen wegen deren Annahme. 131.

Jagd, Schluß derſ. 42. Eröffnung derſ. 236.

Jagdſchutzbeamte, K. Hannöverſche; Befugniſſe derſelben gegen Wilddiebe. 33.

Jahrmärkte, Abhaltung derſ. in Görtzke. 123. in Weferlingen. 174. in Schönebeck. 285. in Jerichow. 306.

Jerichowſche Kreisſchuldſcheine, verlooſete. 123. 162. 285.

Immediatbeſchwerden, unbegründete; Verhütung derſ. 21.

Immediatgeſuche, welche bei des Königs Majeſtät angebracht werden; Vorſchriften wegen der Form derſ. 147.

Kammerkreditkaſſenſcheine, verlooſete, 169. u. 308.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige. 71. 153. 321. pro Schola, wahlfähige. 205. 275. 359.

Digitized by Google

Kassenanweisungen, falsche; Aussetzung einer Belohnung von 3 — 500 Thlr. auf die Entdeckung der Verfertiger oder Verbreiter derselben. 53. 325.

Kassendiebstahl zu Halberst.; Prämie auf Entdeckung desselben. 333.

Kassenwesen bei den Truppen; Publikation des Allerhöchsten Reglements vom 28sten Januar 1841. 287.

Kindermord; anderweite Publikation der Preußischen Strafgesetze zur Verhütung desselben. 127.

Klassensteuer, Erhebung derselben. 41.

Kleinkinderbewahranstalten; Bewilligung der Stempelfreiheit an die Vereine dieser Anstalten. 168.

Klosterschule in Roßleben, Verwaltung derf. 318.

Kollekten, Haltung einer evang. Kirchenk. zum Bau eines Bethauses in Wanowitz. 60. desgl. zum Wiederaufbau der geistlichen Gebäude in Fritzow. 215. einer Hausk. für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden im Regier. Bez. Trier. 292. einer evang. Kirchen- und Hausk. für Schwelm. 312. einer Hausk. für die Abgebrannten in Ellrich. 312.

Kommunikationsabgaben s. Straßen.

Konkubinate, polizeiliche Beaufsichtigung derselben. 168.

Krätzheilmittel, gefährliches; Warnung vor demselben. 172.

Kreisboniteurs, vereidigte. 38. 322.

Kreis- und lokalpolizeiliche Verordnungen; Publikation derf. 46. 236. 300.

Kriegsschulden-Tilgungskasse der Jerichowschen Kreise; Rechnungs-Extrakt derf. p. 1840. 303.

Kriminalfonds; Vorschriften für die Untergerichte wegen der aus demselben zu zahlenden Reise- und Zehrungskosten an Zeugen und Sachverständige. 236.

Kuhpockenimpfungen im Jahre 1840; Resultate derf. 197.

Kur- und Neumärksche ältere Zinskoupons und Zinsscheine; Einlösung derselben. 97. 110. 119. 242. 246. 251.

Ladungsbreite der Frachtwagen auf den Königl. Baierschen Kunststraßen. 45.

Landbeschälung; Resultate derselben de 1839. 27.; Zahl der im J. 1840 bedeckten Stuten. 27. Termine zur Bedeckung der Stuten 57. Termine zum Einbrennen des Gestütszeichens und zum Aufzeichnen der zu bedeckenden Stuten. 203.

Landrecht, allgemeines, für die K. Pr. Staaten; Debit der neuen Ausgabe desselben. 51.

Landtage s. Provinziallandtage.

Landwehrgraben im Kreise Osterburg; Publikation der für denselben gegebenen Schauordnung. 12.

Landwirthschaftliche Akademie zu Eldena; Vorlesungen bei derselben. 70.

Lauchstedter Bade- und Trinkanstalt künstlicher Mineralbrunnen; Eröffnung derselben. 174.

Laudemien und Lehnwaaren, welche dem Fiskus bei dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Königs entrichtet werden müssen; Erlaß derselben. 274.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. 25. 36. 42. 50. 57. 62. 70. 102. 123. 128. 135. 140. 151. 152. 157. 162. 174. 180. 184. 190. 204. 205. 216. 217. 228. 234. 243. 247.

Digitized by Google

259. 275. 292. 307. 308. 321. 329. 334. 340. 343. 353. 358. 379.

Lohnkutscher und Frachtfuhrleute; Gewerbesteuer derf. 182. Die Knechte derf. werden im Großherzogthum Sachsen-Weimar nur gegen Reise-Legitimation zugelassen. 342.

Lungenseuche; Aufhören derselben in Weddendorf. 57. desgl. in Wulkow. 117.

Magdeburger Heermesse, Abhaltung derf. 252.

Martinimarkt- s. Getreidepreise.

Matrosen s. Schiffsleute.

Medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Mgdb.; Vorlesungen an derf. im Sommersemester 1841. 121. desgl. im Wintersemester von 184½. 284.

Meliorationsanlagen im Oscherslebener Bruch; Regulativ wegen Unterhaltung derf. 207.

Militärdienst, freiwilliger einjähriger; Anmeldung dazu. 32. 201. Annahme von Freiwilligen bei dem Gardecorps. 224.

Militärpflichtige, Reklamationen derselb. 178. Verheirathung derf. 179.

Militär-Pharmacopoë, neue Ausgabe derf. 283.

Militärmusiker, welche für Geld Musik machen; Ausdehnung der desfallsigen Bestimmung auf die Umgegend der Kantonnementsquartiere derselben. 357.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften; Kontrolle der Agenten derselben. 274. 350.

Münzkonvention vom 30sten Juli 1839; Annahme derf. in den zum Zoll- u. Handelsvereine verbundenen Staaten. 107.

Obduktionsprotokolle s. Gemüthszustände.

Oberpräsidium der Provinz Sachsen; Verwaltung desselben. 84.

Oekonomiekommissarien; ergänzende Bestimmungen wegen Ausbildung und Prüfung derf. 89.

Orden und Ehrenzeichen; ertheilte. 309. 335.

Orgeln; Anlage neuer oder Erweiterung schon vorhandener in den Königl. Patronatskirchen; davon soll Anzeige gemacht werden. 357.

Oschersleb ener Bruch; Regulativ wegen Unterhaltung der Meliorationsanlagen in demf. 207.

Pässe, Ertheilung derf. an Handelsjuden. 295. Bezeichnung der K. Hannöverschen und Großh. Sachsen-Weimarschen Behörden, welche Ausgangspässe ausstellen dürfen. 296. s. auch Lohnkutscher u. Eisenbahnen.

Paßkarten zu Reisen auf den Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eisenbahnen. 376.

Patente, ertheilte und zurückgenommene. 37. 51. 103. 104. 128. 129. 153. 163. 185. 237. 238. 255. 294. 329. 330. 343. 344.

Patrimonialgericht über die Aemter Stötterlingenburg u. Wülperode; Verwaltung dess. 339.

Patrone s. Vokationen.

Pferde; Aufhebung des Verbots der Ausfuhr derselben. 231.

Pilmhaus; neues Etablissement bei Gommern. 259.

Präparate, chemische; vorschriftsmäßige Anfertigung derf. in den Apotheken. 252.

Privatlehrer, konzessionirte. 51. 129. 136.

Privatwege, welche über Grundstücke führen; Anträge auf Sperrung derf. 23.

Prämien für die Bemühungen der Medizinalpersonen zur Wiederbelebung Verunglückter. 121.

Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Sächsischen; Eröffnung derselb. 63. Ver-

Digitized by Google

handlungen des 6ten Sächsischen Provinzial-Landtags. 306.
Provinzial-Gewerbeschule für den Regierungsbezirk Mgdb.; Errichtung derselben zu Halberstadt. 258.
Provinzial-Städtefeuersozietät der Provinz Sachsen; summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben ders. pro 1840. 249.
Prüfung, abermalige, der im Hlb. Seminar gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer. 85. der auf einer Universität Chirurgie Studirenden. 91. abermalige der im Mgdb. Seminar gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer. 111. der Bewerber um Schulstellen I. Klasse. 112. der Bewerber um Schulstellen II. Kl. 113. 257.
Publikation der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen. 46. 236. 300.

Quittungen über eingezahlte Domänenveräußerungs- u. Ablösungsgelder; Empfangnahme derselben. 42. 123. 173. 259. 343.

Remonteankauf im Reg. Bez. Mgdb. p. 1841. 108. 144. 181.
Roßleben, Verwaltung der das. Klosterschule. 318.

Saalüberfahrt bei Tippelskirchen; Tarif zur Erhebung des Fährgeldes. 253.
Salzfrachten bei den Wassertransporten; Warnung wegen Beraubung ders. 113.
Schauordnung für den Landwehrgraben im Kreise Osterburg. 12. für die obern u. untern Havelgräben im 2ten Jerichowschen Kreise. 64.
Schiedsmänner; bestätigte. 19. 58. 105. 118. 126. 129. 136. 158. 180. 190. 193. 218. 243. 244. 247. 249. 260. 281. 286. 315. 320. 322. 324. 345. 379. 386. Zusammenstellung der Arbeiten der Schiedsmänner im Departement des K. Oberlandesgerichts zu Mgdb. 104. desgl. im Departement des K. Oblg. zu Hlb. 116. Belobung eines Schiedsmannes. 185. Instruktion für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern. 261. Anweisung an die Schiedsmänner. 338. Nachweise der Arbeiten derselben. 378.
Schießübungen der Magdeb. Garnison. 135. 162. 184.
Schiffsleute, verunglückte Preußische; Verfahren wegen Heimsendung derselben. 223.
Schlachtsteuer in den Städten; Erhebung ders. nach Stückzahl. 338.
Schützengesellschaften; Vorschriften für selbige in Betreff des Königsschießens. 312.
Schulamtskandidaten, wahlfähige, I. Kl. 117. 140. 175. II. Kl. 186. 331.
Schullehrer-Seminarkasse zu Magdeburg; deren Verwaltung ist dem Seminardirektor Hartung übertragen. 90.
Seehandlung; Herabsetzung des Zinsfußes von den bei derselben zu belegenden Kapitalien. 375.
Seehandlungsprämienscheine, verlooste; das Verzeichniß derselben ist bei den formirten Land- und Stadtgerichten niedergelegt. 237.
Separationen s. Ablösungen.
Sperre der Saalschleuse bei Kalbe a. S. 152.
Staatspapiere, im J. 1840 mortifizirte. 173.
Staatsschuldscheine, Kündigung der bei der 16ten Verloosung gezogenen 955000 Thlr. 114. Auszahlung derselben. 139. Realisirung der in den ersten 15 Ziehungen verlooseten Staats-

schuldscheine. 167. Kündigung der bei der 17ten Verloosung gezogenen. 278. Auszahlung derselben. 311.
Stempel zu den Gehaltsquittungen der Beamten und Pensionäre. 300.
Stempelfreiheit der Vereine der Kleinkinderbewahranstalten. 168.
Stempelrevisionen; Erledigung der desfallsigen Erinnerungen. 182.
Steuerkreditkassenscheine, verloosete. 169. 308.
Steuerrollen, Vorlegung derf. an die Steuerzahler. 97.
Steuersätze s. Uebergangsabgaben.
Steuervergütung vom inländischen Branntwein bei der Ausfuhr nach Bayern, Baden, Würtemberg, beide Hessen, Nassau u. Frankfurt. 373.
Straßen; Verzeichniß derjenigen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838 wegen der Kommunikationsabgaben Anwendung findet. 75.
Studirende der Chirurgie, Prüfung derselben. 91. Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen. 92.

Taback s. Uebergangsabgaben.
Tabacksanpflanzungen; Anmeldung derf. 180.
Taubstummenkasse zu Magdeburg; deren Verwaltung ist dem Konsist. Sekr. Assist. Zimmerhäkel übertragen. 90.
Thierquälerei, muthwillige; Strafverfahren gegen diejenigen, welche sich derselben schuldig machen. 327.
Todesfälle, verdächtige; Verfahren dabei. 277.
Todtenscheine für 2 in Frankreich verstorbene Militärs; Aufforderung zur Empfangnahme derselben. 173.

Uebergangsabgaben in den Vereinsstaaten vom Branntwein, Bier, Malz, Taback, Wein und Weinmost. 361.

Verbrechen; Aussetzung von Belohnungen auf Entdeckung derf. 49. 69.
Vermessungen, topographische, im hiesigen Regierungsbezirke; den dabei beschäftigten K. Offizieren soll die nöthige Hülfsleistung gewährt werden. 148.
Viehsalz, Bestimmungen wegen des Verkaufs desselben. 233.
Vokationen, die den Pfarrgeistlichen ertheilt werden, sollen von den Patronen mit der Präsentation bei der Regierung eingereicht werden. 328.

Wanderbücher der Handwerksgesellen; Dauer der Gültigkeit derselben. 64.
Warnungstafeln zur Sperrung von Privatwegen über Grundstücke, können von den Ortsobrigkeiten aufgestellt werden. 23.
Wegekommissarien, ernannte. 323.
Weihnachtsmärkte; zu denselben sollen auch auswärtige Gewerbetreibende zugelassen werden. 120.
Wein s. Uebergangsabgaben.
Weingewinn p. 1841; Anmeldung desselb. 302.
Wittwenverpflegungsanstalt, K. allgemeine zu Berlin; Bestellung des Regierungshauptkassen-Buchhalters Walpurger zu Magdeburg zum Kommissarius. 379.
Wollmarkt zu Mühlhausen. 162.

Zimmerleute, ausländische, welche im Inlande Arbeiten übernehmen; Gewerbesteuer derf. 326.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1840 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
	I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
1840. Nov. 30.	Allerhöchste Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahnanlagen	27	199
Dez. 31.	Verhütung unbegründeter Immediatbeschwerden.	2	21
1841. Jan. 26	Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg wegen der Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den beiderseitigen Gebietstheilen.	9	81
Febr. 22.	Prüfung der Oekonomiekommissarien.	10	89
April 19.	Topographische Vermessungen im hiesigen Regierungsbezirke. . .	18	148
„ 27.	Form der bei des Königs Majestät anzubringenden Immediatgesuche.	18	147
Juli 8.	Bekanntmachung der zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig über die Anlegung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig und deren Fortsetzung nach Hannover und Minden abgeschlossenen Staatsverträge.	29	226
	II. Bausachen.		
1840. Nov. 26.	Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet.	9	75
1841. Oktbr. 19.	Anweisung an die Baukondukteure ꝛc.	44	319
	III. Domänen- und Forstsachen.		
Jan. 2.	Befugnisse der K. Hannöverschen Forstbeamten gegen Wilddiebe .	3	33
„ 15.	Schluß der Jagd.	4	42
März 27.	Annahme der Jägerlehrlinge.	15	131
Mai 23.	Bestrafung des unbefugten Harzscharrens.	24	183
August 3.	Eröffnung der Jagd.	32	236
„ 28.	Erlaß der von den, dem K. Fiskus laudemialpflichtigen Grundstücken		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
	bei dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Königs zu entrichtenden Laudemien und Lehnwaaren.	37	274
Nov. 25. Dezbr. 8.	Durchschnitts-Martinimarktpreise des Getreides p. 1841. .	49 50	341 353
	IV. Direkte Steuersachen.		
Jan. 9.	Erhebung der Klassensteuer.	4	41
Febr. 28	Vorlegung der Grundsteueranlagen und Steuerrollen. . . .	11	97
Mai 27.	Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute.	24	182
	VI. Gewerbe- und Handelssachen.		
Jan. 13	Breite der Ladungen der Frachtwagen auf den Baierschen Chausseen.	5	45
Febr. 2.	Tarif für die Elbfähren zu Salbke und Westerhüsen. . . .	7	60
„ 23.	Tarife zur Erhebung des Damm- und Brückgeldes bei Gr. und Kl. Rossau und Schliecksdorf.	11	95
„ 25.	Annahme der allgemeinen Münzkonvention vom 30sten Juli 1838.	12	107
März 2.	Tarif zur Erhebung des Fährgeldes bei der Elbüberfahrt zu Glinde.	11	99
„ 13.	Abhaltung der Weihnachtsmärkte.	13	120
April 6.	Feststellung des Handhaspelmaaßes für Leinengarn in der Altmark.	15	133
Juni 12.	Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinstitut zu Berlin. .	26	196
„ 24	Tarif für die Elbfähre bei Räbel.	27	202
Juli 20.	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.	31	231
„ 28.	Tarif für die Elbfähre bei Sandau.	33	240
Aug. 18.	Haltung der Mgdb. Heermesse	35	252
„ „	Tarif für die Saalfähre bei Tippelskirchen.	35	253
„ 26.	Errichtung einer Provinzialgewerbeschule zu Halberstadt. . .	36	258
Oktbr. 28.	Gewerbesteuer der ausländischen Zimmerleute.	46	326
Nov. 26.	Tarif für die Elbfähre bei Steinfelde.	51	355
„ 29.	Gewerbebetrieb der Militärmusiker außerhalb der Kantonnementsquartiere.	51	357
	V. Geistliche und Schulsachen.		
Jan. 29	Evang. Kirchenkollekte für Wanowitz.	7	60
Febr. 16	Abermalige Prüfung der im Hlb. Seminar gebildeten Lehrer. .	9	85
März 4	Examinisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen. .	11	92
„ 5.	Schwissenschaftliche Prüfung der Chirurgie Studirenden. . .	11	91
„ „	Abermalige Prüfung der im Mgdb. Seminar gebildeten Lehrer. .	12	111

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes.
März 5.	Prüfung der Bewerber um Schulstellen I. Klasse.	12	112
" "	Prüfung der Bewerber um Schulstellen II. Klasse.	12	113
Juni 26.	Evang. Kirchen- und Hauskollekte für Fritzen.	25	215
Aug. 23.	Prüfung der Schulamtskandidaten II. Kl.	36	257
Oktbr. 9.	Evang. Kirchen- und Hauskollekte für Schwelm.	43	312
" 14.	Verwaltung der Klosterschule in Roßleben.	44	318
Novbr. 3.	Ertheilung der Vokationen an Pfarrgeistliche.	46	328
Dezbr. 6.	Anlage neuer Orgeln in den K. Patronatskirchen.	51	357

VII. Indirekte Steuersachen.

Jan. 21.	Fortgang des Baues der Mgdb. Lüneburger Chaussee.	5	49
Mai 11.	Stempelfreiheit der Vereine der Kleinkinderbewahranstalten.	21	168
" 28.	Anmeldung der Tabacksanpflanzungen.	23	179
Juni 5.	Erledigung der Erinnerungen bei den Stempelrevisionen.	24	182
Juli 20.	Bestimmungen wegen der Verkaufs von Viehsalz.	31	233
" 27.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Mgdb. Lüneburger Kunststraße.	32	236
Aug. 16 / Sept. 13.	Desgleichen auf der Mgdb. Hamburger Kunststraße.	34 / 38	246 / 281
Oktbr. 2.	Anmeldung des Weingewinns p. 1841.	41	302
" 16.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Mgdb. Hamb. Kunststraße.	43	313
" 23.	Desgleichen auf der Mgdb. Lüneburger Kunststraße.	44	319
Nov. 16.	Erhebung der Schlachtsteuer.	48	338
Dezbr. 9.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Mgdb. Helmst. Kunststraße.	51	358
" 12.	Steuervergütung bei der Ausfuhr des inländischen Branntweins nach Bayern, Würtemberg, Baden, beide Hessen und Frankfurt.	52	373
" 13.	Besteuerung der vereinsländischen Erzeugnisse bei dem Uebergange aus einem Vereinsstaate in den andern.	52	361

VIII. Justizsachen.

Febr. 9.	Aussetzung von Prämien auf Entdeckung von Verbrechen.	8	69
" 16.	Instruktion für die Dorfgerichte.	13	121
März 2.	Uebersicht der Arbeiten der Schiedsmänner.	11	101
" 7.	Desgleichen.	12	116
" 16.	Jurisdiktionsveränderung.	15	133
April 20.	Depositalverkehr des K. Oberlandesgerichts zu Mgdb.	18	151
Mai 1.	Instruktion für die Schiedsmänner.	37	261
" 29.	Realisirung der in den gerichtlichen Depositorien befindlichen ausgelooseten Staatsschuldscheine.	24	184

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
Juni 10.	Dauer der Gerichtsferien.	25	189
Juli 20.	Zahlungen aus dem Kriminalfonds.	32	236
» 23.	Verzeichniß der gezogenen Prämienscheine.	32	237
Novbr. 2.	Verwaltung der gerichtlichen Depositorien.	46	328
» 9.	Verwaltung des Patrimonialgerichts der Aemter Stötterlingenburg und Wülperode.	48	339
» 17.	Anweisung an die Schiedsmänner.	48	338
Dezbr. 15.	Desgleichen.	52	378
	IX. Kassen und Pensionssachen.		
Febr. 2.	Inländischer Verkehr mit ausländischen Goldmünzen. . . .	6	54
Oktbr. 4.	Stempel zu den Gehaltsquittungen der Beamten ꝛc. . . .	41	300
	X. Landeskultursachen.		
Juni 22.	Regulativ wegen Unterhaltung der Meliorationsanlagen im Oschersleb ener Bruche.	28	207
Juli 6.	Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen des Verfahrens bei Separationen und Ablösungen im Grenzgebiete. . .	29	219
Nov. 26.	Durchschnittsmartini-Marktpreise p. 1841 Behufs Berechnung der Getreiderente in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen.	50	347
Dez. 10.	Desgleichen, Behufs Ablösung von festen Getreideabgaben. . .	51	357
	XI. Landesschuldensachen.		
Jan. 24.	Aussetzung einer Belohnung auf Entdeckung der Verfertiger falscher Kassenanweisungen.	6	53
März 5.	Einlösung der älteren Kur- und Neumärkschen Zinskoupons. .	11	97
» 16.	Kündigung der bei der 16ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine.	12	114
April 5.	Auszahlung der gekündigten Staatsschuldscheine.	17	139
» 15.	Realisirung der in den ersten 15 Ziehungen verlooseten Staatsschuldscheine.	21	167
August 3.	Einlösung der älteren Kur- und Neumärkschen Zinskoupons. .	33	242
Sept. 12	Kündigung der bei der 17ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine	38	278
Oktbr. 6.	Rechnungs-Extrakt der Jerichowschen Kriegsschulden-Tilgungskasse.	42	303
» »	Auszahlung der gekündigten Staatsschuldscheine.	43	311

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Dez. 23.	Herabsetzung des Zinsfußes der bei der Seehandlung belegten Kapitalien.	52	375
	XII. Landständische Angelegenheiten.		
Febr. 10.	Eröffnung des Provinziallandtags der Mark Brandenburg. . .	8	63
" 13.	Desgleichen des Sächsischen Provinziallandtags.	8	63
Oktbr. 6	Verhandlungen des 6ten Sächsischen Provinziallandtags. . .	42	306
Novbr. 6.	Haltung des Altmärkschen Landtags.	46	326
	XIII. Militärsachen.		
Jan. 2.	Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst. . . .	3	32
" 28.	Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen.	40	287
Febr. 18.	Remonteankauf pro 1841.	12	108
Mai 29.	Reklamationen der Militärpflichtigen.	23	178
Juni 1.	Verheirathung der Militärpflichtigen.	23	179
" 5.	Stiftung eines Großherzogl. Hessischen Felddienstzeichens. . .	25	188
Juli 7.	Eintritt von Freiwilligen bei den Gardekorps.	29	224
" 20.	Ersatzaushebung p. 1841.	31	231
Novbr. 2.	Danksagung an mehrere Gemeinden für gute Aufnahme der Truppen bei den diesjährigen Herbstübungen.	46	327
	XIV. Postsachen.		
Juni 3	Bestellung von Geld- und rekommandirten Briefen. . . .	25	187
	XV. Polizeiliche und innere Angelegenheiten.		
1840.			
Dez. 12.	Beschälkrankheit unter den Pferden.	1	6
" 18.	Schauordnung für den Landwehrgraben im Osterburger Kreise. .	1	12
" 19.	Anträge auf Sperrung von Privatwegen.	2	23
" "	Gewerbetreibende, welche zum Aufsuchen von Arbeit eines polizeilichen Legitimationsscheines bedürfen.	2	23
" 20.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	1	1
1841.			
Jan. 2.	Bestrafung der Baumfrevler.	3	23
" 11.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	3	29
" 16.	Publikation der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen. .	5	46
" 18.	Zulassung zum Hebammenunterrichte.	5	47

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 18.	Belohnung für die Entdeckung eines Verbrechens.	5	49
„ 30.	Nachtrag zum Reglement der Mgdb. Leipziger Eisenbahn.	6	54
Febr. 2.	Wanderbücher der Handwerksgesellen.	8	64
„ 6.	Schauordnung für die Havelgräben.	8	64
„ 9.	Verbot des Hausirhandels mit Feuerwerkskörpern.	10	88
„ 25.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	10	87
März 8.	Verhütung der Beraubung der Salzfrachten.	12	113
„ 13	Debitserlaubniß für Druckschriften.	12	109
„ 19	Zahlung der Lebensrettungsprämien an Medizinalpersonen.	13	121
„ 17.	Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche.	18	143
April 19.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	18	145
„ 26	Neue Arzeneitaxe.	18	150
„ 30.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	19	156
Mai 8.	Desgleichen.	20	159
„ 13.	Polizeiliche Beaufsichtigung der Konkubinate.	21	168
„ 21.	Warnung vor einem gefährlichen Krätzheilmittel.	22	171
„ 24	Preis der Blutegel.	22	172
„ 28.	Debitserlaubniß von Druckschriften.	23	177
Juni 30.	Ertheilung von Heimathsscheinen an Preuß. Unterthanen in Rußland.	28	216
Juli 1.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	28	215
„ 2.	Unterhaltungskosten der verunglückten Preuß. Schiffsleute.	29	223
„ 11	Debitserlaubniß für Druckschriften.	29	222
„ 17.	Publikation der die Stadt Burg betreffenden Polizeiverordnungen.	32	236
August 6.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	33	240
„ 10	Desgl.	34	245
„ 21.	Sorgfältige Fertigung der chemischen Präparate in den Apotheken.	35	252
Sept. 5.	Versicherungsanträge der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften	37	274
„ 8.	Verfahren bei verdächtigen Todesfällen.	38	277
„ „	Neue Ausgabe der Militär-Pharmacopoë.	39	283
„ 22.	Ertheilung von Pässen an Handelsjuden.	41	295
„ 23.	Haltung einer Hauskollekte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden im Reg. Bez. Trier.	40	292
„ 28.	Bezeichnung der K. Hannöverschen und der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Behörden, welche zu Ertheilung von Ausgangspässen befugt sind.	41	296
„ 24	Zulassung der Schweizer Handwerksgesellen.	42	304

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Oktbr. 1.	Publikation der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen für den Kreis Salzwedel.	41	300
" "	Vorschriften wegen Verhütung der Beschädigung der Fähranstalten auf der Saale.	42	305
" 8.	Königsschießen der Schützengesellschaften.	43	312
" 15.	Preis der Blutegel in den Apotheken.	43	312
" 16.	Hauskollekte für die Abgebrannten in Ellrich.	43	312
" 26.	Censur der Druckschriften in der Provinz Sachsen.	44	317
Nov. 2.	Strafverfahren wegen bosshafter Thierquälerei.	46	327
" 20	Kontrolle der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften.	50	350
" 27.	Reiselegitimation der Knechte der Lohnkutscher und Frachtfuhrleute im Großherzogth. Sachsen-Weimar.	49	342
" 28.	Censur der Schriften zu Erfurt.	49	341
Dez. 1.	Gerichtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände.	50	350
" 21.	Ertheilung von Paßkarten zu Reisen auf den Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eisenbahnen.	52	376

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 2. Januar 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24sten d. M. zu Berlin ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2128. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten v. M. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Wollstein im Großherzogthum Posen, und

„ 2129. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 7ten d. M., nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahngesellschaft in Betreff der Vorausbezahlung einer Million Prioritätsaktien.

Magdeburg, den 31sten Dezember 1840.

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachverzeichneten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten des in deutscher Sprache erschienenen neun und dreißig Schriften, als:

1) Abbildungen aus der Naturgeschichte mit Text von Dr. H. R. Schinz. Für den Schul- und Privatunterricht. 2te verbesserte und vermehrte Auflage. 1ste bis incl. 4te Abtheilung. Zürich. Verlag von Friedrich Schultheß. 1840.

Digitized by Google

2) Exerzier-Reglement für die eidgenössische Artillerie-Feldgeschützschule. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Komp. 1840.

3) Acht Fabeln für Kinder. Von W. Corrodi. Mit Zeichnungen von H. Meyer. Zürich, bei Friedrich Schultheß.

4) Funfzig Fabeln und Bilder aus der Jugendwelt von W. Corrodi, mit Zeichnungen von H. Meyer. Zürich, bei Friedrich Schultheß.

5) Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen. Ein Erbauungsbuch von Karl Steiger ꝛc. Mit einem Stahlstich. St. Gallen. Verlag von Scheitlin und Zollikofer. 1841.

6) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. 1r und 2r Band. Fünfte Originalauflage. Aarau 1841. Im Verlag von H. R. Sauerländer.

7) Vollständiger Lehrkurs der reinen Mathematik von L. B. Francoeur, Prof. ꝛc. Nach der vierten verbesserten und vermehrten Originalausgabe (1837) aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen versehen, von Dr. Edmund Külp, Lehrer der Mathematik und Physik ꝛc. zu Darmstadt. Ersten Bandes drittes Buch, enthaltend die Elementar-Geometrie, und ersten Bandes viertes Buch, enthaltend die analytische Geometrie in der Ebene. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp.

8) Erster Unterricht in der Geographie, die Beschreibung der Erdoberfläche oder die topische Geographie umfassend. Von Friedrich von Rougemont; deutsch bearbeitet mit vielen Zusätzen und Berichtigungen von Ch. H. Hugendubel, Direktor der Realschule in Bern. 2te verbesserte Ausgabe. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1840.

9) Zweiter Unterricht in der Geographie, die politische Erdbeschreibung nebst den Elementen der Ethnographie und der historischen Geographie umfassend; von Fr. von Rougemont. Aus dem Französischen übersetzt von Ch. H. Hugendubel. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1840.

10) Buchegg, die reichsfreie Herrschaft, ihre Grafen und Freiherren und

Digitized by Google

die Landgrafschaft Klein-Burgund. Urkundlich bearbeitet. Als Beitrag zur ältern Geschichte der Städte Bern und Solothurn und ihrer Besitzungen. Ein historischer Versuch. Mit einer Abbildung, Karte und Urkundenverzeichniß. Bern 1840. Verlag von E. A. Jenni, Sohn.

11) Zweihundert Hyperbeln auf Herrn Wahl's ungeheure Nase. In erbauliche hochdeutsche Reime gebracht; von Fr. Hophthalvos, der sieben freien Künste Magister. Zweite Originalausgabe. Mit 5 Stahlstichen. St. Gallen, Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer. 1841.

12) Erd- und Südwasser-Gasteropoden. Beschrieben und abgebildet von J. D. W. Hartmann, vormal. Naturalienmaler Sr. Durchlaucht des Prinzen Maximilian von Wied. Heft 1. St. Gallen. Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer. 1840.

13) „Du sollst nicht stehlen!" Ein Gotteswort, erläutert von Karl Steiger. V. D. M. ꝛc. St. Gallen. Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer. 1840.

14) J. C. Schweizer's Fremdwörterbuch zur Erklärung fremder Wörter und Redensarten ꝛc. 5te sorgfältig revidirte und vielfach bereicherte Auflage, von Konrad von Orell, Prof. ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1841.

15) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 5r und 6r Band. 20ste vollständige und verbesserte Originalausgabe. Aarau. 1840. Im Verlag bei H. R. Sauerländer.

16) XII. leichte Orgelpräludien zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste, zunächst für die Organisten des Kantons Bern, komponirt von J. Mendel, Organist und Gesanglehrer in Bern. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Daly.

17) Großer Nutzen aus dem Mistdampf, von J. J. Waibel. 5te neu bearbeitete Auflage. St. Gallen, 1841. Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

Digitized by Google

18) Christliche Stimmen von den Bergen, von J. H. Daub, evangel. Prediger in Münster. Rotterdam, bei Adolph Bädeker. 1838.

19) Freundliche Erinnerung an Holland und seine Bewohner. Zugleich ein Wegweiser für Reisende, von F. W. Dethmar, Prediger zu Anhalt I. und II. Essen und Rotterdam bei Bädeker. 1838.

20) Blicke in die Bibel, in freien Abhandlungen und Erklärungen einzelner Stellen, vorzüglich des alten Testaments, von Johann Georg Müller, weiland Doktor der Theologie und Professor ꝛc. Nebst einem Anhange hinterlassener Noten zur Bibel, von Johannes von Müller. Nach dem Tode beider Brüder herausgegeben von Johannes Kirchhofer, V. D. M. Professor ꝛc. Erster und zweiter Theil. Basel, in Kommission bei C. F. Spittler und Komp.

21) Selbstprüfung über die Gotteskindschaft. Besonderer Abdruck aus dem Monatsblatt von Beuggen. Basel, gedruckt bei J. G. Bahnmaier. 1839.

22) Geist des Gebets oder die Natur des Sündenfalls und die Erlösung aus demselben durch Christum. Von William Law, Pfarrer der anglikanischen Kirche. Nebst 2 Auszügen aus dessen übrigen Schriften. Aus dem Englischen. Basel, 1839, in Kommission bei C. F. Spittler und Komp.

23) Eschatologie oder die Lehre von den letzten Dingen (Tod, Jenseits, Wiederkunft Christi, Auferstehung, Gericht, Vollendung der Welt). Mit besonderer Rücksicht auf die eben gangbare Lehre von dem Hades und der Wiederbringung aller Dinge. Von Dr. de Valenti. Bern und Basel, im Verlag des Verfassers und in Kommission bei C. F. Spittler und Komp. 1840.

24) Proben der rettenden und schützenden Vaterhand Gottes. Ein erbaulich unterhaltendes Lesebüchlein für Schulen und Familien. Zweite Auflage. Basel, bei C. F. Spittler und Komp. 1840.

25) Anna, das arme Waisenmädchen. Eine Erzählung für die Jugend, vom Verfasser des „Armen Anton". Basel, bei C. F. Spittler und Komp. 1839.

Digitized by Google

26) Reise ins Berner Oberland. Besonders für die Jugend bearbeitet von Christoph Möhrle. Basel, bei C. F. Spittler und Komp. 1839.

27) Der Sonntag. Sonntag und Evangelium. Basel, bei C. F. Spittler und Komp.

28) Das selige Abbarufen der Kinder Gottes. Oder: Ueber die persönliche Gewißheit der Gotteskindschaft und des Gnadenstandes. Ein Beitrag zu der evangelischen Lehre von der Rechtfertigung. Von Dr. de Valenti. Bern, gedruckt bei C. Rätzer. 1840.

29) Christliche Harmonika. Eine Auswahl von geistlichen, Missions- und Kinderliedern mit drei- und vierstimmigen Melodien. Fünfte verbesserte Auflage oder dritter Stereotypen-Abdruck. Basel, bei C. F. Spittler und Komp. 1839.

30) Klassiker und Bibel in den niedern Gelehrtenschulen. Drittes Bändchen. Von Dr. Eduard Eyth. Basel, bei C. F. Spittler und Komp. 1840.

31) Zwölf Lieder aus Psalter und Harfe, von C. J. Ph. Spitta. In Musik gesetzt von Karl Wilhelm Fliegel. Basel, bei C. F. Spittler und Komp. 1840.

32) Abrégé de la grammaire allemande sur un plan tresmethodique, avec de nombreux exercices faciles et progressif, à l'usage des enfants de huit à dix ans par S. König, maitre de langue à Berthoud. Berthoud, en commission chez C. Langlois, imprimeur libraire. 1840.

33) Festreden bei der vierten Sekularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst, in Basel gehalten im Münster, daselbst von den Herren Antistes Burkhardt und Professor Hagenbach, den 24sten Juni 1840. Nebst einer Beschreibung des Festes. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider.

34) Franz Lambert von Avignon. Nach seinen Schriften und den gleichzeitigen Quellen dargestellt von Johann Wilhelm Baum, außerordentlicher Professor ꝛc. Straßburg und Paris, bei Treuttel und Würtz. 1840.

Digitized by Google

35) Gedichte von P. Ober Burgdorf. In Kommission bei C. Langlois. 1840.

36) Ueber das Recht der Staatsgewalt, Bisthümer einzurichten, und über die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit der Konkordate. St. Gallen, Druck und Verlag von J. F. Wartmann. 1840.

37) Das Panorama von Zürich und vom Uetliberg nebst einer ausführlichen Beschreibung der geschichtlichen und naturgeschichtlichen Merkwürdigkeiten des Uetliberges. 2te vermehrte Auflage. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp.

38) Ergebnisse der trigonometrischen Vermessungen in der Schweiz. Nach Befehl der hohen Tagsatzung aus den Protokollen der eidgenössischen Triangulirung bearbeitet und herausgegeben von J. Eschmann, Oberlieutenant beim eidgenössischen Oberstquartiermeisterstab. Zürich, Druck von Orell, Füßli und Komp. 1840.

39) Isometrische Projektionslehre (Perspektive). Wissenschaftlich begründet und in ihrer Anwendung auf das technische Zeichnen zum Gebrauche an Schulen, so wie zum Selbstunterricht bearbeitet von O. Möllinger. Theoretischer Theil mit 19 lithographischen Tafeln. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann. 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20sten Dezember 1840.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 1. Allerhöchste Kabinetsorder wegen der Beschälkrankheit unter den Pferden. 1. 1304. Dkt.

Um der weiteren Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will Ich für die Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Bestimmungen erlassen:

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig

ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungsakte zugelassen werden.

2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene oder derselben verdächtige Pferd ist sofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber, wenn seit der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der Publikation dieser Order von seinem Besitzer der Ortspolizeibehörde und von dieser dem Landrathe anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß ein jedes an der Beschälkrankheit wirklich leidende oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank gewesene Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, mit einem Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die Krankheit und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, die Zeit bezeichnet, in welcher das Pferd an der Krankheit gelitten hat.

3) An der Beschälkrankheit leidende oder derselben verdächtige Pferde dürfen gar nicht, von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, welche nach ihrer Heilung kastrirt sind, während der drei ersten Jahre nach der Heilung nicht über die Grenzen des landräthlichen Kreises hinaus weggeführt werden, in welchem sie erkrankt sind. Innerhalb des Kreises ist der Wechsel in dem Aufenthaltsorte erkrankt gewesener Pferde auch während der ersten drei Jahre nach der Heilung zulässig, muß aber von dem bisherigen Besitzer jedesmal der Ortspolizeibehörde des bisherigen Aufenthaltortes und durch diese dem Kreislandrathe angezeigt werden.

4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Regierung als inficirt oder als bedroht von der Beschälkrankheit betrachtet wird, ist dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung erscheint, dürfen in einem solchen Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungsakte nicht zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Gesundheitsattest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

5) Jede Uebertretung der zu 2. 3. und 4. den Pferdebesitzern ertheilten Vor-

Digitized by Google

schriften wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, jede Uebertretung der Vorschrift zu 1. dagegen mit einer Polizeistrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes, gleich kommt, aber niemals weniger als Zehn und niemals mehr als Hundert Thaler betragen darf. — Polizeibehörden und Thierärzte, welche den ihnen vorstehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen, oder unvorsichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemessene Ordnungsstrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlassung vom Amte gesteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Minister des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Bestimmungen dieser Order zu sorgen.

Potsdam, den 22sten September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow und
den Oberstallmeister v. Knobelsdorf.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder in Betreff der Beschälkrankheit unter den Pferden hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, halten wir für nöthig, die Kennzeichen dieser bis jetzt wenig gekannten Krankheit in Nachstehendem mitzutheilen.

Die Beschälkrankheit, auch venerische Krankheit, venerische Nervenkrankheit, Schankerseuche, Beschälseuche unter den Zuchtpferden genannt, ist erst seit 20 Jahren Gegenstand der Beobachtung geworden und seitdem zu verschiedenen Zeiten in Steiermark, Böhmen, Ostpreußen und Schlesien seuchenartig aufgetreten. Sie entsteht nie anders als durch den Akt der Begattung: zuweilen offenbar durch Ansteckung, indem eins der Thiere bereits von der Krankheit begriffen war; ein andermal aber auch da, wo beide Thiere bis zur Deckung frei von der Krankheit waren, daher in Folge einer eigenthümlichen Disposition.

Bei den Stuten bemerkt man schon innerhalb der ersten drei Tage nach der Deckung eine besondere Niedergeschlagenheit: nach einigen

Wochen

Wochen zeigt sich eine kalte schmerzlose Geschwulst zuerst am untern Theil der Tasche, welche sich allmälig weiter verbreitet und nicht selten das Mittelfleisch und Euter ergreift.

Die Schleimhaut der Scheide ist mäßig angeschwollen, schlaff, matt, geröthet und mit einem eiweißartigen, klebrigen Schleim überzogen. Dieser Schleim wird mit der Zeit immer häufiger und trocknet in der Spalte der Tasche und in der Umgegend zu bernsteinartigen Krusten an. Im weiteren Verlaufe mindert sich dieser Schleimfluß wieder, die äußere Geschwulst sinkt, wird runzlich und auf derselben erscheinen einzelne Bläschen, die sich in schrundige, mit einer lymphatischen Kruste bedeckte, oberflächliche kreisrunde Geschwürchen, von der Größe einer Linse bis zu der eines Silbergroschens, verwandeln. In der Schleimhaut der Scheide werden diese Geschwüre in der Regel nicht beobachtet, sie erscheint vielmehr nur mit weißen und lividen Flecken besetzt, gleichsam marmorirt. Dagegen verbreiten sich diese Geschwüre auf der ganzen Oberfläche des Körpers, namentlich befallen sie in unzähliger Menge gern den Kopf und den Hals, aber nie die Extremitäten. Ein Thier in dieser Periode der Krankheit hat ganz das Ansehen, als wenn es die wirklichen Pocken hätte; auch hinterlassen, ähnlich wie bei letztern, die Geschwüre nach ihrer Abheilung unzählige einzeln stehende, milchweiße haarlose Flecken, so daß das Thier wie getiegert erscheint.

Je länger diese Krankheitsperiode dauert, desto mehr sinkt die allgemeine Lebenskraft; die Thiere werden auffallend schwach, besonders im Kreuz und der gesammten Nachhand, die Sinne werden stumpf, das Thier steht schlummersüchtig mit gesenktem Kopf, wenn es liegt, vermag es nur mit Mühe sich zu erheben, der Gang ist schwankend, mit häufigen Ueberknöcheln im Fesselgelenk. Dabei ist die Abmagerung noch nicht bedeutend, die Freßlust noch gut, auch bemerkt man kein Fieber.

Allmälig entwickeln sich nun, gewöhnlich zuerst an den Hüften, sodann am Kopfe, Halse und ganzen Leibe, niemals aber an den Extremitäten, Knoten unter dem Leder von verschiedener Größe, von dem Umfange einer Wallnuß bis zu dem eines Thalers. Sie sind abgeplattet, elastisch hart, kreisrund, scharf begrenzt und den Fliegenschwielen ungemein ähnlich, dabei weder

Digitized by Google

heiß noch schmerzhaft. Sie sind nicht wie die Knoten bei der Wurmkrankheit, schnurförmig aneinander gereift, eitern nicht, sondern lassen nur zuweilen eine serös-lymphatische Feuchtigkeit aussickern. Die einzelnen Knoten sind von unsteter Dauer, verschwinden eben so flüchtig, als sie entstehen. Später schwellen nun auch die größeren Drüsen in den Ganaschen und Leisten an, und zuweilen geht die Krankheit auf diese Weise in Roß über, zuweilen entwickelt sich der Wurm mit dem Charakter des sogenannten fliegenden Hautwurms und beschleunigt den Tod.

In der Regel endet indeß die Krankheit ohne diesen Uebergang in Roß oder Wurm. Haben nämlich die oben beschriebenen Geschwüre und Knoten einige Wochen bestanden, so schwindet die Freßlust; die Thiere magern zusehends ab; die tiefliegenden Augen sind matt und glanzlos, es zeigen sich Zuckungen in einzelnen Muskellagen, besonders an den Hinterbacken, am Auge und Kreuze; die Schwäche besonders im Kreuz wird immer auffallender und es treten plötzlich Lähmungen einzelner Gliedmaßen, auch der äußeren Ohren ein. In diesem Zustande quält sich das Thier viele Wochen, ja Monate lang hin. Die Lähmung des Kreuzes nöthigt es, gleich einem Hunde, auf dem Hintertheil zu sitzen. Dadurch entsteht Decubitus, und der Tod erfolgt nun auf dem schleichenden Wege der phthisis nervosa; denn der Puls ist fast bis gegen das Ende unverändert träge und langsam.

Die Dauer dieser gefährlichen Krankheit ist 4 bis 9 Monate: zuweilen genesen die Thiere, selbst ohne Arzeneimittel, während in andern Fällen die sorgfältigste Behandlung den Tod nicht abzuwenden vermag

Von diesem Verlauf, welchen die Krankheit bei den Stuten nimmt, weicht dieselbe bei den Hengsten wesentlich ab, sofern sich bei diesen das Uebel ursprünglich und nicht durch Ansteckung ausgebildet hat. Wenn bei jenen die Krankheit jeder Zeit mit Affektion der Geschlechtstheile beginnt, so äußert sie sich bei den Hengsten zuerst durch Allgemeinleiden, dem sich erst später örtliche Zufälle an den Geschlechtstheilen zugesellen. Ohne erkläbare Ursache, beim besten Futter und bei guter Freßlust lassen während der Beschälzeit selbst die feurigsten Hengste von ihrem Temperament auffallend nach; sie platten sich in Folge der Abmagerung am Hintertheil ab und verrathen eine ganz

Digitized by Google

ungewöhnliche Schwäche im Kreuz. Darauf fangen sie an auf einem oder dem andern Hinterfuße zu hinken, jedoch nicht anhaltend; sie machen ungewöhnliche Dehnungen mit dem Rückgrat, krümmen es bald bogenförmig aufwärts, bald ziehen sie es concav ein; sie treten mit den Hinterfüßen unruhig hin und her und ziehen sie abwechselnd hoch an. Inzwischen schreitet die Abmagerung und Niedergeschlagenheit vor, es stellen sich spastartige Lähmungen der Extremitäten ein, auch die Ohren und Lippen werden theilweise gelähmt, die Haare verlieren den Glanz, und nun erst bilden sich die oben beschriebenen Bläschen und Hautgeschwüre an dem anschwellenden Hodensack und der Ruthe; es erscheinen sodann die Knoten unter dem Leder, und von jetzt an nimmt die Krankheit denselben Verlauf wie bei den Stuten.

Wird dagegen die Krankheit durch Ansteckung auf die Hengste übertragen, so durchläuft sie dieselben Perioden wie bei den Stuten; jedoch hat man beobachtet, daß die Hengste seltner der Ansteckung unterliegen. In einem solchen Falle schwillt zuerst der Schlauch an, es bilden sich kleine Bläschen auf der Ruthe, zuerst an ihrer äußersten Spitze; diese gehen in Excoriationen über, welche sich mit einer dünnen lymphatischen Kruste bedecken; der Hodensack schwillt an; es zeigt sich eine knotige Auftreibung der oberflächlichen Lymphgefäße am Hinterleibe in der Gegend der Weichen und neben dem Kreuze. Erst später tritt Allgemeinleiden ein.

Bemerkenswerth ist übrigens noch, daß der Ansteckungsstoff, welcher sich bei dieser Krankheit entwickelt, sich auf keinem andern Wege, als durch die Beschälung mittheilt. Versuche, den krankhaften Schleim und den Eiter aus den Hautgeschwüren gesunden Thieren einzuimpfen, sind ohne Erfolg geblieben. Auch dem Menschen sind diese Stoffe nicht nachtheilig.

Zur nähern Kenntniß dieser bis jetzt noch wenig beschriebenen Seuche empfehlen wir folgende Schrift: „Die venerische Krankheit der Pferde, eine monographische Beilage zu den Handbüchern der Kammeralisten, Medizinalbeamten, Thierärzte, Pferdezüchter und Oekonomen, von J. L. Harthausen, Breslau, 1839."

Magdeburg, den 12ten Dezember 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 2. Publikation der Schauordnung für den Landwehrgraben im Kreise Osterburg. I. 436. Dez.

Die nachstehende von des Herrn Ministers des Innern und der Polizei genehmigte und bestätigte Schauordnung für den im Kreise Osterburg belegenen sogenannten Landwehrgraben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schauordnung
für den Landwehrgraben im Kreise Osterburg.

Nachdem unter Hinzuziehung der betheiligten Grundbesitzer die Verbindlichkeit zur Räumung und Unterhaltung des Landwehrgrabens festgestellt, auch die Abhaltung regelmäßig wiederkehrender Schaue daselbst angeordnet worden, ist zu diesem Zwecke die nachstehende Schauordnung für den Landwehrgraben entworfen.

§. 1. Der Landwehrgraben fängt bei der Brücke vom Steindamm vor dem Beusterthore bei Seehausen, ohnweit der Dörfer Herzfelde und Kl. Holzhausen an, bildet sodann die Grenze zwischen der zur Stadt Seehausen gehörigen Feldmark, Feld Neuendorf genannt, und den Feldmarken Kl. Holzhausen, Ostorf, Kl. Beuster, Gr. Beuster, den Gütern Esack, Kl. und Gr. Wegenitz, bis zu der über demselben führenden Brücke auf dem Wege von Seehausen nach Gr. Beuster begrenzt, unterhalb dieser Brücke die zu dem Pristerroß und zu dem Gute Gr. Wegenitz gehörigen Grundstücke auf einer Strecke von 6 Ruthen, vereinigt sich daselbst mit dem aus dem Felde Neuendorf kommenden Augraben und mündet weiter unterhalb dem Gute Voßhof gegenüber, in den Aland ein.

§. 2. Der Berechtigung der Interessenten zur Entwässerung ihrer Grundstücke vermittelst des Landwehrgrabens steht durch den unterm 25sten Februar 1818 konfirmirten Vergleich, wovon dieser Schauordnung eine Abschrift beigefügt ist, fest, und eben so ist durch das abschriftlich anliegende Gutachten des Wasserbau-Inspektors Flügel vom 1sten Juli 1812 festgestellt worden, von wo ab die rechtseitigen Interessenten ihre Grundstücke vermittelst des Landwehrgrabens zu entwässern befugt sind, worüber auch der §. 9 des Vergleichs vom 7ten Dezember 1838 das Nähere bestimmt.

Digitized by Google

§. 3. In dem dieser Schauordnung beigefügten Namensverzeichniß der bei dem Landwehrgraben interessirten Grundbesitzer sind zugleich die Grabenstrecken und Fächer angegeben, deren Instandsetzung, Räumung und Unterhaltung den betheiligten Ortschaften oder Interessenten obliegt.

§. 4. Die Direktion der Schau führt der jedesmalige Bürgermeister der Stadt Seehausen. Derselbe ist verpflichtet, bei jeder abzuhaltenden Schau gegenwärtig zu seyn, und darf sich nur in außerordentlichen Fällen, wie z. B. wegen Krankheit oder etwaniger nothwendiger Dienstgeschäfte, durch ein anderes Mitglied des Magistrats zu Seehausen vertreten lassen.

Die Oberaufsicht über die Grabenschau steht nach den Vorschriften des §. 5. Tit. II. des Deichreglements vom 1sten September 1776 dem jedesmaligen Deichhauptmann der Division zu. Derselbe ist berechtigt, den Schauen beizuwohnen, und in diesem Falle an Stelle des Schaudirektors, welcher sodann nur eine berathende Stimme hat, selbst Anordnungen und Entscheidungen zu treffen.

§. 5. Die Interessenten konkurriren in folgender Weise bei der Schau:

a) die Grundeigenthümer im Felde Neuendorf, mit Einschluß der darin belegenen Güter Nienfelde, Neuenfelde und Neuhoff am Damme, stellen einen Deputirten;

b) das Rittergut Herzfelde, der Ackermann Wichert daselbst und der Besitzer des Blocklandes einen Schauer;

c) die Gemeine Kl. Holzhausen, mit Einschluß des Hofes zur Hufe, einen Schauer;

d) die Gemeine Osterff, Groß- und Klein-Beuster incl. des Spikerhofes zu Kl. Beuster zusammen drei Deputirte, und

e) das Gut Esack einen dergleichen.

Diejenigen Schauer und Deputirten, welche der Frühjahrsschau beigewohnt haben, bleiben bis zum Ablauf desselben Jahres in ihren Funktionen.

Seitens der vorgenannten Gemeinen und der Besitzer des Feldes Neuendorf sind in der Regel betheiligte Grundbesitzer oder doch deren Pächter, Verwalter oder Meier zu Schauern zu ernennen, niemals aber Knechte oder dergleichen zu dem Geschäfte unqualifizirte Personen.

Digitized by Google

Die letztere Vorschrift findet auch auf die von den betheiligten Rittergutsbesitzern zu ernennenden Deputirten Anwendung.

§. 6. Die Schau findet alljährlich zweimal Statt, und jedes erstemal am Donnerstag vor Johannis, und das zweitemal am ersten Oktober. Insofern dieser Tag auf einen Sonntag fallen sollte, wird die Schau an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

Wenn jedoch besondere Umstände es nöthig machen, daß außer dem vorbezeichneten noch außerordentliche Räumungen Statt finden, so sollen dieselben von dem Schaudirektor angeordnet werden, und ist diesem Anbot von den Interessenten ohne Weiteres Folge zu leisten.

Die Interessenten sind bei Vermeidung der §. 16 festgesetzten Strafe gehalten, sich an den Schautagen zu rechter Zeit zu gestellen, ohne daß ihnen dieselben jedesmal besonders angesagt werden.

§. 7. An den für die Schau festgesetzten Tagen versammelt sich das Schaupersonal zu Pferde bei der §. 1 näher bezeichneten Brücke des Nachmittags um 2 Uhr (nach der Seehauser Thurmuhr) und wird sodann die Schau ununterbrochen hintereinander abgehalten.

Da von dem Punkte ab, wo der Landwehrgraben mit dem Augraben zusammenfließt

a) das Gut Gr. Wegenitz,

b) die erste Predigerstelle zu Seehausen wegen des sogenannten Priesteresses, und

c) der Magistrat daselbst als Patronatsberechtigter,

besonders interessiren, so soll mit deren Hinzuziehung, die Strecke von jenem Vereinigungspunkte ab, bis zur Einmündung in den Aland geschauet werden, und müssen sich die vorbenannten Interessenten, den Anordnungen der Schau hinsichtlich der Erhaltung und Verbesserung des gedachten Grabentheils unterziehen und die erhaltenen Anbote ebenso, wie die übrigen Grabeninteressenten bei Vermeidung der §. 16. festgesetzten Strafen ausführen. Uebrigens ist nicht allein der Landwehrgraben, sondern es sind auch die Uferverwallungen zu beiden Seiten des Grabens (§. 11.) der Schau unterworfen.

§. 8. Nach jeder abgehaltenen Schau versammelt sich das gesammte

Digitized by Google

Schauperſonal an einem von dem Schaudirektor hierzu jedesmal zu beſtimmenden Orte, wo derſelbe unter Hinzuziehung der Schaudeputirten und Schauer über die Statt gefundene Schau eine Verhandlung aufnimmt, welche von den Anweſenden ebenfalls vollzogen wird. Demnächſt fertigt der Direktor die nöthigen Anbote aus, welche den Intereſſenten durch einen Boten gegen Beſcheinigung eingehändigt werden.

In der Regel werden bei Anbote zur Inſtandſetzung des Grabens, der Verwallungen u. ſ. w. bei der Frühjahrſchau erlaſſen, und müſſen dieſelben in der Regel ſpäteſtens bis zur Herbſtſchau ausgeführt ſeyn.

§. 9. Nach dem §. 2. dieſer Schauordnung angeführten Vergleiche und dem Gutachten des Waſſerbauinſpektors Flügel ſoll der Landwehrgraben von der Brücke am Steindamme ab, bis an die Ackergrenzen zwiſchen dem zur Hufe und Kl. Beuſter eine Sohlenbreite von vier Fuß mit zwölf Fuß oberer Breite, und von da ab bis zur Vereinigung deſſelben mit dem Augraben fünf Fuß Sohlenbreite und fünfzehn Fuß obere Breite haben, und wird dieß Profil des Grabens hinſichtlich der Sohlenbreite als das richtige und genügende angenommen, wogegen die Grabenufer auf jeder Seite eine 1½füßige Doſſirung erhalten müſſen.

§. 10. Da wo die Verbreitungen des Grabens in der Sohle und an den Doſſirungen der Grabenborten nach dem in dem vorſtehenden §. beſtimmten Profil nöthig werden, ſollen dieſe auf beiden Seiten des Grabens gleichmäßig hergeſtellt werden, damit der Graben ſeine gleiche Richtung nicht verliert und die Ufer-Adjacenten nicht ungleichmäßig am Eigenthum einbüßen.

Die Erde, die aus dem Graben zur Inſtandſetzung und Erhaltung deſſelben in Zukunft genommen werden muß, ſoll gleichmäßig vertheilt auf beide Seiten geworfen, und über die davor liegenden Verwallungen gebracht werden.

§. 11. Um dem Rückſtau des Alandwaſſers in den Landwehrgraben vorzubeugen, ſoll auf der rechten Seite des Grabens von der unterhalb belegenen Ackergrenze des Hofes zur Hufe bis zum eigentlichen Alandsdeich, da, wo das Grabenufer nicht kehrbar iſt, eine Verwallung von drei Fuß Kronenbreite und zweifüßiger Doſſirung auf beiden Seiten in gleicher Höhe mit dem zum Theil vorhandenen kehrbaren Terrain auf dem Kl. Beuſterſchen Pfarracker,

Digitized by Google

eine halbe Ruthe von dem Grabenrande entfernt, angelegt werden, ebenso soll die auf der linken Seite des Grabens befindliche Verwallung mit $1\frac{1}{2}$füßiger Dossirung, wo eine solche noch nicht vorhanden ist, übertragen, und in einem fehrbaren Zustande erhalten, auch, wenn die linksseitigen Grabenborden diese Verwallung nicht tragen können und der Graben dadurch verschüttet werden sollte, dieselbe in gleicher Entfernung, wie die auf der rechten Seite neu anzulegende, neu angefertigt werden. Die voraezeichneten Meliorationen sollen binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Schauordnung ausgeführt und beendigt seyn.

§. 12. Die Graben-Interessenten sind verpflichtet, der erforderlichen Räumung und Ausgrabung des Grabens, so wie die Dossirung des Ufers, oder was sonst zur Erhaltung desselben gehört, nach dem Vergleiche vom Jahre 1801, konfirmirt im Jahre 1818, zu besorgen und auszuführen, wogegen aber die Anlegung, Erhaltung und Uebertragung der Verwallungen auf der rechten Grabenseite den Interessenten obliegt, in soweit dieselben mit ihren Grundstücken an den Graben stoßen. Die Verwallung auf der linken Seite von Anfang bis zu Ende wird von den Ackerinteressenten im Felde Neuendorf, nach dem Verhältniß ihres Besitzstandes in diesem Felde allein unterhalten, und haben dieselben jede daran nöthig werdende Verbesserung und Veränderung allein zu besorgen, wogegen die Graben-Interessenten an der Verwallung auf der linken Seite keine Abgrabungen vornehmen dürfen.

§. 13 Da zur Entwässerung der anstoßenden Ländereien an diesem Graben mehrere Ausläufe durch die Verwallung nothwendig sind, so ist jeder Inhaber eines solchen Auslaufs bei Vermeidung der §. 16 darauf gesetzten Strafe verpflichtet, denselben, sobald das Wasser aus dem Graben treten will, fehrbar zuzulegen.

Ebenso ist bei gleicher Strafe der Eigenthümer einer Verwallung schuldig, zur Zeit der Gefahr dafür zu sorgen, daß dieselbe fehrbar erhalten bleibt.

Die jedesmaligen Schauer sind in beiden Fällen bei Vermeidung einer gleichen Strafe verpflichtet, dahin zu sehen, daß die Interessenten in dieser Beziehung ihre Schuldigkeit thun, und haben in Nothfällen die Befugniß, auf Kosten der Säumigen sofort die nöthige Arbeit ausführen zu lassen. Die

dadurch

Digitized by Google

dadurch entstehenden Auslagen sollen den Schauern einstweilen aus der Schaukasse erstattet, und demnächst von dem Schuldigen nöthigenfalls exekutivisch durch den Schaudirektor eingezogen werden.

§. 14. Der bisher an der rechten Seite des Grabens unmittelbar an demselben gehaltene Schausteig soll auch ferner beibehalten werden und ist jeder dabei betheiligte Interessent schuldig, denselben bei Vermeidung der §. 16 festgesetzten Strafe in vorbezeichneter Art und passirbarem Zustande zu erhalten.

§. 15. Bei Vermeidung derselben Strafe müssen alle Bäume, Sträucher und Gehege, die auf den Gradenborden stehen, weggenommen werden, ebenso sollen zwischen dem Schausteig und den Grabenborden, so wie auf den Verwallungen, dergleichen Gegenstände nicht geduldet werden.

§. 16. Die Schau ist berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer auf dieser Schauordnung beruhenden Anordnungen gegen die Säumigen und Kontravenienten folgende Strafen festzusetzen:

1) derjenige Deputirte oder Schauer, welcher sich nicht zur rechten Zeit bei der Schau einfindet, verfällt in eine Strafe von $7\frac{1}{2}$ Sgr.
2) derjenige Deputirte oder Schauer, welcher sich während der Schau und so lange dieselbe noch beisammen ist, ungebührlich beträgt, in eine Strafe von 15 Sgr.
3) derjenige derselben, welcher ganz ausbleibt, ohne sich nach der Ansicht des Schaudirektors genügend und schriftlich entschuldigt zu haben, in eine Strafe von 15 Sgr.
4) derjenige Interessent, welcher zur bestimmten Zeit das an ihn ergangene Anbot nicht erfüllt hat, in eine Strafe von 15 Sgr.

Auch ist die Schau berechtigt, nach Verlauf einer der auszuführenden Arbeit angemessenen Frist die Strafe zu verdoppeln, und wenn auch dieß ohne Erfolg bleibt, die Arbeit für Rechnung der säumigen Interessenten anfertigen und die dießfälligen Kosten nöthigenfalls durch Exekution von ihm einziehen zu lassen.

5) derjenige Interessent, welcher den Vorschriften des §. 5 dieser Schauordnung zuwider einen unqualifizirten Stellvertreter zur Schau schickt, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr.

Digitized by Google

6) derjenige Interessent, welcher einen Auslauf zur Entwässerung seiner Grundstücke nach Vorschrift des §. 13. dieser Schauordnung nicht zur gehörigen Zeit kehrbar zulegt, verfällt in eine Strafe von 2 Thlr.

7) Ebenso wird derjenige, welcher seine Verwallung zur Zeit der Gefahr nicht in einem kehrbaren Zustande erhält, in eine Strafe von 2 Thlr. genommen.

8) Die Nichterhaltung des im §. 14 dieser Ordnung erwähnten Schausteigs wird mit 10 Sgr. bestraft.

§. 17. Die von der Schau festgesetzten Strafen ziehet, sobald solche innerhalb der gestellten Frist nicht berichtigt werden, dem Schaudirektor sofort ein, und ist derselbe berechtigt, solche im Weigerungsfalle durch Exekution beitreiben zu lassen.

§. 18. Der Rendant der Schaukasse ist der jedesmalige Kämmerer der Stadt Seehausen. Derselbe legt bei der Frühjahrsschau über die eingekommenen Strafgelder eine Rechnung zur Durchsicht vor und nimmt demnächst hierüber eine Verhandlung auf.

Die Kontrole der Rechnungsführung des Rendanten liegt dem Schaudirektor ob, welcher dieselbe von Zeit zu Zeit zu revidiren, auch von der Richtigkeit des vorhandenen Kassenbestandes Kenntniß zu nehmen hat.

§. 19. Aus der Schaukasse werden bestritten:

1) Die baaren Auslagen, welche der Schaudirektor bei der Geschäftsführung etwa gehabt hat, deren Betrag aber die Summe von 1 Thlr. 15 Sgr. für jede Schau nicht überschreiten darf.

2) Die jedem Deputirten und Schauer für jede Schau zu bewilligende Zehrungs-Entschädigung von 2½ Sgr., insofern der Zustand der Kasse dieß gestattet. Insofern bedeutende Ueberschüsse in der Kasse vorhanden sind, sollen solche nach dem Beschlusse der bei der Frühjahrsschau versammelten Deputirten und Schauern zu gemeinschaftlichen und allgemein nützlichen Zwecken verwandt werden.

Sind dagegen Zuschüsse zu den ad 1. und 2. bestimmten Ausga-

Digitized by Google

den erforderlich, so sollen diese von den Interessenten nach der Hufenzahl aufgebracht werden.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Von der in Minden bei Ferdinand Eßmann erschienenen Schrift des Seminar-Direktors Vormbaum in Petershagen:

„das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte"

ist jetzt eine zweite, verbesserte und vermehrte Auflage erschienen, auf welche die Eingesessenen unseres Departements auf höhere Veranlassung hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß diese Schrift Anspruch hat, ein recht beliebtes Volksbuch zu werden, weil darin der für den Landmann passende und ihn ansprechende Ton getroffen ist.

Wir empfehlen daher die Anschaffung dieses Buches mit dem Bemerken, daß die Verlagshandlung bei Bestellungen von 50 Exemplaren das Stück zu 1½ Sgr., bei 200 Exemplaren aber zu 1 Sgr. abzulassen bereit ist.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung der Vormbaumschen Brandenburgisch-Preußischen Geschichte. I. 729. Dez.

Personalchronik.

Im 1sten Jerichowschen Kreise ist für den 12ten oder Görzker Bezirk der Rittergutsbesitzer von Schierstedt auf Dahlen für die Periode 18$\frac{40}{43}$ zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21sten Dezember 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl eines Schiedsmannes. I. 808. Dez.

Für die Stadt Calbe a. d. S. sind für den 1sten Bezirk der Kaufmann Karl Wilhelm Mangelsdorff, und für den 2ten Bezirk der Custos August Drenkmann für die Jahre 1841 bis 1843 incl. zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 22sten Dezember 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl von Schiedsmännern. I. 807. Dez.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Irxleben, Diözes Barleben, ist dem Prediger Müller in Buch, Diözes Tangermünde, verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Buch ist landesherrlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Predigerstelle in Huy-Neinstedt, Diözes Schlanstedt, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Prädikanten Friedrich Carl Weber zu Peckendorf, in Folge der auf ihn gefallenen Wahl der Pfarrgemeinde, verliehen worden.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Predigerstelle in Schakensleben, Diözes Erxleben, ist der Kandidat des Predigtamts Ludwig Heinrich Haupt berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Konrad Wilhelm Heinrich Pahl ist zum Adjunkten des evangelischen Predigers Dilschmann in Jübar, Diözes Salzwedel, mit der Hoffnung zur Nachfolge berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Dr. Eduard Paalzow ist zum evangelischen Pfarradjunkten bei der Gemeinde zu Woltersdorf, Parochie Plaue, Diözes Brandenburg, mit der Hoffnung zur Nachfolge berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kantor- und Schullehreradjunkt Hildebrandt in Dalchau ist zum Lehrer der Elementarklasse in der Stadt Tangermünde ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Eduard Heydecke ist zum Kantor- und Schullehreradjunkt in Dalchau, Diözes Möckern, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der bisherige dritte Lehrer der Neustädter Parochialschule zu Salzwedel, Lehmann ist zum zweiten Lehrer an dieser Schule definitiv, und der Elementarlehrer Ludwig Friedrich Wilhelm Sarnow in Neuhaldensleben zum dritten Lehrer an gedachter Schule provisorisch, so wie der Schulamtskandidat Johann Friedrich Christoph Garz zum Lehrer der Knabenfreischule in Salzwedel ebenfalls provisorisch ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Heinrich Brandt aus Geestgottberg ist zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers Dietrich in Berge, Diözes Werben, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Johann Friedrich David Schulze in Bombeck, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1) Der Schulamtskandidat Philipp August Schmidt aus Kloster-Neuendorf.
2) Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Hesse aus Wegeleben.
3) Der Schulamtskandidat IIter Klasse, Johann Christoph Herrmann aus Faulenhorst.

Als Erzieherin ist konzessionirt:

Die Demoiselle Camille Natalie Heyse aus Dresden.

Gestorben sind

1) der Lehrer Wölfer an der höheren Bürgerschule zu Aschersleben und
2) der Prediger Caspar an der evangelischen Hofkirche zu Halberstadt.

Erstere Stelle wird von dem Magistrate zu Aschersleben, letztere von der Königl. Regierung besetzt.

Der evangelische Prediger Münnich in Mesеberg, Diözes Wolmirstedt, wird zu Ostern 1841 sein Pfarramt niederlegen. Die Pfarrstelle zu Mesеberg ist landesherrlichen Patronats.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Stellvertreter des Provinzial-Steuerdirektors, Regierungsrathe Göring, den Charakter eines Geheimen Regierungsrathes zu verleihen, und unterm 3ten Dezember c. das desfallsige Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 9. Januar 1841.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verhütung unbegründeter Immediatgesuche. 679.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Einnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediatentscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-Provinzial-, und Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt, und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediateingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Be-

Digitized by Google

hörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 31sten Dezember 1840.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 3. Betrifft die Bezeichnung derjenigen Gewerbetreibenden, welche zum Aufsuchen unbestellter Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts eines Legitima-

Mit Rücksicht auf die im §. 6. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 uns beigelegte Befugniß machen wir hierdurch bekannt:

daß im hiesigen Regierungsbezirk die Glaser, Abdecker, Schornsteinfeger, Steinsetzer, Korbflechter, Blattbinder und Siebmacher, sofern sie einen stehenden Gewerbebetrieb haben, weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins bedürfen, um in der Umgegend ihres Wohnorts unbestellte Arbeit zu suchen, sondern daß hierzu

Digitized by Google

für diese Gewerbetreibenden nur eine von der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts ausgestellte Legitimation erforderlich, in welcher die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausgedrückt seyn muß. tionsscheins bedürfen. I. 16. Nov.

Wegen der Musikanten behält es bei den deshalb ergangenen besondern Bestimmungen sein Bewenden. Magdeburg, den 19ten Dezember 1840.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 4. Betrifft das Verfahren bei Anträgen der Grundeigenthümer auf Sperrung eines über ihr Grundstück führenden Privatweges. I. 830. Okt.

Mittelst Erlasses vom 30sten September d. J. hat Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern und der Polizei über die Frage:

in wie weit das Betreten von Privatwegen durch eine Polizeistrafe verboten werden konn?

Folgendes reskribirt.

Der Regel nach muß es zwar dem Grundeigenthümer überlassen bleiben, sich gegen Verletzungen seines Rechts nöthigenfalls durch Pfändung zu schützen und nach Befinden die richterliche Hülfe gegen den Störer desselben anzurufen. Strafbefehle des Richters, welche den Schutz gegen künftige Beeinträchtigungen bezwecken (sogenannte mandata sine clausula), können aber nur gegen die Person eines bestimmten, bereits zur Verantwortung gezogenen, Uebertreters gerichtet werden und sind gegen jeden Dritten unwirksam.

Eben so unzureichend ist die richterliche Hülfe des Entschädigungspunkts, wenn der Grundeigenthümer zwar durch häufig wiederkehrende Beeinträchtigungen seines Eigenthums Schaden leidet, denselben aber im einzeln Falle nicht erweislich machen kann. Ein Gleiches gilt in beiden Beziehungen auch von der Pfändung.

Wo es also darauf ankommt, das Privateigenthum nicht gegen bestimmte Personen, sondern gegen das ganze Publikum vor Eingriffen zu sichern, sind privatrechtliche Schutzmittel ungenügend und es ist in solchen Fällen das Einschreiten der Polizeigewalt, welche nicht blos dem Publikum selbst, sondern nöthigenfalls auch den einzelnen Mitgliedern desselben Schutz vor drohenden Beeinträchtigungen gewähren soll (§. 10. Tit. 17. Thl. II. Allg. L. R.), vollkommen begründet.

Digitized by Google

Der Herr Minister hält es daher in Uebereinstimmung mit der an vielen Orten hergebrachten Observanz für unbedenklich, wenn ein Grundeigenthümer einen über sein Grundstück führenden Privatweg der Benutzung des Publikums zu entziehen wünscht, und es die obwaltenden örtlichen Verhältnisse räthlich oder nothwendig erscheinen lassen, ihm hierunter polizeilichen Schutz zu gewähren, diesen letzteren in der Art eintreten zu lassen, daß auf seinen Antrag und auf seine Kosten der zu sperrende Weg an den Punkten, wo derselbe mit anderen Wegen in Verbindung steht, von der Polizeiobrigkeit des Orts, vermittelst aufzustellender Warnungstafeln, als ein dem Publikum verschlossener bezeichnet und dessen Benutzung bei einer angemessenen, innerhalb der Grenzen des §. 62. Tit. 16. Thl. II. Allg. L. R. zu bestimmenden Polizeistrafe untersagt werde.

Es versteht sich indessen von selbst, daß die Polizeiobrigkeit diese Maaßregel nur bei solchen Wegen oder Fußsteigen treffen darf, welche nach der deshalb von ihr vorzunehmenden Ermittelung ganz unzweifelhaft die Eigenschaft eines Privatweges haben und daß sie also Anträge dieser Art, abgesehen von sonstigen Gründen, schon dann zurückweisen muß, wenn irgend Bedenken darüber entstehen können, ob der zu sperrende Weg oder Fußsteig nicht als ein öffentlicher Weg, d. h. als ein für den Verkehr der Gegend bestimmtes Kommunikationsmittel in Anspruch zu nehmen sey, so wie es andererseits keiner weiteren Ausführung bedarf:

1) daß ein solches Polizeiverbot derjenigen nicht entgegen steht, welche etwa ein besonderes Recht auf die Benutzung des gesperrten Privatwegs (als Servitut ꝛc.) erworben haben möchten,

2) daß die polizeiliche Bestrafung der Uebertreter die Verfolgung der etwanigen Schädens- oder sonstigen Privatansprüche des Grundeigenthümers gegen die ersteren nicht ausschließt.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen bedürfen die Ortsobrigkeiten zur Aufstellung solcher Warnungstafeln keiner besondern Genehmigung der vorgesetzten Regierung, da der darauf befindliche Strafgesetzt nicht als eine allgemeine Lokalpolizeiverordnung, sondern, wie bemerkt, lediglich als eine zu Gunsten eines bestimmten Privateigenthums getroffene Schutzmaaßregel anzusehen ist.

Digitized by Google

Wir machen dies zur Nachachtung bekannt.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Jahresbericht der Magdeburger Bibelgesellschaft auf das Jahr 1840.

Durch Umstände verhindert, einen besondern gedruckten Bericht über unsere Wirksamkeit im laufenden Jahre auszugeben, wählen wir diesen Weg der Mittheilung nachstehenden Rechnungsabschlusses:

Die Einnahme war:

a) der vorjährige Kassenbestand von		1157	Thlr.	26	Sgr.	2 Pf.
b) die Jahresbeiträge und Geschenke, incl. 5 Thlr. Gold		1008	"	10	"	— "
c) die Einnahme aus dem Bibelverkauf		409	"	10	"	7 "
	Zusammen	2575	Thlr.	16	Sgr.	9 Pf.
Die Ausgabe betrug, incl. 5 Thlr. Gold		1975	"	16	"	9 "
Es blieb mithin Bestand in Kasse		600	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.

Hierunter ist verzinsliches Kapital 600 Thlr. in Staatsschuldscheinen, und unter der Ausgabe ist der Ankauf von 6 Prämienscheinen der Seehandlung begriffen, welche einen Nominalwerth von 300 Thlr. haben.

Es sind noch Schulden abzutragen 24 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. für den Einkauf von Bibeln an die Canstein'sche Bibelanstalt in Halle.

Die Einnahme an heiligen Schriften war:

a) Bestand aus dem vorigen Jahre	312	Bibeln	28	N. Test.
b) Angekauft wurden incl. 200 in 4. für alters- und gesichtsschwache Personen	1700	"	—	" "
c) Von der Haupt-Bibelgesellschaft als Beihülfe erhalten	120	"	—	" "
d) Zum Geschenk erhalten vom Kaufmann Baensch in Magdeburg	30	"	—	" "
Zusammen	2162	Bibeln	28	N. Test.
Die Ausgabe betrug incl. 191 Exemplare in 4.	2007	"	1	" "
Es blieb mithin ein Magazin-Bestand von incl. 9 Exemplare in 4.	155	Bibeln	27	N. Test.
Seit dem Bestehen der Gesellschaft sind incl. der Ausgabe pro 1840 überhaupt vertheilt worden	13504	Bibeln	198	N. Test.

Den mit uns in Verbindung stehenden Herren Superintendenten haben wir auf die eingesandten Jahresberichte und in Betreff des Ertrags der veranstalteten Sammlungen für die Gesellschaft bemerklich gemacht, daß die Resultate jener Berichte auf der einen

Digitized by Google

Seite zwar höchst erfreulich seyen, indem nicht zu verkennen, daß sich seit mehreren Jahren ein immer regsameres Leben in dem Verlangen nach dem heiligen Schriftworte kund gegeben, dessen weitere fruchtbringende Gestaltung von entschiedenem Einfluß auf den innern Zustand des religiösen und sittlichen Volkscharakters zu werden verspreche. Um so mehr müsse es aber bedauert werden, daß auf der andern Seite ein noch immer fortdauernder hie und da kaum zu besiegender Indifferentismus unserer Wirksamkeit gerade die Herzen und Hände entziehe, auf deren christliche Erweckung wir unsere Hoffnungen zumeist bauen müßten, wenn wir dem Verlangen nach der Bibel, das so allseitig sey, abhelfen wollten. Wenn nur in wenigen Fällen uns so viel Mittel gereicht würden, um selbst mit zu Hülfnahme aller nur uns zu Gebote stehenden suppletorischen Kredite das Geforderte damit zu bestreiten, so werde es, wie wir mit Zuversicht hofften, in Zukunft nur der lebendigen Einwirkung der Ephoren und Geistlichen bedürfen, um dem heiligen Werke reichliche Quellen zu eröffnen. Sehr erwünscht wäre es, daß jeder einzelne der Herren Geistlichen den Finanzzustand der Gesellschaft ins Auge faßte; dann würde vielleicht sein reger Eifer einen Sporn und seine amtliche Wirksamkeit Gelegenheit finden, die Gemeindeglieder für die große heilige Sache der Bibelverbreitung zu erwärmen und mit ihren Herzen auch die Truhen zu einem bereitwilligen Geben öffnen. Wir waren dessen gewiß, daß an solchen Orten, wo die Geistlichen sich der Bibelangelegenheit mit freudigem Eifer widmen und sie recht eigentlich als einen Theil ihres seelsorglichen Berufes ansehen, es auch um unsere Wirksamkeit besser stehen werde. Wir dankten für jeden Beweis fürsorgender Liebesspende und thätiger Theilnahme, aber wir bäten dringend um noch lebendigere Theilnahme, noch vermehrteren Einfluß auf die Glieder der Gemeinden. Gewiß werde der göttliche Segen sich in dem Verhältniß vermehren, als das Interesse an dem Wort des Segens, an dem Bestreben, dieses Wort auch den ärmeren Brüdern zuwenden zu wollen, bethätigend ins Leben trete. Wir enthielten uns der ferneren Erklärung über die Bemerkung, daß wenn im nächsten Jahre die Quellen nicht reichlicher fließen, wir in die traurige Nothwendigkeit versetzt würden, unsere Hülfe nach den Mitteln zu bemessen.

Fern wäre jedoch die Sorge für die Zukunft. Es schlügen noch Herzen für die heilige Sache und das Feuer der Liebe für die ärmeren Brüder werde erneuert auflodern, und, zum Lobe Gottes, vermehrte Spenden uns zuweisen. —

Dem Sprengel unserer Wirksamkeit haben sich wiederum angeschlossen

a) die Diözes Anderbeck, bestehend aus folgenden Parochien: Aderstedt — Anderbeck — Badersleben — Groß-Dedeleben — Klein-Dedeleben — Dingelstedt — Eilenstedt — Eilsdorf — Huy-Neinstedt — Schlanstett — Schwanebeck — Vogelsdorf — Wulferstedt.

b) Die Grafschaft Stollberg-Roßla mit den Parochien Bennungen — Breitenstein — Breitungen — Dietersdorf — Dittichenrode — Haynroda — Herrmannsacker — Klein-Leinungen — Questenberg — Rosperwenda — Roßla — Ufrungen — Wickeroda — Wolfsberg.

Magdeburg, den 15ten Dezember 1840.

Direktion der Magdeburgischen Bibelgesellschaft.

(gez.) Graf zu Stolberg. D. Dräseke. D. Zerrenner. Mänß. D. Funk. Dr. Berger. Ribbeck. Burchardt. Oppermann. Dr. Jentsch.

Digitized by Google

Resultate der Landbeschälung de 1840. I. 769. Dez.

Durch 25 Stück Landbeschäler des Friedrich Wilhelms Gestüts bei Neustadt a. Dosse, sind im Jahre 1839 in unserm Verwaltungsbezirke 1389 Stück Stuten gedeckt, von denen 478 güst geblieben, 898 aber tragend geworden, 33 verkauft, gestorben und nicht näher nachzuweisen gewesen sind und 78 verworfen haben.

Nach den Listen sind im Jahre 1840 von den 898 tragend gewordenen Stuten 801 lebende Fohlen geboren und davon bis zum Herbste v. J. 385 Stück mit dem Gestüt-Brande gezeichnet.

Vorstehende Resultate bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kostenwerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 636. Dez. II. 516. Dez. II. 884. Dez. und II. 944. Dez.

Der Kirche zu Flötz, Diözes Möckern, ist von den Ehefrauen der dasigen Grundsitzer kürzlich eine Altar- und Kanzelbekleidung von königsblauem Tuche mit weißen Borten und mit einer feinen weißen Unterlage, an Werthe von 36 Thlr., geschenkt worden.

Der Kirchenvorsteher und Schmiedemeister Cornelius zu Krakau hat die Kanzel in der dasigen Kirche mit Sammt neu beschlagen und mit einem schönen Sammtbehange, im Kostenbetrage von 20 Thlr., versehen, und der Kämmerer Kühne daselbst den Altar in der Kirche mit einem Kostenaufwande von 50 Thlr. auf geschmackvolle Weise erneuern und mit einer schönen Sammtdecke bekleiden lassen. Außerdem hat die Gemeinde Krakau zur freundlicheren Herstellung des Innern ihrer Kirche eine durch freiwillige Beiträge aufgekommene Summe von 137 Thlr. verwendet.

Die Pfarrgemeinde Bombeck, Diözes Salzwedel, hat zur Anschaffung eines silbernen inwendig vergoldeten Abendmahlskelchs die Summe von 35 Thlr. unter sich aufgebracht, wozu die Gemeinde Seeben 14 Thlr. 5 Sgr. beigetragen hat.

Die Gemeinde Altmersleben, Diözes Clötze, hat für die dasige Kirche das von Moritz Ferdinand Schmaltz herausgegebene Werk:

„Blicke des Glaubens in das bewegte Leben der Menschen"

Predigten für alle Sonn- und Festtage des Jahres, mit einem Kostenaufwande von 4 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. angeschafft.

Magdeburg, den 24sten Dezember 1840.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Brandenburger Landgestüt.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1840 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Regierungsbezirk Magdeburg.

1)	Sandau im 2ten Jerichower Kreise . .	94 Stück,
2)	Jerichow im 2ten Jerichower Kreise . .	148 "
3)	Burg im 1sten Jerichower Kreise . . .	95 "
4)	Gommern im 1sten Jerichower Kreise . .	157 "
5)	Hundisburg im Neuhaldensleber Kreise .	178 "

Digitized by Google

6) Tangermünde im Stendaler Kreise	130	Stück
7) Miesterhorst im Gardeleger Kreise	145	"
8) Salzwedel im Salzwedeler Kreise	76	"
9) Altmersleben im Salzwedeler Kreise	137	"
10) Osterburg im Osterburger Kreise	230	"
11) Pollitz im Osterburger Kreise	43	"
Summa	1433	Stück.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 9ten Dezember 1840.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Den Domainenpächtern Eggeling zu Gatersleben, Meyer zu Gröningen, Rimpau zu Schlanstedt und dem Pächter der Privatgüter Münchenhof, Vorburg und Gersdorfer Burg, Graff zu Münchenhof, ist mittelst Patents des Königlichen Geheimen Staatsministers von Ladenberg Exzellenz vom 16ten d. M. der Charakter eines Königlichen Oberamtmanns verliehen worden.

Magdeburg, den 30sten Dezember 1840.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domainen und Forsten.

Der bisherige Divisionsprediger Schneider zu Elogau ist zum Superintendenten der Diözes Gröningen ernannt worden.

Der Schulamtskandidat und Reiheschullehrer Christoph Stampehl in Briez ist zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers Meyer in Kuhfelde, Diözes Salzwedel, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Christian Friedrich Rauch ist zum Prädikanten und Lehrer in Pesekendorf, Diözes Seehausen im Magdeburgischen, ernannt und bestätigt worden.

Gestorben sind:

1) Der Kantor und Schullehrer Willberg in Buch, Diözes Tangermünde. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.
2) Der Küster und Schullehrer Wichmann in Höwisch, Diözes Seehausen. Patrone der dadurch erledigten Stelle sind die Gevettern von Jagow auf Pollitz, Aulosen, Scharpenhufe und Gehrhof.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 16. Januar 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene erste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2130. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten November v. J., betreffend die Anwendung der „revidirten Taxordnung" für die zu dem landwirthschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter, und der dazu gehörigen "revidirten Spezialgrundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen;

„ 2131. die Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypothekgläubiger von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozeß; vom 28sten v. M. u. J.

Magdeburg, den 14. Januar 1841.

Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für nachbenannte, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene drei und zwanzig Schriften, als:

1) Schöne Bilder und Beispiele des Guten. Ein ABC- und Lesebuch für Knaben und Mädchen. Mit 15 illuminirten Bildern. Chur und Leipzig. Grubenmannsche Buchhandlung.

Digitized by Google

2) Erinnerungen an Aeneas Sylvius Piccolomini (Papst Pius II.) Rektoratsrede von Dr. K. R. Hagenbach, Professor der Theologie zu Basel. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung. 1840.

3) Höhenkarte der Schweiz. Von J. Walker, Ingenieur-Hauptmann. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann. 1841.

4) Bujatrik oder systematisches Handbuch der äußerlichen und innerlichen Krankheiten des Rindviehes. Von J. J. Rychner, Thierarzt und Prof. der Thierheilkunde an der Hochschule zu Bern. 2te stark vermehrte und verbesserte Auflage. Bern 1841. Druck und Verlag von Chr. Fischer.

5) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner, Thierarzte, Prof. der Thierheilkunde ꝛc. und Dr. Eduard Im-Thurn, 2ter Band, D — G. Neue wohlfeile Ausgabe. Bern 1841. Dr. und Verl. von Chr. Fischer.

6) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. Achter und Neunter Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.

7) Acht Predigten, gehalten in den Jahren 1835 — 1839 in Dorpat, Walk und Keemon, von Dr. Carl Christian Ulmann, Prof. der prakt. Theologie in Dorpat. Dorpat u. Moskau, bei Fried. Severin. 1840.

8) Neuer russischer Dollmetscher für Deutsche. 8te durchgehends verbesserte und vermehrte Aflg. Dorpat, bei Friedrich Severin. 1840.

9) Gutenberg, oder die Erfindung der Buchdruckerkunst, von C. Kunz, Pfarrer an der neuen Kirche in Straßburg. Straßburg, bei Wittwe Bevrault. 1840.

10) Ruinen altschweizerischer Frömmigkeit. Aus dem Tagebuche eines greisen Pilgers per pedes apostolorum. 1stes Bändchen.

Auch unter dem Titel:

Sitten und Sprüche der Heimath. Herausgegeben von Karl Steiger. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin. 1839.

Digitized by Google

11) Perty's Naturgeschichte. 3 Bände. Bern. 1837. Druck und Verlag von C. Fischer und Komp.

12) Ueber die Veredelung der Vergnügungen der arbeitenden Klasse. Zwei gekrönte Preisschriften, herausgegeben von der Baslerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Basel, Schweighauserische Buchhandlung, 1840.

13) Die Basler Hexenprozesse in dem 16ten und 17ten Jahrhundert. Vom Prof. Fr. Fischer. Basel, Schweighauserische Univers. Buchdruckerei. 1840.

14) Der Wanderer in der Schweiz nebst dessen Mittheilungen aus dem Auslande. Ein malerisches und belehrendes Unterhaltungsblatt mit Kupfer- und Stahlstichen, sowohl für die Jugend als für das reifere Alter, herausgegeben von mehreren Freunden des Vaterlandes. 6ter Jahrgang. 1839. 1stes bis incl. 12tes Heft. Basel, Verlag von J. C. Schabelitz.

15) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherschen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zürch. Rechtspflege. Herausgegeben unter Mitwirkung eines Vereins praktischer Rechtsgelehrten von Dr. Joseph Schauberg. 1ster Band. 1stes Heft. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1841.

16) Sechszehn Lieder von A. Knapp, B. von Albertini, C. Barth und Andere, für eine und mehrere Singstimmen, mit Begleitung des Pianoforte, in Musik gesetzt von C. W. Fliegel. Basel, bei Felix Schneider.

17) Feßler, Dr., J. A., liturgisches Handbuch zum beliebigen Gebrauch evangelischer Liturgen und Gemeinden.

Auch mit dem Titel:

Liturgische Versuche. Riga. 1823, in der Hartmannschen Buchhandlung.

18) Schreiben des vertriebenen Pfarrers und Dekans Johannes Linder an seine Gemeine Zyfen. Basel, gedruckt bei Felix Schneider. 1834.

19) Vergleichung der Bibel mit dem Koran, als Anweisung für armenische Christen, wie sie sich gegen Mohamedaner zu verhalten haben. Ver-

Digitized by Google

faßt zu Schuscha, an russ.-persischer Grenze, von den Deutschen aus Basel hingesandten Missionairen. Mit einer Vorrede vom Missionair Zaremba. Basel, bei C. G. Spittler. 1835.

20) Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius des Sechsten. Von Peter Philipp Wolff. 7 Bände. 1793 — 1802. Zürich, bei Orell, Geßner, Füßli und Komp.

21) Pr. Abrahams á St. Clara, vormalig. K. K. Hofpredigers Lauberhütte, dem Geist und der Sprache unsers Zeitalters angepaßt. Von Dr. Joh. Anton Müller. Luzern, 1823, bei Joh. Martin Anich.

22) Die Psalmen und Festlieder für den öffentlichen Gottesdienst der Stadt und Landschaft Bern. Bern, bei Ludw. Albrecht Haller. 1824.

23) Sammlung von Kirchenliedern aus dem Gesangbuche der evangelischen Brüdergemeinde. Basel, 1824. bei Felix Schneider.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 11ten Januar 1841.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Präsident, v. Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 5. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militairdienst, so wie den wirklichen Antritt: desselben. I. 246. Akt.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen,

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vor-

Digitized by Google

münder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste keine Rücksicht genommen werden wird, jeder Militärpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 2ten Januar 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 6. Bestrafung der Beschädigung der Baumanpflanzungen an öffentlichen Wegen. 1. 1524. Juli.

Es finden leider in unserem Departement die Fälle nicht selten Statt, daß die Baumanpflanzungen an öffentlichen Wegen muthwilligerweise beschädigt werden. Wir haben hieraus Veranlassung genommen, neuerdings den Polizeybehörden die aufmerksamste Vigilanz auf derartige strafbare Versuche anzuempfehlen. Zur wirksameren Begegnung derselben bestimmen wir ferner hierdurch, daß jede Beschädigung von Obstbäumen oder sonstigen Anpflanzungen an Land- und Poststraßen oder Kommunikationswegen an den Kontravenienten mit achttägiger Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet werden soll. Die Landräthe unseres Verwaltungsbezirkes sind angewiesen worden, in der Regel zunächst die vorbezeichnete Gefängnißstrafe festzusetzen.

Magdeburg, den 2ten Januar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro 7. Befugnisse der K. Hannöverschen Jagdschutzbeamten zum Gebrauche

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Hannöverschen Ministeriums des Innern vom 8ten Dezember 1840, betreffend die Befugnisse der Königlichen Hannöverschen Jagdschutzbeamten zum Gebrauche ihrer Waffen gegen Wilddiebe, wird hierdurch unter Beifügung der Art. 21. und 22. des in Bezug

Ihrer Waffen gegen Wilddiebe. 1. 1202. Dec.

genommenen Königl. Hannöverschen Gesetzes vom 8ten September 1840 zur Warnung des Publikums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Art. 22. des Gesetzes über Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen vom 8ten September d. J., welcher nebst den Artikeln 21. 23. und 24. dieses Gesetzes unter der gegenwärtigen Bekanntmachung nochmals abgedruckt worden ist, wird hiermit in den nachbenannten Landestheilen vom 24sten dieses Monats an in Gültigkeit gesetzt, nämlich

1) in dem Fürstenthume Calenberg,
2) in dem Landdrosteibezirke Hildesheim mit Einschluß des Amts Elbingerode und der Grafschaft Hohenstein,
3) in dem Landdrosteibezirke Lüneburg und
4) für den Harz.

Vom gedachten Tage an haben daher die im Königlichen Dienste stehenden Forst- und Jagdbedienten, ingleichen die Feldjäger, Landgensdarmen und Militairpersonen, welche etwa zum Schutze gegen Wilddiebe dem Jagdpersonale beigegeben sind und in den genannten Landestheilen das Recht, beim Zusammentreffen mit Wilddieben von den im unten abgedruckten Art. 22. ertheilten Befugnissen Gebrauch zu machen. Es wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein Jeder im Stande sey, sich vor Schaden und Unglück zu bewahren. Insbesondere werden auch Alle, welches Standes sie seyn mögen, die etwa durch Irrthum oder Zufall ein fremdes Jagdrevier mit Schießgewehr betreten, ermahnt und aufgefordert, auf den Anruf eines Jagdaufsehers sofort die Waffen abzulegen, wenn sie auch keiner strafbaren Absicht sich bewußt sind und erst, nachdem die Waffen abgelegt, sich mit dem Jagdaufseher zu verständigen.

Sollten die im Artikel 22. ertheilten erweiterten Befugnisse zur Selbstvertheidigung gegen Wilddiebe anderen Jagdberechtigten, Jagdpächtern oder den in ihren Diensten stehenden Forst- und Jagdbedienten beigelegt werden, so wird deshalb die nöthige Bekanntmachung noch erfolgen.

Digitized by Google

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 8ten Dezember 1840.

Königl. Hannöversches Ministerium des Innern.

(unterz.) J. C. v. d. Wisch.

Art. 21.

Wenn Jagdberechtigte oder die mit der Aufsicht über ihre Jagden beauftragten Personen in den Jagdrevieren mit Wilddieben zusammentreffen und von diesen mit einem lebensgefährlichen Angriffe bedrohet werden, so sind sie befugt, diesem Angriffe zuvorzukommen.

So oft demnach ein Wilddieb das Gewehr auf eine jener Personen anlegt oder sonst auf eine unzweideutige Art zu einem Angriffe mit der Schußwaffe sich vorbereitet, hat der Bedrohete nicht erst einen wirklichen Angriff durch Schießen zu erwarten, oder zuvörderst den Drohenden durch Zuruf aufzufordern, von dem Angriffe abzustehen und das Gewehr abzulegen, sondern ist befugt, sofort auf den Angreifenden zu schießen, ohne für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich zu seyn.

Art. 22.

Außerdem sollen den, den lebensgefährlichen Angriffen der Wilddiebe vorzüglich ausgesetzten Personen zu ihrer Selbstvertheidigung erweiterte Befugnisse eingeräumt werden können.

Insofern nämlich Unser Ministerium des Innern solches für einzelne Landestheile oder Gegenden nöthig findet, und mittelst besonderer Bekanntmachung verfügt, so sollen zunächst die in Unseren Diensten stehenden Forst- und Jagdbedienten, ingleichen die Feldjäger, Landgensdarmen und Militairpersonen, welche etwa zum Schutze gegen Wilddiebe dem Jagdpersonale beigegeben sind, wenn sie in dem Jagdreviere mit Wilddieben zusammentreffen, welche mit Schießgewehr bewaffnet sind, befugt seyn, auf die bewaffneten Wilddiebe zu schießen, ohne die daraus entstehenden Folgen verantworten zu müssen, jedoch erst dann, wenn entweder die Wilddiebe, einer zweimaligen Aufforderung durch vernehmlichen Zuruf ungeachtet, die Waffen nicht abgelegt haben, oder aber wenn der Wilddieb das auf geschehene Aufforderung abgelegte Gewehr wieder

Digitized by Google

aufnimmt. Auf fliehende Wilddiebe darf nach zweimaligem Anrufen nur in dem Fall gefeuert werden, wenn sie ihr Gewehr nicht abgelegt, sondern auf der Flucht es behalten haben.

Wenn in solchen Landestheilen oder Gegenden, für welche diese Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt sind, andere Jagdberechtigte und Jagdpächter für sich oder für die in ihren Diensten stehenden beeidigten Forst- und Jagdbedienten einen gleichen Schutz gegen die Angriffe von Wilddieben für nöthig halten, so haben sie bei der oberen Reginalbehörde auf die persönliche Beilegung gleicher Befugnisse anzutragen und soll diesem Antrage Statt gegeben werden, insofern keine gegründete Bedenken, insbesondere auch hinsichtlich des Alters Statt finden.

Die Beilegung dieser erweiterten Befugnisse an solche Jagdberechtigte, Jagdpächter, Privat-, Forst- und Jagdbediente ist öffentlich bekannt zu machen und kann aus triftigen Gründen zurückgenommen werden.

Magdeburg, den 2ten Januar 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung. II. 26. Jan.

Die Gemeinde Eschenrode, Diözes Weferlingen, hat aus eigenem Antriebe mittelst freiwilliger Beiträge kürzlich eine neue schöne Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester für ihre Kirche angeschafft.

Magdeburg, den 2ten Januar 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften. I. 366. Jan.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des vierten Quartals 1840 nachstehend verzeichnete Agenten mit unserer Bestätigung versehen worden sind:

I. für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann Johann Georg Achilles zu Werben,
der Kaufmann Friedrich Schilling zu Loburg,
der Kaufmann C. W. Kühne zu Zielar,
der Magistratssekretair Carl Mittelstraß zu Kalbe a. d. Milde;

II. für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann und Tuchfabrikant Alexander Haseloff zu Burg,

der Land- und Stadtgerichts-Registrator und Ingrossator Raeck zu Gr. Salze;
III. für die Londoner Sun fire Office-Versicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann August Wilhelm Schulenburg zu Weferlingen.

Rücksichtlich der sub I. und II. genannten Agenten bemerken wir noch, daß dieselben resp. von der Aachener und Münchener, so wie von der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft nur eine beschränkte Vollmacht erhalten haben, daß namentlich den Hauptagenten derselben, Schlicke und Schartow, die Ausfertigung der Polizen vorbehalten ist und daß nur die von diesen unterzeichneten als verbindlich für die Gesellschaft anerkannt werden sollen. Magdeburg den 6ten Januar 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Banquiers Breest, Gelpke und Kukerling in Berlin ist unter dem 9ten Dezember 1840 ein Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent, Patenterthei-lungen.

auf eine nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Setzmaschine für Buchdrucker

ertheilt worden.

Dem Oekonomiekommissarius Siegert und dem Apotheker Schuster zu Hirschberg ist unterm 11ten Dezember 1840 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, um den Pappen zum Dachdecken ein metallähnliches Ansehen zu geben,

auf Fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Dekateur Polis zu Eupen ist unterm 13ten Dezember d. J. ein Patent

auf eine Dekatirpresse für wollene Tücher in der durch Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Werneke zu Stralsund ist unterm 15ten Dezember d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um aus einer verschlossenen Pfanne Zuckerflüssigkeit, welche unter vermindertem Luftdrucke siedet, zu entnehmen,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Angelo Cassiraghi zu Zeitz ist unter dem 17ten Dezember 1840 ein Einführungspatent

auf eine von den Fabrikanten Götze und Hartmann in Chemnitz angegebene, durch Zeichnung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um die bereits unmittelbar von der Krempelmaschine dargestellten Bänder in Vorgespinnst zu verwandeln,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Ludwig Andree ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K.-Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen und als solcher verpflichtet worden.

Zu der erledigten evangelischen Oberpredigerstelle an der St. Stephanskirche zu Aschersleben ist der Pastor Wagner in Nordhausen berufen, ernannt und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Robert August Findeis aus Merseburg ist zu der erledigten evangelischen Predigerstelle an der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Joachim Dietrich Kamieth in Siedentramm ist zum Küster und Schullehrer in Ristedt, Diözes Beetzendorf, ernannt und bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Wegener in Demker, Diözes Tangermünde, wird zu Ostern 1841 in den Ruhestand versetzt. Die Stelle ist Privatpatronats.

Der zweite Prediger Leiber in Jerichow ist gestorben. Die Stelle wird von der K. Regierung besetzt.

Außer den im Handbuche der Provinz Sachsen Seite 59. genannten Boniteuren, sind noch die Oekonomen:

1. Amtmann Gustav Adolph Butzke zu Nieplitz,
2. Schulze Andreas Christoph Kahmann zu Aderstedt,
3. Claudius Fontaine zu Wegeleben,
4. Amtmann Karl Heinrich Anton Holste zu Arendsee,
5. Schulze Johann Heinrich Jegeleben zu Carritz,
6. Friedrich August Gottlieb Lambrecht zu Langenweddingen,
7. Gustav Adolph Spierling zu Oschersleben,

zu Kreis-Boniteurs bestellt und als solche generaliter vereidigt worden.

Der bisherige Protokollführer, Oekonom Johann Joachim Barsekow, ist zum Oekonomiekommissions-Gehülfen ernannt.

Stendal, den 5ten Januar 1841.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, pro Monat Dezember 1840.

A. Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Eduard Gerlach ist nach dem Ministerialreskript vom 17ten Dezember 1840 zum Oberlandesgerichts-Assessor mit der Anciennetät vom 1sten Dezember 1840 ernannt worden.

Digitized by Google

Auskultatoren:

Die früher beim Kammergericht angenommenen Auskultatoren, Wilhelm von Brandenstein und Christoph Friedrich Wilhelm Frommhagen, sind nach den Verfügungen vom 28sten November und 30sten Dezember 1840 in gleicher Qualität im hiesigen Departement eingetreten.

Subalternen:

Dem Oberlandesgerichts-Depositalrendanten Hofrath Helmecke ist auf sein Ansuchen die Dienstentlassung mit Pension vom 1sten Januar 1841 nach dem Ministerialreskript vom 20sten Juli 1840 bewilligt worden.

Der Depositalrendant Johann Friedrich Schulze beim Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist nach dem Ministerialreskript vom 7ten August 1840 zum Oberlandesgerichts-Depositalrendanten ernannt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Subalternen:

Nach dem Ministerialreskript vom 23sten Oktober 1840 ist der bisherige Land- und Stadtgerichts-Salarienkassenrendant Reißner in Stendal zum Depositalkassenrendanten beim Land- und Stadtgericht zu Magdeburg und der Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depositalkassenrendant von Wintzingerode in Eilenburg zum Salarienkassenrendanten beim Land- und Stadtgerichte in Stendal vom 1sten Januar 1841 ab ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsbote und Exekutor Andreas Christoph Held bei der Gerichtskommission zu Egeln ist nach dem Ministerialreskript vom 25sten November 1840 vom 1sten Januar 1841 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Sekretair Raeck bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist den 17ten Dezember 1840 gestorben.

Der gerichtliche Auktionator Schüler beim Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist auf sein Ansuchen entlassen und dem Auktionskommissarius Friedrich Lehmstedt sind nach der Verfügung vom 22sten Dezember 1840 die Geschäfte eines gerichtlichen Auktionators im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Magdeburg interimistisch übertragen worden.

C. Justizkommissarien:

Der Justizkommissarius Friedrich August Schmidt zu Tangermünde ist am 7ten Dezember 1840 gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Dezember 1840.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Herrmann zu Löbau ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts und

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Wunderlich ist zum Justizkommissarius bei der Gerichtskommission zu Dingelstädt ernannt.

Halberstadt, den 2ten Januar 1841.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1840.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Thlr. Thlr.
Magdeburg.	49 1/12	37 11/12	27 5/12	20 1/12	52 5/12	77 5/12	65	1 4/12	3	3	2 —	3 —	3	9	12	6 —	35	7 —
Halberstadt.	46 3/12	39 1/12	28 2/12	20	60	72 5/12	63 9/12	15	3	6	1 8	3 4	4	5	13	5 9	22 8/12	6 15
Quedlinburg.	44 8/12	38	26 10/12	20 10/12	60	78 4/12	76 5/12	15	3	4	1 10	2 10	3	9	9	5 —	21 8/12	4 20
Aschersleben.	43 6/12	36	25 3/12	20 9/12	80	80	60	11 8/12	3 —	1	8	3 —	4	—	11	5 4	20	4 7 6/12
Wernigerode.	49 1/12	42 10/12	29 7/12	20 5/12	50	70	55	10	3	1	1 8	2 6	3	6	6	4 8	20	4 —
Stendal. .	49 9/12	36	23	21	50	—	60	—	2	6	2 6	2 6	3	—	10	6 —	35	7 15
Salzwedel.	52 6/12	37 4/12	27 3/12	23	60	90	80	8 6/12	2	11	2 —	2 6	3	—	12	5 —	25	6 6 1/12
Burg. . .	50 1/12	38 10/12	28 9/12	22 6/12	60	85	80	12 8/12	3	—	1 6	2 6	3	—	12	6 —	30	6 —
Aken. . .	45	37 6/12	27 6/12	20	45	—	—	10	2	6	1 8	2 6	3	4	9	4 —	25	4 15
Gardelegen.	51 3/12	36 6/12	27 6/12	20 8/12	45	—	—	7 8/12	3	—	2 —	2 6	3	—	12	4 —	32 6/12	6 —
Schönebeck.	47 6/12	36 3/12	23 9/12	18 9/12	68	80	72	10	2	6	1 8	2 6	3	6	12	4 —	25	5 15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	48 1/12	37 10/12	27 3/12	20 10/12	56 6/12	79 3/12	68 1/12	11 5/12	3 —	1	10 2	8 3	6	11	4	11 26 6/12	6	16 8/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 23. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 8. Betrifft die Erhebung der Klassensteuer. III. 691. Jan.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Erleichterung der Besteuerung hat das Königliche Finanzministerium mit Bezugnahme auf den §. 14. der Klassensteuer-Hebungs-Instruktion vom 18ten August 1820 und in Folge der im 22. Stücke des Amtsblatts de 1827 enthaltenen Allerhöchsten Verordnung wegen des Zeitpunkts, von welchem ab 60jährige und 16jährige Steuerpflichtige der untersten Steuerstufe von der Steuer zu befreien, beziehungsweise zu besteuern sind, bestimmt, daß Personen, welche aus andern Ursachen als wegen Erreichung des steuerpflichtigen Alters steuerpflichtig werden, z. B. solche, welche aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte anziehen, aus dem Militairdienste zurückkehren, als Handwerksgesellen, Gesinde ꝛc. einwandern, gleichmäßig erst von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate an zur Steuer heranzuziehen sind.

Selbstredend findet diese Bestimmung auf Personen, welche von einem klassensteuerpflichtigen Orte nach einem andern ziehen, keine Anwendung.

Vorstehende Bestimmung ist von den Klassensteuer-Veranlagungsbehörden unseres Departements genau zu beachten. Magdeburg, den 9. Januar 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nro. 9. Schluß der Jagd. M. 1334. Jan.

Mit dem 15ten Februar d. J. erfolgt der Schluß der Jagd.

Magdeburg, den 15ten Januar 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainen- rc. Veräußerungsgelder. III. 481. Jan.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartale v. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind nunmehr, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden der gedachten Hauptkasse remittirt, und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 9ten Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 416. Jan. II. 354. Jan. und II. 650. Nov.

Der Kirche zu Wespen, Diözes Calbe a. S., ist am letzten Weihnachtsfeste von einer auswärtigen Wohlthäterin eine gestickte mit Silberfranzen eingefaßte Altardecke von schwarzem Sammt, eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammt mit Silberfranzen, ein schwarzsammtner Behang des Lesepults und ein Ueberzug von weißem Stoffe über den Taufstein geschenkt worden.

Mehrere Einwohner von Neinstedt und Stecklenberg, Diözes Quedlinburg, haben aus eigenem Antriebe der Kirche in Neinstedt eine Bekleidung von hellblauem Kaisertuche für den Altar, die Kanzel und den Taufstein, so wie eine Kniebank zur Abendmahlsfeier mit einer Umkleidung von demselben Tuche geschenkt.

Zu den Kosten der Anschaffung und Aufstellung einer neuen Orgel in der Kirche zu Milow, Diözes Sandau, hat der Patron dieser Kirche, Se. Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt Dessau, die Summe von 80 Thlr. beigesteuert, außerdem aber haben dazu der Amtsrath Lucke in Milow 20 Thlr. und die Gemeinde Milow 100 Thlr. beigetragen, so wie der Amtsrath Lucke der Kirche daselbst noch eine werthvolle Kanzelbekleidung von schwarzem Sammt mit vergoldeten Kantillen und ein Ungenannter einen kostbaren Altarbehang von gleichem Stoffe geschenkt haben.

Magdeburg, den 14ten Januar 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

I. Baukondukteure.

Verzeichniß der bei der un-

1) Bischoff, derzeit in Burg.
2) Detto, derzeit in Wolmirstedt.
3) Donner, derzeit in Magdeburg.
4) Flügel, derzeit in Tangermünde.

Digitized by Google

5) Gerecke, derzeit in Calbe a. S.
6) Giesecke, derzeit in Barby.
7) v. Gropp, derzeit in Halle a. S.
8) Grubitz, derzeit in Salzwedel.
9) Heberlin, derzeit in Magdeburg.
10) Heß, derzeit in Magdeburg.
11) Helle, derzeit in Magdeburg.
12) Juncker, derzeit in Magdeburg.
13) Lange, derzeit in Buckau bei Magdeburg.
14) Lesse, derzeit in Halberstadt.
15) L'hermet, derzeit in Magdeburg.
16) Mons, derzeit in Cöthen.
17) Oppermann, derzeit in Düsseldorf.
18) Raetzel, derzeit in Cöthen.
19) Roch, derzeit in Quedlinburg.
20) G. D. St. M. Schulz I., derzeit in Salzwedel.
21) K. G. A. Schulze II., derzeit in Taterberg, zugleich Ober-Grabeninspektor.
22) Karl Schulze III., derzeit zu Heiligenstadt.
23) Schwarz, derzeit in Leipzig.
24) Siegfried, derzeit in Magdeburg, (mit dem Charakter Landgräfl. Hessen-Homburgscher Baurath).
25) Stahl, derzeit in Jerichow.
26) Targé, derzeit in Schönebeck.
27) Treuding, derzeit in Parey.
28) F. A. Voigtel I., derzeit in Magdeburg.
29) C. Mar Voigtel II., derzeit in Magdeburg.

verzeichneten Regierungs-vereidigten Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser. L. 367.

II. Bauzöglinge,

a) welche die Vorprüfung zum Bauinspektor bestanden.

1) Dihm in Berlin.
2) Lobse in Magdeburg.
3) Wägener in Magdeburg.
4) Waesemann in Burg.
5) Weishaupt I. in Quedlinburg.
6) Weishaupt II. in Wolmirstedt.

b) welche die Vorprüfung zum Baumeister bestanden.

7) Grillo, derzeit in Berlin.
8) Knorr, derzeit in Magdeburg.

III. Feldmesser.

1) Andree, derzeit in Magdeburg.
2) Becker, derzeit in Neustadt-Magdeburg, Vermessungsrevisor.
3) Benecke, derzeit in Salzwedel.
4) Bergmann, derzeit in Burgstall.
5) Berger derzeit in Quedlinburg, zugleich Maurermeister.
6) Brinckmann, derzeit in Dingelstedt.
7) Conradi, derzeit in Tangermünde.
8) Dargener, derzeit in Ziesar.
9) Delius, derzeit in Gr. Oschersleben.
10) Denecke, derzeit in Burg.
11) Derz, derzeit in Stendal.
12) Eckert, derzeit in Nöschenrode.
13) Fessel, derzeit in Berlin.
14) Gerlach, derzeit in Halberstadt.
15) v. Gropp, derzeit in Magdeburg, Hauptmann a. D.
16) Günther, derzeit in Halberstadt.
17) Güssow, derzeit in Barby.
18) Heidefuß, derzeit in Halberstadt.
19) Hering, derzeit in Calbe a. S.
20) Holtz I., derzeit in Mahlphul.
21) Holtz II., derzeit in Mahlphul.
22) Kolbe, derzeit in Halberstadt.
23) Kotschedoff, derzeit in Stendal.
24) Krause, derzeit in Salzwedel.
25) Lange, derzeit in Magdeburg, zugleich Zimmermeister.
26) v Lettow, derzeit in Sargstedt.
27) Liedemann, derzeit in Barby.
28) Lüdecke, derzeit in Salzwedel.
29) Mänß, derzeit in Magdeburg.

Digitized by Google

30) Mechaw, derzeit in Jävenitz.
31) Möbes, derzeit in Ziesar.
32) Müller, derzeit in Stendal, zugleich Vermessungsrevisor.
33) Neumann, derzeit in Stendal, zugleich Vermessungsrevisor.
34) Oesterreich, derzeit in Schönebeck.
35) Oehlemann, derzeit in Halberstadt.
36) Parré, derzeit in Osterburg.
37) Pelz, derzeit in Halberstadt.
38) Perlitz, derzeit in Leitzkau.
39) Pieper, derzeit in Halberstadt, zugleich Zimmermeister.
40) Reichenbach, derzeit in Barby.
41) Reuter derzeit in Genthin.
42) Richter, derzeit in Tangermünde.
43) Röhle, derzeit in Halle, zugleich Vermessungsrevisor.
44) d'Ronin, derzeit in Magdeburg.
45) Scheele, derzeit in Calbe a. S.
46) Scheidemantel, derzeit in Genthin.
47) Schierhorn, derzeit in Gardelegen.
48) Schönner, derzeit in Schönebeck, zugleich Zimmermeister.
49) Schröder, derzeit in Neuhaldensleben.
50) Schubert, derzeit in Barby.
51) Schulze, derzeit in Gr. Oschersleben.
52) Schumann, derzeit in Magdeburg.
53) Schwarzlose, derzeit in Berlin.
54) Siemessen, derzeit in Salzwedel.
55) Sombart, derzeit in Genthin.
56) Stolze, derzeit in Oebisfelde, zugleich Vermessungsrevisor.
57) Strube, derzeit in Stendal.
58) Thiele, derzeit in Stendal.
59) Tietz, derzeit in Halberstadt, zugleich Vermessungsrevisor und Hofrath.
60) Treuding, derzeit in Gr. Salze.
61) Vogler, derzeit in Halberstadt.
62) Wagener I. derzeit in Stendal.
63) Wagener II., derzeit in Freiberg a. U.
64) Wendeborn, derzeit in Burg.
65) Wiese I., derzeit in Schweinitz.
66) Wiese II., derzeit in Schweinitz,
67) Witzenhausen, derzeit in Magdeburg.
68) Wolff, derzeit in Halberstadt.
69) Zähle, derzeit in Magdeburg.

Magdeburg, den 5ten Januar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Dr. med. Gustav Adolph Heinecke zu Halberstadt ist die durch die Beförderung des Dr. Horn zur Erledigung gekommene Physikalsstelle des Kreises Halberstadt durch Ministerialreskript vom 22sten December 1840 verliehen worden.

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Adolph Reinhardt ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt und hat sich zu Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben, niedergelassen.

Die erledigte evangelische Oberpredigerstelle in Gröningen ist dem bisherigen Divisionsprediger, jetzigen Superintendenten Schneider verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts Christian Ludwig Kleinschmidt ist zum zweiten evangelischen Prediger in Gr. Wanzleben berufen, erwählt und landesherrlich bestätigt worden.

Der evangelische Prediger Hoppe in Eilsleben, Diözes Ausleben, ist gestorben. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 30. Januar 1841.

Bekanntmachung.

Breite der Ladungen der Frachtwagen auf den K. Baierschen Kunststraßen. 204. O. P.

Nach einer unterm 16ten Juli v. J. erlassenen Königlich Baierschen Anordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen darf die Breite der Ladung auf Frachtwagen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, Neun Fuß Baierisch nicht überschreiten (§. 14.). Uebertreter werden (§. 15.) polizeilich bestraft und überdies bis zur vorschriftsmäßigen Einrichtung ihres Fuhrwerks an dem Weiterfahren gehindert.

Diese Bestimmungen werden hierdurch für diejenigen Fuhrleute, welche mit Frachtfuhrwerk nach Baiern kommen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da der Baiersche Fuß sich nahe $11\frac{7}{4}$ Preußische Zoll berechnet, jene 9 Fuß Baierisch nahe 8 Fuß $4\frac{1}{4}\frac{3}{4}$ Zoll Preußisch ausmachen, in Baiern mithin nicht die, auf den diesseitigen Chausseen nach der Verordnung vom 17ten März 1839 (§. 10.) zulässige Ladungsbreite von vollen 9 Fuß Preußisch gestattet ist.

Magdeburg, den 13ten Januar 1841.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen:

Der Regierungs-Präsident, v. Krosigk.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 10. Betrifft die Publikation der Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen. I. 17. Nov.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8ten Februar v. J. (Gesetzsammlung 1840 Seite 32.) bestimmen wir hierdurch über die Publikation der Kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen im Regierungsbezirk Magdeburg Folgendes:

1) Kreispolizeiliche Bekanntmachungen sind für gehörig publizirt zu erachten,
   a) für die vier altmärkischen Kreise, wenn sie in das altmärkische Intelligenzblatt,
   b) für den Kreis Magdeburg, wenn sie in die Magdeburger Zeitung,
   c) für die beiden Jerichowschen Kreise, wenn sie in das Jerichowsche Kreisblatt,
   d) für den Kreis Calbe, wenn sie in das Calbesche Wochenblatt,
   e) für den Kreis Aschersleben, wenn sie in das in Quedlinburg und in Aschersleben erscheinende Wochenblatt,
   f) für den Kreis Neuhaldensleben, wenn sie in das Wochenblatt für die Kreise Neuhaldensleben und Gardelegen,
   g) für die Kreise Wolmirstedt und Wanzleben, wenn sie in das Magdeburger Intelligenzblatt,
   h) für die Kreise Oschersleben und Halberstadt, wenn sie in das Halberstädter Intelligenzblatt

   einmal aufgenommen sind.

2) Ortspolizeiliche Bekanntmachungen sind für gehörig publizirt zu erachten,
   a) für die Ortschaften des Kreises Magdeburg, wenn sie einmal in die Magdeburger Zeitung,
   b) für die Stadt Halberstadt, wenn sie einmal in das Halberstädter Intelligenzblatt aufgenommen sind,
   c) für alle übrigen Städte des Regierungsbezirks, wenn die Verordnung an dem Geschäftslokale des Magistrats angeschlagen und durch öffentlichen Ausruf zur Kenntniß des Publikums gebracht ist.

Digitized by Google

Der Anschlag bleibt vier Wochen angeheftet und es muß die Zeit des Anschlags, wie der Abnahme, so wie der Tag des Ausrufs zu den Akten bescheinigt werden.

d) für die Ortschaften des platten Landes ist eine lokalpolizeiliche Verordnung für gehörig publizirt zu erachten, wenn dieselbe im Gemeindeversammlungslokal angeschlagen und in der Gemeindeversammlung durch den Schulzen vorgelesen ist.

Der Anschlag bleibt vier Wochen angeheftet und hat der Schulze zu den Akten der Ortsobrigkeit anzuzeigen, wann der Anschlag und wann die Vorlesung in der Gemeindeversammlung erfolgt ist.

3) Polizeiliche Verordnungen, welche sich auf eine bestimmte Oertlichkeit beschränken, z. B. Wegeverbote und dergleichen, sind schon für gehörig publizirt zu erachten, sobald eine Warnungstafel, auf welcher das Verbot und die Strafe der Uebertretung in deutscher Sprache enthalten sind, auf der betreffenden Stelle oder in deren Nähe aufgestellt worden ist.

Magdeburg, den 16ten Januar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 11. Bestimmungen wegen der Zulassung zum Hebammenunterrichte und wegen der Niederlassung der Hebammen. L. 1106 Jan.

Um den Uebelständen zu begegnen, welche, nach den bei dem Ministerium darüber von mehreren Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Konkurrenz unter den Hebammen an einzelnen Orten entspringen, setzt das Ministerium hiermit Folgendes fest:

1) Es ist zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtochter zuzulassen, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen, von einer Kommune ihr ertheilten Wahlatteste versehen ist.

Außerdem hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen:

a) ein Zeugniß des betreffenden Kreisphysikus, daß dieselbe in körperlicher und geistiger Beziehung hierzu qualifizirt sei,

b) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführet habe;

Digitized by Google

c) ihren Taufschein.

Frauen über 30 Jahre sind in der Regel nicht zum Hebeammenunterrichte zuzulassen.

2) Die Zulassung zur Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Hebamme kann, ohne Ausnahme, nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie in einem Königl. Preuß. Hebammen-Lehrinstitute einen vollständigen Hebammenlehrkursus absolvirt, und dabei durch die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

3) Einer jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von Fünf Jahren nach erlangter Approbation, aus der Kommune, von welcher sie das, Behufs ihrer Aufnahme in ein Hebammen-Lehrinstitut ihr ertheilte Wahlattest erhalten hat, ohne besondere Genehmigung derselben wegzuziehen.

4) Es steht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigener Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich dem Ermessen resp. der städtischen Polizeibehörde und auf dem Lande des Kreislandrathes, so wie in beiden Fällen zugleich des betreffenden Kreisphysikus überlassen, ob einer Hebamem die von ihr nachgesuchte Niederlassung an einem Orte zu verstatten sei oder nicht. Der Entscheidung hierüber haben die eben genannten Behörden zum Grunde zu legen, die Erwägung des hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publikums und der Möglichkeit der Subsistenz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der betreffenden Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Ortes, an welchen sie früher wohnhaft gewesen, und dem betreffenden Kreisphysikus ihr ertheilten Zeugnisse über die von ihr bewiesene Geschicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufes, so wie über ihre seitherige sittliche Führung.

Die Ablegung einer besondern Prüfung für den Fall, daß eine

Digitized by Google

Hebamme sich an einem Orte nieder zu lassen beabsichtigt, welcher über 20,000 Seelen zählt, ist ferner nicht erforderlich.

Berlin, den 6ten Januar 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg. 6669.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18ten Januar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 12. Betrifft die Verheißung einer Belohnung für die Entdeckung eines Verbrechers. I. 194. Jan.

Es ist der Fall vorgekommen, daß von Privatpersonen für die Entdeckung eines Verbrechers eine Belohnung versprochen, diese aber nachher nicht eingezahlt ist.

Um dergleichen für die Zukunft vermieden zu sehen, weisen wir die Unterbehörden unseres Verwaltungsbezirks an, dergleichen Versprechen von Privatpersonen nur dann offiziell zu berücksichtigen, wenn die versprochene Summe **baar** bei ihnen deponirt wird. Magdeburg, den 18. Januar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Bau der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße. No. 1312.

Der Fortbau der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße ist so weit gediehen, daß in Colbitz vom 1sten Februar d. J. ab das Chausseegeld vorläufig für 1 Meile erhoben werden wird, was ich hierdurch bekannt mache.

Magdeburg, den 21sten Januar 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

Bekanntmachung.

103tes Ausschreiben der Magdeburg-

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Sozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 103te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung

schen Land-feuersozietät.

der Sozietätsausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. Versicherungssumme auf 2 Silbergroschen 8 Pfennige festgesetzt worden ist.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen nebst Rezepturgebühren wird durch die betreffende Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der deßfallsigen Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preußischen Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkasse, welcher ihnen wie bisher, nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten Dezember 1840.

Der Generaldirektor der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät.

Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

II. 608. Jan.

Der größere Theil der Gemeindeglieder von Königsaue, Diözes Schneidlingen, hat in Verbindung mit dem dasigen Prediger Schlesier zum Andenken an den Tag der Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. für die Kirche in Königsaue eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von veilchenblauem Kaisertuche mit gelben Franzen durch freiwillige Beiträge beschafft.

II. 781. Jan. und II. 527. Jan.

Die Frau von Kahlden in Kannenberg hat der Kirche zu Berge, Diözes Werben, eine reiche Altardecke von schwarzem Sammt mit goldenem Kreuz und eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammt zu Neujahr 1841 geschenkt.

Der Kirche zu Arnim, Diözes Tangermünde, ist von dem dasigen Rittergutsbesitzer Gustav Woldeck von Arneburg eine Altar- und Kanzelbekleidung und ein schönes Kruzifix von Gußeisen, von dem inzwischen verstorbenen Oberlandesgerichtsrath Schenck in Storkau ein silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch, und von der verwittweten Oberlandesgerichtsräthin Schenck die Predigtsammlung von Schulz in 2 Theilen geschenkt worden. Magdeburg, den 21sten Januar 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Exemplare der im kleinen Format erschienenen Ausgabe des „Allgemeinen Pr. Landrechts für die Preußischen Staaten" nebst Register auf Schreibpapier für 3 Thlr. 15 Sgr. Kourant das Exemplar, und von der Ausgabe der Kriminalordnung für 25 Sgr. das Exemplar bei dem Hülfskalkulator Fischer des unterzeichneten Oberlandesgerichts im Gerichtsgebäude zum Verkauf stehen. Magdeburg, den 4ten Januar 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Debit der neuen Ausgabe des Allg. Landrechts und der Kriminalordnung für die K. Pr. Staaten.

1691.

Dem Oberlehrer an der Blinden-Unterrichtsanstalt zu Breslau, Knie, ist unterm 25sten Dezember 1840 ein Patent:

auf eine insbesondere auch für den Gebrauch von Blinden berechnete Vorrichtung zum Spalten von Holzklötzchen in dünne Brettchen und Schwefelhölzchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patenterthellungen.

Dem Maschinenfabrikanten Baunscheidt zu Baunscheidt bei Hagen ist unterm 31sten Dezember 1840 ein Patent,

auf einen, durch ein Probe-Exemplar nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Pflanzstock zum Auspflanzen von Samenkörnern,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Hülfslehrer Mellin ist durch Ministerialreskript zum 5ten Lehrer bei dem Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg ernannt und die Verwaltung der Hülfslehrerstelle an dieser Anstalt dem Dr. Teetzmann übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Meißner ist zum 4ten Lehrer an der Schule zu Loburg ernannt worden.

Der Lehrer Joh. Joachim Schulz in Lupitz ist zum Schullehrer in Güntersdorf, Diözes Oschersleben, bestellt worden.

Der Lehrer Carl Friedrich Seeger ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkten in Gr. Apenburg, Diözes Beetzendorf, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joach. Friedrich Christoph Heinrich Gaede ist zum Schullehrer-Adjunkten in Grauingen, Diözes Weferlingen, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Der Kantor Lange in Moritz, Diözes Gommern, ist zum Kantor und Schullehrer in Klein-Lübs, Diözes Möckern, und der Kantor und Schullehrer Kruse in Wentzlow, Diözes Ziesar, zum Organisten und 2ten Schullehrer in Westeregeln, Diözes Gr. Ottersleben, ernannt worden. Die Schulstellen in Moritz und Wentzlow werden von der Königl. Regierung besetzt.

Der provisorische Schullehrer Friedrich-Wilhelm Koertge in Schopsdorf, Diözes Ziesar, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Kandidaten der Theologie Wilhelm Schumacher aus Döhre und Carl Ludwig Gotthelf Dorbritz aus Jäßnitz, sind als Hauslehrer konzessionirt worden.

Der Predigerwittwe Karoline Limpius geb. Räck in Salzwedel ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Privaterziehungsanstalt für Töchter aus den gebildeten Ständen in der Stadt Salzwedel ertheilt worden.

Die Demoiselles Karoline und Emilie Prüß in Salzwedel sind als Erzieherinnen konzessionirt worden.

Der katholische Schulamtskandidat Heinrich Latterich aus Büren ist als Privatlehrer konzessionirt worden.

Der emeritirte Kantor und Schullehrer Zernial in Schakensleben, Diözes Errleben, ist gestorben.

Der bisher bei der Königl. Generalkommission als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor, Graf von Seckendorff, ist vom 1sten k. M. ab als Spezialkommissarius hierselbst angestellt.

Stendal, den 20sten Januar 1841.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 6. Februar 1841.

Bekanntmachung.

Belohnung für Entdeckung der Verfertiger oder wissentlicher Verbreiter falscher Kassenanweisungen.

Die Tochter eines gewerbtreibenden Bürgers zu Ohlau in Schlesien hat neuerlich einen Verfertiger falscher Kassenanweisungen bei der Verbreitung derselben ertappt und durch ihr umsichtiges Benehmen und die sofortige Anzeige bei der Polizeibehörde es möglich gemacht, daß derselbe hat verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden können. Wir haben derselben in Folge unserer Bekanntmachung vom 14ten März v. J. dafür eine Belohnung von 300 Thlr. bewilligt und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß: daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassenanweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles, eine Belohnung von Drei bis Fünf Hundert Thalern gewähren und diese Belohnung bei besonderen Umständen auch noch angemessen erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizeibehörde wenden und sich auf Verlangen der Verschweigung seines

Digitized by Google

Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungsverfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 24sten Januar 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 13. Betrifft den inländischen Verkehr ausländischer Goldmünzen. L. 1759. Jan.

In der unterm 27sten November 1821 durch die Gesetzsammlung (S. 190) erlassenen Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums zur Belehrung des Publikums über den Werth der im Lande vorkommenden fremden Münzsorten ist der Werth der zu Fünf Thalern in Golde ausgeprägten ausländischen Goldstücke demjenigen der Preußischen Friedrichsd'ore gleichgestellt. Mehrfältige seit dieser Zeit und noch neuerdings eingetretene Aenderungen im Schrote und Korne dieser ausländischen Goldmünzen lassen diese Gleichstellung nicht mehr als richtig erscheinen, da vielmehr die ausländischen Fünfthalerstücke — mit Ausnahme nur der Königlich Sächsischen, welche gesetzlich den Preußischen Friedrichsd'oren sich gleichhalten — um mehrere Prozent geringer als letztere ausgebracht werden.

Indem wir auf Anweisung des Königl. Staats-Ministerii dies zur allgemeinen Kenntniß gelangen lassen, finden wir nöthig, dabei auch die Vorschriften der allerhöchsten Kabinetsordres vom 25sten November 1826 (Gesetzsammlung S. 115) und vom 30sten November 1829 (Gesetzsammlung de 1830 S. 8) in Erinnerung zu bringen, wonach im Handel und gemeinen Verkehr — den Fall besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen jederzeit ausgenommen — Niemand zur Annahme fremder Münzen verpflichtet ist.

Magdeburg, den 2ten Februar 1841.

Königliche Regierung.

Nro. 14. Nachtrag zum Bahn-Polizei-Reglement für die Mag-

§. 80. Im Finstern darf die Bahn nur unter folgenden besonderen Maaßgaben befahren werden:

§. 81. Es muß die Schnelligkeit der Fahrten im Dunkeln und zwar

dergestalt gemindert werden, daß dieselbe nie das Maaß von vier deutschen Meilen in der Zeit-Stunde übersteigen darf.

deburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn die Dampfwagenfahrten im Finstern betreffend.

§. 82. Im Dunkeln darf kein Dampfwagen fahren, der nicht mit einem vor den Vorderrädern angebrachten Gestell zur Forträumung der auf den Schienen etwa vorhandenen hindernden Gegenständen versehen ist.

§. 83. Der Dampfwagen ist auf der vordern Seite mit drei großen, in Form eines Dreiecks angebrachten, hellbrennenden Laternen mit Reverberen und weißen Glasscheiben zu versehen, welche, da sie weithin sichtbar sind, und sich durch ihr Licht auszeichnen, das in der Nähe der Bahn passirende Publikum, so wie die Bahnwärter von dem Herannahen des Zuges unterrichten sollen.

Sollte der Tender einmal nothgedrungen vorangehen müssen, so ist dessen der Bahn zugekehrte Seite mit den drei oben gedachten Laternen zu erleuchten.

§. 84. Auf dem vordersten Personenwagen neben dem Sitze des Oberschaffners ist eine große Laterne von weißem Glase nach rückwärts gekehrt zu befestigen, welche so eingerichtet seyn muß, daß sie sich ohne große Schwierigkeit drehen läßt, so daß die Lichtseite auch der Lokomotive zugewandt werden kann. Außerdem muß ein jeder Schaffner noch eine Handlaterne bei sich führen, welche während der Fahrt an den Seiten der Wagen anzuhängen ist, und bei etwanigen Vorfällen zur Erleuchtung dienen soll. Diese Laterne ist so einzurichten, daß eine grüne Scheibe vorgeschoben werden kann, mit welcher der Schaffner dem Oberschaffner ein Zeichen giebt, wenn er an dem Wagenzuge etwas bemerkt, das Anhalten nothwendig macht.

Dieses Signal ist von allen Schaffnern sofort nachzumachen.

§. 85. Jeder Bahnwärter erhält zur Revision der Bahn eine kleine, an einem Stocke befestigte Laterne, und diejenigen, welche eine Signalvorrichtung zu bedienen haben, erhalten außerdem noch eine größere Signallaterne.

Letztere ist mit weißem Glase versehen und auf einer Seite so eingerichtet, daß vor das weiße Glas noch eine zweite Scheibe von farbigem Glase eingeschoben werden kann.

§. 86. Findet sich auf den Strecken des Bahnwärters kein Hinderniß, so hängt derselbe die Laterne mit dem weißen Glase an einen, an der Signal-

Digitized by Google

stange dazu angebrachten Haken dergestalt, daß das Licht von dem herannahenden Zuge schon aus der Entfernung wahrgenommen werden kann.

Ist ein Hinderniß vorhanden, wegen dessen der Wagenzug still halten muß, so wird die grüne Scheibe eingeschoben, wobei genau darauf zu achten ist, daß dieselbe nach derjenigen Seite gerichtet ist, von welcher der Wagenzug kommen soll.

Versagt eine Lokomotive den Dienst, so daß eine Hülfsmaschine herangeschafft werden muß, so wird eine rothe Glasscheibe eingeschoben, und die Laterne mit der rothen Seite nach der Richtung aufgehängt, von welcher die Hülfe erwartet wird.

Dieses Signal ist von allen Bahnwärtern schleunigst nachzumachen.

§. 87. Während der Fahrt im Dunkeln muß der Lokomotivenführer die Dampfpfeife häufig ertönen lassen. Besonders ist dies beim Passiren von Biegungen und bei Nebel oder starkem Schneefall durchaus nicht zu versäumen.

§. 88. In der Dunkelheit darf ein zweiter Wagenzug nie früher als 30 Minuten nach Abgang des ersten abgefertigt werden.

In einem solchen Falle werden an den letzten Wagen des Zuges 2 mit grünen Scheiben versehene Laternen angehängt, welche den Bahnwärtern als Signal dienen, daß noch ein zweiter Zug folgt.

§. 89. Wird der Oberschaffner während der Fahrt an dem Wagenzuge etwas gewahr, was ein Anhalten des Zuges nothwendig macht, oder erhält er von einem der Schaffner des Zuges das im §. 84. bezeichnete Signal, so giebt er dem Lokomotivenpersonale dadurch ein Zeichen, daß er die neben seinem Sitze befindliche Laterne dergestalt drehet, daß die Lichtseite nach der Lokomotive zugekehrt ist, von welcher dann sofort das gewöhnliche Signal zum Bremsen gegeben wird.

§. 90. Alle vorstehende Vorschriften sind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondschein gemildert wird.

§. 91. Soweit nicht in den vorstehenden §§. 80. bis 90. Aenderungen

Digitized by Google

gen enthalten sind, finden die allgemeinen Vorschriften des gegenwärtigen Reglements auch für die Fahrten während der Dunkelheit überall Anwendung.

Berlin, den 20sten Januar 1841.

Der Finanzminister. (gez.) Graf von Alvensleben.

Vorstehender Nachtrag zu dem Bahn-Polizeireglement der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn, die Dampffahrten bei Nacht betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, über die Beachtung der darin ertheilten Vorschriften zu wachen.

Magdeburg, den 30sten Januar 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen. II. 1398. Jan

Der Kirchenvorsteher Krösch in Peerz, Diözes Beetzendorf, hat auf seine Kosten das Innere der dasigen Kirche angemessen erneuern und verschönern und die Gemeinde Peerz hat durch gesammelte freiwillige Beiträge den Altar ihrer Kirche neu bekleiden lassen.

Ein Ungenannter hat am Tage der Feier zum Andenken der Verstorbenen im vorigen Jahre der Kirche in Ristedt, Diözes Beetzendorf, eine neue Bekleidung von feinem schwarzen Tuche für Altar und Taufstein geschenkt. II. 1439. Jan.

Die Gemeinde Hermsdorf, Diözes Barleben, hat ihrer Kirche eine Altar- und Taufsteinbekleidung von schwarzem Sammtmanchester, 35 Thlr. an Werth, und ein gußeisernes vergoldetes Kruzifix, 14 Thlr. kostend, geschenkt.

Magdeburg, den 1sten Februar 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Aufhören der Lungenseuche in Weddendorf I. 2031. Jan.

Da die Lungenseuche, welche unter dem Rindvieh zu Weddendorf im Kreise Gardelegen geherrscht hat, nunmehr seit 8 Wochen gänzlich erloschen ist, so werden die wegen dieser Krankheit angeordnet gewesenen Sperrmaaßregeln hiermit wieder aufgehoben.

Magdeburg, den 1sten Februar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landbeschälung im Jahre 1841.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden und der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt. Die Hengste selbst treffen drei Tage zuvor auf den Stationen ein. Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige, daß vom 1sten März c. ab, auf dem Königl. Friedrich Wilhelms-Gestüt wiederum einheimische Privatstuten durch Hauptbeschäler à 15. und

Digitized by Google

6 Thaler bedeckt werden können und geschieht die Anmeldung von dergleichen Stuten, so wie deren Aufnahme zur Verpflegung und Weidegang, in der gewöhnlichen Art, an den Königlichen Gestütroßarzt hierselbst.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Stutenbedeckung daselbst.
1	Stadt Sandau	den 6ten März.
2	Amt Jerichow	" 7ten "
3	Stadt Gommern	" 9ten "
4	" Burg	" 8ten "
5	" Tangermünde	" 7ten "
6	Dorf Hundisburg, Neuhaldensleber Kreis .	" 9ten "
7	" Miesterhorst, Gardelegener Kreis . .	" 3ten "
8	" Altmersleben, Salzwedeler Kreis .	" 2ten "
9	Stadt Salzwedel	" 3ten "
10	" Osterburg } Osterburger Kreis . .	" 7ten "
11	Dorf Pollitz }	" 25sten "

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 25. Januar 1841.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Friedrich Wilhelm Siegfried Hermann Walther ist als Hauslehrer konzessionirt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Johann Georg Friedrichs in Plathe ist zum Kantor und Schullehrer in Eichstedt, Diözes Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der emeritirte Kantor und Schullehrer Böttcher in Buckow, Diözes Sandau, ist gestorben.

Der Schullehrer Blänkner in Hohenlobbese, Diözes Loburg, ist gestorben. Die Stelle wird vom dasigen Rittergutsbesitzer Cosmar besetzt.

Erwählter Schiedsmann.

Der Hausbesitzer Heinrich Nellert zu Groß-Schierstedt ist zum Schiedsmann für den Groß-Schierstedter Bezirk gewählt, in dieser Eigenschaft verpflichtet und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 22sten Januar 1841.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 13. Februar 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2132. die Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen vom 30sten November v. J.;

„ 2133. die Verordnung vom 30sten November v. J., betreffend die Anwendbarkeit der principia regulativa vom 30sten Juli 1736 und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen, wegen Einrichtung der Landschulen Königl. Patronats in der Provinz Preußen; ferner

die Allerhöchsten Kabinetsorders

„ 2134. vom 30sten November v. J., die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht betreffend;

„ 2135. vom 10ten Dezember v. J., betreffend die Gebühren der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendung von Waldprodukten;

„ 2136. vom 10ten Dezember v. J., betreffend die Präsentation und die Einlösung der Breslauer Meß- oder Marktwechsel; und

„ 2137. vom 9ten v. M. wegen Aufhebung der Vorschrift des §. 435. des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Magdeburg, den 10ten Februar 1841.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 15. Evangelische Kirchenkollekte zum Bau eines Bethauses in Wannowitz. I. 1106. Jan.

Seine Majestät der König haben auf ein Immediatgesuch des Pastors Nagy zu Wannowitz, Kreises Brünn in Mähren, um Unterstützung der dasigen evangelischen Gemeinde zum Neubau ihres Bethauses durch Bewilligung einer Beisteuersammlung in den evangelischen Gemeinden der diesseitigen Königl. Staaten die Ausschreibung einer allgemeinen Kollekte in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 28sten Dezember v. J. zu befehlen geruht.

Dem gemäß werden die betreffenden evangelischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, die Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822 (Amtsblatt de 1822 Seite 260) zu bewirken, und die eingekommenen milden Gaben unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der Haupt-Kollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst, einzusenden.

Magdeburg, den 29sten Januar 1841.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 16. Tarif für die Elbüberfahrten bei Westerhüsen und Salbke. I. 1745. Jan.

Der nachstehende von des Königs Majestät unterm 28sten Dezember v. J. Allerhöchst bestätigte Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld auf der Elbfähre bei Westerhüsen und Salbke, im landräthlichen Kreise Wanzleben, zu erheben ist, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß derselbe mit dem 1sten Mai d. J. in Kraft tritt.

Magdeburg, den 2ten Februar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif
nach welchem das Ueberfahrtsgeld auf der Elbfähre bei Westerhüsen und Salbke zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen.

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . . . — Sgr. 4 Pf.

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. von dem Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

a) für ein Pferd oder einen Maulesel . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
b) „ „ Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 1 „ — „
c) „ „ Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird — „ 4 „
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . — „ 4 „
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes . . . . . 3 „ — „
b) „ „ unbeladenes . . . . . 1 „ 6 „
c) „ „ einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . — „ 4 „

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.
2) Von Zehn zu Zehn Jahren wird eine Revision dieses Tarifs vorbehalten.

Befreiungen und Ermäßigungen.

Von der Entrichtung der Abgabe befreit sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören,
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann, und Kriegslieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Thiere, bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten, und die, von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.

Digitized by Google

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.
7) Bestehende Befreiungen oder Ansprüche auf die Leistung gegen Entrichtung geringerer Tarifsätze werden durch gegenwärtigen Tarif nicht aufgehoben.

Gegeben Berlin, den 28sten Dezember 1840.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrasign.) Graf von Alvensleben.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

II. 1260. Jan. II. 1313. Jan. und II. 52. Febr.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Wulferstedt, Diözes Schlanstedt, zur Anschaffung neuer Altarlichter 5 Thlr. Gold geschenkt.

Ein ungenannter Wohlthäter hat der Kirche in Kl.-Quenstedt, Diözes Derenburg, am ersten Weihnachtsfeiertage 1840 für den Altar und das Pult über den Taufstein einen schönen Behang von schwarzem Tuche mit silbernen Franzen besetzt, geschenkt.

Der Rittergutsbesitzer v. Jagow auf Pollitz hat für die Schule in Pollitz 4 Thlr., und für die Schule in Gr. Wanzer 2 Thlr. zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder und zur Anschaffung von Schulmaterialien geschenkt; und der Freisasse Menzendorf in Pollitz hat der dasigen Schule 2 Exemplare des Zerrennerschen Kinderfreundes geschenkt. Magdeburg, den 3ten Februar 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der erste Töchterlehrer und Kandidat des Predigtamts Friedrich Ludwig Hildebert Weitze in Egeln ist zum Rektor der dasigen Stadtschule befördert und der Kandidat der Theologie Wilhelm Wiegel zum ersten Töchterlehrer in Egeln ernannt worden.

Der Kandidat des Schulamts Gustav Wilhelm Scheele ist zum ersten Lehrer der Volksschule in Aken ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer Joachim Heinrich Rost in Bühne, Diözes Klötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat 1ter Klasse, Ernst Hamel aus Seggerde, ist als Hauslehrer konzessionirt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Januar 1841.

Der Land- und Stadtrichter Heinrich Mancke zu Saalfeld ist zum Sekretair bei dem Oberlandesgericht ernannt.

Halberstadt, den 1sten Februar 1841.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 20. Februar 1841.

Bekanntmachungen.

Eröffnung des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

Des Königs Majestät haben den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 28. Februar d. J. festzusetzen, und mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 6. d. Mts. mich zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius, den Herrn Hofmarschall v. Rochow auf Stülpe zum Landtags Marschall, und den Königl. Hannöverschen Geheimenrath, Herrn Grafen v. d. Schulenburg-Wolfsburg zu dessen Stellvertreter, für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht.

Berlin, den 10ten Februar 1841.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg v. Bassewitz.

Eröffnung des 6ten Sächsischen Provinzial-Landtags.

Des Königs Majestät haben die Eröffnung des 6ten Sächsischen Provinzial-Landtages auf den 28sten Februar d. J. zu bestimmen, und zu Allerhöchstdero Kommissarius bei demselben den Oberpräsidenten Grafen von Arnim, zum Landtags-Marschall den regierenden Grafen zu Stolberg-Wernige-

Digitized by Google

rode, so wie zu dessen Stellvertreter, den Erbtruchseß des Herzogthums Magdeburg, Geheimen Regierungsrath und Domdechanten von Krosigk, zu ernennen geruht. Merseburg, den 13ten Februar 1841.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Oberpräsident Graf von Arnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 17. Vorschriften wegen der für Handwerksgesellen ausgefertigten Wanderpässe. 1. 1865. Jan.

Es ist zur Kenntniß Sr. Exzellenz des Herren Ministers des Innern und der Polizei gekommen, daß den nach unserer Bekanntmachung im Amtsblatte vom 18ten Mai 1835 für wandernde Handwerksgesellen in Buchform ausgefertigten Wanderpässen, wenn die paginirten Blätter derselben vollgeschrieben sind, von einzelnen Polizeibehörden zuweilen neue Blätter zur Aufnahme der Visa's und Vermerke der Behörden eingeheftet werden.

Da dieses Verfahren der höheren Anordnung nicht entsprechend ist, so haben des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz durch Reskript vom 18ten v. Mts. das Einheften neuer Blätter in die Wanderpässe ausdrücklich untersagt, und angeordnet, daß wenn dieselben vollgeschrieben und zur weitern Benutzung untauglich sind, den Inhabern neue Wanderpässe unter Beobachtung der in dem Reskripte vom 7ten November 1836 ertheilten Vorschriften, welche wir unterm 18ten ejd. in unserm Amtsblatte publizirt haben, ausgefertigt werden.

Wir weisen die uns untergeordneten Polizeibehörden hierdurch an, sich hiernach genau zu achten.

Magdeburg, den 2ten Februar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 18. Schauordnung für die in die Havel einmündenden Graben im 2ten

Die nachstehende von des Herrn Ministers des Innern und der Polizei genehmigte und bestätigte Schauordnung für die obern und untern Havelgräben im 2ten Jerichowschen Kreise, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 6ten Februar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Schauordnung für die oberen und unteren Havelgräben im 2ten Jerichowschen Kreise.

Nachdem des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß die in die Havel einmündenden Gräben unter Schau gestellt werden sollen, ist auf den Grund der Verhandlungen resp. vom 4ten und 25sten Mai 1838 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 10. des Ediktes vom 15. November 1811, wonach die Landespolizeibehörde die Art und Weise, wie diejenigen, welche zur Räumung eines Grabens oder sonstigen Wasserabzuges verpflichtet sind, die Räumung bewirken sollen, ohne Hinzuziehung dieser Interessenten zu bestimmen, auch darüber eine Schauordnung zu erlassen befugt ist, die nachstehende Schauordnung entworfen worden.

§. 1. Die Havelgräben des zweiten Jerichowschen Kreises zerfallen ihrer Lokalität nach in 2 Theile, da solche auf 3 Meilen Länge durch hohes Terrain von einander getrennt sind. Die Interessenten beider Abtheilungen sind gehalten, sich überall nach dieser Schauordnung zu richten und deren Anforderungen nachzukommen. Die in der anliegenden Grabenrolle Nr. 1. bezeichneten 14 Gräben bilden den einen Theil unter dem Namen

Ober-Havelgräben;

den andern Theil dagegen die in der anliegenden Grabenrolle Nr. 2. bezeichneten 6 Gräben unter dem Namen

Unter-Havelgräben.

§. 2. Für jede dieser beiden Abtheilungen werden von den Interessenten 3 Schaudirektoren für die Dauer von 6 Jahren gewählt, denen die Abhaltung der Grabenschauen, wie die Besorgung der damit verbundenen sonstigen Geschäfte obliegt.

Einem der Schaudirektoren liegt die Rendantur der Grabenkasse ob und wählen dieselben den hiermit zu Beauftragenden aus ihrer Mitte.

Die beiden übrigen Direktoren haben die Kassenverwaltung des Rendanten gemeinschaftlich zu kontrolliren.

§. 3. Vor dem Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit der abtretenden Direktoren jeder der beiden Abtheilungen berufen dieselben die Interessenten und

Digitized by Google

Deputirten ihres Schaudistrikts denen nach §§. 8. und 9. dieser Schauordnung die Theilnahme an dem Schaugeschäft obliegt, zu einer Generalversammlung Behufs anderweitiger Direktorenwahl. Nach Eröffnung derselben findet das Wahlgeschäft unter Leitung der Schaudirektoren in der Art statt, daß über die Wiederbesetzung jeder der erledigten 3 Stellen besonders abgestimmt wird. Zu diesem Zwecke fordert der dem Wahlgeschäft vorstehende älteste Schaudirektor jeden anwesenden Interessenten oder Deputirten auf, den von demselben für die erste Stelle vorzuschlagenden Kandidaten namhaft zu machen, und trägt demnächst die Namen des Wählers und des Kandidaten in die aufzunehmende Verhandlung ein. Wenn Seitens der Interessenten ein und derselben Gemeine mehrere Deputirte erschienen seyn sollten, so haben dieselben zusammen doch nur eine Stimme. Jeder anwesende Rittergutsbesitzer oder dessen Stellvertreter hat ebenfalls eine Stimme.

Nachdem sich auf diese Weise die sämmtlichen Interessenten erklärt haben, werden unter Vorlesung der Verhandlung die Stimmen gezählt, und ist derjenige, welcher die meisten Stimmen für sich hat, der zum ersten Schaudirektor Gewählte. Hiernächst wird in gleicher Weise zur Wahl des zweiten und endlich des dritten Direktors geschritten.

Die Wahl der Schaukommission für die erste Wahlperiode geschieht unter Leitung des betreffenden Kreislandraths.

§. 4. Die Schaukommission steht unter der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Magdeburg, welche dieselbe durch den Landrath ausüben läßt. Letzterer hat die Geschäftsführung der Schaukommission an Orte und Stelle zu kontrolliren.

Die Schaudirektoren bedürfen der Bestätigung durch die Königl. Regierung, weshalb die Wahlverhandlungen dem Kreislandrath eingereicht werden, welcher dieselben demnächst der höheren Behörde vorlegt.

§. 5. Jeder Eigenthümer eines in dem einen oder dem andern Schauverbande belegenen Grundstückes kann in demselben zum Direktor gewählt werden; desgleichen sind die Ehemänner solcher Eigenthümerinnen wahlfähig.

§. 6. Nur rechtliche und einsichtsvolle Männer dürfen gewählt werden. Wer sich eines Diebstahls, Meineides, Betruges oder eines sonstigen vorsetz-

Digitized by Google

lichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, welches auf seine Moralität ein nachtheiliges Licht wirft, verliert dadurch die Wahlfähigkeit.

Ferner geht die Wahlfähigkeit verloren, wenn die im Schauverbande belegenen Grundstücke unter Sequestration gestellt worden.

§. 7. Nur fortdauernde Krankheit, Reisen, welche eine lange Abwesenheit nöthig machen, ein immerwährender Wohnort außerhalb der zum Verbande gehörigen Ortschaften, die gleichzeitige Verwaltung eines öffentlichen Amtes, welche die ganze Thätigkeit des Gewählten in Anspruch nimmt und ein Alter über 60 Jahre sind allgemein gültige Ursachen, die Wahl zum Mitgliede der Schaukommission abzulehnen. Bei gewesenen Mitgliedern ist zwar eine anderweitige Wahl gleich nach Ablauf ihrer Anstellungszeit zulässig, dieselben können indessen erst nach Ablauf von 6 Jahren zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden.

§. 8. Die Schaudirektoren halten unter Zuziehung der Interessenten jährlich 2 Grabenschauen ab, und zwar die eine im Anfange des Monats Juni und die andere im Anfange des Monats Oktober. Den Interessenten werden die hierzu angesetzten Tage 14 Tage vorher durch Cirkulair bekannt gemacht.

Bei der Schau müssen die betheiligten Rittergutsbesitzer oder deren Stellvertreter, Seitens der konkurrirenden Gemeinen aber deren Deputirte zugegen seyn.

Die Rittergutsbesitzer können sich durch ihre Pächter, Verwalter, Meier oder andere Wirthschaftsbedienten, insofern dieselben nach dem Ermessen der Schaukommission dazu qualifizirt sind, vertreten lassen; als Deputirte der Gemeinen dürfen in der Regel nur deren Schulzen oder Schöppen erscheinen.

§ 9. Nach abgehaltener Schau nimmt die Schaukommission unter Hinzuziehung der anwesenden Deputirten und Interessenten über den Ausfall derselben ein Protokoll auf, welches sodann dem Kreislandrathe einzureichen und von diesem der Königl. Regierung vorzulegen ist. Nach erfolgter Bestätigung desselben erläßt die Schaukommission die erforderlichen Anbote an die Interessenten.

§. 10. Vor der im Monat Juni abzuhaltenden Schau haben die In-

Digitized by Google

teressenten eine Krauträumung und vor der Schau im Monat Oktober eine Grundräumung auszuführen.

§. 11. Zur Wiederherstellung des frühern ordnungsmäßigen Zustandes der Gräben sollen dieselben vorläufig nur an den schwachen Stellen verbreitet und an den trocknen oder flachen Stellen vertieft werden, und zwar um so viel, daß ein jeder Graben eine gleichmäßige Thätigkeit erhält. Der Bestimmung der Schaukommission bleibt es überlassen, binnen welchen Zeitraums die Verbreitung und Vertiefung durch die Interessenten ausgeführt werden soll.

§. 12. Die Räumung geschieht in der Art, daß die unterhalb belegenen Interessenten den Anfang machen und hiernächst von unten nach oben damit fortgefahren wird.

Jeder Räumungspflichtige hat an seiner untern Grenze einen Kraut- und Schlammfang von Stangen während der Räumung einzurichten, muß denselben aber nach erfolgter Räumung, und nachdem zuvor das angesammelte Kraut, der Schlamm u. s. w. ausgebracht und 6 Fuß vom Grabenbord weit abgesetzt worden, bei Vermeidung von 1 Thlr. sogleich wieder fortnehmen.

§. 13. Bei der Grundräumung ist es gestattet, einen kleinen Staudamm oberhalb eines jeden Räumungsabschnittes anzulegen, damit dieselbe lichter und besser ausgeführt werden kann. Dieser Staudamm ist aber nach beendigter Grundräumung bei 2 bis 5 Thlr. Strafe sofort wieder herauszuschaffen.

§. 14. Baumanpflanzungen sind nur in einer Entfernung von 6 Fuß von den Gräben gestattet. Wer gegen diese Vorschrift verstößt, zahlt eine Strafe von 10 Sgr. für jeden näher gepflanzten Baum, und ist außerdem gehalten, denselben wieder wegzunehmen.

§. 15. Wer die angeordnete Räumung unterläßt, zahlt für die laufende Ruthe 1 Sgr. Strafe, desgleichen wer mangelhaft räumt, für die laufende Ruthe ½ Sgr. Strafe an die Grabenkasse, und zwar binnen 14 Tagen nach Festsetzung der Strafe. Binnen gleicher Frist ist außerdem die rückständige Räumung auszuführen, widrigenfalls dieselbe auf Rechnung der Säumigen geschieht und die hierdurch entstandenen Kosten von denselben mittelst Exekution eingezogen werden.

Digitized by Google

§. 16. Das Beschädigen der Gräben durch Vieh, so wie die Anlage von Durchfahrten, Viehtränken oder Flachsröthen ist bei 1 bis 8 Thlr. Strafe untersagt.

Sind jedoch dergleichen Anlagen dringend nöthig, so sind solche mit einem Steinpflaster zu versehen, dessen Oberkante die Grabensohle bildet; Viehtränken und Flachsröthen aber müssen nach zuvor erfolgter Genehmigung der Schaukommission, zur Seite des Grabens ausgegraben und mit einer Bewährung versehen werden.

§. 17. Die Schaudirektoren haben dahin zu sehen, daß die Brücken über die Schaugräben in gutem Stande sind, weshalb dieselben die hierbei etwa bemerkten Mängel dem Kreislandrathe anzuzeigen haben.

§. 18. Die Schaukommission hat für die Ausführung der Bestimmungen der Schauordnung zu sorgen, die hierzu nöthigen Anbote und Aufforderungen an die Interessenten zu erlassen, über die zu ihrer Kenntniß gelangten Uebertretungen der Schauordnung, so wie über jeden Fall des Ungehorsams wider ihre Anordnungen eine Verhandlung aufzunehmen und dem Landrath einzureichen, welcher sodann die Strafen festsetzt und erforderlichen Falles beitreiben läßt.

§. 19. Ueber die eingegangenen Strafgelder führt der Rendant bei jeder Abtheilung besonders Rechnung und legt solche den Interessenten zur Durchsicht und Decharge vor.

§. 20. Die eingezogenen Strafgelder werden nach dem Ermessen der Schaukommission, jedoch unter Kontrolle des Landraths, zu gemeinschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken der Graben-Schaugesellschaft verwendet.

Magdeburg, den 6ten Februar 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Die Gerichtsbehörden des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, Belohnungen auf Erbieten von Privatpersonen für Ergreifung von Ver- Betrifft die von Privatpersonen zu

sichernden Belohnungen für Entdeckung von Verbrechern ꝛc.

brechern, oder Ermittelung gestohlener Gegenstände, nur dann in öffentlichen Blättern oder sonst zuzusichern, wenn die verheißenen Prämien bei der Behörde wirklich deponirt worden. Magdeburg, den 9ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.
II. 1406. Jan. und II. 306. Febr.

Der Ackermann Christoph Könnecke in Potzehne, Diözes Gardelegen, hat der dasigen Kirche eine schwarze Altardecke von Sammtmanchester geschenkt.

Die Gemeinde Gollwitz, Diözes Loburg, hat im Jahre 1839 die dasige Kirche auf ihre Kosten neu und geschmackvoll ausmalen lassen, und eine Jungfrau in der Gemeinde hat der Kirche in Gollwitz zwei neue Altarleuchter von Gußeisen und eine schwarze sammtne Kanzelbekleidung mit gelben Franzen geschenkt. Ferner sind zu wiederholten Malen im Jahre 1840 der Kirche zu Gollwitz neue Altarlichte von Gemeindegliedern gegeben worden. Die Gemeinde Möser, Diözes Loburg, hat ihre Kirche mit einer Patene von Neusilber, 7 Thaler an Werth, beschenkt.

Magdeburg, den 10ten Februar 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Niederlegung von Agenturen.
I. 169. Febr.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von uns bestätigten Agenten, als:

1) der Kaufmann L. W. Uthemann zu Sandau,
2) der pensionirte Kreissekretair Doerffling zu Calbe a. S.,

die bisher von ihnen, ersterer für die Aachener und Münchener, letzterer für die Londoner Sun fire Office Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, besorgten Agentur-Geschäfte niedergelegt haben. Magdeburg, den 12ten Februar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen der hiesigen Lehranstalt werden im nächsten Sommerhalbjahre am 3ten Mai beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

I. Staatswirthschaftliche.

Einleitung in das akademische Studium, Nationalökonomie. Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen, Professor Dr. Baumstark.

II. Land- und Forstwirthschaftliche.

Allgemeine Pflanzenproduktionslehre (Agronomie und Agrikultur). Praktische Anleitung zur Bonitirung. Wiesenbau. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Konversatorien, Direktor Professor Dr. Pabst. Waldbau, Dr. Grebe.

Digitized by Google

III. Naturwissenschaften.

Experimental- und Agrikultur-Chemie. Analytische Chemie, insbesondere zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre. Lehre von der Wärme und Klimatik, Dr. Schulze. Botanik mit Exkursionen, Dr. Grèbe.

IV. Mathematik.

Angewandte Geometrie und Stereometrie, Professor Dr. Grunert. Konstruktion landwirthschaftl. Gebäude, Zeichnen, Bauinspektor Menzel.

V. Thierarzneikunde.

Physiologie der Hausthiere. Exterieur des Pferdes. Nahrungs- und Heilmittellehre, Kreisthierarzt Dr. Haubner.

VI. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Pütter.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Eltern enthaltend — behufs der Immatrikulation bei der Universität Greifswald — beizubringen.

Wegen spezieller Studienpläne und sonstiger Erfordernisse, welche an die zum Eintritt sich meldenden Staats- und Landwirthe zu stellen sind, wegen der Kosten, Wohnung und anderweiter Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena im Februar 1841.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie. Pabst.

Personalchronik.

Im Laufe des IV. Quartals v. J., sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts: Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts.

1) Friedrich Wilhelm Andreas Fließ aus Parey,
2) Friedrich Wilhelm Flos aus Tangermünde,
3) Friedrich Wilhelm Hildebrand aus Osterweddingen,
4) Christoph Gottlieb Ludwig Dr. Hüser aus Hornburg,
5) Carl Friedrich Jülich aus Zapelsdorf,
6) Heinrich Ludwig Friedrich Niemeyer aus Norddedeleben,
7) Carl Alexander Tannenbaum aus Zahne,
8) Carl Wilhelm Zierenberg aus Loburg,
9) Carl Gottlob Becker aus Wickerode,
10) Ernst Bernhard Boese aus Mühlhausen,
11) Carl Theodor Gibson aus Staats,
12) Friedrich Alexander Gülcke aus Remda,
13) August Hermann Hermes aus Bregenstedt,
14) Carl Theodor Köbler aus Quedlinburg,
15) Tobias Christian Rübe aus Erfurt,

Digitized by Google

16) Friedrich Moritz Weck aus Jessen,
17) Friedrich Traugott Besig aus Annaburg,
18) Heinrich Carlmann aus Gr. Wölkau,
19) Friedrich Ludwig Haarmann aus Hettstedt,
20) Carl Eduard Hammer aus Bennungen,
21) Friedrich Gustav Model aus Croppenstedt,
22) Friedrich Wilhelm Schild aus Nordgermersleben,
23) Carl Ernst Sulze aus Artern,
24) Carl Wilhelm Sumpff aus Halberstadt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 9ten Februar 1841.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der unverehelichten Wilhelmine Fortenberg in Salzwedel iſt die Erlaubniß zur Fortſetzung ihrer Warteſchule in der Stadt Salzwedel ertheilt worden.

Der Küſter und Schullehrer Hackradt in Fleſſau, Diözes Oſterburg, iſt geſtorben. Die Stelle gehört zum Patronate des Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Januar 1841.

A. Oberlandesgericht.

Aſſeſſoren:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Alfred Julius Arthur Kurella iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 2ten Januar 1841 zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor mit der Anciennetät vom 14ten November 1840 ernannt worden

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Friedrich Auguſt Ziegert zu Naumburg iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 4ten Januar 1841 an das hieſige Königliche Oberlandesgericht verſetzt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden:

Der Gerichtsbote Storbeck zu Oſterburg iſt durch das Erkenntniß 2ter Inſtanz vom 24ſten November 1840 rechtskräftig ſeines Amts als Exekutor und Bote entſetzt.

Der bisherige Hülfsbote und Invalide Andreas Krüger iſt nach der Verfügung vom 15ten Dezember 1840 zum interimiſtiſchen Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Boten Carl Kilian zu Calbe ist nach der Verfügung vom 15ten Dezember 1840 eine Boten- und Exekutorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben konferirt worden.

Der Bote und Exekutor Freystedt zu Wanzleben ist nach der Verfügung vom 28sten Dezember 1840 als solcher an die Gerichtskommission zu Egeln versetzt.

Der Supernumerarius Wilhelm Julius Ulrich ist nach der Verfügung vom 30. Dezember 1840 als Kassenschreiber bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg diätarisch angestellt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1841.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.
Magdeburg.	50 4/12	39 5/12	29 5/12	20 1/12	62 6/12	77 6/12	65	14 6/12	3 —	2 —	3 —	3 9	12	6	30	7 —
Halberstadt.	48 2/12	38 6/12	28 9/12	20 4/12	65	72 6/12	63 6/12	16 2/12	3 3	1 6	3 —	3 10	13	5 9	22 6/12	5 6 6/12
Quedlinburg.	46 11/12	37 9/12	27	21	65	65	54 3/12	15	3 4	1 9	2 11	3 9	9	5 —	21 8/12	4 25
Aschersleben.	42 6/12	37 3/12	25 8/12	20 8/12	80	80	60	11 8/12	3 —	1 8	3 —	3 9	10	5 4	20	4 13 3/12
Wernigerode.	50 6/12	46 8/12	28 11/12	21 1/12	45	70	55	8	3 1	1 6	2 6	3 4	6	4 —	20	4 —
Stendal.	52	36 6/12	27	21	48 9/12	80	60	10	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	35	7 26 8/12
Salzwedel.	51 1/12	37 3/12	26 7/12	23	49 9/12	90	80	7 10/12	2 10	2 —	2 6	3 —	12	5 —	25	6 11
Burg.	51 4/12	39 6/12	29 7/12	23 5/12	60	100	90	12 6/12	3 —	1 6	2 6	3 —	12	6 —	30	6 —
Aken.	47 8/12	37 8/12	27 6/12	20	45	—	—	10	2 6	1 6	2 6	3 4	9	4 —	25	4 15
Garbelegen.	50	35	27 10/12	20	—	—	—	8 1/12	2 6	1 3	2 6	3 —	—	—	37 6/12	6 20
Schönebeck.	51 3/12	36 11/12	26 11/12	20	64	80	68	12 6/12	2 6	1 3	2 6	3 6	12	4 —	25	6 —
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	49 3/12	38 5/12	27 6/12	21	57 6/12	79 5/12	66 3/12	11 5/12	2 10	1 8	2 8	3 6	11	4 11	27	6 21 6/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 27. Februar 1841.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, wegen der Kommunikationsabgaben Anwendung findet.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 3ten Oktober c., daß die Bestimmungen der Verordnung vom 16ten Juni 1838 in Betreff der Kommunikationsabgaben, auf den in dem zurückerfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Straßen, zur Anwendung gebracht werden, zu welchem Behuf dasselbe nach Maaßgabe des §. 1. jener Verordnung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Charlottenburg, den 26sten November 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Verzeichniß
derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats:

1) Von Berlin nach Stralsund über Prenzlau.
2) „ Anklam bis zur Mecklenburgschen Grenze bei Cavelpaß.
3) „ Möckow nach Wolgast.
4) „ Berlin nach Dirschau, über Stettin, Danzig.
5) „ Angermünde nach Prenzlau.
6) „ Cöslin nach Colberg.
7) „ Carwitz nach Rügenwalde.

Digitized by Google

8) Von Stolpe nach Stolpmünde.
9) " Pasewalk nach Dirschau, über Stettin, Stargard, Ruschendorf, Bromberg.
10) " Nieder-Gruppe nach Graudenz.
11) " Gemauerte Mühle nach Marienwerder, über Kurzebrack.
12) " Bromberg bis zur Polnischen Grenze über Thorn, Leibitsch.
13) " Bromberg nach Inowraclaw.
14) " Berlin über Cüstrin, Konitz, Dirschau, Königsberg, Tilsit bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Tauroggen.
15) " Tilsit bis zur Russischen Grenze über Memel, Nimmersatt.
16) " Taplacken bis zur Russischen Grenze über Gumbinnen, Eydkuhnen.
17) " Königsberg nach Bischofsburg.
18) " Bartenstein bis zur Polnischen Grenze über Rastenburg, Arys, Johannisburg.
19) " Elbing bis zur Polnischen Grenze über Pr. Holland, Osterode, Neidenburg.
20) " Marienburg bis zur Polnischen Grenze über Marienwerder, Thorn.
21) " Müncheberg nach Werftphul und über Tiefensee, Freienwalde bis Alt-Glietzen.
22) " Prötzel nach Wrietzen.
23) " Cüstrin nach Frankfurt a. d. O.
24) " Cüstrin bis zur Polnischen Grenze über Posen, Wreschen, Strzalkowo.
25) " Posen nach Thorn über Gnesen, Inowraclaw.
26) " Berlin nach Galizien über Frankfurt a. d. O., Breslau, Neu-Berun.
27) " Neu-Berun nach der Grenze des Freistaates Krakau, über Kl. Chelm.
28) " Gleiwitz nach Königshütte.
29) " Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen.
30) " Breslau bis zur Polnischen Grenze über Oels, Wartenberg, Ostrowo, Szalmierzyce.
31) " Breslau nach Polnisch-Lissa über Hünern.
32) " Neusorge nach Posen über Gr. Glogau.
33) " Frankfurt a. d. O. bis zur Königl. Sächsischen Grenze über Lübben, Herzberg, Torgau, Eilenburg.
34) " Frankfurt a. d. O. nach Guben.
35) " Crossen nach Görlitz über Naumburg a. B., Sagan.
36) " Lüben nach Frankenstein über Liegnitz, Jauer, Schweidnitz.
37) " Aufhalt a. d. O. nach Parchwitz.
38) " Parchwitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze über Liegnitz, Bunzlau, Görlitz, Reichenbach.
39) " Görlitz bis zur Königl Sächsischen Grenze bei Radmeritz.
40) " Görlitz bis zur Böhmischen Grenze über Seidenberg.
41) " Liegnitz nach Flinsberg über Löwenberg, Greiffenberg.
42) " Landshut nach Bunzlau über Hirschberg, Löwenberg.
43) " Haynau nach Schönau über Goldberg.
44) " Greiffenberg nach Spiller.

Digitized by Google

45) Von Landshut nach Glatz über Waldenburg, Tannhausen, Wüstegiersdorf und Neurode.
46) " Jenkau nach Warmbrunn über Jauer, Hirschberg.
47) " Bolkenhain nach Hirschberg.
48) " Maltsch a. d. O. nach Waldenburg über Strigau, Freiburg.
49) " Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau.
50) " Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn.
51) " Schweidnitz nach Tannhausen.
52) " Reichenbach nach Heidersdorf.
53) " Breslau bis zur Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde.
54) " Glatz bis zur Böhmischen Grenze über Reinerz.
55) " Glatz nach Landeck.
56) " Breslau nach Strehlen.
57) " Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Grenze über Neisse, Neustadt.
58) " Oppeln bis zur Mährischen Grenze über Ratibor mit den Abzweigungen über Oderberg und Klingebeutel.
59) " Berlin über Zossen, Lübben, Cottbus, Hoyerswerda bis zur Königl. Sächsischen Grenze in beiden Richtungen nach Dresden und Bautzen.
60) " Berlin nach der Kurhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt.
61) " Potsdam nach Nauen über Wustermark.
62) " Treuenbrietzen nach der Königl. Sächsischen Grenze über Elsterwerda.
63) " Wittenberg nach der Anhaltischen Grenze in der Richtung nach Coswig.
64) " Bitterfeld nach der Königl. Sächsischen Grenze über Delitsch.
65) " Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz.
66) " Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga.
67) " Halle nach Lauchstädt.
68) " der Königlich Sächsischen Grenze bei Güntersdorf über Merseburg, Querfurt, Artern, und Keldra nach Berga.
69) " Weissenfels nach der Königl. Sächsischen Grenze über Lützen.
70) " Dürrenberg nach Quesitz.
71) " Weissenfels nach der Reußischen Grenze über Zeitz.
72) " Zeitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze in der Richtung nach Pegau.
73) " Naumburg nach der Herzogl. Sächsischen Grenze über Zeitz.
74) " Meineweh nach der Herzogl. Sächsischen Grenze.
75) " Sangerhausen nach der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Themar über Weissensee, Erfurt, Schleusingen.
76) " der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzogl. Sächsischen Grenze über Suhl, Schleusingen.
77) " der Herzoglich-Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzoglich-Sächsischen Grenze über Benzhausen und Schwarza in der Richtung nach Meiningen.

Digitized by Google

78) Von Erfurt bis zur Großherzoglich-Sächsischen Grenze in der Richtung auf Weimar.
79) . Erfurt bis zur Herzoglich-Sächsischen Grenze in der Richtung auf Gotha.
80) . Dingelstädt bis zur Hannöverschen Grenze über Wordis.
81) . der Hannöverschen Grenze bis zur Herzoglich-Sächsischen Grenze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza.
82) . Mühlhausen nach der Kurhessischen Grenze über Eigenrieden.
83) . der Großherzoglich-Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Grenze über Treffurt.
84) . Berlin bis zur Braunschweigschen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum.
85) . Genthin nach Kletzke über Jerichow, Havelberg.
86) . Magdeburg bis zur Hannöverschen Grenze über Wolmirstedt, Gardelegen, Salzwedel.
87) . Magdeburg bis zur Braunschweigschen Grenze über Erxleben, Morsleben.
88) . Croppenstedt nach Nordhausen über Quedlinburg, Stolberg.
89) . Nordhausen bis zur Hannöverschen Grenze bei Nixey.
90) . Egeln nach der Herzoglich-Sächsischen Grenze über Eisleben, Querfurt, Freiburg, Naumburg.
91) . Egeln nach Atzendorf.
92) . Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg.
93) . Perleberg nach Wittenberge.
94) . Berlin nach der Mecklenburgschen Grenze über Oranienburg, Gransee.

B. im westlichen Theile des Staats.

95) Von der Kurhessischen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgschen Grenze bei der Klus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Straelen.
96) . der Braunschweigschen Grenze bei Hörter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hause über Paderborn, Soest, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen.
97) . weißen Hause nach der Belgischen Grenze auf Verviers über Eupen.
98) . der französischen Grenze bei Forbach nach der Niederländischen Grenze bei Kranenberg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Neuß, Meurs, Cleve.
99) . Neuß nach Cleve über Crefeld und Geldern.
100) . Cleve nach Emmerich.
101) . Aachen nach Crefeld über Erkelenz, Gladbach.
102) . Schwarzenphul über Böckel nach Viersen.
103) . Cöln bis zur Niederländischen Grenze bei Venlo über Stommeln, Rheydt, Gladbach, Viersen, Kaldenkirchen.
104) . Düsseldorf nach Crefeld.

Digitized by Google

105) Von Düsseldorf nach Gladbach über Neusserfurt, den Nord-Kanal entlang.
106) " Düsseldorf nach Jülich über Neuß.
107) " Aachen nach der Niederländischen Grenze auf Vaels.
108) " Aachen nach Eupen.
109) " der französischen Grenze bei Arnoual nach Erkelenz (Straße Nr. 101.) über Saarbrücken, bei Saarlouis auf dem rechten Saarufer vorbei, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wassenberg.
110) " Neuß nach Rheydt.
111) " Crefeld über Kempen nach der Niederländischen Grenze bei Kaldenkirchen.
112) " Geilenkirchen nach Aldenhofen.
113) " Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf.
114) " Stolberg nach Brand.
115) " Cöln nach Montjoie über Düren.
116) " Düren nach Weiden über Eschweiler.
117) " Cöln nach Trier über Brühl, Euskirchen, Gemünd, Schleiden zur Straße Nr. 109.
118) " Bonn nach Euskirchen.
119) " Euskirchen nach Prüm über Blankenheim, Stadtkyll.
120) " Coblenz nach der Belgischen Grenze auf Stavelot über Mayen, Hillesheim, Stadtkyll, Büttgenbach, Malmedy
121) " Malmedy nach der Belgischen Grenze auf Spaa.
122) " Mayen nach Kehrig.
123) " der Nassauischen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig über Ehrenbreitenstein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, bei Trier vorbei.
124) " Hetzerath nach Trier über Schweich.
125) " Bingerbrück nach der Straße Nr. 20. bei Drees über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Büchenbeuren, Berncastel, Wittlich, Daun.
126) " Simmern nach Boppard.
127) " Stromberg nach Kreuznach.
128) " Kreuznach nach der Großherzoglich-Hessischen Grenze gegen Alzei.
129) " Waldböckelheim nach der Grenze der Herrschaft Meisenheim bei Oberstreit.
130) " Trier nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld, über Ruwer, Hermeskeil.
131) " Trier nach Saarlouis über Saarburg Merzig.
132) " Trassem nach der französischen Grenze über Perl.
133) " Saarlouis nach der französischen Grenze über Oberfelsberg, sowohl in der Richtung auf Metz als nach Thionville über Ittersdorf.
134) " Saarbrücken nach der Baierschen Grenze bei Rentrisch.
135) " Lebach nach der Baierschen Grenze bei Cusel über Tholey, St. Wendel.
136) " Tholey nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld auf Sellbach.
137) " der Nassauischen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländischen Grenze bei Etten über Siegburg, Mühlheim a. Rhein, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich.

Digitized by Google

138) Von Ruhrort nach Brünninghausen über Neumühl, Oberhausen, Essen, Bochum, Krengeldanz.
139) " Obermeiderich nach Oberhausen.
140) " Ruhrort über Duisburg nach Mühlheim a. Ruhr.
141) " Düsseldorf nach Haltern über Ratingen, Mülheim a. Ruhr, Oberhausen, Dorsten und Heckmann.
142) " Düsseldorf nach Hamm am Rhein.
143) " Düsseldorf nach Volmerswerth am Rhein.
144) " Düsseldorf nach Schwelm über Elberfeld.
145) " Krummenweg nach Werden über Kettwig.
146) " Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald.
147) " Broshaus nach Landwehr.
148) " Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübsal.
149) " Essen nach Solingen über Werden, Tönnisheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch.
150) " Tönnisheide nach Nierenhof über Langenberg.
151) " Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte.
152) " Elberfeld nach dem Chausseehause: die Engelsburg, über Sprockhöwel, Hatlingen.
153) " Uellenthal nach Schmittstraße über Hatzfeld.
154) " Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhausen.
155) " Trübsal nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid.
156) " Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwalde, Lüdenscheid, Altena.
157) " Kellershammer nach Wermelskirchen.
158) " Born nach Niederseßmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach
159) " Ohl nach Wildenkuhlen.
160) " Cöln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte, Lippstadt.
161) " Olpe nach Coblenz über Kirchen, Altenkirchen.
162) " Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten.
163) " Langenfeld nach Hottenstein.
164) " Einern nach Herkamp.
165) " Rennebaum bis Lichtenplatz.
166) " Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter.
167) " Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg.
168) " Vogelsang nach Grunewald.
169) " Hagen nach der Nassauischen Grenze bei Kalte-Eichen, über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf.
170) " Wilnsdorf bis zur Nassauischen Grenze über Burbach.
171) " der Großherzogl. Hessischen Grenze bei Gleffen bis zur Nassauischen Grenze über Wetzlar, Braunfels.
172) " der Großherzogl. Hessischen Grenze bei Butzbach bis zur Nassauischen Grenze nach Herborn über Wetzlar.

Digitized by Google

173) Von Kreuzthal nach dem Großherzogthum Hessen bei Bledekop über Hilchenbach, Laasphe.
174) " Hagen nach Wimbern über Iserlohn, Menden.
175) " Lethmate nach Hörde über Schwerte.
176) " Krengeldanz nach Aplerbeck über Baerst.
177) " Unna nach Hamm.
178) " Arpelhülsen nach Emmerich über Cösfeld, Bocken, Bocholt.
179) " Osnabrück über Ibbenbüren nach Rheine.
180) " Münster nach Brüninghausen über Herbern, Lünen, Dortmund.
181) " Telgte nach der Hannöverschen Grenze über Ostbevern.
182) " Münster nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Hüsten, Altendorff.
183) " Arnsberg nach Soest.
184) " Hüsten nach Scherfede über Arnsberg, Brilon.
185) " Bredelar nach der Waldeckeschen Grenze über Griesbagen.
186) " Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Grenze über Hallenberg.
187) " der Kurhessischen Grenze nach Wiedenbrück über Warburg, Paderborn, Neuhaus.
188) " der Kurhessischen Grenze nach der Grenze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Hörter, Fürstenau, Lügde.
189) " Warburg nach Brackel und der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Wöbbel, über Nieheim, Steinheim.
190) " Minden nach der Hannöverschen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

Ministerielle Bekanntmachung.

Uebereinkommen zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Anhalt-Bernburgschen Regierung wegen der Provokationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten, in den beiderseitigen Gebietstheilen.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Besitzung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Wenn künftighin an der Grenze zwischen den Königlich Preußischen Staaten und den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landen die Ablösung von Frohndiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften,

Digitized by Google

beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Artikel 2.

Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden.

Ablösungsanträge sind bei der Generalkommission des Staats, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provokation zunächst der Generalkommission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet.

Auch bleibt es dem Ermessen der Generalkommission des Staats, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob sie Kommissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung abstehen will.

Artikel 3.

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Artikel 4.

Das Directorium actorum hat die Kommission desjenigen Staats, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne, oder Werthsberechnungen und Rezesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Kommission des andern Staats zur Aeußerung ihrer etwanigen Bemerkungen mit.

Artikel 5.

Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Dekrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten (der 3ten Personen) als der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Obereigenthümer, Erbpächter, Nutznießerpächter u. s. w., endlich die Annotationen in den Hypotheken-

Digitized by Google

potheken- resp. in den Handels- und Konsensbüchern besorgt und vermittelt jede Spezialkommission hinsichtlich der in ihrem Staate angehörigen Grundstücke, und nach dessen Gesetzen.

Artikel 6.

Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommenden, gütlich nicht zu beseitigenden Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zulässigkeit der Provokation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin, oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließlich von den Behörden desjenigen Staats, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Spezialkommission des andern Staats nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Lokalbesichtigungen oder aus andern Gründen sie dazu auffordert.

Artikel 7.

Alle Rezesse über die unter Art. 1. bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Kommissarius zu Stande gekommen, sind von der Generalkommission beider Staaten zu bestätigen.

Artikel 8.

Werden bei den Ablösungen Kapitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungsbehörden desjenigen Staats, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maaßgabe der Gesetze dieses Staats die zur Zahlung Verpflichteten des andern Staats darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreiet werden, und nicht den Realgläubigern oder sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen.

Wird die Deposition von Ablösungs-Kapitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die Generalkommission des oder der Empfangsberechtigten dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Artikel 9.

Die Kosten liquidirt jede Spezialkommission nach den in ihrem Staate

Digitized by Google

gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzten Generalkommission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Kommissarien werden von den Parteien, im Mangel einer besondern Einigung, nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kostenrepartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Artikel 10.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich Preußischen Staaten und dem Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 15ten September 1840 sollen, insoweit es die Natur der Sache gestattet, auch auf das Verfahren in Ablösungssachen angewendet werden.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs zu Anhalt-Bernburg, ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26sten Januar 1841.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Frhrr. von Werther.

Vorstehende Ministerialerklärung wird zur Achtung und genauen Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26sten Januar 1841.

Der Minister

des Innern und der Polizei
(gez.) von Rochow.

der auswärtigen Angelegenheiten
(gez.) Frhrr. von Werther.

Bekanntmachung.

Einstweilige Verwaltung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen.

Auf Anordnung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, werde ich, bis zur Ankunft des wirklichen Geheimenraths, Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Flottwell Exzellenz, in dessen Vertretung die Oberpräsidialgeschäfte von Merseburg aus, wohin ich mich, Behufs des dort versammelten Landtages der Provinz Sachsen am 27sten d. Mts. begeben werde, fortführen, weshalb ich sämmtliche mit dem Oberpräsidio in Geschäftsverbin-

Digitized by Google

dung stehende Behörden hierdurch ersuche und resp. veranlasse, die an dasselbe zu richtenden Schreiben und Berichte unter meiner Adresse nach Merseburg abzusenden. Magdeburg, den 25sten Februar 1841.

Der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 18. Abermalige Prüfung der im Halberstädter Seminar gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer. II. 387. Febr.

Zur abermaligen Prüfung der in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Halberstadt gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer haben wir einen Termin auf den 24sten März d. J. zu Halberstadt angesetzt, zu welchem Termine sich zu melden haben:

1) diejenigen, welche mit dem Zeugnisse Nr. II. versehen, bereits 2 Jahr lang an einer öffentlichen oder Privatschule fungirt haben,
2) diejenigen, welche das Zeugniß Nr. III. erhalten und schon 2 Jahr hindurch provisorisch als Lehrer fungirt haben, und
3) diejenigen, welche in keinem Seminar gebildet sind, aber zwei Jahre als Lehrer gearbeitet und das Wahlfähigkeitszeugniß Nr. II. oder III. für Schulen erster Klasse erhalten haben.

Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß der ihm vorgesetzten Diözesanbehörde über seine sittliche Führung und seine bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache beizubringen, und solches vor der Prüfung in Halberstadt unserm Kommissarius, dem Herrn Konsistorialrath Probst D. Zerrenner, persönlich zu überreichen. Magdeburg, den 16ten Februar 1841.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Ausschließung der fremden Goldmünzen bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt.

Bei dem Minderwerthe, welchen die fremden Goldmünzen gegen Preußische Friedrichsd'or im Handel und Verkehr haben, findet die Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Folge einer Verfügung des Königlichen Finanzministeriums vom 7ten d. Mts., sich veranlaßt zu bestimmen,

Digitized by Google

daß die fremden Pistolen, gleich wie solche von der Annahme bei den Königlichen Kassen bereits ausgeschlossen sind, auch von jetzt ab bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt weder angenommen, noch in Zahlung gegeben werden sollen, vielmehr alle Einzahlungen lediglich in Preußischen Friedrichsdoren zu leisten sind, in welcher Münzsorte dagegen auch die Rückerstattung der Antrittsgelder und die Auszahlung der Pensionen hinfort erfolgen wird. Es bleibt jedoch den Mitgliedern der gedachten Anstalt bis auf Weiteres nach wie vor freigestellt, den Goldbetrag ihrer Beiträge auch im Preußischen Kourant mit Agio von 4 Sgr. pro Thaler zu berichtigen, so wie denn diejenigen Goldbeträge, welche in dieser Münzsorte in natura nicht zahlbar sind, mit eben diesem Agio in Kourant ausgeglichen werden müssen.

Berlin, den 10ten Februar 1841.

Generaldirektion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

gez. Graf von der Schulenburg. Freiherr von Mantetan.

Personalchronik.

Der bisherige Ober-Regierungsrath bei der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O., von Wedell, ist nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1sten Januar d. J. zum Vicepräsidenten des Königlichen Konsistorii, Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegii, so wie der hiesigen Königlichen Regierung, an Stelle des Regierungs-Präsidenten von Krosigk, allergnädigst ernannt, und in die gedachten Aemter am 18ten d. Monats eingeführt worden.

Der Schulamtskandidat Georg Heinrich Schulze ist zum Küster und Schullehrer in Siedentramm, Diözes Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Da der Schullehrer Kruse in Wentzlow die ihm übertragene zweite Schul- und Organistenstelle in Westeregeln, Diözes Gr. Ottersleben, abgelehnt hat, so ist zu letzterer Stelle der Hülfslehrer Schmidt in Halle ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Conrad Fließ aus Parey ist als Hauslehrer konzessionirt worden.

Der pensionirte Schullehrer Grahn in Seedorf, Diözes Altenplathow, ist gestorben.

Der Küster und Schullehrer Wolff in Losse, Diözes Seehausen in der Altmark, ist gestorben. Die Stelle wird vom Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Krumke besetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 6. März 1841.

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, als:

1) Vaterländische Geschichte des Elsasses, von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit nach Quellen bearbeitet von Adam Walther Strobel, Professor am Gymnasium in Straßburg. 1ste und 2te Lieferung. Straßburg, Verlag von Schmidt und Grucker. 1840.
2) Joh. Hadloubes Gedichte. Im Auftrage der Zürcherischen Gesellschaft für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, herausgegeben von ihrem Mitgliede, Ludwig Ettmüller. Zürich, bei Meier und Zeller. 1841.
3) Alpina. Schweizerisches Jahrbuch für schöne Literatur. Herausgegeben von A. Hartmann, F. Krutter und G. Schlatter. Erster Jahrgang 1841. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann.
4) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten von F. Eichelberg, Professor der Naturge-

Digitized by Google

schichte ꝛc. in Zürich. Zweiter Theil. Pflanzenkunde. Zürich, bei Meier und Zeller. 1840.

5) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntniſſe. Zeitſchrift für Volksbildung. Achter Jahrgang 1840. Juli. Auguſt. September. Solothurn, in Kommiſſion bei Jent und Gaßmann. 1840.

6) Schweizeriſches Gewerbeblatt. Erſter Jahrgang 1840. Drittes Heft. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann;

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merſeburg, den 25ſten Februar 1841.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen.

In deſſen Abweſenheit: Der Regierungs-Präſident. v. Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 19. Verbot des Handels mit Feuerwerkskörpern im Umherziehen. I. 1221. Jan.

Die Ertheilung von Gewerbeſcheinen zum Umherziehen Behufs der Schauſtellung von Feuerwerken iſt zwar mit der Maaßgabe für zuläſſig zu erachten, daß dergleichen Gewerbeſcheine ohne alle Ausnahme nur ſolchen Perſonen bewilligt werden, welche ihre Geſchicklichkeit und Umſicht bei dergleichen Produktionen genügend dargethan haben, und daß wie ſich von ſelbſt verſteht, den Ortspolizeibehörden vorbehalten bleibt, die Ausübung des auf dieſe Weiſe konzeſſionirten Gewerbes in jedem einzelnen Falle von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in feuerpolizeilichen Rückſichten und örtlichen Verhältniſſen begründet ſind. Dagegen darf das Umherziehen zum Handel mit Feuerwerkskörpern durchaus nicht geſtattet, daſſelbe muß vielmehr für ſo bedenklich erachtet werden, daß es nothwendig iſt, den Empfängern von Gewerbeſcheinen der oben gedachten Art den Verkauf von Feuerwerkskörpern ſtreng und mit der ausdrücklichen Verwarnung zu verbieten, daß jede Uebertretung dieſes Verbots die ſofortige Abnahme ihres Gewerbeſcheins zur Folge haben werde. Berlin, den 6ten Januar 1841.

Der Miniſter des Innern und der Polizei (gez.) v. Rochow. Der Finanzminiſter (gez.) Graf v. Alvensleben.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.
Cirkulare 8861. P. A.

Digitized by Google

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks mit dem Bemerken gebracht, daß wir das darin gedachte Verbot des Handels mit Feuerwerkskörpern im Umherziehen auf den Behufs der Schaustellungen von Feuerwerken zu ertheilenden Gewerbescheinen selbst vermerken lassen werden.

Magdeburg, den 9ten Februar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilungen des Innern, und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 20. Betrifft die Ausbildung und Prüfung der Oekonomiekommissarien. 1. 911. Febr.

Die Instruktion vom 11ten April 1836 Amtsblatt de 1836 pag. 158. secq. wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien ist von des Herrn Minister des Innern und der Polizei Exzellenz dahin erläutert und ergänzt worden,

zu §. 5. a. zu den Jahren, welche ein Landwirth als Gehülfe in einer Landwirthschaft beschäftigt worden, werden die Lehrjahre der Lehrlinge nicht mitgerechnet. Die Dauer dieser nicht in Anrechnung zu bringenden Lehrzeit ist in der Regel auf zwei Jahre anzunehmen. Sind Gründe vorhanden, die Lehrjahre dennoch als solche in Anrechnung zu bringen, welche in der Stellung eines Gehülfen zugebracht worden, wohin besonders der Umstand gehört, wenn die Lehrjahre nach erreichtem zwanzigsten Lebensjahre bestanden sind, so muß höhere Entscheidung darüber eingeholt werden.

b. Ein Jahr des Studiums auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt ist dem zweijährigen Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Gehülfen oder dem einjährigen in der eines Administrators gleich zu stellen.

Zu §. 7. Nr. 1. Je nach dem Ergebniß der Prüfung kann diese auch sofort darauf erstreckt werden,

ob der praktische Landwirth sich die einem Oekonomie-Kommissar nach §. 1. und 2. nöthigen Kenntnisse in einem solchen Maaße erworben hat, daß er unter Aufsicht und Leitung eines Oekonomie-Kommissar als Kommissionsgehülfe beschäftigt werden darf?

und wenn die Prüfung in dieser Beziehung ganz befriedigend ausfällt, so

Digitized by Google

kann die Uebungszeit als Protokollführer ganz erlassen und der Kandidat kann sofort zum Geschäftsgehülfen ernannt werden.

Zu §. 7. Nr. 2. Dagegen bleibt es der Behörde auch überlassen, sich bevor sie einen Protokollführer zum Kommissionsgehülfen befördert, von dessen Reife hierzu durch eine nochmalige mündliche Prüfung zu überzeugen, insofern sie dies zu mehrerer Gewißheit nöthig findet.

Zu §. 7. Nr. 3. Die Uebungszeit bei dem Kollegium kann die Behörde nach ihrem Ermessen verlängern, verkürzen, auf eine spätere Zeit verlegen oder ganz erlassen.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22sten Februar 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die Verwaltung der Kasse des Schullehrer-Seminars zu Magdeburg ist nach dem Abgange des seitherigen Rendanten, jetzigen Kreiseinnehmers Reiche zu Nordhausen, dem Seminardirektor Hartung übertragen worden.

Magdeburg, den 20sten Februar 1841. Königl. Provinzial-Schulkollegium.

An Stelle des nunmehrigen Kreiseinnehmers Reiche zu Nordhausen ist dem Regierungssekretair Scheurwasser die Verwaltung der Kasse des Dom-Gymnasiums zu Magdeburg übertragen worden. Magdeburg, den 20sten Februar 1841.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Die Verwaltung der Kassen des Taubstummen-Instituts und des Taubstummen Central-Fonds zu Magdeburg, ist nach dem Abgange des bisherigen Rendanten, jetzigen Kreiseinnehmers Reiche zu Nordhausen, dem Konsistorial-Sekretariats-Assistenten Zimmerhäckel übertragen worden. Magdeburg, den 20sten Februar 1841.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bei der großen Volksschule für Knaben zu Magdeburg ist der bisherige 4te Lehrer Johann Andreas Christian Dreyer zum dritten, der bisherige 5te Lehrer Ernst Friedrich Bode zum vierten, der bisherige 6te Lehrer Hein. Ludwig Schröder zum fünften, der bisherige 8te Lehrer Karl Eduard Wahlers zum sechsten, der bisherige 9te Lehrer Johann August Wehrig zum achten, der bisherige 10te Lehrer Ludwig Friedr. Guth zum neunten, der bisherige 11te Lehrer August Voth zum zehnten, der bisherige 12te Lehrer Joh. Christian Paasche zum elften, und der bisherige Lehrer an der Morgen- und Sonntagsschule für Knaben, Ludwig Dreyer zum zwölften Lehrer befördert, an dessen Stelle aber der Schulamtskandidat Karl August Ernst Zappe zum Lehrer an der Knabenklasse der Morgen- und Sonntagsschule zu Magdeburg ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 13. März 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten d. M. zu Berlin ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2138. den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, den erneuerten Anschluß des Landgräflich Hessenschen Oberamts Meisenheim, an das Preuß. Zoll- und indirekte Steuersystem, vom 5ten Dezember v. J.; und die Allerhöchsten Kabinetsordres

„ 2139. vom 4ten Januar d. J., betreffend die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Klassensteuer und die Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieselbe;

„ 2140. vom 12ten Januar d. J., nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Oppeln zu erheben ist; und

„ 2141. vom 16ten Januar d. J., betreffend den Tarif zur Erhöhung der Abgabe für den Bromberger Kanal, nebst gedachtem Tarif.

Magdeburg, den 8ten März 1841.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen.

Betrifft die schulwissenschaftliche Prüfung der auf einer Universität Chirurgie Studirenden.

Diejenigen Individuen, welche sich dem Studium der Chirurgie auf keiner medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, sondern auf einer Universität widmen wollen, aber mit keinem gehörigen Schulzeugnisse versehen sind, haben sich in den Monaten Februar und September jeden Jahres bei dem unterzeichneten Medizinalkollegio zu melden, damit dasselbe ihnen einen Termin zur Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung bestimmen kann.

Digitized by Google

Diejenigen, welche das Studium bereits begonnen haben, müssen dem Medizinalkollegio noch besonders von der Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums der betreffenden Universität überwiesen werden.

Magdeburg, den 5ten März 1841.

Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 21. Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben. I. 460. März.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie

Digitized by Google

solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey. Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet,

Digitized by Google

keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unsers Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

Digitized by Google

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 4ten März 1841. Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 22. Tarife zur Erhebung eines Damm- und Brückgeldes in Gr. und Kl. Rossau und Schlicksdorf. I. 1312. Febr.

Tarif

zur Erhebung eines Damm- und Brückgeldes zu Groß-Rossau.

An Damm- und Brückgeld wird entrichtet:

1) für ein Pferd, einen Stier oder anderes Stück Großvieh, im Zuge oder unangespannt, mit oder ohne Reiter oder Last . . . — Fr. 4 Sf.
2) für ein Schwein, Schaaf oder anderes Stück Kleinvieh . . — . 1 .

Anmerkung. Für Federvieh wird nichts entrichtet.

Befreiungen.

Damm- und Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, ingleichen den Königl Gestüten angehören;
2) von Thieren, welche Armee- und Militairfuhrwerke ziehen, wenn Militair auf dem Marsche die letztern bei sich führt, und von Pferden, welche von Offizieren, im Dienst und in Uniform, geritten werden;
3) von Reit- und Zugpferden öffentlicher Beamten, insofern sich diese als auf der Dienstreise begriffen, legitimiren;
4) von Reit- und Zugpferden öffentlicher Kouriere und der Estafetten-, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und der dazu gehörigen Beiwagen;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, desgleichen von legitimirten Vorspann- und Lieferungsfuhren;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, ingleichen Armen- und Arrestantenfuhren;
7) auf besonderen Rechtstiteln beruhende Befreiungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 21sten Januar 1841.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung eines Damm- und Brückgeldes zu Klein-Rossau.

An Damm- und Brückgeld wird entrichtet:

1) für ein Pferd, einen Stier oder anderes Stück Großvieh, im Zuge oder unangespannt, mit oder ohne Reiter oder Last . . . — Fr. 4 Sf.
2) für ein Schwein, Schaaf oder anderes Stück Kleinvieh . . — . 1 .

Anmerkung. Für Federvieh wird nichts entrichtet.

Digitized by Google

Befreiungen.

Damm- und Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, ingleichen den Königl. Gestüten angehören;
2) von Thieren, welche Armee- und Militairfuhrwerke ziehen, wenn Militair auf dem Marsche die letzteren bei sich führt, und von Pferden, welche von Offizieren, im Dienste und in Uniform, geritten werden;
3) von Reit- und Zugpferden öffentlicher Beamten, insofern sich diese als auf der Dienstreise begriffen, legitimiren;
4) von Reit- und Zugpferden öffentlicher Kouriere und der Estafetten-, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und der dazu gehörigen Beiwagen;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, ingleichen von legitimirten Vorspann- und Lieferungsfuhren;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) auf besondern Rechtstiteln beruhende Befreiungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 21sten Januar 1841.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung eines Damm- und Brückgeldes zu Schlicksdorf.

An Damm- und Brückgeld wird entrichtet:

1)	für ein Pferd, einen Stier oder ein anderes Stück Großvieh, im Zuge oder unangespannt, mit oder ohne Reiter oder Last	— Sgr.	8 Pf.
2)	für ein Füllen oder einen Esel	—	4
3)	für ein Schwein, Schaaf oder anderes Stück Kleinvieh	—	2

Anmerkung. Für Federvieh wird nichts entrichtet.

Befreiungen.

Damm- und Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, ingleichen den Königl. Gestüten angehören;
2) von Thieren, welche Armee- und Militairfuhrwerke ziehen, wenn Militair auf dem Marsche die letztern bei sich führt, und von Pferden, welche von Offizieren, im Dienste und in Uniform, geritten werden;
3) von Reit- und Zugpferden öffentlicher Beamten, insofern sich diese als auf der Dienstreise begriffen, legitimiren;
4) von Reit- und Zugpferden öffentlicher Kouriere und der Estafetten-, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und der dazu gehörigen Beiwagen;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, ingleichen von legitimirten Vorspann- und Lieferungsfuhren;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;

Digitized by Google

7) auf besonderen Rechtstiteln beruhende Befreiungen werden vorbehalten.

Berlin, den 21sten Januar 1841.

(L.S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Die vorstehenden Allerhöchst vollzogenen Tarife zur Erhebung eines Damm- und Brückgeldes zu Groß-Rossau, Klein-Rossau und Schlicksdorf im Kreise Osterburg, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23sten Februar 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 23. Betrifft die Vorlegung der Grundsteueranlagen und die Ertheilung der Quittungen über die Grund- und Klassensteuer. III. 1472. Febr.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß den Steuerzahlern in mehreren Gemeinden die Vorlegung der Grundsteuer-Anlagen auf deren Ansuchen von den Ortsbehörden verweigert, und in den Quittungsbüchern von den Ortserhebern über Grund- und Klassensteuer in einer Summe, und in einzelnen Fällen sogar noch nach altem Gelde, den Thaler zu 24 gGr. gerechnet, quittirt wird.

Wir weisen die Lokalbehörden daher hiermit an, nachstehende Vorschriften:

1) die Grundsteuer-Anlagen und Steuerrollen den Steuerzahlern, wenn sie es zu ihrer Belehrung und Ueberzeugung nöthig finden und verlangen, unweigerlich vorzulegen, und denselben die sie betreffenden Ansätze und Berechnungen nachzuweisen und zu erläutern,

2) in den Quittungsbüchern, wenigstens bei Feststellung des jährlichen Solls, Grund-, Klassen-, Gewerbe-, Weidevieh-Steuer ꝛc. jede besonders, mit Angabe der Rollennummer und mit dieser übereinstimmend vorzutragen,

3) die Quittungen selbst nur nach der neuen Münzeintheilung auszustellen,

künftig genau zu befolgen.

Magdeburg, den 28sten Februar 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 24. Die Einlösung der kur- u

Da die Zinskoupons und Zinsscheine von Kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsenrückstände aus der Zeit

neumärkischen älteren Zinskoupons und Zinsscheine betreffend.
III. 164.
März.

vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7ten Februar 1826 zeither durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Stammwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zinskoupons und Zinsscheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst speziellen nach der verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15ten März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Kontrole der Staatspapiere, in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hinter einander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zinskoupons und Zinsscheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Kontrole der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Kontrole der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß wenn Inhaber solcher Papiere dieselben durch Vermittelung unserer Hauptkasse zur Realisation an die Kontrole der Staatspapiere einzusenden wünschen, diesen Inhabern überlassen bleibt, die fraglichen Papiere nebst den doppelt auszufertigenden vorschriftsmäßigen Verzeichnissen gedachter Hauptkasse portofrei zu übersenden, worauf demnächst von Letzterer die baare Valuta gezahlt werden wird.

Magdeburg, den 5ten März 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 28sten November v. J. bestimme ich, in Gemäßheit der Allerhöchst ertheilten Ermächtigung, daß bei der Elbüberfahrt bei Glinde, das Ueberfahrtsgeld in den Sätzen der zweiten Klasse des von des Königs Majestät vollzogenen Normaltarifs vom 18ten Mai 1836 erhoben werden soll. Erhebung des Fährgeldes bei der Elbüberfahrt zu Glinde. 270.

Zugleich setze ich fest, daß auf der bezeichneten Ueberfahrt einstweilen kein anderes Fuhrwerk, als einspänniges Personenfuhrwerk, so wie gleichzeitig nicht mehr als 10 Stück kleines Vieh, und an leblosen Gegenständen, nicht mehr als auf einem einspännigen Fuhrwerk fortgeschafft werden kann, übergesetzt werden dürfen.

Berlin, den 22sten Januar 1841.

Der Finanzminister. (gez.) Graf von Alvensleben.

An
den Königl. Geheimen Ober-Finanzrath
und Provinzial-Steuerdirektor
Herrn Landmann Hochwohlgeboren
zu Magdeburg.
III. 30,072. IV. 912.

Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich in der Provinz Sachsen auf der Elbe, Saale und Unstrut befinden.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen auf Fähren der IIten Klasse:

I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen:

a) Wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person — Sgr. 6 Pf.

b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überzusetzenden Personen zusammen, wenigstens . . . . . 2 Sgr. — Pf.
entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a) von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

III. Von Thieren:

a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 2 Sgr. — Pf.
b) „ „ Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 „ 6 „

Digitized by Google

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . — Sgr. 6 Pf.

d) " " Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . — " 6 "

Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes . . . . . 4 " — "

b) " " unbeladenes . . . . . 2 " — "

c) " einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . — " 6 "

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §. 61. 64. 83. 84. 88 bis 93. und 95. Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 vorgeschrieben ist.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören,

2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche, angehören, Krieges-Vorspann und Krieges-Lieferungsfuhren,

3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deßhalb gehörig legitimiren,

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen,

5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde,

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18ten Mai 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Rother. Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

Obiges Reskript nebst dem darunter befindlichen Tarife, nach welchem das Fährgeld bei der Elbüberfahrt bei Glinde vom 1sten April dieses Jahres ab erhoben werden soll, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2ten März 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Zusammenstellung der Arbeiten der Schiedsmänner im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro 1840.

In dem, zum Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörenden, Theil des Herzogthums Magdeburg sind in dem verflossenen Jahre von den angestellten 135 Schiedsmännern von 2305 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1900 Fälle wirklich verglichen worden und 95 sind am Schlusse des Jahres als unerledigt schweben geblieben, in nur 46 Fällen sind die Vergleichs-Bemühungen gescheitert und in den übrigen ist bei 87 die Klage zurückgenommen, und bei 177 sind die streitenden Theile an den Richter verwiesen worden.

In der Altmark sind von den angestellten 57 Schiedsmännern von 1107 Streitfällen 888 wirklich verglichen, 17 am Schlusse des Jahres schwebend geblieben, in nur 8 Fällen sind die Sühne-Bemühungen ganz ohne Erfolg gewesen, in 129 ist die Klage zurückgenommen und in 66 sind die Partheien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Funktionen haben sich vorzüglich ausgezeichnet: der Tuchscheerer Starke in Burg, der Schulze Fricke in Eilsleben, der Maurermeister Lohse in Magdeburg, der Kämmerer Förster in der Neustadt-Magdeburg, der Schulze Troch in Mammendorf, der Kaufmann Petzel in Jerichow, der Posthalter Dannenberg in Egeln, der Kommissionsagent Mittelstraß in Calbe a. M., der Partikulier Alt in Tangermünde und der Rathmann Schaupenstein in Salzwedel. — Mit aller Anerkennung der uneigennützigen Anstrengungen dieser Schiedsmänner können wir doch den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Qualität der Ar-

Digitized by Google

beiten der Schiedsmänner überhaupt mehr als der Fall ist, dem Zweck ihrer Anstellung und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen möge.

Die in dem vorigen Jahre vorgenommene Revision der Protokollbücher der Schiedsmänner des Herzogthums Magdeburg, worüber denselben die nöthigen Eröffnungen zugegangen, hat jenen Wunsch sehr lebhaft rege gemacht, und die Erfahrung, daß ein großer Theil der Schiedsmänner fast gar nicht in Anspruch genommen worden, oder daß die von ihm aufgenommenen Vergleichsprotokolle theils völlig unverständlich, theils zu Mißdeutungen geeignet sind, giebt uns wiederholt Veranlassung, den Schiedsmanns-Wählern an das Herz zu legen, daß sie bei der zu treffenden Wahl nur auf Personen Rücksicht nehmen, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen und zugleich die nöthige Fähigkeit besitzen, die Erklärung eines andern aufzufassen und auf eine verständliche Weise vollständig zu Protokoll zu bringen.

Magdeburg, den 2ten März 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

II. 655. Febr. II. 831. Febr. II 952. Febr. II. 1045. Febr. und II. 1033. Febr.

Der Amtshauptmann von Arnstedt auf Demker, Diözes Tangermünde, hat aufs neue seinen kirchlichen Sinn dadurch bethätigt, daß er auf seine Kosten zum ersten Adventssonntage 1840

1) den Altar in der dasigen Kirche mit einer neuen Decke von schwarzem Tuche hat bekleiden,
2) den Fußboden des Altars mit gleichem Tuche belegen,
3) zu beiden Seiten des Altars eine neue Einfassung von Holz anfertigen,
4) den Kanzelpult neu überziehen, und
5) einen neuen Klingelbeutel hat machen lassen.

Die Kirche zu Woltersdorf, Diözes Burg, ist mit 2 Altar-Wachskerzen und einer Weinkanne von englischem Zinn, zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl, von unbekannter Hand beschenkt worden.

Die Ehefrau des Kaufmanns Gierke in Kalbe a. d. M., hat den Altar der Kirche in Miese mit einer Decke von schwarzblauem Sammt mit seidenen gelben Schnüren und Franzen bekleiden lassen.

Der Holzhändler Pickert in Bertingen, Diözes Wolmirstedt, hat der dasigen Kirche eine passende Altarbekleidung von Tuch mit Franzen besetzt, geschenkt.

Durch freiwillige Beiträge der Bürger und Einwohner der Stadt Salzwedel,

Digitized by Google

welche sich auf 1124 Thlr. belaufen haben, ist in der dasigen Mönchskirche eine neue Orgel erbaut worden. Die noch fehlende Kostensumme von 92 Thlr. 15 Sgr. haben die Stadtverordneten zu Salzwedel aus der dasigen Kämmereikasse bewilligt.

Magdeburg, den 1sten März 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Den Fabrikbesitzern Herren Gebrüdern Blaß zu Elberfeld ist unter dem 6ten Januar 1841 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um den Nadelstich in Verbindung mit einer Jacquard-Maschine zu bringen, in der durch Modelle nachgewiesenen Ausführung,

für einen Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Friedrich August Metzke zu Berlin ist unter dem 6ten Januar 1841 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dreschmaschine

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Kaufleuten Zisemann und Decamp zu Cöln ist unter dem 10ten Januar 1841 ein Patent

auf eine Ziegelstreich-Maschine, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen ist unterm 10ten Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen, für neu und eigenthümlich erachteten, mechanischen Aufwinder für selbstthätige Feinspinn-Maschinen, sogenannte Mule Jennys, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine an und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer A. Borsig zu Berlin ist unter dem 14. Januar 1841 ein Patent

auf eine selbstthätige Speise-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne jedoch die Benutzung des bekannten Prinzips, worauf die Thätigkeit dieser Vorrichtung beruht, zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer A. Borsig zu Berlin ist unter dem 14ten Januar 1841 ein Einführungs-Patent,

Digitized by Google

auf einen Kessel für Locomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24sten Januar 1841 ein Einführungspatent

auf zwei verschiedene an Webemaschinen anzubringende Vorrichtungen zum Weben geköperter und gemusterter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Klempnermeister J. Bernstein zu Berlin ist unter dem 24sten Januar 1841 ein Patent,

auf eine mechanische Einrichtung, an Astrallampen das Oel empor zu heben, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Ernst Becker zu Nieder-Brockendorf bei Heynau ist unter dem 11ten Februar 1841 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dreschmaschine, die in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Kaufmann Karl Savoye zu Trier unterm 12ten September 1839 ertheilte Patent,

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärm- und Glühöfen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Wahrenberg, Diözes Sechausen a. Al., ist der Kandidat des Predigtamts Karl Ludwig Witte, und zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuendorf, Diözes Betzendorf, der Kandidat des Predigtamts Friedrich Wilhelm Daniel Crusius, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Digitized by Google

Die neu errichtete evangelische Schullehrerstelle in Neu-Wegersleben, Diözes Oschersleben, welche mit jährlich 197 Thlr. baar, 1½ Morgen Acker- und Gartenland und freier Wohnung in dem neu erbauten Schulhause dotirt worden, wird zum ersten Mai d. J. von der Regierung besetzt, jedoch nur auf Bewerber um die Stelle, die des Orgelspiels und der Musik kundig sind, Rücksicht genommen werden.

Die neu fundirte Schulstelle in Querstedt, Diözes Stendal, ist dem dasigen bisherigen Reibeschullehrer Güssow definitiv übertragen worden.

Der Schullehrer Plügge in Lödderitz ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkt in Löderburg, Diözes Atzendorf, mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden. Die Schulstelle in Lödderitz, Diözes Kalbe, wird von der K. Regierung besetzt.

Der Schulamtskandidat Joh. Friedrich Storbeck ist zum Lehrer der neu fundirten Schulstelle in Sienau, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Matthias Wallmann ist zum Küster und Schullehrer in Plathe, Diözes Klötze, provisorisch bestellt worden.

Der Küster Johann Friedrich Wehling in Behrendt ist zum Küster und Schullehrer in Falkenberg, Diözes Seehausen a. Al., ernannt worden.

Die Ehefrau des Hauptsteueramts-Assistenten Roth, Seline, geborene Mücke, zu Magdeburg, ist, nach bestandener Prüfung, zur ersten Lehrerin an der ersten mittleren Töchterschule in Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Oberjäger Bock in Sargstedt ist zum Förster in Derenburg, Revier Hasserode, bestellt worden.

Der Kantor und Schullehrer **Strücke** in Warnstedt, Diözes Quedlinburg, ist gestorben. Bewerber um die Stelle haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der Kandidat des Predigtamts **Ernst Friedrich** Theodor Schulze aus Lenzen ist als Hauslehrer konzessionirt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Februar 1841.

Der zum Referendarius ernannte Auskultator Carl Hermann Lorenz ist vom Kammergericht an das dasige Oberlandesgericht versetzt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Amtmann Hermann Klepp zu Gatersleben als Schiedsmann für den Bezirk Gatersleben auf die Periode bis 1843 gewählt, vereidet und von uns bestätigt ist. Halberstadt, den 26sten Februar 1841. Bestätigter Schiedsmann.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1841.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch; das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Rthl. Thlr.
Magdeburg.	50 11/12	39 8/12	29 9/12	21 3/12	52 6/12	77 6/12	65	16 3/12	3	3	2 —	3 —	3	9	12	0 35	7	—
Halberstadt.	48 2/12	38 5/12	28 5/12	20 8/12	60	75	67 6/12	18 9/12	3	3	1	6	3 —	3	10	13	5	9	20	5	10
Quedlinburg.	45 8/12	37 4/12	26 3/12	21 3/12	55 6/12	79 4/12	67 6/12	10	3	3	1	8	2	10	3	7	9	4	11	28 4/12	5	5
Aschersleben.	42 6/12	36 11/12	25 8/12	21	80	80	60	11 3/12	3 —		1	8	3 —		3	9	10	5	4	20	4	15
Wernigerode.	48 6/12	41 11/12	30 7/12	21 8/12	45	70	55	8	3	1	1	3	2	6	3	4	6	5	—	20	4	—
Stendal. .	52	36 6/12	27 8/12	20 9/12	47	80	59	10	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	35	8	—
Salzwedel.	52 11/12	39 8/12	27 8/12	22 9/12	60	80	—	9 8/12	2	10	2	—	2	6	3	—	12	5	—	26 3/12	6	10 3/12
Burg. . .	52 6/12	38 6/12	30 10/12	23 9/12	60	100	90	12 6/12	3	—	1	6	2	6	3	—	12	6	—	40	6	15
Aken. . .	52 6/12	40	27 6/12	20	40	—	—	12 6/12	2	6	1	3	2	6	3	4	9	4	—	25	4	15
Gardelegen.	52 6/12	35 6/12	29	21 7/12	50	—	—	9 4/12	2	6	1	3	2	6	3	—	12	4	—	30	6	—
Schönebeck.	51 8/12	36 3/12	27 6/12	20	64	80	68	12 6/12	2	6	1	3	2	6	3	6	12	4	—	25	6	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	50	38 3/12	28 3/12	21 4/12	55 1/2	80 3/12	65	11 10/12	2	11	1	7	2	8	3	4	11	4	11	27 6/12	5	22 3/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 20. März 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. M. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2142. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Januar d. J. wegen der im Giroverkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen,

" 2143. desgleichen vom 6ten v. M., betreffend die Elementarerhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen,

" 2144. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde für die Bonn-Kölner Eisenbahngesellschaft vom 11ten v. M., und

" 2145. die Ministerialerklärung wegen der mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, vom 11ten v. M.

Magdeburg, den 17ten März 1841.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Annahme der allgemeinen Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Seit dem Abschlusse der in Nr. 2. der Gesetzsammlung für 1839 publizirten allgemeinen Münz-Konvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 30sten Juli 1838 sind von nachbenannten Regierungen ausdrückliche Beitritts-Erklärungen zu der gedachten Münz-Konvention abgegeben worden, nämlich:

I. unter Annahme des 14 Thalerfußes zum ausschließlichen ferneren Landesmünzfuße,

Digitized by Google

von den drei Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg in Bezug auf ihre sämmtlichen Länder, von der Fürstlich Waldeckischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Waldeck;

II. unter Annahme des 24½ Guldenfußes zum ausschließlichen ferneren Landesmünzfuße:
von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Birkenfeld,
von den beiden Fürstlichen Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Bezug auf ihre beiderseitigen Lande,
von der Landgräflich Hessischen Regierung in Bezug sowohl auf das Oberamt Hornburg als auf das Oberamt Meisenheim.

Indem sonach die Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, das Fürstenthum Waldeck, das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und die Landgräflich Hessischen Lande als in dem, auf der allgemeinen Münz-Konvention vom 30sten Juli 1838 beruhenden Münz-Vereine mit einbegriffen zu betrachten sind, finden auf die von den dortigen Regierungen in Gemäßheit der mehrerwähnten Münz-Konvention ausgeprägten Vereins-Münzstücke (Doppelthaler, 3½ Guldenstücke) die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten März 1839 dergestalt Anwendung, daß dieselben diesseits, bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr, gleich der eigenen Landes-Silber-Kourantmünze anzunehmen und auszugeben sind, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

(gez.) Graf v. Alvensleben. (gez.) Frhrr. v. Werther.

Betrifft den den Remonte-Ankauf pro 1841 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden und zwar:

Digitized by Google

den 18. Juni in Wernigerode,	den 29. Juni in Stendal,
= 19. = = Osterwieck,	= 30. = = Seehausen,
= 21. = = Egeln,	= 1. Juli = Lenzen,
= 23. = = Burg,	= 2. = = Perleberg,
= 24. = = Wolmirstedt,	= 6. = = Wilsnack,
= 26. = = Oebisfelde,	= 7. = = Havelberg,
= 28. = = Calbe a. M.,	

Die erkauften Pferde werden von der Militairkommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 18ten Februar 1841.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachverzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 6 Schriften, als:

1) Ausflug nach Wien und Pressburg im Sommer 1839, von Dr. Friedrich Hurter. I. und II. Theil. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung. 1840.
2) Zeitschrift über das gesammte Bauwesen, bearbeitet von einem Vereine schweizerischer und deutscher Ingenieure und Architekten; herausgegeben von L. F. v. Ehrenberg, Lehrer der Baukunst an der Universität Zürich und ausführendem Baumeister. 4r Band, 4. 5. und 6. Heft, bei Friedrich Schultheß. 1840.

Digitized by Google

3) Handbüchlein der neuesten Literatur des Katholizismus und zunächst der katholischen Theologie, oder: Systematisches Verzeichniß aller von 1836 bis 1840 erschienenen betreffenden Werke ꝛc. Schaffhausen, 1840, im Juli. In der Hurterschen Buchhandlung.

4) Handbüchlein der neuesten Literatur des Katholizismus und zunächst der katholischen Theologie, oder systematisches Verzeichniß aller von 1839 bis 1840 erschienenen betreffenden Werke ꝛc. Schaffhausen, 1840, im Juli. In der Hurterschen Buchhandlung.

5) Beiträge zur Geschichte der Musik im Elsaß und besonders in Straßburg, von der ältesten bis auf die neueste Zeit, von J. F. Lobstein, Advokat, mit 3 Lithographien. Straßburg, gedruckt bei Ph. H. Danbach, Schildsgasse Nr. 1. 1840.

6) Grundriß einer Philosophie von F. Lamenais. Deutsche Ausgabe, 1r und 2r Band. Paris und Leipzig, Verlag von Jules Renouard und Komp. 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 13ten März 1841.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In Abwesenheit desselben: Der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 25. Die Einlösung der Kur- und neumärkschen älteren Zinskoupons und Zinsscheine betreffend. III. 164. März.

Da die Zinskoupons und Zinsscheine von Kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsenrückstände aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7ten Februar 1826 zeither durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zinskoupons und Zinsscheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst speziellen nach der verschiedenen Gattungen, sowohl für

Digitized by Google

die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15ten März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Kontrole der Staatspapiere, in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hinter einander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zinskoupons und Zinsscheine angeben, und den Geldbetrag dieser letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Kontrole der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Kontrole der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß wenn Inhaber solcher Papiere dieselben durch Vermittelung unserer Hauptkasse zur Realisation an die Kontrole der Staatspapiere einzusenden wünschen, diesen Inhabern überlassen bleibt, die fraglichen Papiere nebst den doppelt auszufertigenden vorschriftsmäßigen Verzeichnissen gedachter Hauptkasse portofrei zu übersenden, worauf demnächst von Letzterer die baare Valuta gezahlt werden wird.

Magdeburg, den 5ten März 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 26. Abermalige Prüfung der im Magdeburg. Seminar gebildeten provisorisch angestellten Lehrer. II. 367. März.

Zur abermaligen Prüfung der im hiesigen Seminar gebildeten, oder hier für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen erster Klasse geprüften, provisorisch angestellten Lehrer haben wir einen Termin auf den

22sten April d. J.

und folgende Tage hierselbst angesetzt, zu welchem Termine sich nach den Bestimmungen sub 1 — 3 unserer Seite 85. des diesjährigen Amtsblatts erlas-

Digitized by Google

senen Bekanntmachung vom 16ten Februar c. wegen der abermaligen Prüfung der im Halberstädter Seminar gebildeten Lehrer, die betreffenden im hiesigen Seminar gebildeten Lehrer einzufinden und die daselbst vorgeschriebenen Zeugnisse vor der Prüfung unserm Kommissarius, dem Regierungs- und Schulrathe Hahn, persönlich zu überreichen haben.

Magdeburg, den 5ten März 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 27. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber. I Klasse. II 366. März.

Zur Prüfung derjenigen, welche in einem Seminar nicht gebildet sind, das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich ein Wahlfähigkeitszeugniß für Schulstellen Iter Klasse erwerben wollen, haben wir einen Termin auf

den 29sten April d. Js. hierselbst

angesetzt. Diejenigen Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, weisen wir an, unter Beibringung folgender Zeugnisse, als:

1) ihres Geburtsscheines,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
3) eines Militairattestes,
4) der Zeugnisse des betreffenden Ortspredigers und der Diözesanbehörde, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers in dessen Schule sich wenigstens ein Jahr lang vielseitig im Unterrichten und Schulhalten geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben. (Die bereits fungirenden Lehrer haben über ihre erlangte Tüchtigkeit amtliche Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beizubringen.)
5) eines Zeugnisses ihrer Ortsbehörde und ihres Pfarrers über ihren Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte, endlich
6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes,

sich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung, bei den betreffenden Superintendenten zu melden, welche letztere die

Digitized by Google

Zeugnisse spätestens bis zum 16ten April d. Js. hier einzureichen haben, damit die sich Meldenden zeitig vorher die erforderliche Vorladung, ohne welche Niemand zur Prüfung zugelassen wird, erhalten.

Noch bemerken wir, daß von den Attesten nur der ad 1. erwähnte Geburtsschein stempelpflichtig ist.

Magdeburg, den 5ten März 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 28. Prüfung der Schulamtsbewerber für Schulstellen II. Klasse. II. 368. März.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber für ihre Wahlfähigkeit zu Schulstellen zweiter Klasse haben wir Termin auf den 6ten Mai d. J. hierselbst angesetzt. Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Superintendenten, die in ihren Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung sich unterwerfen wollen und das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweisen, sich unter Beibringung der in der vorstehenden Bekanntmachung, wegen Prüfung der in Seminarien nicht gebildeten Schulamtsbewerber, zur Erlangung der Wahlfähigkeit zu Schulstellen erster Klasse, angegebenen Zeugnisse zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung bei dem betreffenden Superintendenten zu melden. Ohne besondere Vorladung kann Niemand zur Prüfung zugelassen werden.

Magdeburg, den 5ten März 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 29. Verwarnung wegen Beraubung der Salzfrachten bei den Wassertransporten betreffend. I. 1071. gedr.

Zur Verhütung von Beraubungen der Salztransporte und des Ankaufes von Salz von den Schiffsleuten, machen wir die Allerhöchste Verordnung vom 5ten Mai 1809, insoweit sie in der gedachten Beziehung von Interesse für das Publikum ist, hierdurch erneuert warnend bekannt. Sie lautet:

„Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertrauete Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrö-

ßern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprot, verkaufen können, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2. Besonders gilt dieß von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide, und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprot, Ueberkahn u. s. verkauft.

§. 3. Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestraft (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.)

§. 4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können; so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden."

Den Polizeibehörden der Gegenden, welche durch Salztransporte berührt werden, wird eine geschärfte Aufmerksamkeit zur Verhütung eines Verkehrs der Schiffsleute mit Salz, event. zur Bestrafung derselben und derer, welche ihnen Salz abkaufen, zur Pflicht gemacht. Magdeburg, den 8. März 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 30. Kündigung von 955,000 Thlr. Staats-Schuldscheine zur baaren Auszahlung vom 1. Juli 1841.

III. 1030. März.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 8ten v. Mts. gemäß, zur Tilgung für das erste Semester 1841 bestimmten Staatsschuldscheine, in der am 17ten v. Mts. stattgefundenen 16ten Verloosung gezogen worden, sind sie nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, und werden den Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung: den Nominalwerth derselben am 1. Juli 1841 bei der Kontrole der Staatspapiere hier, Taubenstraße Nr. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben. Da

Da vom 1sten Juli 1841 ab eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine aufhört, und nach §. 5. der Verordnung vom 17ten Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 3 Zinskoupons Ser. VIII. Nr. 6. bis 8., welche die Zinsen vom 1sten Juli 1841 bis zum 2ten Januar 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Koupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta gekürzt und dem etwa später sich meldenden Inhaber des Koupons reservirt werden muß. In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind dieselben einzeln, mit Nummern, Littern und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen.

Da übrigens die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden so wenig, als die Kontrole der Staatspapiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher zur baaren Auszahlung bestimmten Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen kann; so bleibt den Letztern überlassen, diese Staatsschuldscheine an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weitern Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere, zu übersenden.

Berlin, den 1sten März 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publikandum wird, der an uns ergangenen Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1sten d. M. gemäß, unter Beifügung eines Verzeichnisses *) der ausgelooseten Staatsschuldscheine, zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, daß diejenigen Inhaber solcher Staatsschuldscheine, welche die Kapitalbeträge durch unsere Hauptkasse einziehen lassen wollen, die ausgelooseten Staatsschuldscheine nebst den 3 Zinskoupons Ser. VIII. Nr. 6. bis 8. an genannte Kasse portofrei einzusenden und selbigen ein

*) Dieses Verzeichniß wird als eine besondere Beilage mit diesem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

doppelt auszufertigendes Verzeichniß beizufügen haben, worin Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie auch die Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen ist, von welchem Verzeichniß dem Einsender ein Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung unserer Hauptkasse versehen, bis nach erfolgtem Richtigbefinden der eingereichten Staatsschuldscheine Seitens der Königlichen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zurückgegeben werden wird. Zu den über die baar zu empfangende Valuta auszustellenden Quittungen werden den Einsendern der Staatschuldscheine die benöthigten Blankets von unserer Hauptkasse verabreicht werden.

Uebrigens wird noch die Bestimmung, wonach die außer Kours gesetzten Staatsschuldscheine, vor deren Einsendung, wieder in Kours zu setzen sind, hiermit in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 16ten März 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Uebersicht der Arbeiten der Schiedsmänner im Jahre 1840.

Im Jahre 1840 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmännern die Herren

Barrels in Aschersleben	322
Goehring in Aschersleben	383
Pflaume in Aschersleben	175
Vogeler in Dannstedt	113
Polsdorf in Wolframshausen	163
Heinemann in Oschersleben	151
Voigt in Croppenstedt	125
Meyer in Groeningen	130
Hagemeister in Hausrothenberg	199

bei ihnen angebrachte Streitigkeiten durch Vergleich beseitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch belobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 7ten März 1841. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Betrifft das Aufhören der Lungenseuche in Wulkow. 575. März.

Da die Lungenseuche, welche unter dem Rindvieh zu Wulkow im 2ten Jerichowschen Kreise geherrscht, seit dem Dezember vorigen Jahres gänzlich aufgehört hat, so werden die, in Gemäßheit unserer Verfügung vom 25sten Januar v. J., (Amtsblatt vom Jahre 1840 S. 20.) zur Ausführung gebrachten polizeilichen Sicherheitsmaaßregeln gegen diese Seuche hiermit wieder aufgehoben. Magdeburg, den 15ten März 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

In die Stelle des wegen anderweiter Dienstbestimmung aus dem hiesigen Magistratskollegio ausscheidenden Stadtraths Cuny, ist von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Magdeburg der Kaufmann Lösener zum unbesoldeten Stadtrathe auf Sechs Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9ten März 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klasse. II. 281. März.

Bei der am 25sten, 26sten und 27sten v. M. im hiesigen Seminar Statt gehabten Prüfung der Seminaristen sind:

1) Carl Backe aus Neubaldensleben,
2) Adolph Meyer aus Seehausen a. Al.,
3) Wilhelm Fontius aus Ziesar,
4) Heinrich Hagemann aus Osterweddingen,
5) Gustav Schramm aus Olvenstedt,
6) Ludwig Grawert aus Magdeburg,
7) Friedrich Busse aus Parey,
8) Christian Lamprecht aus Prödel,
9) Constantin Thiele aus Elsterwerda,
10) August Hage aus Egeln,
11) Siegfried Bauermeister aus Bömenzien,
12) Friedrich Karras aus Torgau,
13) Friedrich Bremer aus Wolmirstedt,
14) Adolph Wachsmann aus Magdeburg,
15) Carl Schulze aus Magdeburg,
16) Wilhelm Berg aus Magdeburg,
17) Friedrich Bollmann aus Magdeburg,
18) Julius Schlüter aus Magdeburg,
19) Christian Lehnert aus Walternienburg,

für unbedingt wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niedern Bürgerschulen erklärt worden.

Zugleich werden vorgenannte Schulamtskandidaten, deren gegenwärtiger Aufenthalt zum Theil hier nicht bekannt ist, hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten

Digitized by Google

Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung von 1 Thlr. 15 Sgr. Stempel- und Ausfertigungsgebühren hierselbst im Büreau der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung ehebaldigst in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen solche übersandt werden sollen.

Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochieen sich die obengenannten Schulamtskandidaten aufhalten, werden veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 10ten März 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Christian Diedrich Friedrich Albert Benecke und Christoph Friedrich Diedrich Krause, beide aus Salzwedel, sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hiesigen Königl. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Bleckendorf, Diözes Gr. Ottersleben, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Rektor Christoph August Dannenberg in Egeln verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Adolph Weingärtner ist zum 4ten Lehrer der Volksschule in Neuhaldensleben provisorisch bestellt worden.

Der Prediger Keßler in Güterglück, Diözes Gommern, ist gestorben. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Bestätigter Schiedsmann.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vormalige Rathmann Gottfried Luft zu Schwanebeck an die Stelle des Ackerbürgers Gottfried Roloff daselbst für den Stadtbezirk Schwanebeck auf die Jahre 1841 bis 1844, als Schiedsmann erwählt, in dieser Eigenschaft verpflichtet und von uns bestätigt worden ist.

Halberstadt, den 5ten März 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 27. März 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 31. Die Einlösung der Kur- und neumärkschen älteren Zinskoupons und Zinsscheine betreffend. III. 164. März.

Da die Zinskoupons und Zinsscheine von Kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsenrückstände aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7ten Februar 1826 zeither durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zinskoupons und Zinsscheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst spezellen nach der verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15ten März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Kontrole der Staatspapiere, in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hinter einander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zinskoupons und Zinsscheine angeben, und den Geldbetrag dieser letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Kontrole der

Digitized by Google

Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Kontrole der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß wenn Inhaber solcher Papiere dieselben durch Vermittelung unserer Hauptkasse zur Realisation an die Kontrole der Staatspapiere einzusenden wünschen, diesen Inhabern überlassen bleibt, die fraglichen Papiere nebst den doppelt auszufertigenden vorschriftsmäßigen Verzeichnissen gedachter Hauptkasse portofrei zu übersenden, worauf demnächst von Letzterer die baare Valuta gezahlt werden wird.

Magdeburg, den 5ten März 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 32. Betrifft die Abhaltung von Weihnachtsmärkten. I. 1126. Febr.

Die bisher in einigen Städten unseres Verwaltungsbezirks bestandene Einrichtung, den Handel auf den sogenannten Weihnachtsmärkten nur den einheimischen Gewerbetreibenden zu gestatten, dagegen auswärtige Gewerbetreibende hiervon auszuschließen, hat in neuester Zeit mehrfache Beschwerden hervorgerufen.

Um nun derartigen Beschwerden der Gewerbetreibenden für die Zukunft zu begegnen, haben die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen mit Rücksicht darauf, daß die Christmärkte eigentlich den Jahrmärkten Hinsichts des Verkehrs ganz gleich stehen, mittelst Reskripts vom 31sten Januar d. J. angeordnet, daß von nun an, und bis etwa das zu erwartende neue Gewerbe-Polizeigesetz andere Bestimmungen bringt, in allen Städten unseres Verwaltungsbezirks, da wo Christmärkte gehalten werden, die Ausschließung auswärtiger inländischer Gewerbetreibenden rücksichtlich der Feilhaltung solcher Gegenstände, welche überhaupt auf Weihnachtsmärkten feil gehalten zu werden pflegen, fernerhin nicht mehr zulässig sey.

Digitized by Google

Indem wir das Gewerbe treibende Publikum von dieser höheren Orts erfolgten Anordnung hierdurch in Kenntniß setzen, machen wir es den betreffenden Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Departements gleichzeitig zur Pflicht, darauf zu halten, daß derselben überall nachgelebt werde.

Magdeburg, den 13ten März 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 33. Betrifft die aus Staatskassen zu zahlenden Lebensrettungsprämien. I. 443. März.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst an uns erlassener Verfügung vom 26sten Februar d. J. bestimmt, daß die aus Staatskassen bisher bewilligte Belohnung von 5 Thlr. für die Bemühungen von Medizinalpersonen zur Wiederbelebung Verunglückter ferner nicht mehr gezahlt werden soll, wenn diese Versuche erfolglos geblieben sind, wogegen in dem Fall der wirklich erfolgten Wiederbelebung nach wie vor die Prämie von 10 Thlr. der hülfeleistenden Medizinalperson gezahlt werden wird. Hiernach ist der §. 7. unserer Bekanntmachung vom 27sten November 1835 (Amtsblatt S. 305.) zu berichtigen. Magdeburg, den 19ten März 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Publikation der Instruktion für die Dorfgerichte. 1824.

Sämmtliche Untergerichte und eingerichteten Dorfgerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, sich nach der, in der Beilage zu diesem Amtsblatt abgedruckten, vom Herrn Justizminister genehmigten, Instruktion für die Dorfgerichte, zu achten. Halberstadt, den 16ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. medizinisch-chirurgischen

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae wird Montags von 10 — 12 Uhr und Mittwochs und Donnerstags von 10 — 11 Uhr, die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4 — 6 und Freitags von 4 — 5 Uhr, die gerichtliche Medizin vortragen, außerdem praktischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Digitized by Google

Lehranstalt zu Magdeburg im Sommersemester 1841.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr, die pathologische Anatomie und Mittwochs und Sonnabends von 4 — 5 Uhr, die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4 Uhr, den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen, und täglich mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr, klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7 — 8 Uhr, über allgemeine Pathologie und Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr, über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, früh von 6 — 7 Uhr, über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6 — 7 Uhr, die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 — 12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kersten wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5 Uhr, den zweiten Theil der speziellen Therapie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr, die medizinisch-klinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Montags und Donnerstags von 5 — 6 Uhr, die Materia medica, an denselben Tagen von 7 — 8 Uhr, die spezielle Therapie und Dienstags und Freitags von 3 — 4 Uhr, die gerichtliche Medizin repetiren.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr, in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 — 7 Uhr, Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5 — 7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen an Kadaver leiten.

Herr Medizinal-Assessor Dr. Schultze wird Montags und Donnerstags von 8 — 9 Uhr, die pathologische Anatomie und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr, die Osteologie vortragen.

Herr Medizinal-Assessor Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 — 7 Uhr, die Chirurgie, Sonnabends von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 — 9 Uhr, die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen, und Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr, die Geburtshülfe repetiren.

Herr Kreisphysikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr, die Geburtshülfe theorethisch und praktisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medizinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit dem Zeugnisse über ihr letztes Lebensverhältniß

Digitized by Google

versehen, bis zum 23sten April d. J., bei dem Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 26sten April dieses Jahres ihren Anfang.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenveräußerungs- und Ablösungsgelder.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartale v. J. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für die Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Capitalien, sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Hauptkasse zugefertigt, und können bei derselben und resp. bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung jener Capitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 13ten März 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

III. 754. März.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Klein-Engersen, Diözes Gardelegen, hat auf ihre Kosten, den Altar und die Kanzel in der dasigen Kirche umgebaut und die gesprungene Glocke umgießen lassen.

Die größere Anzahl der Einwohner von Plötzky, Diözes Gommern, hat zur Beschaffung zweier neuen Fenster, welche in der dasigen, bisher sehr dunkeln Kirche angelegt worden, freiwillig die Summe von 11 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. aufgebracht.

Magdeburg, den 16ten März 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

II. 353. März. und II. 1024. Febr.

Die Abhaltung von Jahrmärkten betreffend.

In dem Orte Götzke werden künftig alljährlich drei Jahrmärkte mit welchen zugleich Viehmärkte verbunden sind, abgehalten werden. In diesem Jahre werden jedoch nur zwei Märkte statt finden, weil der Termin an welchem der erste Markt hätte gehalten werden müssen, bereits abgelaufen ist.

Die im Jahre 1841 in dem gedachten Orte abzuhaltenden beiden Märkte werden statt finden:

der 2te Kram- und Viehmarkt, am Dienstage nach Trinitatis, den 8ten Juni,
der 3te Kram- und Viehmarkt, am Dienstage vor Simon Judas, den 26sten Oktober,

welches hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 21sten März 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 888. März.

Verloosete Zerichowsche Kreisschuldscheine.

Bei der Heute statt gehabten Verloosung Jerichower Kreisschuldscheine Littr. B., wurden die auf dem nachgedruckten Verzeichnisse aufgeführten Nummern zu dem Gesammtbetrage von

6614 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

gezogen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und kündigen hiermit die nachverzeichneten Kapitalien. Wir fordern die rechtmäßigen Inhaber der darüber ausgestellten Verbriefungen auf, in den Monaten Juli und August d. J., gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente, nebst dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli 1841, hört die Verzinsung der gekündigten Kapitalien auf und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erhoben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt werden.

Verzeichiß
der bei der Ausloosung Jerichower Kreisschuldscheine Littr. B. am 16ten März 1841 gezogenen Nummern.

Nro. 988. 1003. 1025. 1066. 1121. 1168. 1193. 1194. 1246. 1262. 1358. 1362. 1390. 1403. 1408. 1414. 1426. 1439. 1452. 1584. 1726. 1782. 1804. 1807. 1823. 1831. 1855. 1868. 1908. 1939. 2060. 2066. 2072. 2115. 2130. 2189. 2238. 2279. 2316. 2325. 2366. 2368. 2373. 2388. 2390. 2394. 2462. 2523. 2548. 2550. 2577.

Burg, den 16ten März 1841.

Die Kriegesschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise.

Personalchronik.

Der Kandidat der Chirurgie Peter Albertus, ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden, und hat sich zu Zilly im Kreise Halberstadt niedergelassen.

Der Kandidat der Chirurgie Karl Theodor Vorbrodt, ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden, und hat sich zu Förderstedt im Kreise Kalbe niedergelassen.

Der Seminarpriester Peter Heuser ist zum ersten Kaplan, und der Seminarpriester Balthasar Bode zum zweiten Kaplan bei der katholischen St. Marienkirche zu Magdeburg ernannt worden.

Der Schullehrer Johann Friedrich Meyer in Häsewig ist zum Küster und Schullehrer in Möllendorf, Diözes Stendal, ernannt worden.

Der Lehrer Gebauer an der höheren Bürgerschule zu Halberstadt ist zum Inspektor und ersten Lehrer des dasigen Waisenhauses und der mit demselben verbundenen Schulen ernannt worden.

Der Prediger Rauch in Zitz, Diözes Ziesar, ist gestorben. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Digitized by Google

Der bisherige Protokollführer Gustav Adolph Strien, ist zum Oekonomiekommissionsgehülfen ernannt und in Groß-Oschersleben stationirt.

Stendal, den 20sten März 1841.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Februar 1841.

A. Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor, Justizrath Dr. Schmidt, ist nach dem Ministerialreskript vom 9ten November pr. auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen worden.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben beschäftigte Kammergerichts-Assessor Gustav Carl Friedrich Lehnert II., ist nach dem Ministerialreskript vom 29sten Januar 1841, zur Stellvertretung des als richterlicher Hülfsarbeiter bei dem Oberlandesgerichte fungirenden Kammergerichts-Assessors von Goßler, während der Dauer der anderweiten Beschäftigung des letzteren bei dem hohen Ministerio des Königlichen Hauses, Abtheilung für die Domainen, bestimmt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Klohß, ist nach dem Ministerialreskript vom 6ten Februar 1841, auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Gustav Ferdinand Gottsched, ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten Februar 1841, zum Oberlandesgerichts-Assessor mit der Anciennetät vom 15ten Dezember 1840, ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Göring II., ist nach dem Ministerialreskript vom 22sten Februar 1841, zum Sekretair bei dem Oberlandesgericht zu Stettin ernannt worden.

B. bei den Untergerichtsbehörden.

Assessoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Dresky zu Wanzleben ist nach dem Ministerialreskript vom 7ten Dezember 1840, mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Andreas Christian Carl Schmidt zu Magdeburg ist dafür nach dem Ministerialreskript vom 12ten Februar 1841 zum Land- und Stadtgerichts-Assessor in Wanzleben ernannt worden.

Subalternen.

Dem vormaligen Justizkommissarius Friedrich August Reiche ist nach dem Ministerialreskript vom 25sten Januar 1841, eine Sekretairstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg, zur Verwaltung vorläufig übertragen worden.

Der Diätarius Wiese, im Subalternen-Dienst beim Land- und Stadtgericht in Genthin ist gestorben, für denselben ist nach der Verfügung vom 9ten Februar 1841

Digitized by Google

einstweilen der Auskultator Carl Wilhelm August Brewitz, als Diätarius dahin deputirt worden.

Dem Hülfsboten Johann Christian August Bosse ist nach der Verfügung vom 12ten Februar 1841, die Verwaltung einer Gerichtsboten- und Exekutorstelle bei der Gerichtskommission zu Osterburg interimistisch übertragen worden.

C. Justizkommissarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Ludwig August Alschefski, ist nach dem Ministerialreskript vom 12ten Februar 1841, zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Stendal, so wie mit Beilegung der Praxis bei den Patrimonialgerichten Schönhausen, Fischbeck, Hohengöhren, Klein-Mangelsdorf, Wudicke, Bünsche und Wüst und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tangermünde ernannt worden.

Erwählter Schiedsmann.

Der Kaufmann Herr Christian Eggeling zu Kochstedt ist zum Schiedsmann für den Kochstedter Bezirk, für den Zeitraum bis zum 26sten Mai 1844, fernerweit gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt und verpflichtet, welches hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht wird. Halberstadt, den 12ten März 1841.

Königliches Oberlandesgericht.

Mit dieser Nummer wird eine außerordentliche Beilage ausgegeben.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königlichen Regierung zu Magdeburg,
№ 13.

Magdeburg, den 27sten März 1841.

Instruktion
für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen.

Abschnitt I.
Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§. 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus. Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet sein.

§. 2. Wo nicht ein Anderes durch besondere Vorschriften bestimmt oder herkömmlich ist, wird der Schulze durch die Gutsherrschaft ernannt; die Schöppen werden durch die Gerichtsobrigkeit beigeordnet, und, sowie der Schulze, dem Staate, der Herrschaft und der Gemeinde, in Gegenwart der Letzteren, eidlich verpflichtet.

§. 3. Dorfgerichte können mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, jedoch immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

§. 4. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die deßfallsigen Anträge der Partheien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen. Vom Schulzenamte.

§. 5. Die Schöppen sind verpflichtet, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. Vom Schöppenamte.

In Abwesenheit oder bei Verhinderungen des Schulzen vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

Digitized by Google

Vom Gerichtsschreiber.

§. 6. Der Gerichtsschreiber muß bei allen gerichtlichen Geschäften zugezogen werden.

Seiner Zuziehung bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, so wie bei Vollstreckung von Exekutionen.

§. 7. Unter der Direktion des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§. 8. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere nicht zum Dorfgericht gehörige Person nicht zulässig.

Abschnitt II.

Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§. 9. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§. 10. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte in der Regel nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann (§. 27. folgende).

§. 11. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne vorangegangenen Auftrag des ordentlichen Richters und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§. 23 — 26. bestimmt.

Abschnitt III.

Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§. 12. Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt sein (§. 1 und 3. des ersten Abschnitts.).

§. 13. Es muß dasselbe seine Befugniß zur Vornahme dieser Handlung sorgfältig prüfen.

§. 14. In Rücksicht auf die Personen, welche vor dem Dorfgericht erscheinen, muß vor allen Dingen festgestellt werden, daß derjenige, welcher eine Willenserklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Ist der Erklärende dem Dorfgericht persönlich bekannt, so muß dies in dem Protokolle vermerkt werden. Ist der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, so muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann stellen, der ihn anerkennt, oder durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weise dem Dorfgericht die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich der ist, für den er sich ausgiebt.

Digitized by Google

Auf welche Weise das Dorfgericht sich diese Ueberzeugung verschafft habe, ist in dem Protokolle anzuführen.

§. 15. Den Dorfgerichten liegt ferner ob, sich genau danach zu erkundigen: ob die Partheien, die in den Gesetzen vorgeschriebenen persönlichen Fähigkeiten besitzen, einen Vertrag zu schließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erfordernisse zu der gerichtlichen Handlung vorhanden sind.

§. 16. Ueber die Verhandlung selbst muß ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden.

Dieses Protokoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden,
2) die Vor- und Zunamen der Partheien, deren Stand und Charakter,
3) den im §. 14. vorgeschriebenen Vermerk über die Feststellung der Person des Erklärenden, und
4) muß die Verhandlung selbst mit allen Haupt- und Nebenumständen, Abreden und Bedingungen umständlich und bestimmt niedergeschrieben, und Alles genau nach der wahren Willensmeinung der Partheien deutlich abgefaßt werden, wobei die Dorfgerichte bemüht sein müssen, für die Erklärung der Partheien solche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§. 17. Das Protokoll muß der Gerichtsschreiber niederschreiben, der Schulze muß es den Partheien langsam und deutlich vorlesen und sie befragen, ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden.

Wird bei dieser Gelegenheit, oder bei dem Niederschreiben des Protokolls von den Partheien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protokolls, oder bei der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen und eben so, wie die Verhandlung selbst, von den Partheien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§. 18. Ist eine oder die andere Parthei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen. Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze, so wie die Schöppen, müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Parthei, weil sie des Schreibens unfähig oder daran verhindert sei, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§. 19. Kann eine Parthei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Parthei geschehen sei.

§. 20. Dieses Protokoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, den Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§. 21. Eine Ausfertigung des Protokolls durch die Dorfgerichte ist nicht zulässig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust von sämmtlichen Dorfgerichtspersonen, mit Inbegriff des Gerichtsschreibers, dem ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter vorgelegt werden; wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der §. 26.

Digitized by Google

§. 22. Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen durch die Ungültigkeit derselben entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch nach Verhältniß desselben mit Gefängnißstrafe belegt.

Abschnitt IV.

Von denjenigen Verträgen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

Von Verträgen derjenigen Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig sind.

§. 23. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der bloß schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl, vor den Dorfgerichten errichten.

Von Ehegelöbnissen.

§. 24. Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, in sofern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

§. 25. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§. 24.), so wie der im §. 23. erwähnten Verträge sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§. 26. Die Verträge müssen jedoch der Vorschrift des §. 21. gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

Abschnitt V.

Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§. 27. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Partheien verbunden sein würde.

Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§. 28. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben.

§. 29. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Codicille gültig aufnehmen, in sofern Gefahr im Verzuge obwaltet.

Von mündlichen Testamenten.

§. 30. Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protokoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen:

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sei, und
2) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig ist, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Digitized by Google

Daß und mit welchem Erfolg diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protokolle zu vermerken.

§. 31. Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst hat das Dorfgericht die in Abschnitt III. §. 12 — 22. enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 32. Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protokoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protokolls oder am Rande bemerkt, und von dem Testator oder den Zeugen, so wie von dem gesammten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

§. 33. Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protokoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 34. Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§. 35. Bloß neugieriger Fragen, und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichttheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testamente oder Codizille empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§. 36. Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, so wie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokolle genau niederzuschreiben.

§. 37. Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgerichte zu unterschreiben.

§. 38. Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protokoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene glaubwürdige Männer attestirt werden.

§. 39. Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift zugezogenen Zeugen attestiren, daß das Protokoll in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen und von ihm genehmigt worden sei.

§. 40. Das Protokoll wird hierauf in Gegenwart des Testators mit dem Dorfgerichtssiegel, dem der Testator noch sein eigenes, oder ein selbstgewähltes, fremdes Siegel beifügen kann, besiegelt und auf der Außenseite folgendergestalt überschrieben:

„Hierin ist die letztwillige Disposition des N. N. enthalten, welche derselbe unter dem (Datum) vor dem versammelten Dorfgerichte zu N. zum Protokoll gegeben hat."

Auch diese Ueberschrift wird von den Dorfgerichtspersonen unterzeichnet.

Vom gerichtlich übergebenen Testamenten und zwar a) wenn dieselben versiegelt.

§. 41. Uebergiebt der Testator seinen letzten Willen dem Dorfgerichte versiegelt, so hat das Dorfgericht auch hier die im §. 30. vorgeschriebene Untersuchung anzustellen. Sodann ist der Testator zu befragen, ob das überreichte Testament von ihm selbst geschrieben und unterschrieben, oder, was auch genügt, bloß von ihm unterschrieben ist.

Digitized by Google

Alle übrigen Fragen über den Inhalt des Testaments sind dem Dorfgericht unbedingt untersagt.

§. 42. Sodann wird das Testament in Gegenwart des Testators, wie folgt, überschrieben:

„Hierin ist der letzte Wille des N. N. enthalten, welchen derselbe unter dem (Datum) dem versammelten Dorfgerichte zu N. überreicht hat."

Diese Ueberschrift muß das Dorfgericht unterschreiben und sodann sein Siegel dem Siegel des Testators beidrücken.

§. 43. Ueber den ganzen Hergang wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt sein muß, daß der Testator wirklich der ist, für den er sich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorfgerichts von Person wohl bekannt ist, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf welche Weise das Dorfgericht hiervon überzeugt worden ist (vergl. §. 14.). Das Protokoll ist von dem Testator und dem Dorfgerichte zu unterzeichnen.

b) Wenn sie offen und unversiegelt übergeben werden.

§. 44. Uebergiebt der Testator sein Testament oder Codizill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob dieser Aufsatz einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt, oder als ein schriftliches Testament angesehen werden soll.

§. 45. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll, so darf das Dorfgericht nur nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben worden, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift sofort bewerkstelligen lassen.

§. 46. Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen, und diesen Vermerk unterschreiben.

§ 47. Hierauf wird der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt, und, wie im §. 42. angeordnet ist, überschrieben.

§. 48. Eben so wird auch nach §. 43. mit Aufnahme des Protokolls über die Handlung verfahren.

§. 49. Erklärt der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz bloß einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welchen er jetzt mündlich verordnen will, enthalte, und dem mündlich zu errichtenden Testament zum Grunde gelegt werden soll, so ist das Testament vollständig zu Protokoll zu nehmen und dabei überall so zu verfahren, wie in den §§. 30 bis 40. vorgeschrieben ist.

Der dem Testament zum Grunde gelegte schriftliche Aufsatz ist dann von keinem fernern Gebrauch, und kann dem Testator zurückgegeben, oder mit dessen Bewilligung vernichtet werden.

Von Testamenten tauber und stummer Personen.

§. 50. Tauben, ingleichen stummen Personen, die an sich testiren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt und, wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

Digitized by Google

§. 51. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist. Von Testamenten der minderjährigen Personen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§. 52. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders, als mündlich zum Protokoll zu errichten befugt (§§. 30 — 40.).

§. 53. Soweit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegensteht, bedürfen dieselben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

§. 54. Das Dorfgericht darf sich mit Aufnahme mündlicher Testamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingesetzt werden sollen, nicht befassen. — Soll nur der Gerichtsschreiber zum Erben eingesetzt werden, so ist dessen Stelle nach Maaßgabe des §. 30. zu ersetzen. Von Testamenten, worin den Dorfgerichtspersonen etwas hinterlassen wird.

§. 55. Soll in einem mündlichen Testamente einer der Dorfgerichtspersonen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator bei der Unterschrift, oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sei.

§. 56. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei noch außer den Gerichtspersonen zuzuziehenden glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden.

§. 57. Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Testament oder Codizill muß von sämmtlichen Dorfgerichtspersonen ohne Zeitverlust dem ordentlichen Richter übergeben werden. Allgemeine Bestimmung.

§. 58. Verbietet der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses, so muß dessen in dem Protokolle gedacht, und dieser Erklärung auch in der auf dem Umschlage des Testaments zu setzenden Ueberschrift und Vermerk erwähnt werden. Verbot der Siegelung.

§. 59. Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses. c) Von Siegelungen u. Sterbefällen.

§. 60. Die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen muß, Falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amtswegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten.

§. 61. Von Amtswegen wird die Siegelung nur vorgenommen: Siegelung von Amtswegen.

1) wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind,
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben fremde und nicht Königliche Unterthanen sind,
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

In diesen Fällen muß das Dorfgericht auch den am Orte befindlichen Nachlaß daselbst verstorbener eximirter Personen einstweilen unter Siegel legen.

Digitized by Google

Siegelung auf Antrag eines Interessenten.

§. 62. Außer diesen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen oder eines Fremden, welcher sein Interesse bei der Sache bestimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen.

Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht, und befindet sich schon Jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das Dorfgericht den Ansuchenden an den ordentlichen Richter verweisen.

Wann gesiegelt werden muß, u. wer dabei zuzuziehen ist.

§. 63. Ist die Siegelung von Amtswegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht sogleich, als es den Todesfall erfährt, und ohne den geringsten Verzug damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen oder allenfalls den Hauswirth zuziehen.

Verfahren bei der Siegelung.

§. 64. Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinden und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlaß Gehöriges sich befindet oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauche der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen, die in denselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest, oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§. 65. Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel herausgelassen, als zum Begräbniß, oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung des Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§. 66. Ueber sämmtliche unversiegelt gebliebenen Sachen wird ein richtiges und vollständiges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemanden von den gegenwärtigen Personen übertragen und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 67. Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sichern Einwohner des Dorfs aufgetragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstigen Wirthschafts-Vorräthe müssen revidirt, und davon muß so viel, als zur Wirthschafts-Nothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von den Vieh- und Wirthschafts-Geräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

Digitized by Google

§. 68. Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Recognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht, und wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protokoll sofort an den ordentlichen Richter zur weiteren Verfügung abgeliefert werden.

§. 69. Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen, und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirthe ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§. 70. Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protokoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, demselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaßgegenstände beigeschlossen, und außerdem muß darin bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§. 71. Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber dem ordentlichen Richter, ohne den geringsten Zeitverlust zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert, oder auf andere Art untergebracht werden.

§. 72. Außer diesem Falle (§. 69.) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaßgegenstände anmaßen; dasselbe muß vielmehr nach beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

d) Verfahren bei Pfändungen.

§. 73. Bei Pfändungen in der Feldflur kann die Abgabe der Pfandstücke in Abwesenheit des ordentlichen Richters an die Dorfgerichte geschehen.

§. 74. Ist die Pfändung wegen einer Beschädigung erfolgt, so muß das Dorfgericht den Schaden sofort untersuchen und abschätzen, dabei aber den Gepfändeten, sofern derselbe innerhalb 24 Stunden erscheinen kann, zuziehen.

§. 75. Ist eine ganze Heerde gepfändet, so hat das Dorfgericht sogleich zu bestimmen, wieviel Stücke zurückzuhalten sind, um entweder den Ersatz des Schadens, oder den Beweis der unternommenen Beeinträchtigung zu sichern.

§. 76. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen sind sofort dem ordentlichen Richter zuzustellen.

Digitized by Google

Verträge, welche unter keinen Umständen von den Dorfgerichten aufgenommen werden dürfen.

§. 77. Unbedingt ausgeschlossen von der Kompetenz der Dorfgerichte sind unter anderen folgende Verträge und Willenserklärungen:

1) Erbverträge.
2) Wechselproteste.
3) Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thlr. übersteigt.
4) Verträge der Blinden und Taubstummen.
5) Erbschaftskäufe.
6) Schenkungsverträge.
7) Legitimation der Braukinder.
8) Errichtung einer Einkindschaft.
9) Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer.
10) Verträge der Eheleute unter einander.
11) Verkäufe künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis 100 Thlr. übersteigt.
12) Erbschaftsentsagungen.
13) Verträge über die Verjährung.
14) Societäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beide Theile erstrecken.
15) Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzelen) verkauft oder sonst veräußert werden.
16) Aussetzung eines Auszugs oder Altentheils.
17) Vergleiche über künftige Alimente.
18) Errichtung einer Familienstiftung.
19) Errichtung eines Fideikommisses.
20) Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt.
21) Errichtung eines Lehns.
22) Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung der Zinsen bezogen werden sollen.
23) Austhuung in Erbpacht oder Erbzins.
24) Adoptionen.

Abschnitt VI.

a) Aufnahme von Inventarien.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

§. 78. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§. 79. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder, wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen sein könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

Digitized by Google

§. 80. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effekten, sofern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§. 81. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindlichen Mobilien und Effekten genau mit Bemerkung des Maaßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taxatoren ausgeworfenen Werthes aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse gehöre, anmaßen und es deßhalb aus dem Inventario weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§. 82. Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stückes wird ausgeworfen und die Summe des Werthes bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§. 83. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Miehts- oder Pacht-Ertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§. 84. Die sich vorfindenden Dokumente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Ortes, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind mit Angabe des Grundes der Unsicherheit als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§. 85. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingegangenen Rechnungen und Mahnbriefen, so wie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§. 86. Ueber den ganzen Akt muß das Dorfgericht ein genaues Protokoll führen, und darin die Personen, welche als Interessenten, oder als Taxatoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§. 87. Aus diesem Protokolle wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formulare zusammengestellt und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

Digitized by Google

b) Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§. 88. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths gültig aufgetragen werden.

§. 89. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werthes Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 90. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt, vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Gutes nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen, und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte, oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

§. 91 a. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protokoll führen, und darin verzeichnen:

1) was für Personen als Taxatoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben,
2) ob die Taxatoren, so fern deren außer dem Schulzen und Schöppen zugezogen werden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind.

In dem Protokolle muß ferner

3) eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, woran derselbe von andern gleicher Art unterschieden werden kann, enthalten sein, und endlich
4) muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt werden.

Dieses Protokoll wird von dem Dorfgerichte, den Taxatoren und den erschienenen Interessenten unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protokoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§. 91 b. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtigen Angaben 500 Thlr. nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer, deßhalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer in's Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, vom ordentlichen Richter eidlich zu Protokoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt.

Digitized by Google

§. 92. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Exekutionen bedienen. c) Von Vollstreckung der Exekution.

§. 93. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1) wozu der Schuldige anzuhalten, was und wieviel von demselben beizutreiben,
2) auf welche Art und zu welcher Zeit die Exekution zu vollstrecken ist,
3) ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen, oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§. 94. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

§. 95. An Sonn- und Festtagen darf mit der Exekutions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Erntezeiten wider Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

§. 96. Bei der wirklichen Vollstreckung der Exekution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen und Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. Sofern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Exekution zur Zeit, oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine Fristbewilligung des Gläubigers vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Exekutionsvollstreckung abstehen, und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

§. 97. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur so viel an Effekten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist.

§. 98. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§. 99. Bei allen Exekutionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, so wie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

Kab.-Ordre vom 13ten December 1836.
Gesetz-Sammlung 1837 Seite 1.

§. 100. Ferner darf die Exekution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

Digitized by Google

§. 101. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, so wie das bis zur Ernte nöthige Saat-, Brot- und Futter-Getreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§. 102. Dergleichen Effekten (§§. 99 — 101.) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Exekution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, und dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betruges bis auf weiteren Befehl untersagt werden.

§. 103. Bei Exekutionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den §§. 99 — 101 bezeichneten Gegenständen, auch noch das für ihn und seine Ehefrau und für die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk, so wie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

§. 104. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren und der Dritte mit seinem Anspruche an den Richter verwiesen werden. In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protokolle sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§. 105. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen Richters auch die Versteigerung der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 106. Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8 — 14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§. 107. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht und abgeschätzt werden.

§. 108. Die Versteigerung muß nach der Folgeordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen- oder sonstiges Maaß ankommt, der Betrag desselben bekannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 109. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protokoll aufnehmen und bei jedem Stücke die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§. 110. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelöste Summe zur Deckung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weiteren Versteigerung inne halten.

§. 111. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

Digitized by Google

§. 112. Bemerkt der Schuldner im Verlaufe der Auktion, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits soviel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten, erforderlich ist, erlöst sei, und zeigt dies dem Dorfgerichte an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen, und wenn es die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§. 113. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst oder durch Andere mitzubieten.

§. 114. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unpartheilichkeit verfahren, und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilt werden.

§. 115. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auktionslösung keine Reste zulassen und die erstandenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten oder andere Anweisung des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 116. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag nur gegen baare Zahlung geschehen.

§. 117. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschluß der Auktion die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht und bei dem Gericht weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§. 118. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Exekution, Auspfändung, Aufbewahrung und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung abgezogen, sodann die beizutreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§. 119. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protokoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge dem Gericht einzureichen.

§. 120. Ist Getreide abgepfändet worden und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht etwas Anderes bestimmt hat, auf Kosten des Schuldners auf den nächsten ordentlichen Getreidemarkt geführt, daselbst verkauft und dem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Berichte der Marktpreis-Zettel beigelegt werden.

§. 121. Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen lassen und den Verkauf nach §. 120. besorgen.

d) Von Insinuationen.

§. 122. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuationen (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen beauftragt werden.

§. 123. Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

Digitized by Google

§. 124. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung seinen Angehörigen oder seinem Gesinde; und, im Fall von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§. 125. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen, niemals aber darf sie Fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§. 126. Darüber, wie die Insinuation auf die eine oder andere Weise, wo, an wen und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben und das demnächst dem Gericht eingereicht werden muß.

e) Vertretung des Protokollführers.

§. 127. In Abwesenheit des Aktuarius ist der Richter die Dorfgerichtsmänner, an der Stelle des Erstern, zuzuziehen berechtigt.

Abschnitt VII.

a) Bei Bevormundungen.

Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

§. 128. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schulze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaiseten Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden.

b) Bei Verbrechen.

§. 129. Bei vorkommenden Verbrechen müssen die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen, auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann.

§. 130. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefährlichen körperlichen Verletzungen, Todtschlag und Mord, haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaßliche Thäter in sichern Gewahrsam gebracht und sobald als möglich dem Landrath oder dem ordentlichen Richter überliefert werde.

§. 131. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.

Digitized by Google

Protokoll
über
die Aufnahme eines Testaments.

Aufgenommen Wiltschau den 8ten September 1839 Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des Bauers Christian Gerlach.

Der hiesige Bauer Christian Gerlach, welcher sich sehr krank befindet und seinen letzten Willen erklären will, hatte zur Aufnahme desselben, bei der Entfernung des Herrn Gerichtshalters, den hiesigen Gerichtsschulzen ersuchen lassen.

In dieser Absicht verfügten wir uns unterzeichnete Dorfgerichte in die Wohnung des Bauer Gerlach, und da uns bekannt war, daß der Testator des Schreibens unkundig ist, so wurden förderſamst annoch als Zeugen herbeigerufen:

a) der Bauer Johann Friedrich und
b) der Freimann Friedrich Dohn.

Denen beiden Zeugen wurde bekannt gemacht: daß sie den letzten Willen des Bauers Gerlach mit anhören, und bei seiner Schreibensunkunde sein Handzeichen attestiren müssen, weßhalb sie genau darauf zu achten hätten, daß die Absicht des Testators im Protokoll gehörig aufgenommen und niedergeschrieben werde.

Dies vorausgesetzt, bemerken wir, das uns der Testator Bauer Christian Gerlach insgesammt von Person bekannt ist, daß er sich zwar gegenwärtig bettlägerig krank befindet, jedoch noch alle Geisteskräfte besitzt, um seine letzte Willensmeinung mit Bewußtsein zu Protokoll zu geben.

Testator wiederholte nochmals sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments und erklärte:

Er setze zu seinen einzigen und alleinigen Erben seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein:

1) seine Ehegattin Maria Rosina, geborne Baumertin,
2) seine beiden Kinder, namentlich:
   a) seinen majorennen Sohn, Friedrich Wilhelm, und
   b) seine annoch minorenne Tochter, Christiane Beate.

Testator erklärte hierbei: daß er außer diesen beiden Kindern zwar noch einen großjährigen eheleiblichen Sohn, Namens Hans Christoph habe, der sich nach den erhaltenen Nachrichten in Pohlen herumtreibe, diesen Sohn Hans Christoph wolle er indeß von aller Erbschaft ausgeschlossen wissen, und hiermit namentlich enterbt haben, weil er äußerst liederlich, kurz vor seiner Entweichung nach Pohlen seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, weßhalb er zur Untersuchung gezogen worden ist, worüber die gerichtsamtlichen Akten das Nähere ausweisen.

Seine oben eingesetzten drei Erben sollen nun, fuhr Testator fort, seinen Nachlaß dergestalt unter sich vertheilen: daß seine Ehegattin, Maria Rosina, geborne Baumertin die ihm zugebrachten Zweihundert Reichsthaler Kourant vor aller Erb-

Digitized by Google

schaft voraus erhalten und sein Sohn Friedrich Wilhelm sein hieselbst sub Nro. 3. des Hypothekenbuchs belegenes Bauergut, und zwar in dem Werth von Zwei Tausend Reichsthalern zum Eigenthum überkommen und behalten, und an seine Schwester Christiane Beate bei derselben Verheirathung Achthundert Reichsthaler Kourant auf ihr Erbtheil herauszahlen, bis dorthin aber mit 5 Proc. verzinsen und auf das Gut zur ersten Hypothek versichern lassen soll.

Außerdem aber solle der Sohn und künftige Besitzer Friedrich Wilhelm ein halb Jahr nach dem Tode des Erblassers Vierhundert Reichsthaler Kourant Erbtheil, jedoch ohne Zinsen, an die Ehegattin des Erblassers bezahlen.

Das ganze übrige Vermögen des Erblassers, mit Inbegriff der außenstehenden Forderungen, soll unter die genannten drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An die beiden Schwesterkinder des Testatoris, Johann Friedrich und Anna Rosina, Geschwister Greulich zu Wessig sollen die Erben sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers Dreißig Reichsthaler als ein Legat auszuzahlen gehalten sein.

Daß der Testator das nebenstehende Vermächtniß an die Dorfgerichte genehmiget, und daß solches seiner Meinung gemäß ist, bezeugen wir hierdurch.

Johann Friedrich, als Zeuge.

Friedrich Dohn, als Zeuge.

Dem Gerichtsschulzen, so wie denen beiden Gerichtsmännern und Gerichtsschreiber, welche bei der Einrichtung des Testaments gegenwärtig sind, vermache ich jedem Drei Reichsthaler Kourant, welche aus dem Nachlasse ausgezahlt werden sollen.

Zum Vormunde seiner Tochter bestimme er seinen Schwiegervater Heinrich Baumert hieselbst.

Weiter hatte Testator nichts mehr zu verordnen, und wurde daher dieses Protokoll nochmals vorgelesen, vom Testator genehmiget und mit drei Kreuzen bezeichnet.

a. u. s.

† † †

heißt Christian Gerlach.

Wir bezeugen hierdurch, daß der Bauer Christian Gerlach den vorstehenden Willen in unserer Gegenwart zu Protokoll erklärt, daß solcher seiner Absicht gemäß niedergeschrieben worden, daß er nach erfolgter Vorlesung solchen genehmiget und in unserer Gegenwart die obigen drei Kreuze eigenhändig beigesetzt hat. *)

Johann Friedrich, als Zeuge.

Friedrich Dohn, als Zeuge.

George Bürkner,
Gerichts-Schulze.

Gottlieb Baum,
Gerichtsmann.

Friedrich Scholz,
Gerichtsmann.

Friedrich Seigert,
Gerichtsschreiber.

*) Sollten die Zeugen der ganzen Verhandlung nicht beigewohnt haben, sondern erst am Schlusse herzugerufen worden sein, so muß das Attest dahin abgefaßt werden:

Wir bezeugen hierdurch, daß in unserer Gegenwart dem Testator Bauer Christian Gerlach das vorstehende Protokoll vorgelesen worden, daß er den Inhalt genehmiget und das obige Handzeichen in unserm Beisein eigenhändig beigefügt hat.

Digitized by Google

Dieses Protokoll muß in Gegenwart des Testatoris in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichts-Siegel verschlossen *) und der Ueberschrift versehen werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Bauer Christian Gerlach, welchen derselbe unterm heutigen dato vor uns mündlich zu Protokoll erklärt.

Wiltschau, den 8ten September 1839.

Welche Ueberschrift von dem Schulzen, den Gerichtsschöppen und dem Gerichtsschreiber ebenfalls unterschrieben werden muß.

Testaments-Annahme-Protokoll.

Aufgenommen in der Amtsstube des Verwalters Herrn Neumann, Vormittags 11 Uhr.

Benkwitz, den 12ten September 1839.

Da der hiesige Verwalter Herr Neumann plötzlich krank geworden, und die Anherokunft des Herrn Justitiarii zu erleben zweifelte, so hat derselbe das hiesige Dorfgericht um die Annahme seines Testaments auf seine Amtsstube ersuchen lassen.

Diesem Gesuche gemäß verfügten wir uns unterzeichnete Dorfgerichte auf das hiesige herrschaftliche Schloß in die Amtsstube des Herrn Verwalters Neumann, welche daselbst parterre rechter Hand gelegen ist.

Wir fanden den Testator sehr krank und schwach im Bette liegen, jedoch nach genommener Rücksprache, daß er noch vollkommen im Stande war, mit Besinnung und Geistesgegenwart zu sprechen und seinen Willen zu äußern.

Der Testator, Verwalter Gottfried Neumann, ist uns von Person sehr wohl bekannt, und erklärte, wie er bei dem ihn betroffenen plötzlichen Krankheitsüberfalle die Ankunft des Herrn Justitiarii noch zu erleben zweifele, und daher sein schriftlich errichtetes Testament uns übergeben wolle, um solches dem Herrn Justitiario alsbald einzureichen.

Testator überreichte hierauf auch sein, mit zwei Siegeln verschlossenes und der Aufschrift:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann.

Benkwitz, den 12ten September 1839.

versehenes Testament und antwortete auf Befragen: daß in diesem Testamente sein freier und ungezwungener Wille enthalten sei, worin er nach denen ihm bekannten Vorschriften für die gesetzliche Erbeseinsetzung seiner nothwendigen Erben gehörig gesorgt, er habe dieses Testament eigenhändig ge- und unterschrieben, auch habe er solches mit seinem Petschaft zweimal selbst verschlossen und die auf dem Umschlage befindliche Aufschrift, welche er so wie die Siegel für die seinigen anerkenne, darauf gesetzt.

*) Sollte der Testator ein eigenes Petschaft führen, so ist es zu mehrerer Sicherheit rathsam, solches dem Gerichtssiegel annoch beizudrücken.

Digitized by Google

Denen beiden Siegeln des Testatoris wurde hierauf noch das Gerichts-Siegel beigefügt, das Testament angenommen, eine Quittung hierüber ertheilt, und das vorstehende Protokoll deutlich und langsam vorgelesen, vom Testator genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

a. u. s.

Gottfried Neumann.

Christoph Beyer, Gerichts-Schulze. Gottfried Winkler, Gerichtsmann. Johann Griebsch, Gerichtsmann.

Friedrich Mücke, Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß hierauf mit dem überreichten Testamente zugleich in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt und folgendermaßen überschrieben werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann, welchen derselbe uns heute schriftlich übergeben hat.

Benkwitz, den 12ten September 1839.

Christoph Beyer, Gerichts-Schulze. Gottfried Winkler, Gerichtsmann. Johann Griebsch, Gerichtsmann.

Mücke, Gerichtsschreiber.

worauf dieser Umschlag mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden muß, der Testator sein eigenes Petschaft ebenfalls noch beifügen kann.

Protokoll

über die gerichtliche Versiegelung eines Nachlasses.

Geschehen Wiltschau, den 20sten September 1839 Nachmittags um 4 Uhr.

Der hiesige Erbbauer Friedrich Scholtz war heute Nachmittag mit Tode abgegangen, und da er keine Ehegattin zurückgelassen und seine drei Kinder in der Entfernung ansässig und nicht gegenwärtig sind, so fanden wir unterzeichnete Gerichte nöthig, die Siegelung des Nachlasses von Amtswegen sofort vorzunehmen.

Wir begaben uns zu diesem Ende auf das Bauergut des verstorbenen Erb-Bauer Friedrich Scholtz, woselbst wir gegenwärtig antrafen:

a) den Schwager des Defuncti, Gottfried Müller, welcher zeither die Wirthschaft mit führen helfen,

b) die Anna Maria Beckerin, welche die häuslichen Angelegenheiten besorgt.

Diesen beiden Anwesenden machten wir die Absicht unserer Ankunft bekannt, und gaben ihnen auf: uns den Nachlaß des Verstorbenen gehörig und getreulich dergestalt anzuzeigen, wie sie solches erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getraueten.

Der Schwager, Gottfried Müller, wies uns hierauf die Schränke und Kasten an, wo die Sachen des Verstorbenen enthalten seien, und bemerkte dabei: daß er bei

Digitized by Google

dem letzten Hierseyn des Gerichtshalters in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene ein Testament errichtet, weßhalb in dem einen Schrank, wo die Schriften befindlich waren, nachgesehen, und die Testaments-Recognition auch wirklich vorgefunden wurde, welche wir dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt haben.

An baarem Gelde wurden zugleich in diesem Schrank 30 Thlr. gefunden, welche dem Schwager Gottfried Müller, zur Bestreitung der häuslichen Ausgaben und Begräbnißkosten mit dem Bedeuten behändigt worden sind, daß er hierüber künftig gehörige Rechnung zu führen gehalten seyn werde, wonach derselbe über den Empfang dieser 30 Thlr. quittirte.

Hiernächst wurde nun mit der Siegelung wie folgt vorgegangen:

Sämmtliche Schränke und Kasten, so wie die Betten und der entbehrliche Hausrath, so sich in der Wohnstube befand, wurden in die daran stoßende Kammer geschafft, deren Fenster mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind.

Jedes der Kammerfenster wurde mit einem Bande und zwei Siegeln, so wie die Kammerthür mit einem Bande und zwei Siegeln verschlossen.

Die Wohnstube wurde indeß zum wirthschaftlichen Gebrauch offen und darin folgende Stücke außer Sperre gelassen:

a) zwei Tische,
b) vier Stühle, und
c) eine Bank.

Der fernere Betrieb der Wirthschaft, so wie solcher zeither geführt worden, bis zur anderweiten Anordnung von Seiten des Gerichts-Amts, wurde dem Schwager Gottfried Müller von uns übertragen, und mit seiner Zuziehung das hier beiliegende Vieh- und Wirthschaftsverzeichniß aufgenommen, wofür er verantwortlich gemacht wurde und wofür er zu haften angelobte.

Nach dieser Voraussetzung begaben wir uns in die Scheuer und auf den Boden, überließen von den dasigen Beständen dem Gottfried Müller so viel außer Beschluß, als zur Brödterei und Fütterung auf vierzehn Tage nothwendig ist, und haben den diesfälligen Betrag jeder Sorte zugleich im beigeschlossenen Verzeichnisse mit angemerkt.

Die übrigen Bestände wurden, und zwar in der Scheuer mit zwei Bändern und vier Siegeln, und auf dem Boden mit einem Bande und zwei Siegeln verwahrt, und dem Schwager Gottfried Müller sowohl, als der Anna Maria Beckerin aufgetragen, über diese Siegel, und daß solche nicht abgerissen würden, zu wachen, worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

a. u. s.

Gottfried Müller.

Anna Maria Beckerin.

George Bürkner, Schulze. Gottlieb Baum, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Inventarium

des

Nachlasses des . . . . . in . . . . . verstorbenen N. N.

verfertigt den . . . . . .

von N. N.

Nro.	Inventarium.	Taxwerth. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören: Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen, Pfannen- oder Schrotgüter und dergleichen. Wobei so viel als möglich aus den Briefschaften der Besitztitel mit Anführung der Urkunden anzumerken, z. B. eine Freigärtnerstelle Nr. 5. des Hypothekenbuchs, welche laut Kontrakts vom 14ten Mai 1796 gekauft worden für	200	—	—
	Summa .	200	—	—
	Tit. II. An Activis und ausstehenden Forderungen.			
1	Laut Schuldschein vom 3. August 1802 bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau	20	—	—
2	Bei dem Dreschgärtner Vogel zu Benkwitz ohne Instrument .	10	—	—
	Summa .	30	—	—
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B.			
1	in Kourant wurden vorgefunden	5	—	—
2	in Münze	6	20	—
	Summa .	11	20	—
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.			
	Summa .	—	—	—
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
1				
2				
3				
	Summa .	—	—	—

Digitized by Google

Nro.	Inventarium.	Taxwerth. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.			
1				
2				
3				
	Summa .	—	—	—
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
1				
2				
5				
	Summa .	—	—	—
	Tit. VIII. An Porzellan.			
1				
2				
3				
	Summa .	—	—	—
	Tit. IX. An Gläsern.			
1				
2				
3				
	Summa .	—	—	—
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blei und Eisen.			
1				
2				
3				
	Summa .	—	—	—
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1	Ein Gebett Bette, bestehend aus einem Ober- und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen	30	—	—
2	Sechs Stück Hemden, schadhaft	3	—	—
3	Zwei Halstücher	—	20	—
	Summa .	33	20	—
	Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.			
1				
2				
3				
	Summa .	—	—	—

Digitized by Google

Nro.	Inventarium.	Taxwerth. Rth. Sgr. Pf.
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.	
1	Ein blautuchener Mantel, alt	2 — —
2	" brauntuchener Rock	4 — —
3	" Paar Stiefeln, gebraucht	1 12 —
4	" kurzes Jackel nebst Weste	2 — —
	Summa .	9 12 —
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.	
1		
2		
3		
	Summa .	— — —
	Tit. XV. An Pferden.	
1		
2		
3		
	Summa .	— — —
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.	
1		
2		
3		
	Summa .	— — —
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.	
	Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken.	
	Summa .	— — —
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.	
1		
2		
3		
	Summa .	— — —
	Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.	
1		
2		
3		
	Summa .	— — —

Digitized by Google

Nro.	Inventarium.	Taxwerth. Rthl. Sgr. Pf.
	Tit XX. An Briefschaften und Dokumenten.	
1		
2		
3		
	Summa .	— — —
	Tit. XXI. An Passivis und Schulden.	
1		
2		
3		
	Summa .	— — —

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventario angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sey.

Recapitulatio.

Tit. I.	.	.	.
Tit. II.	.	.	.
Tit. III.	.	.	.
Tit. IV.	.	.	.
Tit. V.	.	.	.
Tit. VI.	.	.	.
Tit. VII.	.	.	.
Tit. VIII.	.	.	.
Tit. IX.	.	.	.
Tit. X.	.	.	.
Tit. XI.	.	.	.
Tit. XII.	.	.	.
Tit. XIII.	.	.	.
Tit XIV.	.	.	.
Tit. XV.	.	.	.
Tit. XVI.	.	.	.
Tit. XVII.	.	.	.
	Seite .		

Digitized by Google

Nro.	Inventarium.	Taxwerth. Rthl. Sgr. Pf.
	Tit. XVIII.	
	Tit. XIX.	
	Tit. XX.	
	Summa Summarum .	
	Hiervon geht ab:	
	Tit. XXI.	
	verbleibt Summa des Nachlasses .	

Wittschau, den 20sten September 1830.

Georg Bürkner, Schulze. Gottlieb Baum, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

Protokoll
über die Aufnahme einer Taxe.

Aufgenommen Wessig, den 28sten August 1839.

Nachdem von Seiten des hiesigen Gerichts-Amts unterm 26sten huj. dem Dorfgerichte der Auftrag gemacht worden: die Kossäthen-Stelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich Behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, als begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen dato auf das Kossäthengut (Anspanngut) des Gottlob Greulich, woselbst bestelltermaaßen zugleich gegenwärtig war:

1) die Wittwe des Verstorbenen, Namens Anna Maria Greulich geborne Riemern, im Beistand des Gärtners Johann Blaschke,
2) der Bruder des defuncti und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäthe (Anspänner) Franz Greulich.

Nachdem nun diese Stelle in gehörigen Augenschein genommen und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche, wie folget, befunden:

Die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich, Nr. 1. des Hypothekenbuchs, besteht

1) aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten;
2) aus einem Seitengebäude, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), ein Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind in ziemlich gutem Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Digitized by Google

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornboden, so an der Dürrjenischer Grenze belegen.

Der Garten ist zeither blos zur Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen Unterthanen die Gräserei genneinschaftlich und erhält alljährlich zwei Holzfuhren unentgeldlich bis Breslau.

Von der gegenwärtigen Kossäthenstelle (Anspann-Gut) muß alljährlich termino Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a) 3 Thlr. Grund-Zins,
b) 8 Gr. Hirtengeld für eine Kuh,
c) vier Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d) spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft, und muß
e) alljährlich 6 Tage unentgeldlich Erndte-Arbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarien-Stücke:

1) zwei Kühe,
2) — Paar Hühner und ein Hahn,
3) — — Gänse,
4) ein Getreide-Sieb,
5) zwei Flegel,
6) eine Sense, zwei Sicheln,
7) ein Karren (Schiebebock).

Mit Rücksicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke dieser Art und da sich alle Zubehörungen in gutem Zustande befinden, haben wir nach unserem pflichtmäßigen Ermessen den Werth dieser Kossäthen-Stelle (Anspann-Gut) auf

Sechs Hundert Reichsthaler

Courant geschätzt und dieses Protokoll hierauf nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

a. u. s.

Anna Maria Riemern, verwittwete Greulich.
Johann Blaschke, als Beistand.
Hans Greulich, als Vormund.

Gottlieb Eschner, Gerichts-Schulz. Joseph Lesching, Gerichtsmann. Johann Vogel, Gerichtsmann.

Gottlieb Müller, Gerichts-Schreiber.

Digitized by Google

Allgemeine Gebührentaxe

in gerichtlichen Angelegenheiten

für die in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt befindlichen Dorfgerichte.

---

1) Für die Aufnehmung eines von solchen Personen zu errichtenden Vertrages, welche des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 5. §. 172 und 173.) wenn der Gegenstand beträgt:

a) unter 50 Thlr.	5 Sgr.
b) über 50 bis 100 Thlr. einschließlich	10 —
c) über 100 bis 200 Thlr. einschließlich	15 bis 20 —
d) über 200 Thlr.	20 Sgr. bis 1 Thlr.
e) über 500 Thlr.	1 Thlr. 15 Sgr.

Wenn der Gegenstand des Vertrages nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren, wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Thlr. nach vernünftigem Ermessen der mehrern oder mindern Erheblichkeit, zu bestimmen.

2) Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, die lesen und schreiben können, die Aufnehmung eines Vertrages verlangen, welcher nach den Gesetzen nicht gerichtlich, noch von einem Justizkommissar und Notar aufgenommen werden muß. Für die Aufnehmung eines bloßen Eheversprechens dürfen keine Gebühren gefordert werden (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 84.).

3) Für die Aufnehmung eines Entwurfs (einer Punktation) zu einem Kaufkontrakt über unbewegliche Güter sind, nach Verhältniß des Kaufpreises, die Gebühren wie bei Nro. 1. anzusetzen.

4) Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kauf-, Pacht- oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

a) unter 50 Thlr.	5 Sgr.
b) von 50 bis 100 Thlr. einschließlich	10 —
c) über 100 bis 200 Thlr. einschließlich	15 —
d) über 200 bis 500 Thlr. einschließlich	20 Sgr. bis 1 Thlr.
e) über 500 Thlr.	1 Thlr. 15 Sgr.

5) Für die Aufnehmung eines Entwurfs zu einem Pacht-Kontrakte finden nach Verhältniß des einjährigen, oder auf kürzere Zeit bestimmten Pachtgeldes, die unter Nro. 1. bestimmten Gebühren für Aufnehmung eines Vertrags statt.

Digitized by Google

6) Für die Auf- und Annehmung eines Testaments oder einer anderen letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an das Gericht (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 12. §. 93 — 95.) sind zu entrichten
1 bis 2 Thlr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögenszustand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen aufnehmen läßt.

7) Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Richters (Allgem. Ger. Ord. Thl. II. Tit. 5. §. 19.) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Nachlaß beträgt:

a) unter 50 Thlr.		10 Sgr.
b) 50 bis 100 Thlr. einschließlich		15 —
c) über 100 bis 200 Thlr. einschließlich		25 —
d) über 200 bis 500 Thlr. einschließlich	1 Thlr.	
e) über 500 Thlr.	1 —	15 —

8) Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 5. §. 43.) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Nachlaß beträgt:

a) unter 50 Thlr.		15 Sgr.
b) 50 bis 100 Thlr. einschließlich		25 —
c) über 100 bis 200 Thlr. einschließlich	1 Thlr.	
d) über 200 bis 500 Thlr. einschließlich	1 Thlr.	15 —
e) über 500 Thlr.	2 —	

9) Für die Abschätzung unbeweglicher Güter, nach Verhältniß des Taxwerths, wenn solcher beträgt:

a) unter 50 Thlr.	10 bis 15 Sgr.
b) 50 bis 100 Thlr. einschließlich	20 bis 25 —
c) über 100 bis 200 Thlr. einschließlich	1 Thlr.
d) über 200 bis 500 Thlr. einschließlich	1 — 15 —
e) über 500 Thlr.	2 —

10) Für eine Auktion (Allgem. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 24. §. 80.) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

a) unter 10 Thlr.		10 Sgr.
b) 10 bis 50 Thlr. einschließlich		20 —
c) 50 bis 200 Thlr. einschließlich	1 Thlr.	
d) über 200 bis 500 Thlr. einschließlich	1 —	15 —
e) über 500 Thlr.	2 —	

11) Für die Einnahme und Ablieferung der Auktionsgelder an das vorgesetzte Gericht, von jedem Thaler . . . . . 6 Pf.

12) Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder anderen Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts . . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

13) Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derselben gerichtet . . . . . 5 bis 10 Sgr.

Digitized by Google

14) Für die Vollstreckung einer Exekution bei Gegenständen
a) unter 50 Thlr. . . . . 10 bis 20 Sgr.
b) von 50 Thlr. und darüber . . . . . 1 Thlr.

15) Bei Grenzregulirungen, die auf Antrag von Privatpersonen erfolgen:
a) für das Legen eines jeden neuen Grenzsteins erhalten die Dorfgerichte 5 Sgr.
b) für eine Grenzbesichtigung
α) innerhalb des Dorfes und der Dorfgärten . . . 10 bis 15 Sgr.
β) außerhalb derselben . . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.

Werden die Mitglieder des Dorfgerichts sonst als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Allgem. Gebührentaxe für die Gerichte bestimmten Sätze.

16) Wenn die Dorfgerichte zur Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied
a) an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . . . . . 5 Sgr.
b) an Zehrungskosten täglich . . . . . 5 —

17) Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder andern Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . . 5 Sgr.

18) In Ansehung der den Dorfgerichten bei Pfändungen zukommenden Gebühren, z. B. wenn gepfändetes Vieh an sie zur Verwahrung abgeliefert wird (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 432.) oder wenn die Zahl der zurück zu behaltenden Stücke von ihnen zu bestimmen ist (§. 442. daselbst) hat es bei den an jedem Orte herkömmlichen Sätzen das Bewenden.

19) Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren für jeden angefangenen Bogen 2 Sgr. 6 Pf.

20) Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß noch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll in der Regel dem Schulzen $\frac{1}{3}$, den beiden Schöppen zusammen $\frac{1}{3}$ und dem Gerichtsschreiber $\frac{1}{3}$ von den, dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

21) Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert, noch erhoben werden.

22) Auch von auswärtigen Parteien sollen keine höheren Gebühren genommen werden, als von den Dorfseinwohnern.

23) Eben so wenig ist es erlaubt, für Handlungen, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

24) In Kriminalsachen sind die den Dorfgerichten zukommenden Gebühren nach der, der Kriminal-Ordnung beigefügten Gebührentaxe und dem vernünftigen Ermessen der vorgesetzten Gerichte zu bestimmen.

25) Die Dorfgerichte müssen die Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 3. April 1841.

Publikandum.

Anderweite Publikation der Strafgesetze zur Verhütung des Kindermordes.

Die Preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes, welche hiermit anderweit publizirt werden:

1) Jede ausser der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

Digitized by Google

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlasst worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. I. 984. März.

Bei dem letzten Eisgange waren die Saaldeiche bei Werckleitz und Klein-Rosenburg in der augenscheinlichsten Gefahr zu durchbrechen, und dadurch die ganze Gegend, vorzüglich aber die beiden Ortschaften mit großer Gefahr bedroht.

Die umsichtige Leitung der Deichvertheidigung durch den Damm-Bauverwalter Goetze, der Thätigkeit des Buhnenmeisters Schoene und Fährmeisters Nord, so wie der beharrlichen Anstrengung der Gemeinden Werckleitz und Klein-Rosenburg, ist es zu verdanken, daß dem Durchbruche und seinen verheerenden Folgen vorgebeugt worden ist, was wir hierdurch lobend und öffentlich anerkennen.

Magdeburg, den 21sten März 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 597. März. und II. 941. März.

Der verstorbene Oberlandesgerichtsrath Schenk zu Storkau und dessen noch lebende Ehegattin geb. Woldeck von Arneburg haben der Kirche zu Storkau, Diözes Tangermünde, im März 1839 einen silbernen inwendig vergoldeten Abendmahlskelch geschenkt.

Der Kirche zu Rohrsheim, Diözes Veltheim, haben der Ackermann Martin Julius Schrader und dessen Ehefrau eine Altarbibel in Großoctav, so wie der Kossath Michael Haacke und dessen Ehefrau daselbst, die Summe von 12 Thlr., zur Reparatur der großen Kirchenglocke geschenkt. Magdeburg, den 29sten März 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19ten Februar 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode Stärkemehl aus Reis darzustellen,

Digitized by Google

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Den Eisenwaaren-Fabrikanten Heinrich und Eberhard Deutgen zu Hoven im Kreise Düren ist unter dem 23sten Februar 1841 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Nägeln mit Köpfen und sogenannten Schuhnägeln, in der durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maler Rademacher zu Berlin ist unter dem 9ten März 1841 ein Patent

auf eine durch Modell erläuterte verbesserte Stangenpresse für Steindruck,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Dr. Medicinae Friedrich Wilhelm Duhm ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt worden, und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Brüller in Genthin ist als Haus- und Privatlehrer konzessionirt worden.

Erwählter Schiedsmann.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Wundarzt erster Klasse Jakob Stein zu Dittfurth als Schiedsmann für den Dittfurther Bezirk auf die Periode bis 1844 erwählt, vereidet und von uns bestätigt ist. Halberstadt, den 16ten März 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Erwählte Schiedsmänner.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die anderweite dreijährige Periode vom 1. August dieses Jahres bis dahin 1844:

1) für den I. Landbezirk des Kreises Halberstadt der Schulze und Oekonom Hartmann zu Langenstein;
2) für den II. Bezirk der Halbspänner Christoph Becker, zu Harsleben;
3) für den III. Bezirk der Kantor Bode, zu Groß-Quenstedt;

Digitized by Google

4) für den IV. Bezirk der Kantor Pape, zu Aspenstedt
5) für den VI. Bezirk der Einwohner Heinrich Weitze zu Rohrsheim;
6) für den VII. Bezirk der Schulze David Wesche zu Berssel;
7) für den VIII. Bezirk der Oekonom und Kaufmann Stahl zu Veltheim;
8) für den IX. Bezirk der Mühlenbesitzer Christoph Müller zu Abbenrode;
9) für den XI. Bezirk der Mühlenbesitzer Karl Peters zu Wülperode;
10) für den XII. Bezirk der Kantor Vogel zu Danstedt;

als Schiedsmänner, resp. wieder und neu gewählt und, nach erfolgter Verpflichtung der neu gewählten, von uns bestätigt worden sind.

Halberstadt, den 19ten März 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 10. April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 34. Betrifft die Annahme von Jägerlehrlingen. III. 1292. März.

Unter Bezugnahme auf die, die Jägerlehrlinge betreffenden Bekanntmachungen im Amtsblatt Nr. 36. Jahrgang 1820.
= 27. = 1831.
= 4. = 1839.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß wer demnächst im Fußjägerkorps zu dienen beabsichtigt, Behufs dadurch zu erlangender Anstellungsfähigkeit als Forst-Schutzbeamte im Königl. Dienst, vor seiner Annahme als Jägerlehrling unter andern Zeugnissen ein ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand beizubringen hat.

Außerdem ist höhern Orts angeordnet, daß der Oberforstbeamte, welcher die Genehmigung zur Annahme von Jägerlehrlingen zu ertheilen hat, die betreffenden Individuen sich wo möglich jedesmal erst persönlich vorstellen lassen soll.

Wessen Konstitution nicht fest und dauerhaft genug ist, um die spätern Anstrengungen und Strapazen im Königl. Forstdienst mit Leichtigkeit zu ertragen, hat Zurückweisung zu gewärtigen.

Auch erleidet für die Zukunft die Annahme von Jägerlehrlingen, welche auf Versorgung im Jägerkorps dienen wollen, eine Beschränkung auf Individuen

Digitized by Google

von dem Alter, daß die zweijährige Lehrzeit ihre Endschaft erreichen kann vor dem 1. September desjenigen Jahres, in welchem das betreffende Individuum das 20ste Jahr zurücklegt.

Nur wer in dem gewöhnlichen Ersatztermine des Jahres, in welchem das 20ste Jahr zurückgelegt wird, den erforderlichen Lehrbrief beschaffen kann, darf künftighin Aufnahme unter die Zahl der Jäger, die auf Versorgung dienen, erwarten.

Denjenigen, welche die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre später nachsuchen als hiernach erforderlich ist, wird hiezu die Genehmigung verweigert werden.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Individuen, deren Eintritt in das Jägerkorps nicht blos die künftige Erlangung einer Schutzbeamtenstelle im Königl. Dienst bezweckt, sondern deren Dienstleistung nur als ein Uebergang anzusehen ist, um späterhin wo möglich noch die Oberförster-Prüfung abzulegen, da diesen es nicht immer gelingen möchte, bereits vor dem 18ten Lebensjahre diejenige Schulbildung sich anzueignen, welche nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften erforderlich ist, um zum Besuch der Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde und späterhin zur Oberförster-Prüfung zugelassen zu werden.

Solche Individuen, welche den Besitz der nach Eingangs gedachter Bekanntmachung vom 21sten März 1831 erforderlichen Schulkenntnisse, durch ein Abgangszeugniß (mindestens Nr. II.) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer Real-, Gewerb- oder höhern Bürgerschule, deren Zöglinge gleich den Gymnasiasten den Vorzug des einjährigen Militairdienstes haben, nachweisen, ist fernerhin der Eintritt in die Lehre, auch nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre unbenommen.

Uebrigens versteht es sich von selbst und ergiebt sich schon aus dem Obigen, daß die hier getroffene Bestimmung nur auf diejenigen jungen Leute zu beziehen ist, welche im Jägerkorps auf Versorgung im Königl. Forstdienst zu dienen beabsichtigen, nicht aber z. B. auf diejenigen, welche blos deshalb in die Lehre zu treten wünschen, um sich für den Privatdienst geschickt zu machen.

Für Individuen, welche nach dem oben festgesetzten Termin die Erlaub-

Digitized by Google

niß zum Eintritt in die Lehre unter dem Vorgeben nachsuchen, daß sie sich blos für den Privatforstdienst ausbilden wollen, wird die Genehmigung des Oberforstbeamten nur in der ausdrücklichen Maaßgabe erfolgen, daß ihnen die Lehrzeit, so wie der nach gehaltener Lehrlings-Prüfung auszustellende Lehrbrief, keine Ansprüche zur Aufnahme unter die auf Versorgung dienenden Jäger gewährt. Auch soll dies demnächst in dem Lehrbrief selbst ausgedrückt werden.

Ferner ist verordnet, daß von jetzt ab die zur Annahme der Lehrlinge vom Oberforstbeamten schriftlich auszustellende Genehmigung den Lehrattesten jedesmal beigefügt werden soll.

Magdeburg, den 27sten März 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 35. Betrifft die Feststellung der Weite des Handhaspel-Maaßes in der Altmark. I. 1001. April.

Nach einem ergangenen Reskripte des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 20. Februar d. J., ist die Weite des Handhaspel-Maaßes für Leinengarn in der Altmark auf vier Berliner Ellen festgestellt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 27sten März 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 36. Preis der Blutegel in den Apotheken. I. 233. April.

Die mittelst Verordnung vom 21sten Dezember v. J. festgestellten Preise der Blutegel in den Apotheken, nämlich 2 Sgr. 6 Pf. für ein Stück der kleineren, 3 Sgr. für die mittlern und 3 Sgr. 3 Pf. für die größere Sorte, bleiben für den Monat Mai d. J. in Kraft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 6ten April 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Jurisdiktionsveränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge eines uns mittelst Reskripts des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz vom 22sten vorigen Monats zugegangenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18ten vorigen Monats, die Gerichtsbarkeit über die von der Dorfgemeine Thüritz, Kreis Salzwedel, den Schneider Baumannschen Eheleuten und dem Ackermanns-

Digitized by Google

sohn Schernickau verkauften beiden Hirtenhäuser zu Thüritz dato dem Patrimonialgesammt- und Kreisgerichte zu Beetzendorf überwiesen worden ist.

Magdeburg, den 16ten März 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Bestätigung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

I. 325. April.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des ersten Quartals d. J. nachstehend verzeichnete Agenten mit unserer Bestätigung versehen worden sind:

I. für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft:

der Kaufmann Albert Messow zu Calbe an der Saale,
der Apotheker Hugo Jannasch zu Barby,
der Kaufmann Dietrich Schering zu Arendsee,
der Kaufmann August Ude zu Osterwieck;

II. für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft:

der Kaufmann Joachim Ferdinand Richter zu Salzwedel,
der Kaufmann Eduard Vatke zu Gardelegen,
der Kaufmann Heinrich Sieg zu Stendal,
der Kaufmann Heinrich August Ziegler zu Neuhaldensleben,
der Kaufmann E. G. Schwechten zu Wolmirstedt,
der Kaufmann Christian Andreas Krüger zu Tangermünde;

III. für die Gothaer Feuerversicherungs-Bank:

der Kaufmann Albert Messow zu Calbe an der Saale.

Rücksichtlich der sub I. und II. aufgeführten Agenten bemerken wir noch, daß dieselben resp. von der Aachener und Münchener, so wie von der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft nur eine beschränkte Vollmacht erhalten haben, daß namentlich den Hauptagenten derselben, Schlicke und Schartow, die Ausfertigung der Polizen vorbehalten ist, und daß nur die von diesen unterzeichneten verbindlich für die Gesellschaft anerkannt werden soll-n.

Der für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, so wie für die Gothaer Feuerversicherungs-Bank als Agent bestätigte Kaufmann Franz Messow zu Calbe o. S. ist gestorben und sind dessen Agenturgeschäfte seinem sub I. und III. genannten Sohne übertragen worden.

Magdeburg, den 6ten April 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Prediger Ullrich zu Gr. Dedeleben, Diözes Schlanstedt, ist gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 17. April 1841.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen.

Die am 17ten Januar d. J. hierselbst verstorbene Wittwe des Kaufmanns Fritzsche, Margarethe Sophie geb. Schweig, hat der hiesigen St. Johanniskirche ein Legat von 200 Thlr. Gold ausgesetzt. II. 1028. März.

Magdeburg, den 5ten April 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Schießübungen der hiesigen Garnison betreffend.

Da von jetzt ab die Schießübungen der hiesigen Truppentheile auf dem Krakauer Anger beginnen und im Laufe des Sommers, Seitens der Infanterie und Artillerie, abwechselnd fortgesetzt werden, so wird das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich veranlaßt, den Weisungen der bei jedem stattfindenden Schießen ausgestellten Sicherheitsposten, unweigerlich Folge zu leisten. Magdeburg, den 8ten April 1841.

Königliches Gouvernement.

Personalchronik.

In Stelle des vormaligen Bürgermeisters Schmager zu Seehausen im Kreise Wanzleben, ist von der dasigen Stadtverordnetenversammlung der bisherige Bezirks-Feldwebel Feldheim zum Bürgermeister der Stadt Seehausen erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 27sten März 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Meßdorf und Biesenthal, Diözes Osterburg, ist der Prediger Johann Friedrich Wilhelm Oelmann in Dobbrun berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Bei der großen Volksschule für Mädchen zu Magdeburg ist der bisherige 14te Lehrer Friedrich Andreas Gose zum zwölften und der bisherige 3te Lehrer in der Sudenburg Ferdinand Baetz zum vierzehnten Lehrer ernannt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Zepernick in Briest, Diözes Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtsbeflissene Gustav Eduard Hasenkrug zu Elbenau ist, nach bestandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Der Prediger Beta in Wahldorf, Diözes Neuhaldensleben, wird mit dem ersten Mai d. J. sein Pfarramt niederlegen. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats.

Dem Kandidaten des Predigtamts, Rektor Friedrich Weitze in Egeln, ist die Erlaubniß zur Anlegung einer Privaterziehungsanstalt für auswärtige Knaben in der Stadt Egeln ertheilt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:
1. der Kandidat des Predigtamts Heinrich Wilhelm Löwe aus Alten-Salzwedel,
2. der Kandidat des Predigtamts Heinrich Carl Loose aus Halberstadt,
3. der Kandidat der Theologie Carl Doelecke aus Wegeleben,
4. der Kandidat der Theologie Herrmann Schrader aus Marienborn,
5. der Kandidat der Theologie Andreas Christian Frech aus Quedlinburg,
6. der Kandidat der Theologie Carl Julius Friedrich Schmidt aus Gr. Mangelsdorf, und
7. der Kandidat der Theologie Conrad Friedrich Hartmann aus Quedlinburg.

Als Hauslehrer sind bedingt konzessionirt worden:
1. der Kandidat der Theologie Julius Mittelstraß aus Zerbst,
2. der Kandidat der Theologie Wilhelm Lerche aus Eitzum,
3. der Literat Ernst Gottfried Wandrey aus Burg, und
4. der Literat Heinrich Christian Wilhelm Schrader aus Harbke.

Erwählte Schiedsmänner.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Zeitraum 1841 bis 1844 der Boniteur Andreas Friedrich Brecht zu Gröningen für die Stadt Gröningen zum Schiedsmann erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden ist.

Digitized by Google

Für die Stadt Kroppenstedt ist der Bürgermeister Voigt daselbst, und für den 6ten Landbezirk im landräthlichen Kreise Oschersleben der Schulze Wedde zu Hordorf von neuem zum Schiedsmann gewählt und von uns gleichfalls bestätigt worden.

Halberstadt, den 26sten März 1841.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Mühlenbesitzer Christian Schicke zu Derenburg zum Schiedsmann für die Stadt Derenburg auf die Periode vom 1sten August 1841 bis dahin 1844 gewählt, von uns verpflichtet und bestätigt worden ist.

Halberstadt, den 30sten März 1841.

Königl. Pr. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1841.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schod.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rtl. Sgr.
Magdeburg.	$54\frac{1}{12}$	$39\frac{5}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$22\frac{6}{12}$	$52\frac{8}{12}$	$77\frac{6}{12}$	65	15	3 3	2 —	3 —	3 9	12	6 —	35	7 —
Halberstadt.	$51\frac{3}{12}$	$38\frac{2}{12}$	$28\frac{2}{12}$	$21\frac{8}{12}$	$61\frac{9}{12}$	75	65	$18\frac{9}{12}$	3 3	1 6	2 11	3 10	13	5 9	$22\frac{6}{12}$	6 $7\frac{6}{12}$
Quedlinburg.	$49\frac{3}{12}$	$36\frac{7}{12}$	$26\frac{8}{12}$	$21\frac{9}{12}$	$49\frac{3}{12}$	$72\frac{11}{12}$	$51\frac{6}{12}$	15	3 7	1 8	2 11	3 1	8	5 —	$26\frac{3}{12}$	6 15
Aschersleben.	$50\frac{8}{12}$	$36\frac{11}{12}$	$25\frac{9}{12}$	$21\frac{11}{12}$	80	80	60	$11\frac{3}{12}$	3 —	1 8	3 —	3 9	10	5 4	25	4 15
Wernigerode.	$51\frac{9}{12}$	$43\frac{3}{12}$	$30\frac{9}{12}$	$21\frac{8}{12}$	45	70	55	$8\frac{9}{12}$	3 1	2 3	2 6	3 4	6	5 —	20	4 15
Stendal. .	$56\frac{9}{12}$	36	28	$21\frac{9}{12}$	$45\frac{3}{12}$	80	60	10	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	35	8 —
Salzwedel.	57	$39\frac{3}{12}$	$27\frac{9}{12}$	$23\frac{11}{12}$	$53\frac{8}{12}$	48	80	9	2 10	2 —	2 6	3 —	12	5 —	20	5 $27\frac{6}{12}$
Burg. . .	$52\frac{3}{12}$	$38\frac{2}{12}$	$32\frac{1}{12}$	$24\frac{6}{12}$	60	90	70	$12\frac{6}{12}$	3 —	1 6	2 6	3 —	12	6 —	40	6 —
Aken. . .	50	$37\frac{6}{12}$	$26\frac{8}{11}$	$21\frac{8}{12}$	$37\frac{6}{12}$	—	—	10	2 6	1 8	2 6	3 4	9	4 —	25	4 15
Gardelegen.	54	$37\frac{1}{12}$	$29\frac{4}{12}$	$22\frac{6}{12}$	50	$42\frac{6}{12}$	60	10	2 6	1 8	2 6	3 —	12	4 —	25	5 $2\frac{6}{12}$
Schönebeck.	$52\frac{8}{12}$	$38\frac{9}{12}$	$26\frac{10}{12}$	$21\frac{8}{12}$	64	80	68	15	2 6	1 8	2 6	3 6	12	4 —	$27\frac{6}{12}$	6 —
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$52\frac{8}{12}$	$38\frac{8}{12}$	$28\frac{8}{12}$	$22\frac{3}{12}$	$63\frac{8}{12}$	$71\frac{7}{12}$	$63\frac{8}{12}$	$12\frac{4}{12}$	2 11	1 9	2 8	3 4	11	4 11	$27\frac{8}{12}$	6 $19\frac{8}{12}$

$19\frac{8}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 24. April 1841.

Bekanntmachung.

Auszahlung der zum 1sten Juli 1841 gekündigten 955,000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Die Einlösung der durch das Publikandum vom 1sten März d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten, in der 16ten Verloosung gezogenen 955,000 Thlr. Staatsschuldscheine wird zugleich mit der Realisirung der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Zinskoupons schon vom 1sten Juni c. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern der gekündigten Staatsschuldscheine auch überlassen, solche schon vor dem 1sten Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 1sten Juli c., als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 5ten April 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.
II. 343. April.
II. 355. April.
II. 391. April. und
II. 409. April.

Die Charlotte Bismark in Klein-Beuster, Diözes Seehausen a. Al., hat zum Tage ihrer Konfirmation die dasige Kirche mit einem rothseidenen Kanzelbehang beschenkt.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Hörsingen, Diözes Erxleben, eine neue Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester mit gelben Franzen am diesjährigen Charfreitage geschenkt.

Mehrere Einwohner der Friedrichsstadt-Magdeburg haben die Summe von 35 Thlr. 22 Sgr. zur Anschaffung einer neuen Altardecke von schwarzem Halbtuch, mit Silberborten eingefaßt, und einer neuen Kanzelbekleidung von demselben Stoffe, so wie eines neuen neusilbernen, inwendig vergoldeten Kelchs, nebst Patene, für die dasige Kirche freiwillig aufgebracht. Außerdem hat die Ehegattin des Bauinspektors Hagemann der Kirche in der Friedrichsstadt eine Bekleidung des Taufsteins von braunseidenem Zeuge geschenkt.

Der Ackermann und Kirchenvorsteher Schweitzer in Grütz, Diözes Sandau, und dessen Ehefrau haben der dasigen Kirche ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper geschenkt. Magdeburg, den 17ten April 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobung.
I. 217. April.

Bei dem letzten Eisgange waren die Deiche der ersten Altmärkischen Division, namentlich bei Bölsdorf und Scheldorf, in großer Gefahr, und konnte es nur der ausgezeichneten Thätigkeit und Hingebung des Deichhauptmann v. Bismark, wie den vereinten Anstrengungen der betheiligten Gemeinden gelingen, dieselbe glücklich zu beseitigen. Bei dieser Gelegenheit haben sich der berittene Gensdarm Schubert und der Deichschauer Hübener zu Scheldorf durch Eifer und Umsicht besonders ausgezeichnet, weshalb dieselben hierdurch öffentlich belobigt werden. Magdeburg, den 18. April 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klasse.
II. 257. April.

Bei der am 22sten, 23sten und 24sten v. M. in Halberstadt Statt gehabten Prüfung der Seminaristen sind

1) Heinrich Eisenhuth aus Westerhausen,
2) Friedrich Fordon aus Schlochau,
3) Wilhelm Frasch aus Croppenstedt,
4) Wilhelm Gartz aus Tangermünde,
5) Eduard Hannecke aus Halberstadt,
6) Adolph Hentscher aus Halberstadt,
7) Andreas Kahmann aus Meisdorf,
8) Friedrich Kramer aus Reinsdorf,

Digitized by Google

9) Rudolph Teyfer aus Halberſtadt,
10) Guſtav Lingner aus Halle,
11) Wilhelm Müller aus Kl. Quedenſtedt,
12) Franz Rein aus Stolberg,
13) Friedrich Rommer aus Gr. Oſchersleben,
14) Friedrich Wilhelm Sieber aus Rode,
15) Chriſtian Struwe aus Nienhagen,
16) Friedrich Tangermann aus Morsleben,
17) Friedrich Wehmeyer aus Gr. Oſchersleben,

für unbedingt wahlfähig zu Schulſtellen an Volks- und niederen Bürgerſchulen erklärt worden.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamtskandidaten hierdurch aufgefordert, die für ſie ausgeſtellten Wahlfähigkeitszeugniſſe gegen Entrichtung von 1 Thlr. 15 Sgr. Stempel- und Ausfertigungsgebühren bei der Regierungs-Gebührenkaſſe hierſelbſt ehebaldigſt in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen ſolche überſandt werden ſollen.

Die Herren Pfarrgeiſtlichen, in deren Parochien ſich die oben genannten Schulamtskandidaten aufhalten, werden veranlaßt, dieſelben hierauf aufmerkſam zu machen.

Magdeburg, den 15ten April 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Der Reibeſchullehrer Johann Heinrich Schulze zu Fahrendorf iſt, nach beſtandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksſchullehrerſtellen zweiter Klaſſe erklärt worden.

Der Lehrer Glanz in Aken iſt zum Schullehrer in Lödderitz, Diözes Kalbe a. S., beſtellt worden.

Zum Lehrer der neuerrichteten evangeliſchen Schule in Neuwegersleben, Diözes Oſchersleben, iſt der Elementarlehrer Schünemann in Förderſtedt ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Friedrich Pathe iſt zum Küſter und Schullehrer in Höwiſch, Diözes Seehauſen a. Al., proviſoriſch beſtellt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Auguſt Ferdinand Genz in Könnigde, Diözes Stendal, und der proviſoriſche Schullehrer Joh. Chriſtian Meerwald in Ringelsdorf, Diözes Möckern, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der zweite Prediger Sieger in der Neuſtadt-Magdeburg hat ſein Pfarramt niedergelegt. Die zweite Predigerſtelle wird in dem jetzigen Erledigungsfalle von dem Magiſtrate der Neuſtadt beſetzt.

Digitized by Google

Der Schullehrer Schulz in Jahrstedt, Diözes Salzwedel, ist gestorben. Die Stelle wird von dem Herrn Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg besetzt.

Der Ober-Steuerkontroleur Kreuschner in Magdeburg ist mittelst Ministerialpatents vom 11ten April c. zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat März 1841.

A. Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Heinrich Ernst Friedrich Brohm ist auf dessen Antrag nach dem Ministerialreskript vom 2. Februar 1841 an das hiesige Oberlandesgericht versetzt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Bruno Wahnschaffe ist nach dem Ministerialreskript vom 1. März 1841 zum Referendarius ernannt und, seinem Wunsche gemäß, ebenfalls an das hiesige Oberlandesgericht versetzt worden.

Auskultatoren.

Der Auskultator Edo Friedrich Christoph Daniel Graf von der Schulenburg-Angern ist auf sein Ansuchen nach der Verfügung vom 22. März 1841 aus dem Justizdienst entlassen worden.

Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Registrator, Hofrath Batke ist auf sein Ansuchen nach dem Ministerialreskript vom 24. November 1840, vom 1. April 1841 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Registrator, Hofrath Poignon zu Stendal, ist auf sein Ansuchen die Dienstentlassung mit Pension vom 1. April 1841 nach dem Ministerialreskript vom 13. November 1840 bewilligt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Registratur-Assistent Johann August Ferdinand Christenfeld ist nach der Verfügung vom 10. März 1841 zum Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 1. Mai 1841.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche.

Allerhöchstem Befehle zufolge, wird der nachstehende, von der deutschen Bundesversammlung am 3ten Dezember v. J. zur Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche gefaßte Beschluß:

„Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubte Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in demselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, ge-

Digitized by Google

wiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden."

Hierdurch als im ganzen Umfange der Königl. Preußischen Staaten geltend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17ten März 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei: (gez.) v. Rochow.

Der Finanzminister: (gez.) v. Alvensleben.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (gez.) v. Werther.

Betrifft den Remontenankauf pro 1841 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden und zwar:

Digitized by Google

den 18. Juni in Wernigerode,	den 29. Juni in Stendal,
= 19. = = Osterwieck,	= 30. = = Seehausen,
= 21. = = Egeln,	= 1. Juli = Lenzen,
= 23. = = Burg,	= 2. = = Perleberg,
= 24. = = Wolmirstedt,	= 6. = = Wilsnack,
= 26. = = Oebisfelde,	= 7. = = Havelberg,
= 28. = = Calbe a. M.,	

Die erkauften Pferde werden von der Militairkommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 18ten Februar 1841.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819 für nachbenannte, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 15 Schriften, als:

1) Die in der Schweiz bestehenden Währschaftsmängel der nützlichsten Hausthiere, die für dieselben festgesetzte Währschaftszeit und der Rechtsgang bei Währschaftsstreitigkeiten, von Dr. Johann Rudolph Köchlin. Zürich, 1840. Verl. von C. Beyel.
2) Encyclopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner, ausübendem Thierarzte, Professor ꝛc., und Dr. Eduard Im

Digitized by Google

Thurn. 3ter und 4ter Band. Bern, 1841. Dr. und Verl. von Chr. Fischer.

3) Der wandernde Jugendfreund. Ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für alle Stände. I. Theil. Zürich, Verlag von Orell, Füßli und Komp. 1841.

4) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. 11ter und 12ter Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.

5) Thirza oder die Anziehungskraft des Kreuzes. Straßburg, bei Witwe Lerrault, Judengasse Nr. 33. 1841.

6) Repertorium für Anatomie und Physiologie. Von G. Valentin. 5ten Bandes 2te Abth. Jahrgang 1840. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber und Komp. Körber. 1840.

7) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1841. 1ster Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.

8) Untersuchungen über die Gletscher. Von Louis Agassiz. Nebst einem Atlas von 32 Steindrucktafeln von Joseph Bettannier. Solothurn. In Kommission bei Jent und Gaßmann. 1841.

9) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Ein malerisches Unterhaltungsblatt als Beitrag zur Kunde der Schweiz und ihrer Bewohner. Von J. J. E. Pfyffer zu Neueck. VII. Jahrgang. 1stes bis incl. 4tes Heft.

10) Rechtliches Gutachten der Juristenfakultät an der K. Würt. Universität Tübingen in Sachen des Hr. Herrn Dr. Th. Scheer in Winterthur, betreffend dessen Ansprüche an die Regierung des Kantons Zürich. Dat. 14. 16. Januar 1841. Zürich, gedr. bei Orell, Füßli und Komp. 1841.

11) Vaterländische Geschichte des Elsasses, von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit, nach Quellen bearbeitet von Adam Walther Strobel, Professor ꝛc. 3te Lieferung. Straßburg, Verlag von Schmidt und Grucker. 1840.

12) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse, Zeitschrift für Volksbildung,

Digitized by Google

Herausgegeben von einer Gesellschaft Vaterlandsfreunde. 8ter Jahrgang. 1840. Redigirt von O. Möllinger. Mit 65 eingedruckten Abbildungen und einer lithographirten Tafel. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann.

13) Schweizerisches Gewerbeblatt. 1ster Jahrgang. 1840. 4tes Heft. Mit 10 eingedruckten Abbildungen und 1 lithographirten Tafel. Solothurn. Verlag von Jent und Gaßmann. 1840.

14) Beiträge zur Geschichte der schweizerisch-reformirten Kirche; zunächst derjenigen des Kantons Bern, von F. Trechsel, Pfarrer zu Bechingen. 1stes Heft. Bern, Verlag von C. A. Janni Sohn. 1841.

15) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten von F. Eichelberg, Professor ꝛc. Drei Theile. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1841.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 19ten April 1841.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In dessen Abwesenheit: Der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 37. Betrifft die Form der bei des Königs Majestät anzubringenden Immediatgesuche. I. 1200. April.

Des Königs Majestät haben zu befehlen Allergnädigst geruht, daß bei Immediatgesuchen

1) auf dem Kouvert der Name und Stand des Absenders vermerkt,
2) auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande der Inhalt kurz angegeben werden soll.

Indem wir diesen Allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß bringen, erinnern wir zugleich daran, daß der Wohnort des Bittstellers genau bezeichnet werden muß durch Hinzufügung des Regierungsbezirks und landräthlichen Kreises und bei Dörfern der nächsten Stadt.

Magdeburg, den 27sten April 1841.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nr. 38. Betrifft die topographischen Vermessungen im hiesigen Regierungsbezirke. I. 610. April.

Die auf Allerhöchsten Befehl unternommenen topographischen Landesvermessungen werden nach einer Mittheilung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee, unter Leitung des Herrn Majors Haenel von Cronenthal, dem zu dem Ende 18 Offiziere zugetheilt sind, in diesem Jahre auch unsern Verwaltungsbezirk berühren.

Es werden diese Offiziere mit offenen Orders nach dem anliegenden Schema versehen seyn, und indem wir die Leistungen, welche die Offiziere auf den Grund dieser offenen Orders zur Ausführung ihres Geschäfts zu fordern berechtigt sind, hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir insbesondere die Herren Landräthe und die Ortsbehörden unseres Departements auf, den gedachten Offizieren das, was sie in dieser Beziehung zu fordern haben, unweigerlich zu gewähren, ihnen auch alle Unterstützung, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufträge bedürfen, auf die bereitwilligste Weise zu Theil werden zu lassen. Magdeburg, den 19ten April 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die von Seiner Majestät dem Könige befohlene Landesvermessung in den Regierungsbezirken N. N. dem Herrn Major N. N. und mehreren ihn begleitenden Offizieren und Ingenieur-Geographen übertragen worden, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens aber die Mitwirkung der Grundeigenthümer und Einsassen, so wie der Prediger, auch der Landesverwaltungsbehörden und Offizianten, ingleichen der Forstbedienten in dem gedachten Regierungsbezirke erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftigst und eifrig mitzuwirken.

Die dem Herrn Major N. N. und seinen Gehülfen zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1) Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohl unterrichtet sind, gegen Bescheinigung zu gestellen;
2) bei Messung der erforderlichen Hülfslinien die nöthigen Kettenzieher, gegen eine sogleich nach der Arbeit zu leistende Bezahlung von 7½ Sgr. für den Mann und Tag herzugeben.

Digitized by Google

3) Wenn der Herr Major N. N. und seine Gehülfen für nöthig erachten sollten, sich zu ihrem Fortkommen Fuhrwerk zu miethen, so haben die betreffenden Ortsobrigkeiten ihnen solches gegen billige gleich baar zu leistende Bezahlung zu verschaffen, so wie überhaupt mit der möglichsten Bereitwilligkeit für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

4) Das nöthige Holz zur Errichtung von Signalen und zu den Visirstangen, dessen Bedarf übrigens nicht bedeutend seyn kann, ist von den Forstbedienten aus den Königlichen Forsten unentgeldlich gegen Quittung zu verabfolgen. Möchten diese Forsten aber so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung des Holzes aus denselben ein Zeitverlust entstehen würde, oder die Anfuhrkosten der zu dem obigen Zwecke aus den nächsten Königl. Forsten unentgeldlich zu verabreichenden Hölzer bis an den Ort, wo sie gebraucht werden sollen, den Werth dieser Hölzer entschieden übersteigen: so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Militair-Vermessungsfonds zu bezahlen. Die zur Anfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt.

5) Die Beamten, besonders Forst- und Baubediente, so wie die Orts-Obrigkeiten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu ermessende Terrain in sich faßt, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Herrn Major N. N. auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nöthigen Kopirung mitzutheilen, auch den zur Aufnahme kommandirten Offizieren die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischen Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben.

6) Gegen Vorzeigung dieser offenen Order sind die genannten Offiziere und Ingenieur-Geographen überall, wo sie es verlangen werden, mit freiem Quartier zu versehen.

Ueberhaupt wird erwartet, daß ihnen alle andern Hülfsleistungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden, und es wird insbesondere zu den Gutsbesitzern,

Digitized by Google

Predigern ꝛc. das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal der Allerhöchsten Absicht Seiner Königlichen Majestät entsprechen und dadurch zur Erleichterung des nützlichen Zweckes dieser Unternehmung beitragen werden.

Berlin, den 4ten Mai 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

Der Geheime Staatsminister und Chef der II. Abtheilung des Königl. Hausministeriums, (gez.) v. Ladenberg.

Der Finanzminister. (gez.) Graf v. Alvensleben.

Offene Order

für den Dirigenten der Vermessungsabtheilung, Herrn Major N. N. und die als Gehülfen bei ihm kommandirten Offiziere und Ingenieur-Geographen, an die Magistrate, Gutsherrschaften, Grundbesitzer, Prediger ꝛc. und die bei der Landesverwaltung angestellten Offizianten und die Forstbedienten in den Regierungsbezirken N. N., die militairisch-topographische Aufnahme und die Vermessung dieser Regierungsbezirke betreffend.

Nro. 39. Betrifft die neue Arzneitaxe. I. 1215. April.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguerieпreisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Mai d. J. in Wirksamkeit. Berlin, den 18ten März 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

Indem wir vorstehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das Exemplar der neuen Arzneitaxe zu 10 Sgr. bei dem Rendanten unserer Gebührenkasse, außerdem aber in allen Buchhandlungen zu demselben Preise zu haben ist. Magdeburg, den 26sten April 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft den Depositalverkehr.

Zu den Depositalgeschäften des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts und Pupillenkollegiums ist der Mittwoch Vormittag jeder Woche bestimmt. Gelder und andere Gegenstände, welche zum Deposito eingezahlt oder eingeliefert werden sollen, müssen in der Regel vor der Einlieferung, Behufs des Erlasses des Annahmebefehls an die Depositalbeamten und der Benachrichtigung des Offerenten, dem Kollegio offerirt werden, und dann erfolgt die Abgabe in dem bezeichneten Termine gegen eine sofort von dem Rendanten Schulz und den beiden aus dem vor der Thüre des Depositalgewölbes befindlichen Anschlag ersichtlichen Kuratoren des Depositoriums gemeinschaftlich auszustellende Quittung.

Wenn ohne vorgängige Offerirung Gelder oder Sachen zur Verwahrung im Depositorio eingesandt oder abgeliefert werden, so gelangen dieselben zwar, jedoch nur auf Gefahr des Deponenten, zur vorläufigen Assevation im Depositalgelaß gegen eine dem Ueberbringer sofort zu ertheilende Quittung der beiden Asservatoren, nämlich des Depositalrendanten Schulz und des Registrators Toeppe. Magdeburg, den 20sten April 1841.

Königl. Preußisches Oberlandesgericht und Pupillenkollegium.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung des Plattschen physisch-politischen Atlasses.

Der Lithograph Albrecht Platt hierselbst beabsichtigt, einen großen physisch-politischen Atlas der Erde von 80 Charten in 8 Lieferungen à 10 Charten herauszugeben. Der Umfang des Werks macht es, daß dasselbe erst mit Anfang des Jahres 1843 vollständig erschienen seyn wird, die bereits erschienene erste Lieferung zeichnet sich aber schon so vortheilhaft durch Zweckmäßigkeit und gute Arbeit aus, daß wir nach dem Wunsche des Herausgebers gern auf sein Unternehmen öffentlich hierdurch aufmerksam machen, mit dem Bemerken, daß derselbe an Schulen das Ganze für 15 Thlr. ablassen will.

Magdeburg, den 23sten April 1841.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf

Der Gutsbesitzer Traeger zu Schenkenhorst, Diözes Gardelegen, hat den Altar der dasigen Kirche am Neujahrstage dieses Jahres mit einem großen schwarzen Laken von Sammt beschenkt.

Der Amtsrath Freytag in Wolmirstedt hat die Kirche in Niegripp, Diözes Burg, mit einem Kruzifix von Gußeisen beschenkt, und mehrere Einwohner zu Nie-

Digitized by Google

Kirchen und Schulen. II. 472. April.

gripp und Heinrichsberg haben durch freiwillige Beiträge die nöthigen Geldmittel zur Anschaffung der der Kirche in Niegripp fehlenden Altarbibel aufgebracht.

II. 487. April.

Die Gemeinde Veltheim, Diözes Veltheim, hat ein neues, aus zwei Schulklassen und zwei Lehrerwohnungen bestehendes, zweckmäßig eingerichtetes und mit vorschriftsmäßigen Subsellien versehenes Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 2100 Thlr. erbauen lassen.

II. 552. April.

Ferner hat ein Unbekannter der Kirche zu Veltheim am letzten Charfreitage ein

II. 581. April.

in Gold gesticktes schwarzseidenes Ueberhangstuch für das Taufbecken geschenkt.

II. 712. April. und II. 757. April.

Der Kirche in der Sudenburg-Magdeburg ist von den Erben des im vorigen Jahre verstorbenen Partikuliers Samuel Lömpcke ein silberner, inwendig stark vergoldeter Kelch, von dem Bürgermeister Lömpcke in der Sudenburg ein silberner, ganz vergoldeter Oblatenteller, und von dem Rathmann Zincke daselbst eine zweite, der früher schon von ihm der Kirche verehrten ganz gleiche große silberne Weinkanne geschenkt worden

Der Oberamtmann Braune zu Winningen, Diözes Schneidlingen, hat der dasigen Kirche ein Paar Altarleuchter von Gußeisen und mehrere Wachskerzen, so wie dessen Ehegattin, Minette, geb. Neumann, derselben Kirche eine neue Altar- und Taufstein-Bekleidung geschenkt.

Der Kirche in Förderstedt, Diözes Atzendorf, ist

1) von einem Ungenannten am Sonntag Palmarum d. Js. ein Taufsteinumhang von schwarzem Sammtmanchester, nebst einem weißen gestickten Tülltuche darüber, und
2) von den Konfirmanden an demselben Tage ein Umhang um die beiden Altarlehnen von schwarzem Tuche geschenkt worden.

Magdeburg, den 26sten April 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Sperre der Kalbeschen Saalschleuse. I. 1015. April.

Wenn es der Wasserstand irgend zuläßt, wird zur Vollendung des im verflossenen Jahre begonnenen Baues an der Kalber Saalschleuse dieselbe vom 1sten Juli d. J. ab auf eine Zeit lang gesperrt und während der Sperre übergeladen werden müssen; es wird dies dem Schifffahrt treibenden Publikum zur Kenntniß gebracht, um sich mit dem Betriebe danach zu richten. — Es sind alle Vorbereitungen dergestalt getroffen, daß dieser Bau möglichst gefördert werde, und wir hoffen, nach 3 Monaten die Sperre wieder aufheben zu können. Magdeburg, den 28sten April 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Errichtung einer Extrapoststation in Weferlingen.

Mit dem 1sten Mai c. wird zu Weferlingen eine Extrapost-Station etablirt werden. Dadurch tritt für die Lohnfuhrleute die Verpflichtung ein, bei Verrichtung von Lohn-Personenfuhren den Postschein zu lösen, worauf mit Beziehung auf die gesetzlichen Bestimmungen in der Allerh. K.b. Order v. 10. Jan. 1824 Gesetzsammlung 1824 pag. 16. und v. 26. Mai 1820 Gesetzs. 1820 pag. 72. und der Deklaration des Hohen

Digitized by Google

Staatsministeriums vom 28. März 1825 (publizirt durch die Amtsblätter) hierdurch aufmerksam gemacht wird. Magdeburg, den 22. April 1841.

Ober-Postamt. Leweke.

Patentertheilungen.

Dem Zuckerfabrikanten Fleischer zu Schwedt ist unterm 16ten März d. J. ein Patent

auf eine Runkelrüben-Presse mit Ersparniß der Säcke und Horden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21sten März 1841 ein Patent

auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21. März 1841 ein Einführungspatent

auf eine Druckmaschine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc., in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts.

Im Laufe des Isten Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts:

1) Franz Carl Bübl aus Neukirchen,
2) Carl August Krause aus Sangerhausen,
3) Friedrich August Erdmann Müller aus Westmar,
4) Friedrich Gustav Reißbach aus Buckau (Reg. Bezirk Merseburg),
5) Christoph Christian Heinrich Schönfeld aus Seehausen i. M.,
6) Friedrich Stange aus Kl. Jena,
7) Johann Christian August Staude aus Maschwitz,
8) August Clemens Wunderlich aus Schmiedeberg,
9) Christian Ludwig Eduard Hofmeister aus Brettleben,
10) Heinrich Ernst Boeters aus Hasserode,
11) Christoph Ernst Greiling aus Aschersleben,
12) Ludwig Andreae aus Marbach,

Digitized by Google

13) Julius Hermann Reitzenstein aus Annaburg,
14) Moritz Friedrich Schumann aus Weickelsdorf,
15) Johann Ernst Poerner aus Oberthau,
16) Carl Heinrich Wilhelm Siemon aus Ziesar,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 22ſten April 1841.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der Kantor Hoffmeiſter in Langenſtein iſt zum Kantor, Organiſten und erſten Lehrer in Hedersleben, Diözes Quedlinburg, erwählt, ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Wuſterhaus iſt zum dritten, und der Schulamtskandidat Carl Backe zum vierten Lehrer an der Schule in der Sudenburg-Magdeburg beſtellt worden.

Der Schulamtsbefliſſene Joh. Joachim Friedrich Schulze aus Diesdorf iſt, nach beſtandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksſchullehrerſtellen zweiter Klaſſe erklärt worden.

Die Schullehrerſtelle in Steinberg, Diözes Ziesar, iſt erledigt und wird von der K. Regierung beſetzt.

Als Hauslehrer ſind konzeſſionirt:

1. der Kandidat des Predigtamts Johann Heinrich Ferdinand Schönner aus Egeln, und
2. Der Kandidat der Theologie Adolph Baltzer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 8. Mai 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27sten v. M. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2146. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten März d. J., betreffend den Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichselübergang bei Dirschau, nebst dem Tarif selbst;

2147. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten v. M., mit welcher der Haupt-Finanzetat für das Jahr 1841 publizirt wird;

2148. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Dezember v. J., nach welcher der Antheil am Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangenanstalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf, und

2149. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Februar d. J., betreffend die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit für die Versammlungen der Repräsentanten der jüdischen Korporationen im Großherzogthum Posen.

Das am 1sten d. M. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält die Verordnungen über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 25sten März d. J., unter

Nro. 2150. in der Kur- und Neumark Brandenburg und in dem Markgrafthum Niederlausitz,

Digitized by Google

Nro. 2151. im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen,

„ 2152. im Großherzogthum Posen,

„ 2153. in der Provinz Sachsen, und

„ 2154. in der Provinz Westphalen.

Ferner unter

„ 2155. das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen, vom 31sten März, und

„ 2156. die Ministerialerklärung über das mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen, wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze hinaus, vom 10ten v. M.

Magdeburg, den 6ten Mai 1841.

Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 4 Schriften, als:

1) Historisch-romantische Schilderungen aus der westlichen Schweiz. Von Franz Kuenlin. 3tes und 4tes Bändchen. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1840.

2) Der protestantische Gottesdienst und die Kunst in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. St. Gallen und Bern, Verlag von Huber und Komp. 1840.

3) Mährchen und Erzählungen; nach dem Französischen der Mad. Guizot. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

4) Die Kurbengasse zu Straßburg. Eine vaterländische Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von Daniel Hirtz, Drechslermeister in Straßburg. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

Digitized by Google

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 30sten April 1841.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In dessen Abwesenheit: Der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Vermischte Nachrichten.

Die Konfirmanden zu Biere, Diözes Atzendorf, haben am Sonntage Palmarum der Kirche daselbst einen Behang über den Taufstein von rothem Sammt geschenkt. Lobenswerthe Handlungen. II. 877. April.

Magdeburg, den 30ten April 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Durch Ministerialreskript vom 7ten April c. ist der Lehrer Heidrich zum ersten und der Hülfslehrer Matz zum zweiten Lehrer an dem Taubstummen-Institute zu Magdeburg ernannt worden. Magdeburg, den 21. April 1841.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Der Kandidat des Predigtamts Carl Wilhelm Zierenberg ist zum Rektor der Bürgerschule zu Coburg ernannt und bestätigt worden.

Bei der höheren Töchterschule zu Halberstadt ist der bisherige 3te Lehrer Karl Elis zum zweiten, und der Kandidat der Theologie Bernhard Schmidt zum dritten Lehrer ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer Gottfried Emanuel Stambke in Susigke, Diözes Kalbe, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer an der Bürgerknabenschule zu Schönebeck, Karl Blume, ist zugleich zum Küster-Adjunkt bei der dasigen St. Jakobikirche mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Wendemark, Diözes Werben, ist durch die Berufung des bisherigen Predigers Lehnert zur Erledigung gekommen. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer v. Jagow auf Kalberwisch.

Digitized by Google

Der evangelische Prediger Hamann zu Flechtingen, Diözes Weferlingen, ist gestorben. Patrone der Pfarrstelle sind der Baron v. Schenk auf Dönstedt und der Domherr Freiherr Spiegel zum Desenberg auf Seggerde.

Der Kantor und Schullehrer Stützer in Hornhausen, Diözes Oschersleben, ist gestorben. Die dadurch erledigte Stelle wird von der Königl. Regierung zu Magdeburg besetzt.

Als Hauslehrer sind bedingt konzessionirt;

1) der Kandidat der Theologie, Edwin Heinrich Homann aus Ummendorf;
2) der Literat Friedrich August Schulze aus Torgau; und
3) . . Friedrich Gottlieb Heinrich Reinsdorf aus Reuden, im Herzogthum Anhalt-Dessau.

Erwählte Schiedsmänner.

Der Bürgermeister Heinemann zu Groß-Oschersleben ist für diese Stadt und für die Zeit vom 8ten Mai 1841 bis dahin 1844 zum Schiedsmann wieder erwählt und als solcher von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 20. April 1841.

Königl. Oberlandesgericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Hauptmann a. D. Heinrich Camin zu Hornhausen für den 5ten Landbezirk des Kreises Oschersleben für die Periode vom 14ten Juli d. J. bis dahin 1844 von Neuem zum Schiedsmann gewählt und von uns bestätigt worden ist. Halberstadt, den 23. April 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Wilhelm Hartmann zu Dardesheim für die Stadt Dardesheim auch auf die Periode vom 18ten Mai d. J. bis dahin 1844 zum Schiedsmann erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden ist. Halberstadt, den 30. April 1841.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 15. Mai 1841.

Bekanntmachungen.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 14 Schriften, als:

1) Handbuch der Gefängnisse oder geschichtliche, theoretische und praktische Darstellung des Büß- und Besserungssystems von Grellet Wummy. Aus dem Französischen übersetzt von Karl Mathy. Solothurn, Reutersche Buchhandlung. 1838.
2) Praktische französische Grammatik, oder: Vollständiger Unterricht in der französischen Sprache. Von Caspar Hirzel. 12te verbesserte und vermehrte Ausgabe, von Conrad von Orell, Prof. in Zürich. Aarau, 1840, bei H. R. Sauerländer.
3) Neue und wichtige Erfindung für die Färberei, ohne Eisen und Eisenverbindungen, somit ohne Benachtheiligung der Wolle, Garne, Zeuge. Paris, 1838, Francois Lacarrière.
4) Sammlung von Abbildungen schweizerischer Insekten, nach der Natur

Digitized by Google

gezeichnet von J. D. Labram, mit Text von Dr. Imhof. 45stes bis incl. 52stes Heft mit kolor. Zeichnungen. Basel, bei C. F. Spittler und Komp.

5) Militairische Taschenbibliothek für die Offiziere und Unteroffiziere der eidgenössischen Truppen, von J. M. Rudolf, Hauptmann. Auch mit dem Titel:

Kleine Militair-Bibliothek für Schweizerische Offiziere und Unteroffiziere von J. M. Rudolf, Hauptmann. Erstes Bändchen. Solothurn, Jent und Gaßmann. 1841.

6) Grundzüge zu einer allgemeinen Naturansicht für höhere Schulen und das gebildete Publikum, von F. J. Hugi. Erste Abtheilung. Die Erde als Organismus. Solothurn, Jent und Gaßmann. 1841.

7) Die Käfer der Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung ihrer geographischen Verbreitung, zusammengestellt von Dr. Oswald Heer, Professor der Naturgeschichte in Zürich. Erster Theil. Zweite Lieferung. Aus dem 3ten Bande der „Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften" besonders abgedruckt. Neuchatel, Petitpierre. 1839.

8) Neue Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften. Nouveaux memoires de la société helvétique des sciences naturelles. Band IV. mit 22 Tafeln. Neuchatel, Petitpierre. 1840.

9) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang. 1840. 5tes Heft, mit 1 lithograph. Tafel. Solothurn, Jent und Gaßmann. 1840.

10) Ansichten in die Ewigkeit von Johann Caspar Lavater. Gemeinnütziger Auszug aus dem größeren Werke dieses Namens. Neue Ausgabe. Zürich, Orell, Füßli und Komp. 1841.

11) Neues Orts-Lexikon des Kantons Zürich oder alphabetisches Verzeichniß aller Ortschaften, Höfe und einzelnen Wohnhäuser, die besonderen Namen führen, mit Angabe der Gemeinde, zu welcher sie gehören. Von F. Vogel, Sekretair. 2te vermehrte und verbesserte Ausgabe. Zürich, Orell, Füßli und Komp. 1841.

Digitized by Google

12) Die Eidgenossenschaft und die Klöster. Ein Wort, veranlaßt durch die Vorfälle im Aargau. Von einem katholischen Laien.

13) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Züricherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zürich. Rechtspflege. – Herausgegeben, unter Mitwirkung eines Vereins praktischer Rechtsgelehrten, von Dr. Joseph Schauberg. 1ster Band. Zweites Heft. Zürich, Orell Füßli und Komp. 1841.

14) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 7ter und 8ter Band. 20ste vollständige und verbesserte Originalausgabe. Aarau, 1840, bei H. R. Sauerländer.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 8ten Mai 1841.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In dessen Abwesenheit: Der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

In Folge einer mir heute zugegangenen Benachrichtigung des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, wirklichen Herrn Geheimen Rath Flottwell Excellenz, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Derselbe am 16ten d. M. in Magdeburg eintreffen, und die Ober-Präsidialgeschäfte übernehmen wird.

Alle an das Königliche Ober-Präsidium gerichteten Gesuche und Anzeigen sind daher, von gedachtem Tage an, unter Adresse Sr. Excellenz nach Magdeburg zu adressiren. Merseburg, den 4ten Mai 1841.

Der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Vermischte Nachrichten.

Der Verfasser des neuen Hebammenlehrbuches, Kreisphysikus Dr. Schmidt zu Paderborn, hat ein einfaches Fragebuch ohne Antworten in Uebereinstimmung mit den Pa- Empfehlung des Fragebuches zu dem

Digitized by Google

neuen Hebammenlehrbuche. I. 787. April.

rographen und der Anordnung des genannten Lehrbuches herausgegeben, welches sowohl für den Unterricht in den Hebammen-Lehranstalten, als für das Selbststudium und die Prüfung der Schülerinnen und Hebammen sich vorzüglich eignet.

Indem wir das dabei interessirte Publikum, insbesondere die Herren Kreisphysiker und die Hebammen in unserm Departement, auf dieses Buch aufmerksam machen, empfehlen wir die Anschaffung desselben.

Magdeburg, den 5ten Mai 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wollmarkt in Mühlhausen. I. 1430. April.

Mit Bezugnahme auf unsere, unterm 11ten Juni 1838 durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß der Wollmarkt der Stadt Mühlhausen fortan jährlich vom 23sten bis 25sten Juni abgehalten werden wird. Magdeburg, den 6ten Mai 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen. II. 125. Mai. und II. 211. Mai.

Die Gemeinde Satuelle, Diözes Neuhaldensleben, hat im vorigen Jahre für die dasige Kirche eine kaiserlichene Altarbekleidung angeschafft, und außerdem zur Erweiterung der Orgel in der Kirche daselbst die Summe von 60 Thalern durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Zu letzterer Summe hat der Kirchenpatron, Baron von Bonin, die Summe von 10 Thalern beigesteuert, auch der Kirche in Satuell eine Altarbekleidung von schwarzem Sammtmanchester, mit silbernen Borden versehen, geschenkt.

Die evangelische Kirche zu Althaldensleben, Diözes Neuhaldensleben, ist von der Madame Nathusius daselbst mit einer Bekleidung von rothem Sammt, mit gelben seidenen Franzen, für den Altar, die Altarbänke und die Kanzel, beschenkt worden. Ferner haben mehrere Gemeindeglieder zu Althaldensleben, die nicht genannt seyn wollen, der Kirche eine Decke von schwarzem Sammt mit gelben Franzen für den Altar, und von dem nämlichen Stoffe Behänge für die Altarbänke, die Kanzel, den Kanzelpult und den Taufstein geschenkt.

Ein Ungenannter hat in den Klingebeutel der Kirche zu Wulferstedt, Diözes Schlanstedt, am Sonntage Jubilate d. Js. 5 Thlr. Gold mit der schriftlichen Bemerkung gelegt: „Für arme Schulkinder zu verwenden."

Magdeburg, den 7ten Mai 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Schießübungen der hiesigen Garnison.

Da von jetzt ab, die Schießübungen der hiesigen Truppentheile auf dem Crakauer Anger beginnen, und im Laufe des Sommers, Seitens der Infanterie und Artillerie, abwechselnd fortgesetzt werden, so wird das Publicum hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich veranlaßt, den Weisungen der bei jedem stattfindenden Schießen ausgestellten Sicherheitsposten, unweigerlich Folge zu leisten. Magdeburg, den 8ten April 1841.

Königliches Gouvernement.

Digitized by Google

Bei der heute in Merseburg erfolgten 39sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind Behufs Realisirung derselben zu Michael. d. Js. folgende Nummern gezogen worden, als: 39ste Verloosung der sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 29. 270. 315. 521. 584.;

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 261. 316. 393. 406. 648.;

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 25. 85. 333. 870. 921. 1013. 1054. 1139. 1612. 2097. 2101. 2140. 2758. 3011. 3067. 3095.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E. à 31 Thlr. die Scheine von Nr. 6766 bis 8609. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons mit dem Eintritt des diesjährigen Michaelitermins bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, den 26sten April 1841.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Dem Mechanikus A. Borsig in Berlin ist unter dem 30sten März 1841 ein Einführungspatent Patentertheilungen.

auf einen Feuerrost für Lokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schreiner Arnold Volkenborn zu Langenberg im Regierungsbezirke Düsseldorf, ist unter dem 31sten März 1841 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Hülfs-Hebezeug zur Anwendung bei Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargelegten Zusammenstellung,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Beyse und dem Oberlehrer Dr. Garthe zu Cöln ist unterm 6ten April 1841 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Fortbewegung der Schiffe, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

Digitized by Google

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regimentsarzt Professor Dr. Scheibler, ist auf seinen Antrag von den Funktionen als Mitglied des Direktoriums der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg und als Lehrer bei diesem Institute entbunden und der Regimentsarzt Dr. Elsholz, zu seinem Nachfolger in dem gedachten Lehramte durch das Ministerialreskript vom 24sten April d. J. ernannt worden.

Merseburg, den 9ten Mai 1841.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit: der Regierungspräsident von Krosigk.

Der Schulamtskandidat Karl Müller ist zum Schullehrer in Moritz, Diözes Gommern, provisorisch bestellt worden.

Bei der niederen Töchterschule zu Burg ist der bisherige Lehrer der 3ten Klasse A., Kühne, zum Lehrer der 2ten Klasse A., der bisherige Lehrer der 4ten Klasse A., Zollmann, zum Lehrer der 2ten Klasse B., und zwar beide definitiv, der Schulamtskandidat Heinrich Winter zum Lehrer der 3ten Klasse A. provisorisch, und der Schulamtskandidat Heinrich Adolph Krause zum Lehrer der 4ten Klasse A. definitiv ernannt und bestätigt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1) Der Kandidat des Predigtamts Joh. Christian Willing aus Schakensleben.
2) Der Schulamtskandidat 2ter Klasse Joachim Friedrich Mertens aus Laatzke.

Der emeritirte Superintendent, Pastor Bastian in Dingelstedt, Diözes Schlanstedt, ist gestorben. Die erledigte Pfarrstelle ist Königl. Patronats, der Gemeinde stehet jedoch das Recht der Wahl unter 3 Subjekten zu.

Der Kantor und Schullehrer Alberti in Bismark ist gestorben. Die erledigte Stelle besetzt der Rittergutsbesitzer v. Alvensleben in Kalbe a. M.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat April 1841.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Coqui ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem hiesigen Oberlandesgerichte ernannt.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Assessor Filter zu Quedlinburg ist mittelst Allerhöchster Bestallung zum Land- und Stadtgerichtsrath befördert.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Daubert ist an das Land- und Stadtgericht zu Worbis versetzt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Metze ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß-Oschersleben und zum Gerichtskommissarius zu Gröningen ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Anton Friedrich Karl Palmié ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Der Referendarius Gustav August Eduard Weymar ist zum Aktuarius bei der Gerichtskommission zu Sachsa, und

der Referendarius Eduard Anton Albrecht ist zum Aktuarius bei der Gerichtskommission zu Ellrich ernannt.

Halberstadt, den 3ten Mai 1841.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1841.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter:			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centn.		Stroh, das Schock.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Rthl.	Thlr.
Magdeburg.	50 11/12	37 2/12	27 2/12	20 11/12	52 6/12	77 6/12	65	15 6/12	8	3	2	—	3	—	3	9	12	5	—		32 6/12		6	15
Halberstadt.	47 2/12	34 1/12	25 8/12	20 4/12	63 9/12	75	60	16 3/12	3	3	1	7	2	11	3	9	12	5	8		22 6/12		5	7 6/12
Quedlinburg.	46 3/12	34 6/12	24 6/12	21 2/12	46 6/12	60	71 6/12	12 6/12	3	3	1	8	2	11	3	6	8	5	—		25		6	15
Aschersleben.	46 8/12	32	23 3/12	19 10/12	60	60	46	11 3/12	3	—	1	8	3	—	3	9	12	5	4		23 9/12		4	11 6/12
Wernigerode.	47 9/12	39 1/12	27 2/12	22 1/12	45	70	55	7	3	1	1	3	2	6	3	3	6	5	—		20		4	15
Stendal. .	49 3/12	32 3/12	27 3/12	22 3/12	45	60	60	9 6/12	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—		35		8	—
Salzwedel.	51 7/12	36 11/12	26 10/12	25 1/12	52 11/12	90	80	8 7/12	2	10	2	—	2	6	3	—	12	5	—		20		5	8
Burg. . .	54 6/12	36 11/12	31	26 7/12	60	90	80	12 6/12	2	6	2	—	2	6	3	—	12	6	—		30		6	—
Aken. . .	52 6/12	32 6/12	22 6/12	20	40	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	4	9	4	—		20		4	15
Gardelegen.	50 2/12	35	27 6/12	22 6/12	—	—	—	7 6/12	2	6	1	3	2	6	3	—	12	4	—		20		4	15
Schönebeck.	51 8/12	35	24 6/12	20	—	—	—	15	2	6	1	3	2	6	3	6	12	4	—		30		6	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	49 10/12	35 1/12	25 2/12	21 11/12	51 8/12	71 7/12	64 9/12	11 5/12	2	10	1	9	2	8	3	4	11	4	11		25 4/12		5	14 3/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 22. Mai 1841.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung für die Besitzer verlooseter Preuß. Staatsschuldscheine.

Die in dem als besondere Beilage hier beigefügten Verzeichnisse,*) vom heutigen Tage, mit ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen speziell aufgeführten, in den ersten 15 Verloosungen gezogenen, gekündigten und längst zahlbar gewesenen Staatsschuldscheine, sind ungeachtet unserer, zu verschiedenen Malen wiederholten Bekanntmachungen, bisher zur Abhebung der Kapitalbeträge nicht präsentirt worden.

Wir fordern daher die Inhaber derselben hierdurch abermals auf, solche zur Vermeidung eines größeren Zinsverlustes ungesäumt bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15ten April 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

*) Dieses Verzeichniß wird als eine besondere Beilage mit diesem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 40. Betrifft die polizeiliche Beaufsichtigung der Konkubinate. I. 569. Febr.

Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Oktober 1810 weiset die Polizeibehörden an, darüber zu wachen, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht statt finde. Nach einem unterm 20sten Juli v. J. ergangenen Ministerialreskript bezieht sich diese Allerhöchste Kabinetsorder jedoch nicht blos auf den beregten Fall, sondern es muß dieselbe auf alle Personen angewendet werden, deren Ehe überhaupt verboten ist, weil das Gesetz eine mit öffentlichem Aergerniß verbundene Uebertretung der Eheverbote verhütet wissen will.

Die Polizeibehörden sind daher verpflichtet, auf das außereheliche Zusammenleben aller derjenigen Personen Acht zu haben, welche sich gesetzlich nicht heirathen können. Wo die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, haben die Polizeibehörden sofort nach Maaßgabe der von uns dieserhalb erlassenen Verfügung einzuschreiten in allen übrigen Fällen aber haben dieselben zuvor über die Lage der Sache an uns zu berichten, und unsere weitere Verfügung abzuwarten. Magdeburg, den 13ten Mai 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Stempelfreiheit der Vereine für die Kleinkinder-Bewahranstalten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21sten v. Mts. sämmtlichen von der Regierung genehmigten Vereinen für die Kleinkinder-Bewahranstalten, die Stempelfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen, zuzugestehen geruht, welche Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 11ten Mai 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung. I. 856. April.

Bei dem dießjährigen Hochwasser hat der Gutsbesitzer Bethge zu Wegenitz sich in der Vertheidigung der Alandsdeiche ganz besonders ausgezeichnet, und ist es der Umsicht und Hingebung desselben zu verdanken, daß die Grundstücke in dem Wegenitzer und Seehäuser Polder von Ueberschwemmungen frei geblieben sind.

Digitized by Google

Diese gemeinnützigen Leistungen des ꝛc. Bethge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 18ten Mai 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlooste Steuerkreditkassenscheine.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kreditkassen-Schuld verordneten Ständischen Deputirten Statt gehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuer-Kreditkassenscheine sind Behufs ihrer Realisirung im dießjährigen Michaelitermine folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Kreditkassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 2745. 2869. 3221. 3379. 3905. 3934. 3949. 4099. 4952. 5212. 5764. 6502. 7618. 7619. 8600. 8674. 10169. 10216. 10423. 10647. 10893. 10903. 11595. 12129. 13360 14451. 14595.

Von Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 1449. 1925. 2602. 2888. 3099. 3152. 3192. 4537. 5200. 5611. 6071. 6600. 6920. 7517. 7686.

Von Lit. D. à 100 Thlr.:

Nr. 355. 555. 557. 1432. 1819. 2904. 3155. 3632. 3876. 4032. 4537. 5252. 5349. 5479. 5648. 6225.

II. Von den Steuer-Kreditkassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 64. 117. 299.

von Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 125.

von Lit. C. à 200 Thlr.:

Nr. 186.

von Lit. D. à 100 Thlr.:

Nr. 95.

Die Realisirung dieser Scheine wird Michaelis 1841 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 6ten Mai 1841.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident von Krosigk.

Personalchronik.

Durch die Versetzung des Medizinal-Assessor Dr. Koch als Regierungsrath nach Merseburg ist die Stelle eines Kreisphysikus Neuhaldensleber Kreises erledigt.

Magdeburg, den 19ten Mai 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Dr. Med. Friedrich Münnich ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden, und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Die erledigte evangelische Predigerstelle an der St. Jakobikirche zu Stendal ist dem Domprediger Karl Theodor Giesecke daselbst verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Joachim Wernecke ist zum Küster und Schullehrer in Behrend, Diözes Seehausen a. Al. provisorisch bestellt worden.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg mi Monat April 1841.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bünger ist nach dem Ministerialreskript vom 31sten März 1841 an die Gerichtskommission in Fürstenberg (Land- und Stadtgerichtsbezirk Guben) als Hülfsarbeiter versetzt worden.

Referendarien.

Der Auskultator Heinrich Wilhelm Rudolph Kleffel ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten März 1841,

der Auskultator Adolph Heinrich Müller nach dem Ministerialreskript vom 7ten April 1841, und

der Auskultator Jacob Friedrich Ludwig Ferdinand Schrader nach dem Ministerialreskript vom 9ten April 1841 zum Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Niemann ist auf sein Ansuchen nach der Verfügung vom 5ten April 1841 an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Peter Christian Hahn ist den 9ten April 1841 zum lebhaften Bedauern des Königl. Oberlandesgerichts gestorben.

Auskultatoren.

Der Rechtskandidat Franz Bauke ist nach der Verfügung vom 17ten April 1841 zum Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Subalternen.

Der Supernumerarius Frauendorf wird nach der Verfügung vom 26sten März 1841 als Aktuarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg beschäftigt.

Der Kanzlei-Diätarius Sprotte beim Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ist den 8ten April 1841 gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 29. Mai 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. M. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2157. die Handels- und Schifffahrtskonvention zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt, einer Seits, und Großbrittanien anderer Seits; vom 2ten März d. J.;

„ 2158. das Gesetz wegen Deklaration und näherer Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821; vom 31. März d. J.;

„ 2159. die Verordnung über die Subhastation der Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg, vom 10ten v. M.; und

„ 2160. das Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken, vom 13ten v. M.

Magdeburg, den 25sten Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In einigen Gegenden unsers Departements glaubt man Krätz- und andere Kranke dadurch heilen zu können, daß man sie in einen geheizten Backofen

Nro. 41. Warnung vor einem gefähr-

Digitized by Google

lichen Krätzheilmittel. I. 1016. Mai.

sperrt und eine Zeit lang darin verweilen läßt, um einen starken Schweiß hervor zu rufen. Diese Kurmethode ist aber nicht blos zwecklos, sondern im hohen Grade lebensgefährlich. Vor Kurzem ereignete sich der Fall, daß eine junge Frau, welche, um von der Krätze befreiet zu werden, in einen heißen, völlig verschlossenen Backofen gebracht, und darin sich selbst überlassen wurde, nach Verlauf einer halben Stunde anscheinend leblos und bedeutend verbrannt, herausgezogen werden mußte. Sie wurde zwar wiederum ins Leben zurückgebracht, starb aber nach 24 Stunden am Lungenschlagfluß. Kurze Zeit vorher war eine andere Person, die man ebenfalls dieser grausamen Heilmethode unterworfen hatte, durch dieselbe an den Rand des Grabes gebracht und nur mit Mühe durch die entschlossene und sorgfältige Behandlung des Arztes gerettet worden.

Wir warnen daher vor dem Gebrauch dieses widersinnigen und gefährlichen Volksheilmittels, und legen es besonders den Herren Predigern dringend ans Herz, der Anwendung desselben durch angemessene Belehrung der Landleute entgegen zu wirken.

Magdeburg, den 21sten Mai 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 42. Preis der Blutegel in den Apotheken. I. 1266. Mai.

Der Preis eines Blutegels in den Apotheken für die Monate Juni, Juli, August, September und Oktober d. J., wird hiermit auf 3 Sgr. für die größere, 2 Sgr. 8 Pf. für die mittlere und 2 Sgr. 4 Pf. für die kleinere Sorte festgestellt.

Magdeburg, den 24sten Mai 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der Todtenscheine für zwei in Frankreich verstorbene diesseits ge-

Das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat uns die der Königlichen Gesandschaft zu Paris von dem dortigen Ministerium zugegangenen Todtenscheine

1) des angeblich aus Magdeburg gebürtigen Militairs Heinrich Sautermann,
2) des angeblich ebendaselbst geborenen vormaligen Militairs Gottlieb Melius

zur Aushändigung an die etwa vorhandenen Angehörigen der Verstorbenen zugefertigt.

Digitized by Google

Da die genannten Verstorbenen aus Magdeburg nicht gebürtig sind, so fordern wir hürtige Militairs.
die etwa sonst in unserem Departement vorhandenen Angehörigen derselben hierdurch auf, I. 924.
die Todtenscheine binnen 4 Wochen bei uns in Empfang zu nehmen. Mai.

Magdeburg, den 18 Mai 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Liste,

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1840 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtl.		Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtl.	
59706	A.	Kour.	100	12ten März 1840	54680	D.	Kour.	100	21sten Mai 1840
68003	H.	"	100		54680	E.	"	100	
69555	C.	"	100		119415	F.	"	25	
79589	G.	"	100		56543	C.	"	500	
83158	I.	"	100		37755	D.	"	400	
86075	A.	"	100		142681	B.	"	100	
87898	E.	"	100		55623	M.	"	50	
89530	H.	"	100		22081	D.	"	50	30sten April 1840
90980	E.	"	100		85868	K.	"	100	21sten Mai 1840
92863	D.	"	100		28579	F.		50	
4151	I.	"	50	12ten März 1840	42571	C.	"	50	
113442	I.	"	100	12ten März 1840	84040	K.	"	100	25sten Mai 1840
177	C.	"	200	21sten Mai 1840	II. Kurmärkische Obligationen.				
33142	E.	"	100		14239	O.	Kour.	460	30sten Mai 1839
83245	A.	"	100						

Berlin, den 31sten März 1841.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal dieses Jahres für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für die Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse zurückgegeben, und können bei derselben, oder den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt ist, gegen Rückgabe der Interimsquittungen, in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 19. Mai 1841. Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domänenveräußerungs-Gelder. III. 1147. Mai.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

II. 338. Mai.

Die verwittwete Frau Oberlandesgerichtsräthin Schenk geb. Woldeck von Arneburg in Storkau, hat den beiden Kirchen zu Storkau und Arnim, Diözes Tangermünde, zwei silberne, in- und auswendig vergoldete Patenen geschenkt.

II. 376. Mai

Der Kirche zu Göttlin, Diözes Sandau, ist am diesjährigen Bußtage von einem Ungenannten, eine neue Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester, mit vergoldeten Kantillen geschenkt worden.

II. 470. Mai.

Der Kirche zu Schermen, Diözes Burg, ist von einem Ungenannten ein Altartalar von schwarzem Tuche mit gelben Franzen, so wie eine Bekleidung von demselben Stoffe für das Altarpult geschenkt worden.

II. 527. Mai. und II. 528. Mai.

Zu Altenweddingen, Diözes Groß-Ottersleben, haben mehrere in diesem Jahre konfirmirte Kinder der dasigen Kirche einen Vorhang von Scharlach vor die Kanzelthür geschenkt.

In Buckau, Diözes Gr.-Ottersleben, hat der Maschinenfabrik Direktor Tischbein acht Thaler zur Anschaffung eines Kronenleuchters in der dasigen Kirche geschenkt.

In Fermersleben, Diözes Gr. Ottersleben, hat die Wittwe Kleinau, welche früher schon einige Male die dasige Kirche beschenkt hat, der letzteren zwei Altarkerzen geschenkt.

Nicht der evangelischen Kirche zu Althaldensleben, sondern der zu Ackendorf, Diözes Neuhaldensleben, sind die in unserer Bekanntmachung vom 7ten d. Mts., Seite 162. des diesjährigen Amtsblattes, erwähnten Geschenke Seitens der Madame Mathusius zu Althaldensleben und mehrerer Gemeindeglieder zu Ackendorf gemacht worden, welches hiermit berichtigend bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 21sten Mai 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Kram- und Viehmarkt in Weferlingen.

I. 312. Mai.

Dem Flecken Weferlingen ist außer den, dort bereits alljährlich stattfindenden drei Jahrmärkten die Abhaltung eines vierten Kram- und Viehmarktes alljährlich bewilligt worden.

Dieser Markt wird jedesmal am ersten Donnerstage nach Aegidius, — in diesem Jahre am 2ten September — abgehalten werden.

Die Termine der übrigen drei Jahrmärkte in Weferlingen erleiden dadurch keine Veränderung, sondern dieselben werden an den Tagen abgehalten, wie solches in den Kalendern angegeben ist. Magdeburg, den 21. Mai 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lauchstädter Badeanstalt und Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer.

Die seit mehreren Jahren zu Lauchstädt, von dem verstorbenen Dr. Struve in Dresden eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer, wird auch während der diesjährigen Badezeit, und zwar vom 6ten Juni, bis Ende August, geöffnet sein und folgende dergleichen Wässer zum Trinken darbieten, als:

1) den Carlsbader Theresien-, Neu- und Mühlbrunnen, so wie den Sprudel;
2) Emser Kesselbrunnen und Krähnchen;

3)

Digitized by Google

3) Adelheidsquelle;
4) Billiner Sauerbrunnen;
5) Eger Salz- und Franzbrunnen;
6) Fachinger und Geilnauer Brunnen;
7) Kissinger Ragozzi;
8) Pyrmonter Hauptbrunnen;
9) Marienbader Kreuz- und Ferdinandsbrunnen;
10) Pillnauer, 11) Saidschützer } Bitterwasser;
12) Schlesischen Salzbrunnen;
13) Spaaer, Pouhon, Wildunger und Selterser;
14) den Narzan von Kistawodks am Caucasus, letzteren jedoch nur auf besonderes Verlangen, und vorherige Bestellung.

Versendet werden zum häuslichen Gebrauch alle hier verzeichnete Brunnen, von dem Karlsbader Brunnen jedoch nur der Neubrunnen und von dem Emser das Krähnchen.

Für diejenigen Personen, welche Mineralbrunnen, mit Milch oder Molken vermischt, trinken wollen, wird auf vorherige Bestellung bei dem Herrn Apotheker Fischer in Lauchstädt gesorgt werden; so wie derselbe überall bemüht sein wird, den Wünschen der resp. Kurgäste nach Möglichkeit Genüge zu leisten.

Nächst der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden Bäder von Dürenberger Soole und künstliche Bäder aller Art, in dem dazu zweckmäßig eingerichteten Badehause auf Verlangen zubereitet.

In Erkrankungsfällen wird der Badearzt Herr Dr. Knoch bereit sein, ärztliche Hülfe zu leisten. In der ausgezeichneten Restauration der Badeanstalt, welche wie früher Herr Aeckerlein aus Leipzig übernommen hat, wird für die Zubereitung der, jeder Brunnenkur entsprechenden Speisen gesorgt und zu billigen Preisen vorzüglich gut gespeiset. Die Bestellung von Wohnungen für Brunnen- und Badegäste, kann in portofreien Briefen bei der Badedirektion daselbst gemacht werden.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des sich dafür interessirenden Publikums, mit dem Bemerken, daß während der ganzen Badezeit in dem Theater zu Lauchstädt von einer guten Schauspieler-Gesellschaft Vorstellungen gegeben werden.

Merseburg, den 11ten Mai 1841.

Königliche Regierung. von Krosigk.

Personalchronik.

Nach bestandener Prüfung sind für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse erklärt worden: die Schulamtskandidaten

Wahlfähige Schulamtskandidaten 1ster Klasse. U. 320. Mai.

1) Johann Friedrich Beindorf aus Lindstedterhorst,
2) Johann Joachim Bohne aus Väthen,
3) Heinrich Friedrich Ernst Hamel aus Seggerde,
4) Johann Christoph Herrmann aus Faulenhorst,
5) Johann Albert Roggisch aus Gr. Mangelsdorf.

Digitized by Google

6) Der Töchterlehrer Dietrich Wilhelm Dähre aus Perver,
7) Der interimistische Lehrer in Storkau: Johann Friedrich Herms aus Ostbeeren,
8) Der Schullehrer in Ringelsdorf: Johann Christian Meerwald aus Köckte,
9) Der Schulamtsbewerber Carl Franz Seiffge aus Eggersdorf.

Magdeburg, den 22sten Mai 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Dr. med. August Otto Fischer ist als praktischer Arzt und Operateur approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Marienborn, Diözes Ausleben, ist dem Superintendentur-Respizienten Pastor v. Winter in Ausleben verliehen worden. Die dadurch zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle in Ausleben ist landesherrlichen Patronats.

Der Kandidat des Predigtamts Dr. Friedrich Wilhelm Rhone ist zum Gehülfsprediger des Herrn Generalsuperintendenten der Provinz Sachsen, Bischofs D. Dräseke zu Magdeburg, in dessen Predigtamte ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Bertkow, Goldbeck und Plätz, Diözes Werben, ist der Kandidat des Predigtamts Carl August Friedrich Mangelsdorf berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Carl August Hübener ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten in Schernickau, Diözes Stendal, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Lehrer Rebattu in Burg ist zum Kantor und Schullehrer in Warnstedt, Diözes Quedlinburg, erwählt und ernannt worden.

Der Organist und Schullehrer Alberti in Arendsee ist zum Kantor und Schullehrer in Buch, Diözes Tangermünde, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Kobs ist zum Schullehrer in Bergfriede, Diözes Weferlingen, provisorisch bestellt worden.

Dem Küster und Schullehrer Schulze in Staffelde, Diözes Tangermünde, wird ein Adjunkt bestellt werden, welcher das ganze Diensteinkommen zu beziehen hat. Bewerber um die Stelle haben sich baldigst bei der K. Regierung zu melden.

Der Konrektor Lange in der Neustadt-Magdeburg wird als Lehrer, jedoch mit Beibehaltung des Organistendienstes, in den Ruhestand, gegen Abgabe von 200 Thlr. an seinen Adjunktus, zurücktreten. Bewerber um Uebertragung dieser Adjunktur haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. Der Kandidat des Predigtamts Andreas Gottfried Zimmermann aus Quedlinburg,
2. der Schulamtskandidat erster Klasse Ernst Ferdinand Schrader aus Harbke, und
3. der Kandidat des Predigtamts Raimund Hertzberg aus Jerichow,

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 5. Juni 1841.

Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachverzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 4 Schriften, als:

1) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. Jahrgang 1840. 10ter Theil. Aarau, 1840, Sauerländers Verlagsbuchhandlung.
2) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang, 1840. Sechstes Heft. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann.
3) Vaterländische Geschichte des Elsasses, von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit; nach Quellen bearbeitet von Adam Walther Strobel, Professor am Gymnasium in Straßburg, 4te und 5te Lieferung. Straßburg, 1840. Verlag von Schmidt und Grucker.
4) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Herausgegeben von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. 7ter Jahrgang, 6tes Heft. Basel, Verlagsbuchhandlung von J. C. Schabelitz.

Digitized by Google

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28sten Mai 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 43. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.

Die unter dem 8ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommission zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf."

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der

Digitized by Google

Königl. Departements-Ersatzkommission noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht. Magdeburg, den 29sten Mai 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 44. Betrifft die Verheirathung der Militairpflichtigen. 1. 50. Nov.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. September 1831 erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Ansässigmachung sie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit, und ermahnen dieselben, dies recht zu bedenken, ehe sie in solche Verhältnisse treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einstellung entspringende Verlegenheit keine Berücksichtigung finden kann. Diese Warnung wird dem Allerhöchsten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden, und es fallen die von den Landräthen und Behörden in jedem speziellen Falle nach der Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geistlichen weisen wir jedoch hiermit an, bei Nachsuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen diese ausdrücklich auf vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht. Magdeburg, den 1sten Juni 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen. 7755.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29sten März 1828, Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39., ist jeder Inhaber einer mit Tabock bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von jener Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Digitized by Google

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungsversäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollen, die Deklaration derselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird. Magdeburg, den 28sten Mai 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 735. Mai. und II. 736. Mai.

Die Gemeinde Groß-Rodensleben, Diözes Barleben, hat auf ihre alleinige Kosten, welche sich auf überhaupt 1791 Thlr. belaufen haben, eine Orgel von 23 Stimmen angekauft und in der dasigen Kirche aufstellen lassen, wozu die eingepfarrte Gemeinde Hemsdorf freiwillig 62 Thlr. beigesteuert hat.

Ferner haben die diesjährigen Konfirmanden zu Gr. Rodensleben am Sonntage palmarum der Kirche daselbst eine Pultdecke auf den Altar von schwarzem Sammtmanchester mit seidenen Franzen und 3 Stück rothe Doppelgardinen von Zitz mit weißen seidenen Franzen an den Eingängen zum Altar und zur Kanzel geschenkt.

Die Gemeinde Ochtmersleben, Diözes Barleben, hat der dasigen Kirche eine Orgel geschenkt und solche auf ihre Kosten im Kirchengebäude aufstellen lassen. Die desfallsigen Kosten belaufen sich auf mehr als 1000 Thlr.

Magdeburg, den 25sten Mai 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmannes. I. 263. Mai.

Für den Vten Bezirk des 2ten Jerichowschen Kreises ist der Baron Ernst Carl Bernhard Ludwig von Plotho zu Parey, auf die Periode vom 31sten März d. J. bis dahin 1844 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 27sten Mai 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erwählte Schiedsmänner.

Es sind in der Stadt Aschersleben, und zwar für deren Ersten oder Hohenthorbezirk der Kaufmann Friedrich Wilhelm Walther, und für deren Dritten oder Liebenwahnschen Thorbezirk der Oekonom Gottfried Märker für die Jahre 18$\frac{41}{44}$ als Schiedsmänner gewählt, bestätigt und verpflichtet, welches zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht wird. Halberstadt, den 14. Mai 1841. Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 24.

Magdeburg, den 12. Juni 1841.

Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1841 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden und zwar:

den 18. Juni in Wernigerode,	den 29. Juni in Stendal,
= 19. = = Osterwieck,	= 30. = = Seehausen,
= 21. = = Egeln,	= 1. Juli = Lenzen,
= 23. = = Burg,	= 2. = = Perleberg,
= 24. = = Wolmirstedt,	= 6. = = Wilsnack,
= 26. = = Oebisfelde,	= 7. = = Havelberg,
= 28. = = Calbe a. M.,	

Die erkauften Pferde werden von der Militairkommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden soll.

Digitized by Google

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 18ten Februar 1841.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonteweſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 45. Anweisung an die Unterbehörden wegen der Stempelrevisionen. I. 11. Juni.

Sämmtliche uns untergeordnete Behörden werden hiermit benachrichtigt, daß in Zukunft alle Verfügungen wegen Erledigung der bei den Stempelrevisionen schon gemachten und zukünftige Erinnerungen von dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor unmittelbar und ohne unsere Dazwischenkunft an sie ergehen werden. Sie haben denselben unbedingt Folge zu leisten, und liegt es ganz in der Natur der Sache, daß dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor alle Disziplinar-Zwangsmittel zu Gebot stehen. Magdeburg, den 5ten Juni 1841.

Königliche Regierung.

Nro. 46. Betrifft die Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute. III. 1599. Mai.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei Anwendung der, die Gewerbesteuer der Fuhrleute und Pferdevermiether betreffenden Bekanntmachungen vom 17ten Juni 1828 und 4ten November 1833 hie und da entstanden sind, oder entstehen könnten, wird in Gefolge eines Cirkular-Reskripts des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 13ten d. Mts. hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

1) Wer im Laufe eines Kalenderjahres anfängt, das Gewerbe eines Fuhrmanns oder Pferdevermiethers in steuerpflichtigem Umfange zu betreiben, hat, er mag dasselbe früher schon in steuerfreiem Umfange ausgeübt haben, oder überhaupt erst beginnen, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 4ten November 1833 die Gewerbesteuer von demjenigen Monat ab zu entrichten, in welchem der steuerpflichtige Betrieb seinen Anfang genommen hat.

2) Wer das in steuerpflichtigem Umfange ausgeübte gedachte Gewerbe im Laufe eines Kalenderjahres vorschriftsmäßig abmeldet und ganz einstellt, — also weder in steuerfreiem Umfange fortsetzt, noch einstweilen ruhen

Digitized by Google

läßt, — hat die Gewerbesteuer nur bis zu Ende desjenigen Monats zu erlegen, von welchem ab der Gewerbebetrieb völlig eingestellt ist.

3) In allen anderen, als den zu 1. und 2. vorstehend bezeichneten Fällen bewendet es bei der in unserer Bekanntmachung vom 17. Juni 1828 gegebenen Regel, nach welcher die von den Fuhrleuten und Pferdevermiethern zu zahlende Gewerbesteuer ein Jahressatz ist, der mit seinem vollen Betrage ohne Rücksicht darauf berichtigt werden muß, wie lange das Gewerbe im Jahre wirklich betrieben worden. Insbesondere muß, bei einer Erweiterung des steuerpflichtigen Betriebes durch Vermehrung der gehaltenen Pferde, so wie, bei einer Verminderung des Gewerbes, durch Abschaffung von Pferden im Laufe des Jahres, der jährliche Gewerbesteuerbetrag für sämmtliche zum Gewerbebetriebe benutzte Pferde entrichtet werden.

Soweit nach dem Vorstehenden nicht eine Aenderung eintritt, namentlich auch hinsichtlich der von fremden Fuhrleuten zu entrichtenden Steuer, behält es bei den Bestimmungen der zu Eingang gedachten Bekanntmachungen sein Bewenden, und haben die betreffenden Gewerbetreibenden und die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden sich hiernach genau zu achten. Magdeburg, den 27sten Mai 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 47. Bestrafung des unbefugten Harzscharrens. III. 1762. Mai.

Um die nach Ihrem Bericht vom 5ten Dezember v. J. über die fortdauernde Gültigkeit der Verordnung wegen Bestrafung des unbefugten Harzscharrens vom 31sten Mai 1836 entstandenen Zweifel zu beseitigen, will Ich hiermit erklären, daß diese Verordnung durch die Ordre wegen Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten vom 4ten Mai 1839 nicht aufgehoben worden, vielmehr sowohl auf die Entwendungen von Harz, als auf Baumbeschädigungen zum Zweck dieser Entwendungen auch ferner zur Anwendung zu bringen ist. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die

Digitized by Google

Verordnung vom 31. Mai 1836 Gültigkeit hat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 4ten Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler, v. Rochow und v. Ladenberg.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Magdeburg, den 29sten Mai 1841.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Realisirung der in den gerichtlichen Depositorien befindlichen verloseten Staatsschuldscheinen.

Mit Bezugnahme auf das dem 21sten Stück dieses Amtsblattes beigefügte Verzeichniß der aus der 2ten bis 15ten Verloosung von Staatsschuldscheinen gezogenen Nummern, welche noch nicht zur Realisirung präsentirt worden, werden die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements angewiesen, die in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien befindlichen Staatsschuldscheine einer genauen Prüfung zu unterwerfen, ob sich darunter bereits ausgelooste Nummern befinden und darauf zu wachen, daß nicht dergleichen später zu den Depositalkassen angenommen werden. Magdeburg, den 29. Mai 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen. II 96. Juni.

Einige Einwohner in Heteborn, Diözes Gröningen, haben die Kanzel und das Orgelpult in der dasigen Kirche zu Pfingsten d. J. mit einem Behange von schwarzem Sammtmanchester und weißen Borten bekleidet, auch die Seitenzugänge zum Altar mit Vorhängen von violettem Zeuge versehen und bei der Gelegenheit die älteren Leichenkronen und Kränze aus der Kirche beseitigt. Magdeburg, den 5ten Juni 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Schießübungen der hiesigen Garnison.

Da von jetzt ab, die Schießübungen der hiesigen Truppentheile auf dem Crakauer Anger beginnen, und im Laufe des Sommers, Seitens der Infanterie und Artillerie, abwechselnd fortgesetzt werden, so wird das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich veranlaßt, den Weisungen der bei jedem stattfindenden Schießen ausgestellten Sicherheitsposten, unweigerlich Folge zu leisten. Magdeburg, den 8ten April 1841.

Königliches Gouvernement.

Mit

Belobung eines Schiedsmanns.

Mit Bezug auf unsere das Resultat der Arbeiten der Schiedsmänner unseres Departements vom Jahre 1840 enthaltende Bekanntmachung vom 2ten März c. wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich durch Fleiß in den schiedsmännischen Funktionen auch der Putz- und Modewaarenhändler Huldreich zu Tangermünde vorzüglich ausgezeichnet hat. Magdeburg, den 22sten Mai 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Patentertheilungen.

Dem Maler Erdmann Schultz hierselbst ist unter dem 11ten April 1841 ein Patent
auf ein Verfahren, Aquarell Farben für die Porzellan-Malerei darzustellen, in sofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage angerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker Carl Th. Vonpier hierselbst ist unter dem 21sten April 1841 ein Patent
auf eine für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen geeignete Schiebersteuerung, um die Richtung der Bewegung des Dampfkolbens zu ändern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion,
auf Sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann hierselbst ist unter dem 3. Mai 1841 ein Einführungspatent
auf eine Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung bekannter hierbei in Anwendung gebrachter Theile zu beschränken,
ingleichen
auf einen mit dieser Papiermaschine in Verbindung gebrachten Trocknenapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann hieselbst ist unter dem 3. Mai 1841 ein Einführungspatent
auf eine Nagelschneidemaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Barbier Ferdinand Zores zu Düren ist unter dem 5ten Mai 1841 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Metall-Komposition zum Schärfen von Messern,

Digitized by Google

für den Zeitraum von Vier Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Kunsthändler L. Sachse hierselbst unterm 24sten März 1839 ertheilte Patent auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schafte für Gewehre darzustellen,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen ist, wieder aufgehoben worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten 2ter Klasse. II. 515. Mai.

Die Schulamtsbeflissenen

1) Joachim Christoph Banse aus Peerz,
2) Friedrich Wilhelm Baum aus Herzfelde,
3) Friedrich Ludwig August Dägener aus Görzke,
4) Franz Robert Göhler aus Zerbst,
5) Joachim Friedrich Hensel aus Brewitz,
6) Johann Heinrich Friedrich Höst aus Winkelstedt,
7) Carl Friedrich Eduard Lüdecke aus Arendsee,
8) Wilhelm Eduard Märter aus Leitzkau,
9) Friedrich Wilhelm Meyer aus Röschenrode,
10) Joachim Erdmann Michaelis aus Cassuhn,
11) Gottfried Neubauer aus Ahlum,
12) Joachim Gottlieb Pulmer aus Gardelegen,
13) Joachim Heinrich Christoph Reiske aus Dähre,
14) Hans Joachim Röhl aus Jerchel,
15) Johann Wilhelm Schrader aus Oebisfelde,
16) Joachim Friedrich Steffens aus Stappenbeck,
17) Joachim Heinrich Friedrich Christoph Schulz aus Köbbelitz,
18) Johann Christoph Schulze aus Altmersleben,
19) Johann Heinrich Schulz aus Zethlingen,
20) August Czasche aus Bunzlau,

sind nach bestandener Prüfung für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden. Magdeburg, den 26. Mai 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der praktische Arzt Dr. Schmelzer in Derenburg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Ludwig August Dägener ist zum Schullehrer in Hohenlobbese, Diözes Loburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Jakob Hauer in Böckwitz ist zum Schullehrer in Jahrstedt, Diözes Salzwedel, ernannt worden.

Der evangelische Prediger Werner in Elbeu, Diözes Wollmirstedt, ist gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 19. Juni 1841.

Bekanntmachung des Königl. General-Postamts.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16. März 1840, in Betreff des Verfahrens bei der Bestellung von Briefen ꝛc., zu deren leichteren Besorgung noch eine besondere Adresse angegeben worden ist, wird das korrespondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß bei Geldern, Packeten, rekommandirten Briefen und überhaupt bei allen Gegenständen, wofür die Post Garantie zu leisten hat, die Adresse desjenigen, an welchen die Bestellung Statt finden soll, ganz bestimmt angegeben seyn muß. Bestellung von Briefen.

Die für simple Briefe nachgegebenen Adressirungen:

„an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N.“

oder

„an N. N. für N. N.“

sind daher bei Sendungen vorgedachter Kategorie nicht zulässig.

Ist zur leichteren Besorgung der Sendung oder zur Auffindung des wirklichen Empfängers eine nähere Bezeichnung nothwendig, so kann dieselbe bei Sendungen der gedachten Kategorie nur in folgender Art Statt finden:

„an N. N. zu erfragen bei N. N.“

„ „ abzugeben bei N. N.

Digitized by Google

„an N. N. im Hause des N. N.
" " wohnhaft bei N. N.
" " logirt bei N. N.

In allen diesen Fällen bezeichnet der zuerst angegebene Name den wirklichen Empfänger, an welchen die Bestellung resp. Aushändigung der Sendung zu bewirken ist. Berlin, den 3. Juni 1841. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 48. Stiftung eines Großherzoglich Hessischen Felddienstzeichens. I. 257. Juni.

Durch die anliegende Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Kriegsministeriums vom 28sten Oktober 1840, die Stiftung eines Felddienstzeichens betreffend, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen zu genehmigen geruhet, daß auch denjenigen Personen, welche den durch frühere Staatsverträge abgetretenen Gebietstheilen des Großherzogthums angehören und durch frühere Dienste in dem Großherzoglichen Militair sich Ansprüche auf das Felddienstzeichen erworben haben, dasselbe auf ihre desfallsige Anmeldung und bei dem Vorhandenseyn der verordnungsgemäßen Erfordernisse verliehen werden solle.

Demnächst haben auch Seine Majestät der König auf den Allerhöchstdenselben hierüber gehaltenen Vortrag mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 18ten März d. J. den diesseitigen Unterthanen, welche sich einen Anspruch auf das Großherzoglich Hessische Felddienstzeichen erworben haben, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung desselben zu ertheilen geruhet.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird denjenigen Personen, welche hiernach Ansprüche geltend machen wollen, überlassen, dieselben bei dem betreffenden Kreislandrathe anzubringen und diesem die Belege darüber zur Prüfung vorzulegen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die auf dem vorgeschriebenen Wege eingehenden Gesuche zu prüfen und nach Maßgabe des beigefügten Listenformulars zusammenzustellen, die bezüglichen Listen aber demnächst uns einzureichen. Magdeburg, den 5ten Juni 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Auf mehrfach eingekommene Gesuche aus früheren durch Staatsverträge abgetretenen Gebietstheilen des Großherzogthums um Verleihung des am 14. Juni d. J. gestifteten Felddienstzeichens, haben Seine Königl. Hoheit der Großherzog Allerhöchst zu beschließen geruht, daß auch solchen, unter Erlaubniß der betreffenden Regierungen erfolgenden Anmeldungen, bei dem Vorhandenseyn der verordnungsgemäßen Erfordernisse, entsprochen werden solle.

Man bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 28sten Oktober 1840.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium. (gez.) Freiherr v. Steinling.

Ordnungsnummer.	Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.	1. Geburtsort. 2. Wohnort.	Gemachte Feldzüge.			
			Nähere Bezeichnung derselben.	In welcher Eigenschaft.	Bei welchem Regiment (Bataillon) oder Corps.	Namen des Kapitains (Rittmeisters).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Tag der Beabschiedung oder Pensionirung, unter Bemerkung des an diesem Tage gehabten Grades.	Hindernisse, welche der Verleihung des Felddienstzeichens im Wege stehen.	Sonstige Bemerkungen.
8.	9.	10.

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Mit Beziehung auf das, in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1838, Pag. 81. inserirte Publikandum vom 6ten März 1838 über

Betrifft die diesjährigen Gerichtsferien.

Digitized by Google

die Gerichtsferien wird den Gerichts-Eingesessenen des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts und der Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Calbe, Gardelegen, Magdeburg, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehausen in der Altmark, Stendal und Wanzleben hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen Ernteferien dieser Gerichte mit dem 15ten Juli beginnen und bis zum 26sten August dauern, daß während dieser Zeit nur die, einer schleunigen Bearbeitung bedürfenden Gerichtsgeschäfte ungestörten Fortgang behalten, alle übrigen aber, und namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen ausgesetzt bleiben, sowie, daß bei dem hiesigen Oberlandesgerichte die, alle Mittewoche stattfindenden Depositaltage am 21sten Juli, am 4ten und 18ten August ausfallen. Es werden daher die Gerichts-Eingesessenen hierdurch veranlaßt, sich rücksichtlich ihrer gerichtlichen Angelegenheiten hiernach zu achten und für die Dauer der Ernteferien ihre Anträge bei den erwähnten Gerichten nur auf die einer besonderen Beschleunigung bedürfenden Gegenstände zu beschränken.

Magdeburg, den 10ten Juni 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

II. 160. Juni. und II. 162. Juni.

Die Gemeinde Hornhausen, Diözes Oschersleben, hat im Jahre 1840 bei Gelegenheit der Acker- und Weideseparation der dasigen Töchterlehrerstelle aus freiem Antriebe zwei Morgen Acker erster Klasse beigelegt.

Der Graf von der Asseburg auf Meisdorf hat im Jahre 1839 auf seine Kosten die Kirche in Gunsleben, Diözes Oschersleben, neu mit Oelfarbe ausmalen, den Altar mit neuer Vergoldung verzieren und die Kanzel mit einem kostbaren Umhange ausschmücken lassen.

Der Ackermann Peter Brauns in Hamersleben, Diözes Oschersleben, hat am diesjährigen Osterfeste den Altarpult in der dasigen Kirche mit einer neuen Sammtdecke, mit Goldfranzen besetzt, bekleiden lassen.

Magdeburg, den 7ten Juni 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahl von

Für die Stadt Burg sind auf die Periode vom 1sten Mai d. J. bis dahin 1844 und

Digitized by Google

zwar für den Zerbster Bezirk der Kaufmann Schaaf und für den Schartauer Bezirk der Kaufmann Mischke als Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden. Schiedsmännern.

Magdeburg, den 27sten Mai 1841. I. 1204. Mai.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Jerichow ist der Rathmann Krücher daselbst auf die Periode vom 30sten Mai d. J. bis dahin 1844 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. I. 1292. Mai.

Magdeburg, den 27sten Mai 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Major a. D. von Podgorski ist zum Kreiseinnehmer in Aschersleben ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts, Lehrer Cartheuser zu Halberstadt, ist zum ersten Lehrer der Moritz-Knabenschule daselbst ernannt worden.

Der Lehrer Christoph Koch an der höheren Töchterschule zu Halberstadt ist zum Oberküster an der Martinikirche und ersten Lehrer der Martini-Töchterschule daselbst bestellt worden.

Bei der höheren Bürgerschule zu Halberstadt ist der bisherige außerordentliche Lehrer Dr. Bette zum dritten, der bisherige Lehrer an der Moritzschule, Arnold Müller, zum fünften und der bisherige Lehrer an der Armenfreischule, Wilhelm Schrader, zum Hülfs- und Zeichnenlehrer ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Andreas Heinrich Reinecke ist zum Küster und Schullehrer in Häsewig, Diözes Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Herms ist zum Küster und Schullehrer in Storkau, Diözes Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Kandidat des Predigtamts Karl Gustav Alberti aus Breitenfelde,
2. der Schulamtskandidat zweiter Klasse, Johann Joachim Bohne aus Wäthen,
3. der Schulamtskandidat erster Klasse, Johann Wilhelm Albert Roggisch aus Groß-Mangelsdorf.
4. der Schulamtskandidat Wilhelm Lebrecht Meißner aus Endorf,
5. die Kandidaten der Theologie Gotthilf Traugott Kretschel aus Dankerode,
6. Friedr. Wilhelm Braune aus Oschersleben,
7. Adolph Maximilian Friedrich Klee aus Hundisburg,
8. Johann Immanuel Otto Krüger.
9. der Kandidat der Theologie Alwin Heinrich Homann aus Ummendorf,
10. der Literat Friedrich August Schulze aus Torgau, und
11. " " Friedrich Gottlieb Heinrich Reinsdorf aus Reuden, im Herzogthum Anhalt-Dessau.

Durch Reskr'pt des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 4ten d. M. ist der Oberbergrath von Kummer, als Rath und Oberbergmeister, zu dem schlesischen

Digitized by Google

Oberbergamte von Brieg, und der Oberbergrath Müller von dem Westphälischen Oberbergamte in Dortmund an das hiesige versetzt worden.

Halle, den 11ten Juni 1841.

K. Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Mai 1841.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Nach dem Justiz-Ministerialreskripte vom 15ten Mai 1841 ist der Oberlandesgerichts-Assessor Gottsched aus der Zahl der Assessoren mit Vorbehalt des Wiedereintritts ausgeschieden, um als Justizkommissarius bei den Gerichten der Grafschaft Wernigerode zu fungiren.

Referendarien:

Die Auskultatoren Gustav Adolph Ludolph Werner Sachse und Heinrich Ludwig Müller, sind nach dem Ministerialreskripte vom 30sten April 1841, zu Referendarien ernannt, und letzterer ist darauf nach der Verfügung vom 17ten Mai 1841 auf sein Ansuchen an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt worden.

Auskultatoren:

Der Rechtskandidat Otto Heinrich Leue ist nach der Verfügung vom 1. März 1841, zum Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Land- und Stadtgerichtsrath Heinemann zu Seehausen in der Altmark, ist den 11ten Mai 1841 gestorben.

Subalternen:

Der interimistische Bote und Exekutor Bosse bei der Gerichtskommission zu Osterburg ist entwichen, nach der Verfügung vom 3ten Mai 1841 ist die dadurch erledigte Stelle eines Gerichtsboten und Exekutors daselbst dem Hülfsboten Friedrich Wilhelm Kreter interimistisch übertragen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Carl Christoph Heinrich Böcker zu Loburg ist nach dem Ministerialreskripte vom 3ten März 1841 mit Pension in den Ruhestand versetzt, nach der Verfügung vom 1. Mai 1841 ist dem Hulfsboten Johann Carl Pletig die interimistische Verwaltung der dadurch erledigt gewordenen Stelle eines Boten, Exekutors und Gefangenwärters bei dem Land- und Stadtgericht zu Loburg übertragen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Kassenexekutor Zimmermann zu Magdeburg ist nach dem Ministerialreskript vom 3ten März 1841 mit Pension in den Ruhestand versetzt, für denselben ist nach der Verfügung vom 11ten Mai 1841 der bisherige Land-

Digitized by Google

und Stadtgerichtsbote Carl Friedrich Gliesecke zum Kassenexekutor beim Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Gerichtsbote und Exekutor Georg Thomas Müller bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe ist nach dem Ministerialreskript vom 9ten März 1841 mit Pension in den Ruhestand versetzt, die dadurch erledigte Boten- und Exekutorstelle ist nach der Verfügung vom 14ten Mai 1841 dem Hülfsboten Johann Friedrich Sopke interimistisch übertragen worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Mai 1841.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Büchtemann ist der Charakter als Land- und Stadtgerichtsrath Allerhöchst verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Graßhoff ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Tielsch und der Oberlandesgerichts-Referendarius Wirth sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Die Rechtskandidaten

1) Hermann Albrecht Gans von Putlitz,
2) Carl Heinrich Haupt,
3) Carl Friedrich Wilhelm Braun,

sind zu Auskultatoren angenommen.

Der bisherige Deposital- und Salarienkassen-Rendant Bense zu Groß-Oschersleben ist zum Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg und der bisherige Rendant Seelisch zu Suhl zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben ernannt.

Der bisherige Hülfsbote Carl Pirrmannn ist zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben ernannt.

Erwählter Schiedsmann.

Der Gastwirth Heinrich Theodor Jaeger zu Osterwieck ist für die dasige Stadt auf die Periode vom 1sten August d. J. bis dahin 1844 zum Schiedsmann erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden; solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halberstadt, den 4ten Juni 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1841.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Branntwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Branntwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Rthlr. Thlr.
Magdeburg.	5 1 3/12	3 3 2/12	2 5 4/12	1 9 8/12	6 2 6/12	7 7 6/12	6 5	1 4 5/12	8	3	2	—	3	—	8	6	12	5	—	25	5	15
Halberstadt.	4 6 11/12	3 2 9/12	2 3 9/12	1 8 2/12	5 7 6/12	6 7	5 7 6/12	1 6 6/12	3	2	1	8	3	—	3	11	14	5	9	21 3/12	4	17 4/12
Quedlinburg.	4 4 10/12	3 1 6/12	2 1 6/12	1 9 6/12	5 6 8/12	7 5	6 6 8/12	1 3 4/12	3	3	1	9	2	11	3	6	8	4	9	21 3/12	5	—
Aschersleben.	4 1 3/12	3 0	2 1 3/12	1 9 4/12	8 0	8 0	6 0	1 1 8/12	3	—	1	8	3	—	3	9	11	5	—	20	3	15
Wernigerode.	4 6	3 7 0/12	2 4 0/12	1 9 7/12	4 5	7 0	5 5	7	3	2	1	6	2	6	3	2	6	5	—	20	4	15
Stendal. .	5 1 3/12	3 1 6/12	2 7 3/12	2 1	4 5	—	6 0	8 6/12	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	33	7	17
Salzwedel.	4 9	3 4 11/12	2 6 2/12	2 2 11/12	4 5	8 0	—	7 1/12	2	10	2	1	2	6	3	—	12	5	—	20	4	22
Burg. . .	5 0 8/12	3 4 7/12	3 0	2 3 8/12	5 0	8 0	7 5	1 2 6/12	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6	—	22 6/12	5	15
Aken. . .	5 2 6/12	3 2 6/12	2 2 6/12	2 0	4 0	—	—	1 1 3/12	2	6	1	8	2	6	3	4	9	4	—	20	4	15
Gardelegen.	5 0	3 3	2 7 3/12	2 2 1/12	—	—	—	7 6/12	2	6	1	3	2	6	3	—	12	4	—	30	5	—
Schönebeck.	4 3 9/12	3 1 3/12	2 2 6/12	1 8 9/12	—	—	—	1 5	2	6	1	3	2	6	3	6	10	4	—	25	5	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk stad:	4 7 1/12	3 3	2 4 3/12	2 0 5/12	5 2 5/12	7 5 3/12	6 2 5/12	1 1 4/12	2	11	1	9	2	8	3	4	11	4	10	23 5/12	5	2 5/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 26. Juni 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2161. die Genehmigungsurkunde des in dem Protokolle der Central-Rheinschifffahrtskommission vom 17ten Juni 1838 enthaltenen zehnten Supplements-Artikels zu der Rheinschifffahrtsakte vom 31sten März d. J; d. d. den 6ten September 1838;

„ 2162. desgleichen der in dem Protokolle der Rheinschifffahrtskommission vom 27sten Juli 1839 enthaltenen Supplementar-Artikel XI. XII. und XIII. zur Rheinschifffahrtsakte vom 31sten März 1831; d. d. den 15ten Oktober 1840;

„ 2163. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten April d. J., betreffend das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter und Gerichtsschreiber;

„ 2164. desgleichen vom 8ten v. M., wodurch in Betreff der zur Abfassung eines Appellationserkenntnisses erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Obergerichte angewendet wird, welche nach Maaßgabe der Instruktion vom 3ten Mai 1820 über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände (Ges Samml. S. 81.) und nach den darauf sich gründenden Rezessen errichtet worden; ferner

„ 2165. die Ministerialerklärung über die mit der Herzogl. Anhalt-Köthenschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, vom 24sten Juli 1839 und publizirt den 15ten Mai d. J., und unter

Digitized by Google

Nro. 2166. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten v. M., die Ermäßigung der nach der Danziger Wechselordnung zulässigen zehn Respittage auf drei betreffend. Magdeburg, den 22sten Juni 1841.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 49. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin. I. 1156. Mai.

Mit Bezugnahme auf unsere durch das Amtsblatt publizirte Bekanntmachung vom 15ten Mai v. J., durch welche wir diejenigen jungen Leute, welche sich zum Betriebe eines Gewerbes eine gründliche Vorbildung erwerben wollen, zur Theilnahme an dem Unterrichte in dem Berliner Gewerbe-Institut aufgefordert haben, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem gedachten Institute mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer Lehrkursus beginnt.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß der Staat ein jährliches Stipendium von 300 Thlr. für einen jeden Regierungsbezirk zur Ausbildung fähiger und gesitteter junger Leute in dem qu. Institute ausgesetzt hat, und fordern alle diejenigen, welche rücksichtlich unseres Verwaltungsbezirks auf die Verleihung dieses Stipendiums für den Kursus vom 1sten Oktober c. bis ultimo September 1842 antragen wollen, auf, sich dieserhalb bis zum 1sten Juli c. bei dem betreffenden Herrn Kreislandrathe zu melden.

Die Herren Landräthe werden in Betreff der Prüfung solcher Gesuche auf unsere Cirkular-Verfügung vom 17ten September 1834 verwiesen und erwarten wir die Berichte derselben, unter Anschluß der einzelnen Gesuche und der mit denselben einzureichenden Papiere und Zeugnisse, nämlich

a) Taufzeugniß,
b) ärztliches Zeugniß über den Körper- und Gesundheitszustand,
c) Schulzeugnisse zum Nachweis über die bereits erworbenen Kenntnisse in Sprachen, im Zeichnen und in der Mathematik,
d) Zeugnisse der etwanigen Lehrherren über erworbene technische Fertigkeiten,
e) ein selbstgefertigtes curriculum vitae.
f) Moralitätsattest, von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellt, und
g) Nachweis über das Militairverhältniß.

Magdeburg, den 12ten Juni 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Kuhpockenimpfungen. I. 24. Juni.

Die Impfung der Kuhpocken in unserem Departement hat im verwichenen Jahre zwar im Allgemeinen guten Fortgang gehabt, indem die Zahl der geimpften Individuen 17451 beträgt, während sie sich im Jahre 1839 nur auf 17195 belief. Dessen ungeachtet ist die Anzahl der als impfbedürftig in das Jahr 1841 übergegangenen Personen um 148 gestiegen und betrug die bedeutende Summe von 16618. Aus der nachfolgenden Uebersicht wird sich ergeben, welche Gegenden unseres Geschäftsbezirks im Betreff des Impfwesens am meisten in Rückstand geblieben sind, und wir wünschen, daß die betreffenden Ortsobrigkeiten und Impfärzte sich hieraus die Aufforderung entnehmen mögen, ihren Eifer zur Verbreitung der Vaccine zu verdoppeln.

In den einzelnen Kreisen war das Verhältniß der geimpften und noch ungeimpft gebliebenen Individuen folgendes;

Im Kreise	waren zu impfen.	wurden mit Erfolg geimpft.	zum 8ten Mal ohne Erfolg geimpft.	Zusammen.	als impffähig in die Liste von 1841 übertragen.
Aschersleben	2280	1381	1	1382	898
Calbe	3067	1414	2	1416	1651
Gardelegen	2435	1313	5	1318	1117
Halberstadt	2334	1342	3	1345	989
Jerichow I.	3350	1332	3	1335	2015
Jerichow II.	1761	1230	2	1232	529
Magdeburg	3347	1492	—	1492	1855
Neuhaldensleben	2695	1078	—	1078	1617
Oschersleben	1622	908	—	908	714
Osterburg	2027	826	1	827	1200
Salzwedel	1650	1220	1	1221	429
Stendal	2160	990	—	990	1170
Wanzleben	2245	1328	—	1328	917
Wolmirstedt	2178	1131	7	1138	1040
Grafsch. Wernigerode	918	441	—	414	477
Summa	34069	17426	25	17451	16618

Auch in diesem Jahre haben Viele der Herren Aerzte und Wundärzte unseres Departements besondern Fleiß auf das Impfgeschäft verwandt und sich dadurch ein dankenswerthes Verdienst um das Gemeinwohl erworben.

Auf unsern Antrag hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten dem Herrn Kreisphysikus Dr. Schrader zu Quedlinburg in Anerkennung seiner thätigen Förderung des Impfwesens die silberne Impfmedaille verliehen.

Digitized by Google

Zugleich versäumen wir aber nicht, diejenigen der Herren Impfärzte namhaft zu machen, welche sich im vorigen Jahre durch zahlreich verrichtete Impfungen Anspruch auf Anerkennung gesichert haben:

Herr	Kreiswundarzt Lucae zu Magdeburg	impfte 768	Personen,
"	Kreisphysikus Dr. Schrader zu Quedlinburg .	" 351	"
"	Wundarzt Klewig zu Genthin	" 349	"
"	Dr. Siegert zu Halberstadt	" 333	"
"	Wundarzt Tuchsfeld zu Arendsee	" 295	"
"	Dr. Philippson zu Clötze	" 284	"
"	Kreiswundarzt Braconier zu Calbe a. S. . . .	" 283	"
"	Wundarzt Kruse zu Beetzendorf	" 272	"
"	" Röttinger zu Osterburg	" 263	"
"	" Oberg zu Burgstall	" 262	"
"	Dr. Schneider zu Aschersleben	" 261	"
"	Wundarzt Damiano zu Seehausen i. M. . . .	" 243	"
"	" Gebhard zu Jerichow	" 241	"
"	" Wiemann in Oebisfelde	" 239	"
"	Kreisphysikus Dr. Reuscher zu Stendal . . .	" 234	"
"	Kreiswundarzt Ewe zu Wanzleben	" 231	"
"	Lizentiat Haselhorst zu Neustadt	" 230	"
"	Dr. Längner zu Tangermünde	" 228	"
"	Wundarzt Schroeder zu Neuhaldensleben . .	" 226	"
"	" Busse zu Groß-Ottersleben . . .	" 225	"
"	" Seidte zu Weferlingen	" 214	"
"	" Güssow zu Calbe a. d. M.	" 212	"
"	" Raetzmann zu Bismark	" 210	"
"	" Stützer zu Möckern	" 200	"

Magdeburg, den 12ten Juni 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. August Otto Fischer zu Magdeburg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Baukondukteur Schulz I. in Salzwedel und der Feldmesser Fick zu Kalbe a. S. sind zu Vermessungsrevisoren ernannt worden.

Der Küster und Schullehrer Cortes in Priemern ist zum Küster und Schullehrer in Losse, Diözes Seehausen a. A., ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Heinrich Christoph Reiske aus Dähre, ist zum Schullehrer in Sienau Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Dem ersten Lehrer in der Sudenburg-Magdeburg ist der Titel: Rektor mit Genehmigung des K. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten verliehen worden.

Der Obersteuerkontrolleur Luther zu Magdeburg ist durch ein Ministerialreskript vom 17. Juni d. J. III. 10186. zum Steuerinspektor ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 3. Juli 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21sten d. M. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2167. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten April d. J., betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von der Landwehrübung;

„ 2168. das Statut der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde vom 15ten Mai d. J. und der darin allegirten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28sten März 1840;

„ 2169. das Allerhöchst vollzogene Privilegium vom 17ten v. M. zur Ausgabe von 4 Prozent auf den Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 100000 Thlr. für die Stadt Thorn, und

„ 2170. den Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 30sten v. M. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinden im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839 durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Magdeburg, den 28sten Juni 1841.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Allerhöchste Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. finden Uns bewogen, zum Schutze des Verkehrs auf den Eisenbahnen für den ganzen Umfang der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staats-

Eisenbahnanlagen.

ministeriums und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn in irgend einer Weise, durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen u. s. w. solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Strafarbeit- oder Zuchthausstrafe von Einem bis zu Zehn Jahren verwirkt.

§. 2. Ist in Folge einer solchen Handlung (§. 1.) ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt worden, so tritt vier- bis zwanzigjährige, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein. Ist die Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Strafgesetze gegen den Mord Anwendung.

§. 3. Die Strafe (§§. 1 und 2.) ist bei deren Zumessung besonders zu steigern, wenn der Thäter die Hervorbringung einer Gefahr für die Transporte beabsichtigt hat.

§. 4. Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 1. bezeichneten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit dreimonatlicher bis zweijähriger, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder gar getödtet worden ist, mit zwei- bis vierjähriger Gefängnißstrafe oder Strafarbeit belegt werden.

§. 5. Diese Strafen, (§. 4.) finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen, und zwar auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 6. Eisenbahn-Offizianten (§. 5.), welche sich eines der in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen schuldig machen, sollen, außer der verwirkten Strafe, zugleich ihrer Anstellung für verlustig und zu jeder ferneren Anstellung bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben für unfähig erklärt werden.

§. 7. Die Vorsteher der Eisenbahn- oder Transportunternehmung,

Digitized by Google

welche die Entfernung des verurtheilten Offizianten (§. 6.) nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht gleich bewirken, haben eine Geldbuße von Zehn bis Einhundert Thalern verwirkt. Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben seine Unfähigkeit bekannt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30sten November 1840.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.
v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 50. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militairdienst, so wie den wirklichen Antritt desselben. I. 246. Ott.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen,

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht,

daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste keine Rücksicht genommen werden wird, jeder Militärpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Digitized by Google

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 29sten Juni 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 51. Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei der Elbfähre in Räbel. L. 1540. Mai.

Der anliegende von des Königs Majestät unterm 29sten April d. J. Allerhöchst bestätigte Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähranstalt zu Raebel, im landräthlichen Kreise Osterburg zu erheben ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht mit dem Bemerken, daß derselbe mit dem 1sten August d. J. in Kraft tritt.

Magdeburg, den 24sten Juni 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähranstalt zu Raebel zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I.	Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
	a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	6
	b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.	2	—
	Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.		
II.	Von Thieren:		
	a) für ein Pferd oder einen Maulesel	2	—
	b) . . Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6
	c) . . Fohlen, Kalb, Schaf Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Vieh, welch s frei geführt oder getrieben wird	—	6
	d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . .	—	6
	Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		

Digitized by Google

III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes	4 Sgr.	— Pf.
b) „ „ unbeladenes	2 „	— „
c) „ einen Handwagen, Handschlitten, eine Handkarre, beladen oder unbeladen	— „	6 „

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

2) Von zehn zu zehn Jahren wird dieser Tarif mit Rücksicht auf die Verkehrs-Verhältnisse der Fähranstalt und deren Einnahme einer Revision durch die Regierung zu Magdeburg unterworfen werden.

Befreiungen.

Von dem Fährgelde bleiben frei:

1) Equipagen und Thiere, welche den Haushaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.

2) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.

3) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

4) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.

5) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

6) Die gänzliche oder theilweise Befreiung von vorstehenden Ueberfuhrtssätzen wird, insofern eine solche Befreiung auf besonderem Ab- oder Herkommen, oder auf einem besondern Privat-Rechtstitel beruht, durch diesen Tarif weder beschränkt noch aufgehoben.

Potsdam, den 29sten April 1841.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrasign.) Graf von Alvensleben.

Vermischte Nachrichten.

Brandenburger Landbeschälung. I. 1300. Juni.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefüllenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1. Montag, den 16. August, früh 9 Uhr, zu Pollitz, im Osterburger Kreise;
2. Mittwoch, den 18 August, früh 10 Uhr, zu Osterburg, Kreisstadt,
3. Donnerstag, den 19. August, früh 8 Uhr, zu Salzwedel, Kreisstadt;
4. Freitag, den 20. August, früh 10 Uhr, zu Altmersleben, im Salzwedl. Kr.,

Digitized by Google

5. Sonnabend, den 21. August, früh 10 Uhr, zu Miesterhorst, im Gardelegener Kreise,
6. Montag, den 23. August, früh 8 Uhr, zu Hundisburg, im Neuhaldensleb. Kreise,
7. Freitag, den 27. August. früh 9 Uhr, zu Sandau, Stadt,
8. Sonnabend, den 28. August, früh 8 Uhr, zu Tangermünde, Stadt,
9. Montag, den 30. August, früh 8 Uhr, zu Jerichow, im II. Jerichowschen Kr.,
10. Dienstag, den 31. August, früh 8 Uhr, zu Burg, Stadt,
11. Mittwoch, den 1. September, früh 8 Uhr, zu Gommern, Stadt,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist;

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahr, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1842 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so sollen auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen anderen Orten vergeblich nachgesucht werden;
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 16ten Juni 1841.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königliche Regierung.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

II. 127. Juni. Der Kirchenpatron von Zierau, Diözes Clötze, Rittergutsbesitzer Schildt zu Calbe a. d. M., hat auf seine alleinigen Kosten, die sich auf überhaupt 247 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf belaufen haben, den Kirchthurm von Zierau neu erbauen lassen.

II. 247. Juni. Am diesjährigen Himmelfahrtsfeste ist das Kanzelpult der Kirche zu Winterfeld mit einer schwarzen Sammtdecke, mit weissen Franzen eingefaßt, von unbekannter Hand beschenkt worden.

II. 278. Juni. Die diesjährigen Konfirmanden in Samswegen, Diözes Wolmirstedt, haben der dasigen Kirche für den Eingang von der Sakristei zum Altare, für die Fenster in der Sakristei und für die Kanzel Vorhänge von feinem Merino mit Franzen besetzt, geschenkt,

II. 302. Juni. und eine Unbekannte hat der gedachten Kirche ein großes schwarzsammtnes Altartuch zum Gebrauche bei der Kommunion verehrt.

Die Reparatur des Thurmknopfs und der Wetterfahne auf dem Thurme der hei-

Digitized by Google

ligen Geistkirche hierselbst ist durch freiwillige Beiträge und Leistungen der Gemeindeglieder und einiger nicht zur Gemeinde gehörigen Personen bewirkt worden. II. 512. Juni.

Die Moritzkirche zu Halberstadt ist II. 651. Juni.

1) von dem dasigen Magistrate, an Stelle des jetzigen großen reparaturbedürftigen Altars mit einem in der jetzt unbenutzten Kirche des St. Salvator-Hospitals befindlichen, früher in der St. Martinikirche gestandenen Altare, und II. 681. Juni.
2) von dem Polizeikommissarius Grosse mit Oelgemälden beschenkt worden, welche Lucä 2, 36 — 38. und Math. 2, 10 und 11. darstellen. II. 729. Juni.

Ferner haben die Mitglieder der Moritzgemeinde zu Halberstadt eine Summe von fast 100 Thlr. zur Beschaffung neuer Altar- und Kanzelbekleidungen von schwarzem Halbsammt und mit Silber gestickt, freiwillig aufgebracht, so wie auch der dasige Oeconom Ernst Diedrich einige in der Moritzkirche befindliche Oelgemälde auf seine Kosten hat restauriren lassen. II. 813. Juni.

Der Kürschnermeister Jung in Genthin hat der dasigen Kirche im Jahre 1840 ein Leichentuch von schwarzem Tuche mit seidenen Franzen, im Werthe von 40 Thlr., mit der Bestimmung geschenkt, daß die davon aufkommenden Einnahmen zur Erleuchtung der Kirche an hohen Festtagen verwendet werden sollen, zu welchem Zwecke der ꝛc. Jung bereits im vorigen Jahre 5 Thlr. 15 Sgr. beigetragen hat.

Der Bürger Bannier in Berg-Genthin hat die Kirche in Parchen, Diözes Alten-Plathow, am ersten Pfingsttage mit einer neuen Kanzeldecke von schwarzem Sammtmanchester mit weissen Franzen beschenkt.

Der Ackerbürger Jacob Specht zu Stadt Hadmersleben hat der dasigen Kirche zur Bestreitung der Kosten des Umgusses der gesprungenen Glocke im Kirchthurme die Summe von 100 Thlr. geschenkt.

Der Kirche zu Langenweddingen ist von einigen ungenannten Mitgliedern der dasigen Gemeinde ein sehr schönes Denkmal, enthaltend den letzten Willen des hochseligen Königs Majestät, geschenkt worden. Dasselbe ist 4 Fuß hoch, hat auf beiden Seiten Säulen, die auf alabasternen Sockeln ruhen, ist mit vergoldeten Kapitälern verziert und mit einem in kirchlichen Style gearbeiteten Frontispiz versehen.

Die evangelische Stadtgemeinde zu Egeln hat zur Verschönerung ihres Begräbnißplatzes die Summe von 200 Thlr. durch freiwillige Beiträge unter sich aufgebracht.

Die Wittwe Bierstedt in Barleben hat der dasigen Kirche einen Umhang um den Taufstein von rothem Sammtmanchester mit wollenen Franzen geschenkt.

Magdeburg, den 25sten Juni 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Bei der am 3ten, 4ten und 5ten d. Mts. hierselbst statt gehabten Prüfung der Literaten pro Schola sind die Kandidaten der Theologie Wahlfähige Literaten pro Schola. II. 312. Juni.

Friedrich August Müller aus Kalendorf,
Paul Isaak Heinrich Schmidt aus Magdeburg,

Digitized by Google

Carl Friedrich Franz Beschoren aus Rothenburg,
Carl Heinrich Bracker aus Magdeburg, und
August Eduard Urbich aus Magdeburg;

so wie die Literaten

Carl Jaeger aus Halberstadt und
Ernst Albert Traugott Grützmann aus Stolberg,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 11ten Juni 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Domänenbeamten, Oberamtmann und Amtmann Kühne in Arendsee, haben die Pacht der Domäne Arendsee und die damit verbundene Gefälleverwaltung zu Trinitatis d. J. abgegeben, und hat dieselbe der Amtmann Brandes übernommen.

An die Stelle des pensionirten Kreiseinnehmer Wandrey in Gardelegen, ist der bisherige Kreissekretair Hembd zu Stendal durch das Reskript des Herrn Finanzministers vom 18ten März d. J. zum Kreiskassenrendanten in Gardelegen ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Beiendorf ist zum Kantor und Schullehrer in Bismark, Diözes Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Gustav Schramm aus Olvenstedt ist zum zweiten Lehrer an der Volksschule zu Aken, Diözes Kalbe, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Johann Heinrich Schulze in Stöckheim, Diözes Beetzendorf, der provisorische Kantor und Schullehrer Oehlmann in Rochstedt, Diözes Schneidlingen, und der provisorische Organist und Elementarlehrer Justus Rasemann daselbst, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Da der Prediger Beta in Wahldorf, Diözes Neuhaldensleben, die daßige Pfarrstelle noch ferner verwalten wird, so tritt eine Erledigung derselben nicht ein.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Kandidat des Predigtamts Ernst August Rothe aus Lauchstedt,
2. " " der Theologie Friedrich Wilhelm Gottschick aus Schorstedt,
3. " " " " Friedrich August Wilhelm Viol aus Brachwitz,
4. " Schulamtskandidat Joh. Friedrich Lemme aus Gr. Schwechten,
5. " " erster Klasse Friedr. Wilhelm Sieber aus Kade,
6. " " " " August Hage aus Biere,
7. " Privatlehrer Christoph Friedrich Labahn aus Neustadt an der Dosse,
8. " Kandidat der Theologie und des Schulamts Friedrich Wilhelm Alexander Gleitsmann aus Treuenbrietzen.
9. " Kandidat des Predigtamts Friedrich Ludwig Wilkens aus Karo; und
10. " Schulamtskandidat 2ter Klasse Johann Joachim Christoph Felke aus Kloster-Neuendorf.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 10. Juli 1841.

Regulativ

wegen Unterhaltung der Meliorations-Anlagen im Oschersleben'er Bruch.

Nachdem das Oschersleben'er Bruch durch Hebung der alten und Ziehung der erforderlichen neuen Gräben entwässert, auch die Bewässerung desselben möglich gemacht worden, wird Behufs der künftigen beständigen Unterhaltung dieser Meliorationen Folgendes festgesetzt:

§. 1. Zu dem angegebenen Zweck wird eine der Regierung zu Magdeburg untergeordnete Schaukommission eingesetzt, welche

Einsetzung einer Schaukommission.

a) aus dem jedesmaligen Landrath des Oschersleben'er Kreises, welcher bei obwaltenden Verhinderungen durch einen Kreisdeputirten vertreten wird, als Schaudirektor oder erstem Mitgliede und

b) aus dem jedesmaligen Kreis-Wasserbauinspektor, als zweitem Mitgliede,

besteht.

Außerdem wird ein Grabenmeister angestellt, welcher möglichst in der Mitte des Bruchs wohnen muß. Derselbe wird von den betheiligten Domainenbeamten, Rittergutsbesitzern, Stadt- und Landgemeinden, welche zu diesem

Digitized by Google

Behuf vom Landrath zusammen berufen werden, in der Art gewählt, daß jeder Domaine, jedem Rittergut, so wie jeder einzelnen dabei durch den Bürgermeister oder Schulzen zu vertretenden Gemeinde, eine Stimme zusteht, im Fall der Stimmengleichheit die Schaukommission den Ausschlag giebt, in allen Fällen aber die Bestätigung der Wahl von dem Ermessen der Regierung abhangt.

Bei der Anstellung kann der Schaukommission eine vierteljährige Aufkündigung vorbehalten werden.

Funktionen der Schaukommission.

§. 2. Die Schaukommission hat auf sorgfältige Unterhaltung der Meliorationen und genaue Befolgung dieses Regulativs zu halten und zu diesem Behuf jährlich zwei Hauptschauen, und zwar bald nach dem 24sten Juni und 1sten September abzuhalten, in denselben alle Meliorations-Anlagen unter Zuziehung der Interessenten zu besichtigen, über den Befund Schauprotokolle aufzunehmen und solche der Regierung zur Revision vorzulegen.

Zu den unter Schau stehenden Meliorations-Anlagen gehören:

A. An Meliorationsgräben nach den Grabenrollen

Nr. I. der Hauptbruchgraben, Hauptgraben,
" II. der Nebengraben, } Nebengräben,
" III. der Mittelgraben, }
" IV. der Faulegraben, } Nebengräben.
" V. der Stürzegraben, }

B. Sämmtliche Tränken mit ihren Zu- und Ableitungsgräben, so wie ihren Stauschützen.

C. Sämmtliche Rötteanstalten mit ihren Zu- und Ableitungen.

D. Sämmtliche Schleusen, so wie die in dem Verzeichniß Nr. VI. aufgeführten Brücken und Stege im Bruche.

E. Sämmtliche Kulturen im Bruche von der Schöninger Aue bis unterhalb Oschersleben, zur Einmündung des Hauptbruchgrabens in die Bode, in soweit sie im Inundationsgebiet liegen.

Bei den Schauen sind in der Regel alle diese Meliorationen betreffenden Geschäfte zu erledigen, indeß können auf Antrag der Interessenten auch außergewöhnliche Schauen und Lokalbesichtigungen abgehalten werden, deren Kosten bei gegründeten Beschwerden der schuldige Theil, bei unbegründeten Anträgen aber der Provokant trägt.

Digitized by Google

§. 3. Die Schau beginnt in der Regel von oben. Die Tage der Schau und die Zeit der Ankunft auf der oberen Grenze eines jeden Räumungsverpflichteten, sind den Intereſſenten acht Tage vorher durch Cirkulare bekannt zu machen. Die Schau betreffend.

Für die betheiligten Kommunen, deren jede als ein Intereſſent betrachtet wird, muß der Bürgermeiſter oder Schulze oder einer der Rathmänner resp. Schöppen der Schau beiwohnen, andere Intereſſenten müſſen in Perſon oder durch lokalkundige Stellvertreter erſcheinen.

Der Bote, welcher allgemeine Umläufe beſorgt, empfängt für jede Inſinuation 2 Sgr. 6 Pf. von den Räumungspflichtigen.

Die Kommiſſion hat die Intereſſenten an Ort und Stelle auf die vorgefundenen Mängel aufmerkſam zu machen und deren Beſeitigung innerhalb einer 8tägigen Friſt anzuordnen, nach deren Ablauf aber, ſofern der Anzeige des Grabenmeiſters zufolge der Anordnung nicht genügt iſt, die vorläufig feſtgeſetzte Strafe auszuſprechen, das Erforderliche auf Koſten der Säumigen ausführen und die Koſten nöthigenfalls exekutiviſch beitreiben zu laſſen.

§. 4. Bei Uebertretungen des Regulativs, welche nach den im §. 20. enthaltenen Strafbeſtimmungen zu ahnden ſind, ſteht den Kontravenienten gegen das in einem Extrakte des Schauprotokolls beſtehende Reſolut der Schaukommiſſion binnen 10 Tagen vom Empfang deſſelben der Rekurs an die Regierung zu Magdeburg offen. Kompetenz in Kontraventionsſachen.

Auch bei etwa vorkommenden Streitigkeiten entſcheidet die Schaukommiſſion in 1ſter, die Regierung in 2ter Inſtanz.

§. 5. Der Grabenmeiſter, welcher nach der Inſtruktion alle Tage im Bruche ſeyn muß und die Aufſicht über ſämmtliche Meliorationsgräben, Schleuſen und Weidenpflanzungen zu führen hat, erhält ein fixes Gehalt von jährlich 100 Thlr. in monatlichen Raten postnumerando zahlbar. Aufſichtskoſten.

Die Mitglieder der Schaukommiſſion beziehen kein fixes Gehalt, ſondern für die Tage der Schau die reglementsmäßigen Diäten und Reiſekoſten, postnumerando mit dem 31ſten Dezember zahlbar. Dieſe Koſten, ingleichen die der Unterhaltung des bei den Schauen erforderlichen Kahns und der Fort-

Digitized by Google

schaffung desselben, werden auf die Interessenten, d. h. die Königl. Domainenämter, die Kommunen und das Herzoglich Braunschweigsche Domainenamt Hötensleben, nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke im Bruche repartirt, jedoch nur dann, wenn die zunächst zu verwendenden Strafgelder dazu nicht hinreichen. Dabei soll für jetzt das Verzeichniß sub VIII. zum Grunde gelegt werden, indeß wird, da den darin enthaltenen Angaben hinsichtlich der Größe, nicht überall Vermessungen zum Grunde liegen, die Berichtigung des Verzeichnisses vorbehalten, wenn solche in der Folge stattfinden; doch müssen die Interessenten darüber zuvörderst gehört werden und Aenderungen können nur mit Zustimmung der Mehrheit erfolgen.

Die Beiträge der Gemeinden sind durch diese selbst auf die einzelnen Mitglieder zu vertheilen, einzuziehen und in solle an den Rendanten abzuliefern.

Rendanturgeschäfte.

§. 6. Die Rendantur-Geschäfte besorgt ein von dem Landrath des Oschersleber Kreises zu ernennender Rendant gegen eine Tantieme von 1 Sgr. von jedem Thaler der Ausgabe.

Mit dem jedesmaligen Herbst-Schauprotokoll ist der Regierung die Liquidation der bei der Schau erwachsenen Kosten, so wie ein Kassenabschluß zur Festsetzung und resp. Revision vorzulegen.

Räumung der Haupt- und Nebengräben.

§. 7. Die Räumung der Haupt- und Nebengräben muß von den Grundbesitzern des Bruchs in der Art bewirkt werden, wie dies die Grabenrollen speziell nachweisen.

Gemeinschaftliche Räumung.

§. 8. An solchen Stellen, wo zu beiden Seiten der Gräben verschiedene Räumungsverpflichtete sind, und also jeder bis zur Mitte des Grabens räumen müßte, ist dahin zu wirken, daß der Eine die obere, der Andere die untere Hälfte einer solchen Strecke in der ganzen Breite des Grabens räumt.

Nähere Bestimmungen wegen der Räumung.

§. 9. Sämmtliche in den Grabenrollen aufgeführte Gräben müssen jederzeit in der angegebenen Grundbreite bis zur Tiefe der, alle 100 Ruthen liegenden Säuberschwellen geräumt und durchgängig eine einfüßige Dossirung der Grabenränder erhalten werden.

Auskrautung der Gräben.

§. 10. Vom 1sten bis 24sten Juni findet die Auskrautung der Gräben statt, bei welcher alles Unkraut, Schilf und Rohr im Grundbett und auf der Dossirung mit der Sense abgemäht und mit der Wurzel herausgerissen werden muß.

Digitized by Google

Dabei hat jeder Räumungspflichtige an der untern Grenze seines Antheils einen Schilffang in der Art anzulegen, daß eine auf dem Wasserspiegel quer durch den Graben reichende Stange mit mehreren kleinen Pfählen befestigt wird.

§. 11. Im Monat August muß die Grundräumung erfolgen. Die Interessenten von Oschersleben bis zum Neuendamm räumen vom 1sten bis 15ten August, während welcher Zeit die Schleusen beim Neuendamm und oberhalb desselben geschlossen bleiben, sofern nicht etwa die Ansammlung des Wassers zu stark wird, in welchem Fall nach dem Ermessen der Schaukommission, besonders während der Nachtzeit Freiwasser, zuerst durch den Nebengraben, dann durch den Hauptgraben, je nachdem in dem einen oder andern gearbeitet wird, gegeben werden kann. Vom 16ten bis 31sten August räumen die Interessenten oberhalb des neuen Dammes, und soll auch hier zur Erleichterung der Arbeit, nöthigenfalls nach Ermessen der Schaukommission das Wasser während der Räumung des Hauptgrabens, in den Nebengraben, während der Räumung des Neben- und Mittelgrabens, in den Hauptgraben, und während der Räumung des faulen Grabens das Wasser des letztern durch den Vierschwadgraben in den Sturzengraben abgeleitet werden. Grundräumung.

§. 12. Der Auswurf aus den Gräben ist 3 Fuß vom Grabenrand abzusetzen und bleibt es den Grundeigenthümern überlassen, denselben zu planiren, falls die Kommission nicht die Erhöhung des Grabenrandes für nöthig erachtet, in welchem Fall die Grundbesitzer kein Recht auf den Auswurf haben. Grabenauswurf.

§. 13. Die Kultur der Kopfweiden ist möglichst zu befördern, doch müssen alle neue Anpflanzungen mindestens 3 Fuß vom Ufer der Nebengräben und 5 Fuß vom Ufer des Hauptgrabens entfernt bleiben. Weiden-Kultur.

Auf die bereits vorhandenen Bäume findet diese Beschränkung keine Anwendung.

§. 14. Die Anlage von Uferbefestigungen, bestehend in Deckwerken, Soreitlagen oder Grundzäunen ist im Allgemeinen zwar zulässig, doch nur nach vorgängiger Genehmigung der Kommission, welche darauf zu halten hat, daß das Normalprofil nicht beschränkt und der Wiederausschlag alle zwei Jahre gehauen wird. Uferbefestigungen.

Digitized by Google

Viehtränken und Schafwäschen.

§. 15. Das Tränken und Schwemmen des Viehes kann in den Gräben, welche unter Schau stehen, nur ausnahmsweise in gepflasterten stets in gutem Stande zu erhaltenden Durchtriften, sonst aber nicht gestattet werden. Die Interessenten haben daher auf ihren Hütungsrevieren Tränken anzulegen und kann ihnen nach dem Ermessen der Kommission aus dem Hauptgraben mittelst hölzerner Röhren, welche durch den Wall des Hauptgrabens und über oder unter den Nebengräben fortgehen, Wasser zugetheilt werden, jedoch nur dann, wenn die Tränken möglichst nahe dem Hauptgraben in festem Boden auch gehörig tief angelegt, die etwa bei den Tränken vorhandenen Ableitungen mit einer Schleuse oder einem Ueberfall wasserdicht verschlossen und alle anderen Zuflüsse versiegt sind.

Die Grenzgraben um die Hütungsreviere sind nicht als Viehtränken, sondern als Zuleitungsgräben zu betrachten, und stehen, so wie die anderen Gräben unter Schau.

Nachtweiden, Viehtriften und Brücken.

§. 16. Das Vieh muß von Beschädigung der Grabenwänder möglichst abgehalten, und wenn solche dennoch stattgefunden, die Herstellung sofort auf Kosten des Hirten und falls dieser unvermögend, des Eigenthümers des Viehes bewirkt werden. Durchfahrten und Durchtriften sind nur bei 5 Ruthen breiter Pflasterung gestattet. Wo dies unmöglich ist, sind erforderlichenfalls Brücken anzulegen. Bei allen Durchpflasterungen und Brücken sind die Grabenwänder auf beiden Seiten, auf eine Länge von 5 Ruthen am Graben entlang, mit einer Umzäunung zu befriedigen, falls Vieh darüber getrieben werden soll.

Flachsröthen.

§. 17. Flachsröthen dürfen in keinem der Gräben, welche unter Schau stehen, angelegt werden, vielmehr sind zu diesem Zweck besondere Seitenstichgräben anzulegen, welche aber nur mit dem Faulen- Neben- oder Mittelgraben kommuniciren und dorthin ihr Wasser absetzen dürfen. — Aus dem Hauptgraben darf beim Wassermangel kein Wasser zu diesem Zweck verabreicht werden.

Fischerei.

§. 18. Die Fischerei, welche größtentheils im Hauptgraben von den zur Räumung desselben Verpflichteten ausgeübt wird, ist auch fernerhin gestattet, in sofern dabei die Gräben in der Sohle und an den Borden nicht beschädigt werden; künstliche Einbaue und Fischwehre, so wie stehende Räusen aber

Digitized by Google

sind nicht zu dulden, auch ist das Krebsen untersagt, und der Fischereiberechtigte jedenfalls für den durch die Ausübung etwa angerichteten Schaden verantwortlich.

Von der Bewässerung.

§. 19. Ueber die Benutzung der Haupt- und Nebengräben Behufs Bewässerung der angrenzenden Grundstücke, sollen, sobald die wegen der angemessenen Vertheilung des Wassers erforderlichen technischen Ermittelungen bewirkt worden, besondere Bestimmungen getroffen werden.

Strafbestimmungen.

§. 20. Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen zieht außer der Verbindlichkeit zum Ersatz des angerichteten Schadens und zur Berichtigung der aus der Beseitigung der Mängel, Wiederherstellung des früheren Zustandes ꝛc. entstehenden Kosten auch Strafen nach sich, wegen deren Folgendes bestimmt wird.

ad §. 3. 1) Das Ausbleiben der Räumungspflichtigen oder ihrer Stellvertreter bei den Schauen wird mit 1 Thlr. geahndet.

ad §. 9. 2) Jede Beschädigung des Grabenrandes wird für die laufende Ruthe mit 1 Sgr. bestraft.

3) Jede Beschädigung der Säuberschwellen oder Stations-Nummersteine mit 1 Thlr.

ad §. 10. 11. 4) Wer die Räumung oder Auskrautung ganz unterläßt, muß für die laufende Ruthe beim Hauptgraben I. 3 Sgr.; b. bei den übrigen Meliorationsgräben (Grabenrolle II. III. IV. V.) 2 Sgr.; c. bei den Zu- und Ableitungsgräben §. 2. B. c. 1 Sgr. an Strafe entrichten.

ad §. 10. 11. 5) Bei mangelhafter Räumung so wie mangelhafter Auskrautung ist für die laufende Ruthe zu zahlen

beim Hauptgraben 2 Sgr.,
bei den Meliorationsgräben 1 Sgr.,
bei den Zu- und Ableitungsgräben 6 Pf.

Wer nur die Hälfte der Gräben zu räumen hat, zahlt die Hälfte obiger Sätze ad Nr. 4. und 5.

ad §. 12. 6) Wer den Auswurf unter 3 Fuß vom Bord absetzt, bezahlt pro laufende Ruthe 1 Sgr.

Digitized by Google

ad §. 13. 7) Die Anlage neuer Baumanpflanzungen, welche näher als resp. 5 und 3 Fuß am Bord stehen, wird mit 2 Sgr. für jeden Baum geahndet.

ad §. 14. 8) Die Anlegung von Uferwerken ohne Erlaubniß der Kommission zieht eine Strafe von 1 Thlr. nach sich.

ad §. 15. 9) Wer ohne spezielle Erlaubniß Vieh in den Meliorationsgräben tränkt, hat für jedesmal 5 Thlr.; wer in den Zuleitungsgräben nach den Tränken Vieh treibt, für jedesmal 1 Thlr. Strafe zu entrichten.

10) Wer Schaafe in den Meliorationsgräben wäscht, bezahlt 10 Thaler Strafe.

ad §. 17. 11) Wer Flachs in den Meliorationsgräben röthet, zahlt 5 Thlr. Strafe.

ad §. 18. 12) Wer auf unerlaubte Weise fischt, oder wer krebst, 1 Thlr.

Einziehung und Verwendung der Strafgelder.

§. 21. Zur Zahlung der nach §. 20. erkannten Strafen werden die Kontravenienten unter Mittheilung eines Auszugs aus dem Schauprotokolle durch den Schaudirektor aufgefordert und muß solche binnen 10 Tagen an den Rendanten geleistet werden, widrigenfalls die Strafe exekutivisch beigetrieben wird, sofern nicht etwa Rekurs eingelegt worden.

Publikation des Regulativs.

§. 22. Jedem bei der Melioration betheiligten Rittergutsbesitzer oder Domainenbeamten, ingleichen jeder Kommune soll ein Exemplar dieses für Jedermann verbindlichen Regulativs zur Nachricht und Achtung mitgetheilt werden.

So geschehen Berlin, den 29sten Dezember 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. Graf von Alvensleben.

Vorstehendes, von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 24sten April d. J. bestätigte Regulativ wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 22sten Juni 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 1977.

Von dem Königl. Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 4 Schriften, als:

1) Bibliothek der Neuesten Weltkunde von Malten, Jahrgang 1841. 2ter Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.
2) Schweizerisches Gewerbeblatt. Redigirt von Dr. P. A. Bolley und O. Möllinger, Prof. 2ter Jahrg. 1841. 1stes und 2tes Heft. Solothurn, Jent und Gaßmann.
3) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Neunter Jahrgang, 1841. 1stes und 2tes Heft. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann.
4) Der Schweizerische Robinson oder der schiffbrüchige Schweizerprediger und seine Familie. Ein lehrreiches Buch für Kinder und Kinderfreunde, von J. R. Wyß. Neue illustrirte Ausgabe. Erste Lieferung. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1841.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten Juli 1841.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In dessen Abwesenheit: Der Regierungs-Vice-Präsident v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 52. Evangelische Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten geistlichen Gebäude in Fritzow. I. 932. Juni.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben auf den Antrag der Königl. Regierung zu Stettin zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Fritzow bei Cammin abgebrannten Kirche nebst Thurm, den Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden in Berücksichtigung des großen Brandunglücks, durch welches zwei Drittheile des ganzen Dorfes und sämmtliche Gutsgebäude ein

Digitized by Google

Raub der Flammen geworden sind, eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen und Familien der ganzen Monarchie bewilligt.

Die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden daher hiermit angewiesen, nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822. Seite 260. des Amtsblattes de 1822. die Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden zu bewirken und die eingekommenen milden Gaben an den Rendanten der Haupt-Kollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden. Magdeburg, den 26sten Juni 1841.

Königliche Regierung. Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 53. Ertheilung von Heimathsscheinen an die in Rußland sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen. I. 1253. Juni.

Sämmtliche uns untergebene Kreis- und Orts-Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, diejenigen Gesuche um Ertheilung von Heimathscheinen, welche Preußische in Rußland sich aufhaltende Unterthanen ihnen unmittelbar zugehen lassen, an uns zur Entscheidung und Erledigung einzureichen, sich der eigenen Entscheidung aber gänzlich zu enthalten.

Magdeburg, den 30sten Juni 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 911. Juni.

Die Ehefrauen der Ackerbesitzer in Diesdorf, Diözes Seehausen im Magdeburgischen, haben bei Gelegenheit der Feier des 25jährigen Friedens, der Kirche daselbst eine Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Sammtmanchester mit seidenen Franzen und goldenen Borden geschenkt.

II. 912. Juni.

Die Ehefrau des Posterpedienten Wasner in Morsleben hat der Kirche ihres Geburtsortes Hödingen, Diözes Weferlingen, mit einer neuen Kanzel- und Altarbekleidung von blauem wollenen Zeuge, mit Goldfranzen besetzt, beschenkt.

II. 931. Juni.

Der Ackermann Johann Christoph Schulze in Bülitz, Diözes Stendal, hat der dasigen Kirche eine Altardecke von Damast, eine Kanzeldecke von schwarzem Sammt und einen Stuhl zum Sitz des Predigers geschenkt.

II. 956. Juni.

II. 1032. Juni.

Der Kirche in Zuchau, Diözes Calbe, sind im Jahre 1840 von unbekannter Hand folgende Geschenke gemacht worden:

Digitized by Google

1) eine Altarbekleidung von feinem schwarzen Tuche mit weißen Franzen besetzt,
2) ein dergleichen Ueberhang über das Lesepult,
3) ein grünsammtner Behang über das kleine Pult auf dem Altare, mit weißen Spitzen besetzt und
4) zwei dergleichen Vorhaltetücher zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle.

Der Kutscher Heinrich Müller in Staßfurth, katholischer Konfession, hat der dasigen evangelischen Kirche zwei große Altarkerzen von Wachs geschenkt.

Magdeburg, den 1sten Juli 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die Bestätigung der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

I. 137. Juli.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des zweiten Quartals d. J. nachstehend verzeichnete Agenten mit unserer Bestätigung versehen worden sind:

I. für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf:
der Kaufmann Julius Christian Röver zu Aschersleben;

II. für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
der Kreisgerichts-Assessor Reuter zu Seehausen am Alande,
der Rendant Hüser zu Hornburg,
der Kaufmann Heinrich Bosse zu Osterwieck;

III. für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann Friedrich Ernst Fischer zu Ziesar;

IV. für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt:
der Kaufmann Gustav Brunswick zu Aschersleben.

Rücksichtlich der sub II. und III. aufgeführten Agenten bemerken wir noch, daß dieselben resp. von der Aachener und Münchener, so wie von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nur eine beschränkte Vollmacht erhalten haben, daß namentlich den Hauptagenten derselben, Schlicke und Schartow, die Ausfertigung der Polizen vorbehalten ist, und daß nur die von diesen unterzeichneten verbindlich für die Gesellschaft anerkannt werden sollen.

Der Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, Justizkommissarius Richter zu Aschersleben, so wie der Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Kühne zu Ziesar, haben ihre Agenturen niedergelegt und der Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Kaufmann Goering zu Aschersleben ist gestorben.

Magdeburg, den 3ten Juli 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern. I. 879. Juni.

Im landräthlichen Kreise Osterburg sind für den 4ten Bezirk der Rittergutsbesitzer Müller zu Schönberg und für den 9ten Bezirk der Amtmann Giesecke zu Krumcke und zwar der Erstere auf die Periode vom 27sten Mai d. J. bis dahin 1844, und der Letztere für den Zeitraum vom 19ten Mai d. J. bis dahin 1844 theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 23sten Juni 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Kreise Kalbe ist der Rittergutsbesitzer von Alvensleben auf Neugattersleben als Kreisdeputirter gewählt und bestätigt.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Schulz ist zum Lehrer der neu fundirten Schulstelle in Germenau, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Pastor Berlin in Uhrsleben, Diözes Errleben, ist gestorben. Patron der Stelle ist der wirkliche Geheime Staats- und Finanzminister, Herr Graf von Alvensleben Exzellenz.

Dem Kanzleidiener Mundt des Provinzial-Steuerdirektorats zu Magdeburg, ist mittelst Ministerial-Reskripts vom 29sten Juni d. J., der Titel eines Botenmeisters verliehen worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Juni 1841.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius August Theodor Schwalbe ist zum Justizkommissarius in dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Nordhausen, insbesondere mit der Praxis bei den Patrimonialgerichten und den vier auswärtigen Gerichtskommissionen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ellrich bestellt worden.

Der Rechtskandidat Karl Wilhelm Hofmann ist zum Auskultator angenommen.

Die Militair-Invaliden Unteroffizier Weiß und Unteroffizier Müller sind zu Gefangenwärtern bei dem Inquisitoriate hieselbst ernannt.

Halberstadt, den 2ten Juli 1841.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 17. Juli 1841.

Bekanntmachungen.

Die nachstehende Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Verfahren bei Provocationen auf Separationen oder Ablösungen in dem Grenzgebiete.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Herzoglich Braunschweigschen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Separationen oder Ablösungen in dem Grenzgebiete verfahren werden soll, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Wenn künftighin an der Grenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthume Braunschweig Theilungen von Gemeinheiten, Separationen von Servituten, oder Ablösungen von Realrechten beantragt werden, so sollen dieselben in folgenden Fällen in der Regel durch Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden, nämlich:

1) wenn der Gegenstand, auf welchen sich das zu theilende oder zu separirende Recht bezieht, oder die abzulösende Reallast unmittelbar ruht, ganz oder theilweise auf Gebiete liegt, hinsichtlich dessen keiner der kontrahirenden Staaten sich in Ausübung der Hoheits- oder Jurisdiktionsrechte befindet;

2) wenn der Gegenstand der Theilung oder Separation zum Theil auf Preußischem und zum Theil auf Braunschweigischem Gebiete liegt;

Digitized by Google

3) wenn solche Realrechte auf Grundstücken des einen Gebietes zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebietes haften.

Art. 2. Separationen oder Ablösungen dieser Art werden auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet. Die Provokationen sind bei der Generalkommission des Staates, welchem der Antragsteller angehört anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provokation zunächst der Generalkommission des Landes des Verpflichteten zu überlassen, und diese hat die Entschließung darauf abzugeben und der Generalkommission des anderen Staates Mittheilung zu machen.

Auch bleibt es dem Ermessen der Generalkommission des Staates, welchem der Berechtigte angehört, vorbehalten; ob sie Konkommissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Betordnung absehen will.

Art. 3. Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die zu theilenden oder abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Separations- oder Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses, oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Art. 4. Das Direktorium actorum hat die Kommission desjenigen Staates, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne, oder Werthsberechnungen und Rezesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Kommission des anderen Staates zur Aeußerung ihrer etwaigen Bemerkungen mit.

Art. 5. Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimationen, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Dekrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernten Interessenten (der dritten Personen), als der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Obereigenthümer, Erbpächter, Nutznießer, Pächter u. s. w., endlich die Annotationen in den Hypotheken- resp. in den Handels- und Konsensbüchern besorgt,

Digitized by Google

und vermittelt jede Spezialkommission hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Interessenten und Grundstücke und nach dessen Gesetzen.

Art. 6. Kommen bei gemeinschaftlich zu regulirenden Theilungen oder Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern gütlich nicht zu beseitigende Streitigkeiten vor, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang oder die Zulässigkeit der Provokation und Separation oder Ablösung, oder die Theilungs- oder Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin, oder andere Gegenstände betreffen, so werden in den, Artikel 1. unter 1. und 2. aufgeführten Fällen die beiderseitigen Regierungen sich über die zu erlassende Vorschriften für den einzelnen Fall verständigen, falls sich die Betheiligten über die anzuwendenden Grundsätze nicht vereinigen, wogegen in den, Artikel 1. unter 3. aufgeführten Fällen solche Streitigkeiten ausschließlich von den Behörden desjenigen Staates, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen, und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Spezialkommission des anderen Staates nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Lokalbesichtigungen oder aus anderen Gründen sie dazu auffordert.

Art. 7. Alle Rezesse über die unter Artikel 1. bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Kommissarii zu Stande gekommen, sind von der Generalkommission beider Staaten zu bestätigen.

Art. 8. Werden bei den Ablösungen Kapitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungsbehörden desjenigen Staates, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maaßgabe der Gesetze dieses Staates, die zur Zahlung Verpflichteten des anderen Staates darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden, und nicht den Realgläubigern und sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen. Wird die Deposition von Ablösungs-Kapitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die Generalkommission des oder der Empfangsberechtigten, dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Art. 9. Die Kosten liquidirt jede Spezialkommission nach den in ih-

Digitized by Google

rem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzten Generalkommission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Kommissarien werden in den Artikel 1. unter 1. und 2. aufgeführten Fällen von den Parteien im Mangel einer besonderen Einigung nach den Vorschriften aufgebracht, über welche die beiderseitigen Regierungen in den einzelnen Fällen sich vereinigen werden und in dem Artikel 1. unter 3. erwähnten Falle nach den Vorschriften, welche über die Kostenrepartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Gegenwärtige im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31sten Mai 1841.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Frhrr. v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird hierdurch, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Ministeriums ausgewechselt worden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31sten Mai 1841.

Die Minister

des Innern und der Polizei
(gez.) von Rochow.

der auswärtigen Angelegenheiten
(gez.) Frhrr. v. Werther.

wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 6ten Juli 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Erlaubniß für eine Druckschrift.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat für die Schrift:

„Jagdbrevier von Heinrich Laube. Leipzig, 1841. Georg Weigands „Verlag“

Digitized by Google

die Verkaufserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 11ten Juli 1841.

Der Wirkliche Geheimerath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 54. Betrifft die Unterhaltungkosten für diejenigen Matrosen, welche von den Königl. Konsuln zu Lande nach ihrer Heimath gesandt werden. I. 568. Juni.

Das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat in Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Oktober 1833 die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsleute betreffend (Gesetzsammlung vom J. 1833 pag. 122) die Königl. Konsuln noch durch eine Circular-Verfügung vom 24sten April 1834 über das bei der Heimsendung verunglückter Preußischer Schiffsleute zu beobachtende Verfahren mit näherer Anweisung versehen und in dieser Beziehung, so weit die Rückkehr derselben zu Lande erfolgen muß, angeordnet:

1) daß die Konsuln den Schiffsleuten einen Paß nach ihrer Heimath ertheilen sollen, worin eine bestimmte Reiseroute vorgeschrieben ist, von welcher ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden darf, und
2) daß die Unterhaltungskosten, welche den zu Lande heimkehrenden Matrosen von den Konsuln vorgeschossen werden, in der Regel den Betrag von 2½ Sgr. für die Meile, und 10 Sgr. für den Tag, an welchem die Schiffsleute sich unumgänglich in Hafenplätzen oder Städten aufhalten müssen, nicht überschreiten dürfen.

Es ist aber unlängst der Fall vorgekommen, daß einzelne Behörden die wegen der Heimsendung solcher Schiffsleute auf dem Landwege an dieselben ergangene Requisition des Königl. Konsuls, den Heimkehrenden das Reisegeld nach den von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgeschriebenen Sätzen zu verabreichen, mißverstanden und den Schiffsleuten, obwohl sie keinen Ruhetag gehalten hatten, außer den Reisegeldern à 2½ Sgr. pro Mann und Meile noch 10 Sgr. für jeden Mann an Verpflegungsgeldern gezahlt haben. Bei dieser irrthümlichen Auslegung der Requisition des Konsuls haben die Schiffsleute, welche ihrer Effekten wegen mittelst Fuhre beför-

Digitized by Google

dert wurden und sonach jeden Tag einen bedeutenden Weg zurücklegen konnten, mitunter an Reise- und Verpflegungsgeldern jeder mehr als 1 Thlr. für den Tag ausgezahlt erhalten.

Zur Vermeidung von ferneren Irrthümern werden die Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks in Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 25sten Mai d. J. hiermit angewiesen, bei vorkommenden Fällen die qu. Schiffsleute dergestalt zu behandeln:

daß denjenigen Matrosen, welche von den Königl. Konsuln zu Lande nach ihrer Heimath gesandt werden, für wirkliche Reisetage der Regel nach nur $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Mann und Meile, und wenn sie nothwendig Ruhetag halten müssen, statt jenes Reisegeldes 10 Sgr. pro Tag als Verpflegungsgeld gezahlt, beiderlei Arten von Reise-Unterstützungen für einen und denselben Tag aber niemals mit einander verbunden werden dürfen. Magdeburg, den 2ten Juli 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 55. Betrifft die Annahme dreijähriger Freiwilligen beim Garde-Schützen-Bataillon, so wie einjähriger Freiwilligen bei allen Truppentheilen des Gardekorps.

I. 313. Juli.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 8ten Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß das Garde-Schützen-Bataillon seine Etatsstärke, soweit dieselbe nicht durch die kapitulationsmäßige Werbung aus Neufchatel vollzählig zu erhalten sey, durch anzunehmende dreijährige Freiwillige zu kompletiren habe, und daß künftig bei allen Truppentheilen des Gardekorps in den Terminen vom 1sten April, 1sten August und 1sten Oktober einjährige Freiwillige angenommen werden können.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 7ten Juli 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Ausschreiben von Feuersozietätsbeiträgen.

Den Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß Heute das 104te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Sozietätsausgaben seit dem 1sten Januar d. J., der Beitrag pro 100 Thaler der Versicherungssumme, auf „Drei Silbergroschen" festgesetzt worden ist.

Digitized by Google

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J., der Societät beigetretenen neuen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihres Einsatzkapitals „zwei Silbergroschen sechs Pfennige" Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich „vier Pfennige" pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren, wird durch die betreffende Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der desfallsigen Bekanntmachung, an die Receptur-kasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion, in Preußschem Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkasse, welcher ihnen wie bisher, nach deren Abnahme, mitgetheilt werden wird nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1841.

Der Generaldirektor der Magdeburgschen Landfeuersozietät
Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Der Ackermann Andreas Feuerbeerd sen. zu Viesen, im zweiten Jerichowschen Kreise, diesseitigen Regierungsbezirks, beabsichtigt auf seinem eigenthümlichen Ackerplan in dortiger Feldmark, circa 550 Ruthen östlich vom Dorfe, am Wege nach Groß-Wusterwitz zu, ein Ziegelei-Etablissement anzulegen und solches

Anlage eines neuen Etablissements.
I. 1563.
Juni.

Feuerheerdsche Ziegelei

zu benennen.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 6ten Juli 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Buch, Bölsdorf und Jerchel, Diözes Tangermünde, ist dem Prediger Gorges in Aschersleben verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Carl Heinrich Bracker, ist zum Kantor, Organisten und ersten Lehrer in Hundisburg, Diözes Neuhaldensleben, unter Beilegung des Titels „Rektor" ernannt und bestätigt worden.

Die evangelische Pfarrstelle in Ströbeck, Diözes Derenburg, wird durch die Pensionirung des bisherigen Inhabers derselben, vom 1sten August d. J. ab erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats, der Gemeinde steht jedoch das Wahlrecht unter 3 Subjekten zu.

Der Kantor und zweite Knabenlehrer Kobbe in Gröningen ist gestorben.

Digitized by Google

Bewerber um die Stelle haben sich bei dem Superintendenten und dem Magistrate zu Gröningen zu melden.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Juni 1841.

A. Oberlandesgericht.

Assessoren:

Zu Oberlandesgerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien

Theodor Friedrich Meitzendorf, nach dem Ministerialreskript vom 28sten Mai 1841, mit der Anciennetät vom 18ten Mai 1841,

Carl Wilhelm Hahn, nach dem Ministerialreskript vom 18ten Juni 1841 mit der Anciennetät vom 6ten April 1841.

Auskultatoren:

Der früher beim Kammergericht angenommene Auskultator Albert Rudolph Heinrich Sack, ist nach der Verfügung vom 15ten Juni 1841 in gleicher Qualität im hiesigen Departement eingetreten.

B. bei den Untergerichtsbehörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Prinzlichen Justizamtmann Lindenberg zu Genthin ist nach der unterm 25sten Mai 1841 bestätigten, unterm 6ten Mai 1841 ertheilten Bestallung, die Verwaltung des Luckeschen Patrimonialgerichts zu Herrenhölze und nach der, unterm 15ten Juni bestätigten, unterm 24sten April c. ertheilten Bestallung, die bisher von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Genthin versehene Verwaltung des von Braunschitschschen Patrimonialgerichts zu Scharteuke übertragen worden.

Der Justitiarius der Patrimonialgerichte von Schönhausen, Stadtgerichts-Direktor Naumann zu Rathenow, ist den 7ten Juni 1841 gestorben.

Subalternen:

Der bisherige Hülfsbote bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg und ehemalige Sergeant vom 26sten Infanterie-Regiment Joseph Opfermann, ist nach der Verfügung vom 11. Juni 1841, zum Land- und Stadtgerichtsboten daselbst ernannt worden.

Der Unteroffizier vom 4ten kombinirten Reservebataillon Ernst Friedrich Wilhelm Mund, ist nach der Verfügung vom 11ten Juni 1841, als Hülfsbote bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg angestellt worden.

Der Auktionskommissar Carl August Luther, ist mittelst Verfügung vom 4ten Juni c. zum gerichtlichen Auktionator für die Städte Groß-Salze, Schönebeck und Frohse bestellt worden.

Zu diesem Stücke des Amtsblatts wird eine außerordentliche Beilage nachgeliefert, enthaltend: die Bekanntmachung der zwischen der Königl. Preuß. Regierung, der Herzogl. Braunschweigschen und der Königl. Hannoverschen Regierung abgeschlossenen Staatsverträge, über die Anlegung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig, und deren Fortsetzung von Braunschweig über Hannover nach Minden.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 17ten Juli 1841.

Bekanntmachung

der zwischen der Königl. Preußischen Regierung mit der Herzoglich Braunschweigischen und der Königl. Hannoverschen Regierung abgeschlossenen Staats-Verträge über die Anlegung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig und deren Fortsetzung von Braunschweig über Hannover nach Minden.

Nachdem die Königl. Preußische und die Herzogl. Braunschweigsche Regierung über die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von Magdeburg nach Braunschweig sich verständiget haben, in Betreff der Ausführung derselben aber eine nähere Vereinbarung vorbehalten worden, so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife, des Königl. Bairischen Civil-Verdienstordens der Krone, des Königl. Hannöverschen Guelphenordens und des Königl. Würtembergischen Ordens der Krone,

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph v. Pommer-Esche, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens 4ter

Digitized by Google

Klasse, Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Hausordens Albrecht des Bären, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife, des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens 2ter Klasse, des Königl. Französischen Ordens der Ehren-Legion und des Königl. Hannöverschen Guelphenordens.

Seine Durchlaucht der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirektor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens 2ter Klasse, Kommandeur des Königl. Hannöverschen Guelphen- und des Kurhessischen goldnen Löwenordens, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienstordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens; und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königl. Preuß. Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Roeder, Komthur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens, Komthur des Königl. Belgischen Leopoldsordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse und des Königl. Baierischen Civil-Verdienstordens,

welche, nach vorhergegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1. Die Königl. Preußische Regierung gestattet der Herzogl. Braunschweigischen Regierung innerhalb des Preußischen Gebietes zum Anschlusse an die Eisenbahn, welche von Magdeburg nach Oschersleben mit einer Seiten-Verbindung von dort nach Halberstadt im Wege der Actien-Unternehmung ausgeführt werden soll, in der Richtung von Oschersleben auf Wolfenbüttel eine Eisenbahn für eigene Rechnung zu bauen und in Betrieb zu

Digitized by Google

nehmen, indem die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ihrerseits die Verpflichtung übernimmt, die von Magdeburg nach Oschersleben zu erbauende Bahn von diesem letzteren Orte bis Wolfenbüttel zum Anschlusse an die von dort nach Braunschweig gehende Bahn weiter zu führen.

Artikel 2. In Betreff der oben gedachten innerhalb des Preußischen Gebiets auszuführenden Eisenbahn von Oschersleben bis zur Braunschweigschen Grenze sollen die Bestimmungen des Königl. Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 zur Anwendung kommen, in soweit nicht der besondere Umstand, daß diese Bahn von der Herzogl. Regierung selbst in Bau und Betrieb genommen wird, so wie die Erwägung, daß die innerhalb des Preußischen Gebiets belegene Bahnstrecke mit dem im Herzogl. Braunschweigischen Gebiete belegenen Haupttheile der nach Braunschweig führenden Eisenbahn ein Ganzes ausmacht, und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen davon Anlaß geben.

Demzufolge ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen in den §§. 1. 2. 3. 6. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 47. und 48. des in Bezug genommenen Gesetzes vom 3ten November 1838 rücksichtlich der mehrerwähnten im Preußischen Gebiete belegenen Bahnstrecke außer Anwendung bleiben.

Wegen der sonst nöthigen Abweichungen hat man sich dagegen über folfolgende Punkte vereiniget.

Artikel 3. zu §. 4. des Gesetzes. Rücksichtlich der Feststellung der Bahnlinie und des Bauplanes für die im Königl. Preußischen Gebiete belegene Bahnstrecke behält die Herzogl. Braunschweigische Regierung die Mittheilung des speziellen Projekts Behufs der weiteren Vereinbarung sich noch vor, indem dieselbe sich übrigens verbindlich macht, sowohl auf der oben gedachten Bahnstrecke, als auf der weiteren Bahn nach Braunschweig hin die Spurweite mit der auf den Preußischen Eisenbahnen angenommenen von 4 Fuß 8½ Zoll Englisch im Lichten der Schienen in Uebereinstimmung zu bringen und zu erhalten.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der Herzogl.

Digitized by Google

Braunschweigschen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der Königl. Preußischen Regierung nicht erforderlich sey.

Artikel 4. zu §. 21. des Gesetzes. Die Herzogl. Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, den Bau der mehrerwähnten Bahnstrecke und der weiteren Bahn nach Wolfenbüttel dergestalt betreiben zu lassen, daß die ganze Bahn nach Braunschweig hin mit dem Anfange des Jahres 1846 zur Befahrung eröffnet werden könne, in der Voraussetzung, daß bis dahin auch die Bahn von Magdeburg nach Oschersleben fertig hergestellt werde.

Artikel 5. zu §. 23. des Gesetzes. In Betreff des Bahn-Polizei-Reglements bleibt die weitere Vereinbarung sowohl wegen der auf den Betrieb sich beziehenden Anordnungen, als der zur Sicherstellung desselben Königlich Preußischer Seits zu erlassenden polizeilichen Vorschriften vorbehalten.

Die Herzogl. Braunschweigische Regierung wird die bei der Eisenbahn-Verwaltung ihrerseits anzustellenden Beamten nicht nur auf die Wahrnehmung des Königl. Preuß. Zoll- und Steuer-Interesse, sondern auch auf die Handhabung der vorerwähnten von der Königl. Preußischen Regierung zu erlassenden polizeilichen Anordnungen mit vereidigen zu lassen.

Artikel 6 zu §. 26. des Gesetzes. Die Bestimmung der Förderungspreise für Personen, Thiere und Sachen bleibt der Herzogl. Braunschweigischen Regierung überlassen, welche dieselben zum Besten des öffentlichen Verkehrs so billig als möglich stellen wird.

Die Förderungspreise für Sachen aller Art sollen jedoch in keinem Falle höher angesetzt werden, als die Fracht auf gewöhnlichen Chausseen und Wegen gleichzeitig und bei gleicher Waaren-Qualität und Entfernung unter gleichen örtlichen Verhältnissen zu stehen kömmt. Auch sollen die gegenseitigen Unterthanen unter übrigens gleichen Verhältnissen, sowohl in Ansehung der Personen, als der Waaren-Beförderung gleichmäßig behandelt werden, so daß den Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, als solchen, dabei kein Vorzug vor den Königl. Preußischen Unterthanen eingeräumt werden darf.

Artikel 7. zu §. 36. des Gesetzes. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung macht sich verbindlich, der Königl. Preußischen General-Postverwaltung in Beziehung auf die Benutzung der innerhalb des Preuß'schen

Digitized by Google

Gebietes belegenen Bahnstrecke von Oschersleben bis zur Herzogl. Braunschweigischen Grenze unter allen Voraussetzungen ganz dasselbe zu leisten, was derselben in Gemäßheit der Bestimmung in dem §. 36. des Gesetzes vom 3ten November 1838 von der zur Anlegung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Oschersleben zu konzessionirenden Gesellschaft geleistet werden muß. Auch wird die Herzogl. Braunschweigische Regierung, die Königl. Preußischen Brief-, Geld- und Packet-Sendungen jeglicher Art, gegen die, in den zwischen den beiden Regierungen bestehenden Postverträgen stipulirten, oder anderweit beiderseits verhältnißmäßig zu moderirenden Porto-Antheile in derselben Beschaffenheit, wie sie bis zur Herzogl. Braunschweigischen Grenze gelangen, auf der Eisenbahn ungehindert, schnell und sicher bis Braunschweig befördern lassen.

Artikel 8. zu §. 42. des Gesetzes. Die Königl. Preußische Regierung behält sich das Recht vor, die in Rede stehende innerhalb ihres Gebietes belegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlage-Kapitals zu erwerben.

In sofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlage-Kapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Artikel 9. zu §. 45. des Gesetzes. Sofern von Seiten der Königl. Preußischen Regierung der Anschluß von Seitenbahnen für angemessen erachtet würde, erklärt die Herzogl. Braunschweigische Regierung sich bereit, solchen nicht nur geschehen zu lassen, sondern auch die auf diesen Seitenbahnen mit den darauf gangbaren Bahnwagen anlangenden oder abzuführenden Transporte durch ihre Betriebsmittel zu befördern.

Artikel 10. zu §. 46. des Gesetzes. Die Königl. Preußische Regierung wird, falls sie sich bewogen finden sollte, einen Kommissarius für die gedachte Bahnstrecke zu bestellen, die auf den Bau und Betrieb derselben

Digitized by Google

sich beziehenden Verhandlungen mit der Herzogl. Braunschweigischen Eisenbahn-Verwaltung durch diesen führen lassen.

Artikel 11. zu §. 49. des Gesetzes. Sollte die Königl. Preußische Regierung veranlaßt werden, die in dem vorerwähnten Gesetze vom 3ten November 1838 enthaltenen Bestimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern und nach Umständen denselben ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen, so behalten beide Regierungen sich vor, sich darüber näher zu vereinigen, in wie weit dergleichen Abänderungen, Ergänzungen oder auch neue Bestimmungen auf die in Rede stehende Bahnstrecke zur Anwendung zu bringen seyn werden.

Artikel 12. Für den Fall, daß die Herzogl. Braunschweigische Regierung veranlaßt seyn sollte, die Bahnanlage selbst oder den Betrieb der Transporte auf der Eisenbahn künftig an Privatunternehmer, sey es im Wege einer Konzession, oder Veräußerung, oder Verpachtung ganz oder theilweise zu überlassen, so ist dazu die Zustimmung der Königl. Preußischen Regierung erforderlich, und wird alsdann über die einer Abänderung bedürfenden Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredet werden.

Artikel 13. Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Eisenbahn, so weit sie das Königl. Preußische Gebiet berührt, der Krone Preußens ausschließlich vorbehalten. Demgemäß sollen alle innerhalb des Königl. Preußischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei- und Kriminalvergehen den Königlich Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach Königl. Preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Insbesondere erklärt die Herzogl. Braunschweigische Regierung sich auch damit einverstanden, daß die ihrerseits in Oschersleben zu bestellende Eisenbahn-Verwaltung wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, welche aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Preußischem Gebiete oder des Betriebes auf derselben gegen sie erhoben werden möchten, der Entscheidung der kompetenten Königl. Preußischen Gerichtshöfe nach den Königl. Preußischen Gesetzen sich zu unterwerfen habe und daß die gegen die vorgedachte Eisenbahn-Verwaltung in Vertretung

Digitized by Google

der Herzogl. Braunschweigischen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seyen.

Artikel 14. Um den Aufenthalt zu beseitigen, welcher entstehen würde, wenn in jedem der beiden kontrahirenden Staaten die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen und die auf demselben zu transportirenden Waaren und Effekten den über Deklaration, Revision und sonstige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren bestehenden Zoll- resp. steuergesetzlichen Vorschriften an der Grenze unterworfen werden sollten, sind die hohen kontrahirenden Regierungen übereingekommen, durch entsprechende und übereinstimmend zu treffende Anordnungen, insbesondere durch gleichmäßige Bestimmungen über die Verladung und den Verschluß der auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände, so wie durch Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Grenze ab bis zu einem zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt, so weit nöthig, der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuerbeamte, die Anwendung eines erleichternden Verfahrens möglich zu machen, durch welches der oben erwähnte Zweck erreicht werden kann, ohne das Interesse der beiderseitigen Zoll- und Steuer-Verwaltung zu gefährden.

Die deshalb anzuordnenden speziellen Maßregeln bleiben einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 15. Obwohl nach Königl. Preußischen, so wie nach Herzogl. Braunschweigischen Gesetzen Hazardspiele in den beiderseitigen Landen untersagt sind, so wollen die hohen kontrahirenden Regierungen doch noch besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden weder Hazard-Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 16. Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb vier Wochen bewirkt werden.

Digitized by Google

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 10ten April 1841.

(L. S.) gez. Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.) gez. Adolph von Pommer-Esche.
(L. S.) gez. Carl Ludwig Gustav Borck.
(L. S.) gez. August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.) gez. Otto Wilhelm Karl v. Röder.

Verhandelt Berlin, den 10ten April 1841.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Braunschweigischen Regierung vereinbarten Vertrages über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig ist man rücksichtlich der nach Artikel 14. anzuordnenden speziellen Maßregeln in Betreff des beiderseitigen Zoll- resp. Steuer-Abfertigungs-Verfahren über folgende Punkte übereingekommen.

1) Es wird vorgeschrieben werden, daß in die zum Personen-Transporte dienenden Wagen kein Fracht- und Passagiergut, mit alleiniger Ausnahme der Gegenstände, welche die Reisenden in der Hand oder an sich haben, aufgenommen werden darf, sondern dazu besondere Wagen benutzt werden müssen, denen eine solche Einrichtung zu geben ist, daß sie im Ganzen durch Schlösser auf völlig sichernde Weise verschlossen werden können.

2) Kolli, welche ein Gewicht von mehr als 2 Zollzentner haben, oder sich, ihrer ungewöhnlichen Form wegen, zur Verladung in einen zu verschließenden Wagen nicht eignen, sollen zwar, als Ausnahme von der Regel, auf anderen, nicht zum Verschlusse eingerichteten Wagen transportirt werden dürfen, unterliegen aber in diesem Falle der besonderen zollamtlichen Verschlußanlage.

3) Die Orte im Innern, zu welchen von der Grenze ab und umgekehrt eine Begleitung der Wagenzüge durch Zoll- und Steuer-Beamten stattfindet, sind einerseits Magdeburg und Halberstadt, andererseits Braunschweig. Erst in diesen Orten erfolgt die förmliche Deklaration der eingehenden Waaren und

Effekten

Digitized by Google

Effekten nach den zollgesetzlichen Vorschriften von Seiten der Eisenbahn-Verwaltung.

4) Eine Abladung von Waaren und Passagier-Effekten ist auf Preußischem Gebiete zwischen der Grenze und Magdeburg, resp. Halberstadt nicht zulässig. Deshalb darf auch Frachtgut, welches theils nach Magdeburg, theils nach Halberstadt bestimmt ist, nicht auf dem nämlichen Wagen zusammen verladen, sondern es müssen dergleichen Güter auf verschiedene Wagen transportirt werden.

Zur Abfertigung der Passagier-Effekten derjenigen Reisenden, welche die Eisenbahn nicht bis Magdeburg resp. Halberstadt benutzen, so wie solcher zollpflichtigen Kleinigkeiten, welche dergleichen Reisende etwa bei sich führen möchten, wird auf dem Bahnhofe zu Oschersleben eine geeignete Einrichtung getroffen werden.

5) Ueber die Behandlung der ein- und ausgehenden Waaren an der Grenze und über die Ausführung der Begleitung derselben durch Zollbeamte ist folgendes vereinbart worden:

I. In Preußen.

A. Waaren-Eingang.

a) Da auf Herzogl. Braunschweigischem Gebiete in der Nähe der Grenze ein Bahnhof angelegt und eben daselbst ein Herzogl. Grenz-Steueramt errichtet werden wird, so werden sich die zur Begleitung bestimmten Königl. Preußischen Beamten dort einfinden, um die Ankunft der von Braunschweig kommenden Wagenzüge zu erwarten und solche nach Magdeburg resp. Halberstadt zu begleiten.

b) Das Herzogl. Grenz-Steueramt wird beim Eintreffen der Wagenzüge von Braunschweig die Ladekarte oder ein Duplikat derselben nebst sämmtlichen dazu gehörigen Frachtbriefen in Empfang nehmen, solche einsiegeln, resp. an das Königl. Preußische Haupt-Steueramt in Magdeburg und an das Königl. Preußische Haupt-Zollamt in Halberstadt adressiren und den zur Begleitung bestimmten Preußischen Beamten einhändigen.

Digitized by Google

c) Gleichzeitig nehmen die Begleitungs-Beamten die Schlüssel zu den, das Fracht- und Passagiergut enthaltenden verschlossenen Wagen in Empfang. Auch haben sich dieselben vor der Abfahrt von der Grenz-Station zu überzeugen, daß die unverschlossenen Wagen und Wagenräume, bis auf die unter Nr. 1. und 2. gedachten Ausnahmen, kein Fracht- oder Passagiergut enthalten.

B. Waaren-Ausgang.

Werden Waaren ausgeführt, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist, so soll es für genügend angenommen werden, wenn in Magdeburg resp. Halberstadt die Einladung der Waaren in den dazu bestimmten verschlossenen Wagenraum, so wie der Abgang des Wagens auf der Eisenbahn von dem Haupt-Steuer- resp. Haupt-Zollamte, der Ausgang über die Grenze aber von dem Begleitungs-Beamten bescheinigt wird.

III. In Braunschweig.

Beim Waaren- ꝛc. Eingange aus dem Preußischen in das Braunschweigsche Gebiet und beim Waaren- ꝛc. Ausgange aus diesem in jenes wird ganz in ähnlicher Weise, wie vorstehend unter I. angegeben ist, verfahren werden und demgemäß die Begleitung der Wagenzüge durch Herzogl. Braunschweigische Steuerbeamte eingehend von dem unter A. a. gedachten Bahnhofe an der Grenze nach Braunschweig und ausgehend von Braunschweig bis zu diesem Bahnhofe, stattfinden.

6) Die Herzogl. Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, den zur Begleitung der Wagenzüge bestimmten Beamten in dem Bahnhofsgebäude an der Grenze und zwar möglichst nahe bei den Expeditions-Gelassen des Grenz-Steueramts, ein zum Aufenthalte geeignetes und mit den nöthigen Mobilien ausgestattetes Lokal einzuräumen, auch, nach Bedürfniß, für dessen Erleuchtung und Erwärmung zu sorgen.

In gleicher Art wird die Herzogl. Eisenbahn-Verwaltung auch in dem Gebäude auf dem Bahnhofe zu Oschersleben das zur zollamtlichen Abfertigung

Digitized by Google

der Passagier-Effekten (confr. Nr. 4.) erforderliche Lokal unentgeltlich hergeben.

7) Behufs der Begleitung der Wagenzüge muß für die dazu bestimmten Beamten auf einem der Wagen, von wo aus der ganze Zug am besten übersehen werden kann, und zwar auf dem oberen Verdeck ein sicherer, mit Leichtigkeit zu besteigender und wieder zu verlassender Sitz eingerichtet und stets in Bereitschaft gehalten werden.

Auch nach ausgeführter Begleitung müssen die gedachten Beamten auf der von der Herzogl. Eisenbahn-Verwaltung erbauten Bahnstrecke unentgeltlich befördert werden.

8) Alle, sowohl in Gemäßheit der gegenwärtigen Verabredungen als etwa für gewisse Fahrten oder Stationen von der Königl Preußischen oberen Steuerbehörde sonst noch für nöthig erachtete Anordnungen müssen von den Beamten der Herzogl. Braunschweigischen Eisenbahn-Verwaltung befolgt werden, und es haftet die letztere in allen Fällen, wo solches nicht geschieht, für die daraus folgenden Strafen, welche, ohne Rücksicht auf die zugestandenen Erleichterungen oder Ausnahmen, nach den Bestimmungen der Zollgesetze in Anwendung kommen und festgesetzt werden.

Von Seiten der Königl. Preußischen Bevollmächtigten wurde hierauf noch die Erklärung abgegeben, daß nach der ihnen ertheilten Instruktion die Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung erfolge, daß die Fortsetzung der dem Staatsvertrage vom 1sten November 1837 sub C. beigefügten Uebereinkunft wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Papstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch nach Ablauf des Jahres 1841 keinem Anstande unterliegen werde.

Die Herzogl. Braunschweigischen Bevollmächtigten erklären sich Namens ihrer Regierung zur Erneuerung der in Rede stehenden Uebereinkunft bereit.

v. w. o.

gez. Pochhammer. gez. v. Pommer-Esche. gez. Borck.

gez. v. Amsberg. gez. v. Röder.

Digitized by Google

Da Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg die Absicht haben, Allerhöchst und Höchst Ihre Gebiete durch eine Eisenbahn, welche sich an die von der Königlich Preußischen Regierung bereits genehmigten Bahnlinien anschließen soll, in nähere Verbindung zu bringen, so sind zur Feststellung der dadurch entstehenden, eine gemeinschaftliche Uebereinkunft erfordernden Verhältnisse, zu Bevollmächtigten ernannt:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife, des Königlichen Bayerischen Civil-Verdienstordens der Krone, des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens und des Königlich Würtembergischen Ordens der Krone,

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph von Pommer Esche, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens 4ter Klasse, Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Hausordens Albrecht des Bären, und

Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife, des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens 2ter Klasse, des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens,

von Seiner Majestat dem Könige von Hannover:

Allerhöchst Ihr Kammer-Konsulent Friedrich Ernst Witte, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, und

von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihr Finanzdirektor und Geheimer Legationsrath August Philipp Christian Theodor v. Amsberg, Commandeur 2ter Klasse des Herzogl. Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Rit-

Digitized by Google

ter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens 2ter Klasse, Commandeur des Königlich Hannöverschen Guelphen- und des Kurhessischen goldenen Löwenordens, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens und

Höchst Ihr Minister-Resident am Königlich Preußischen Hofe, der Oberst-Lieutenant Otto Wilhelm Karl von Roeder, Komthur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sächsischen Ernestinischen Hausordens, Komthur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse und des Königlich Bayerischen Civil-Verdienstordens,

welche nach vorhergegangener Verhandlung über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1. Die Königlich Preußische, die Königlich Hannöversche und die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichten sich, innerhalb Ihres Gebiets die Errichtung einer Eisenbahn von Magdeburg über Oschersleben nach Braunschweig, Hannover und Minden zu gestatten.

Zwischen den oben genannten Orten soll die Bahn in einer ununterbrochenen so graden Richtung geführt werden, als es die Territorial-, Terrain- und Verkehrs-Verhältnisse irgend zulassen.

Artikel 2. Da die im Artikel 1. bezeichnete Eisenbahn ein zusammenhängendes Ganzes bilden soll, so machen die hohen contrahirenden Regierungen sich verbindlich, die Spurweite für diese Bahn mit der auf den Preußischen Eisenbahnen angenommenen 4 Fuß 8½ Zoll Englisch im Lichten der Schienen, in Uebereinstimmung zu bringen und zu erhalten.

Artikel 3. Es bleibt einer jeden der hohen contrahirenden Regierungen überlassen, innerhalb Ihres Gebietes die Ausführung der Bahn entweder selbst zu übernehmen, oder eine Gesellschaft von Privatunternehmern, dafür zu concessioniren, in welchem letzteren Falle den concessionirten Gesellschaften dieselben allgemeinen Erleichterungen zu Theil werden sollen, welche die in den

Digitized by Google

resp. Staaten bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen, anderen Eisenbahn-Unternehmungen einräumen.

Von den solchergestalt ertheilten Concessionen werden die hohen contrahirenden Regierungen sich gegenseitig Mittheilung machen.

Artikel 4. Die hohen contrahirenden Regierungen werden dahin sehen, daß die Regulirung der Fahrten auf eine dem Zwecke möglichst entsprechende Weise geschieht. Insbesondere wollen dieselben durch nähere Verständigung zu erreichen suchen, daß täglich wenigstens einmal die Fahrten auf den von verschiedenen Unternehmern angelegten Eisenbahnen in einander greifen.

Artikel 5. Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des anderen Staats übergehenden Transporte, weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 6. Damit die Benutzung der Eisenbahn zum Waarentransporte befördert werde, wollen die hohen contrahirenden Regierungen, sobald es thunlich sein wird, in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung über eine solche gegenseitige Ermäßigung der Durchgangsabgaben zu gelangen, daß dadurch die Waarendurchfuhr durch das Gebiet der contrahirenden Staaten, möglich erleichtert wird.

Artikel 7. Um den Aufenthalt zu beseitigen, welcher entstehen würde, wenn in jedem der drei contrahirenden Staaten die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen und die auf denselben zu transportirenden Waaren und Effekten den über Declaration, Revision und sonstige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren, bestehenden Zoll- resp. steuergesetzlichen Vorschriften an der Grenze unterworfen werden sollten, sind die hohen contrahirenden Regierungen übereingekommen, durch entsprechende und übereinstimmend zu treffende Anordnungen, insbesondere durch gleichmäßige Bestimmungen über die Verladung und den Verschluß der auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände, so wie durch Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagen-

Digitized by Google

züge von der Grenze ab bis zu einem zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt, so weit nöthig, der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuerbeamte die Anwendung eines erleichternden Verfahrens möglich zu machen, durch welches der oben erwähnte Zweck erreicht werden kann, ohne das Interesse der gegenseitigen Zoll- und Steuer-Verwaltungen zu gefährden.

Die deshalb anzuordnenden speziellen Maaßregeln bleiben einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 8. Die Königlich Preußische, die Königlich Hannöversche und die Herzoglich Braunschweigsche Regierung verpflichten sich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen und resp. die Eisenbahn-Unternehmer dazu anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden zu befördernden Transporte von Truppen- und Militair-Effekten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der contrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- oder eigener Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahn-Unternehmer außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld, so wie eine Vergütung für die etwaige Benutzung der Transportmittel der Eisenbahn-Unternehmung gewährt.

Auch wollen die hohen contrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eisenbahn-Unternehmern eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen so eingerichtet wird, um nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können.

Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnisse, so wie Militair-Effekten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den resp. Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen die betreffende Re-

Digitized by Google

gierung für Ihre eigenen Transporte der gedachten Art, an die Unternehmer der in ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu entrichten hat.

Die den resp. Regierungen eigenthümlich gehörigen Militair-Effekten, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen, bleiben von der Entrichtung der Durchgangs-Abgaben befreit. Dergleichen Transporte müssen jedoch zu dem Behufe entweder unter militairischer Begleitung gehen, oder mit einem Passe der absendenden Militairbehörden versehen sein.

Artikel 9. Die Bestimmungen in den zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Hannöverschen und zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigschen General-Post-Verwaltungen bestehenden Verträge, welche auf den Transit der Königlich Preußischen Reit-, Fahr- und Schnellpost-Sendungen durch das Königlich Hannöversche und durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet Bezug haben, werden nach Eröffnung einer Eisenbahn-Anlage zwischen Magdeburg und Minden über Braunschweig und Hannover in so weit aufgehoben, als der besagte Transit, auf den bisherigen Postrouten und durch die bisherigen Transportmittel entbehrlich wird.

Statt dieser Bestimmungen, kommen dann folgende zur Anwendung:

a) Die Königlich Hannöversche und die Herzoglich Braunschweigische Regierung werden den Preußischen Brief-, Geld- und Packetsendungen jeglicher Art, welche, den bestehenden Gesetzen gemäß, von der Königlich Preußischen General-Post-Verwaltung befördert werden, auf der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden von einer Preußischen Grenzstation bis zur andern den ungehinderten Transit durch das Königlich Hannöversche und durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet in der Beschaffenheit, wie solche auf den resp. Grenzen ankommen, so lange gestatten, als jene Eisenbahn besteht.

b) Die gedachten Regierungen sichern der Königlich Preußischen General-Post-Verwaltung bei dem unter a. erwähnten Transit in Ihren resp. Landesgebieten, auf der in Rede stehenden Eisenbahn, schnelle und sichere Beförderung aller Preußischen Postsendungen in demselben Maaße zu, wie solche den eigenen Königlich Hannöverschen und Herzoglich Braunschweigischen Postsendungen von den resp. Eisenbahn-Unternehmern gewährt werden muß.

c) Die

Digitized by Google

c) Die Königlich Preußische General-Post-Verwaltung wird dagegen von dem Zeitpunkte an, wo die Eisenbahn von der Braunschweigschen Grenze bis Minden zur Beförderung der Preußischen Postsendungen benutzt wird, an die Königlich Hannöversche und an die Herzoglich Braunschweigische General-Post-Verwaltung für obige Zugeständnisse, eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende Vergütung gewähren.

Die Feststellung dieser Vergütung, von welcher die Erfüllung der sub a. und b. erwähnten Zugeständnisse abhängig gemacht wird, bleibt einer näheren Vereinbarung der gegenseitigen obersten Postbehörden vorbehalten.

d) Sollte in Folge der Eisenbahnanlage künftig im Hannöverschen und im Braunschweigschen eine allgemeine Porto-Ermäßigung eintreten, so machen die Regierungen beider Staaten sich anheischig, die Königl. Preußischer Seits zu entrichtenden Transit-Portosätze, nach dem Verhältnisse jener allgemeinen Portoermäßigung herabzusetzen.

e) Die Königlich Preußische, so wie die Königlich Hannöversche Regierung machen sich verbindlich, durch geeignete Verhandlung, resp. mit der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Lippeschen Regierung, zu erwirken, daß den Preußischen Brief-, Packet- und Geldsendungen jeglicher Art der ungehinderte Transit durch den Theil des Kurfürstlich Hessischen oder Fürstlich Lippeschen Gebiets, der etwa von der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden berührt werden möchte, so lange diese Eisenbahn besteht, zugesichert werde.

Artikel 10. Obwohl nach Königlich Preußischen, Königlich Hannöverschen und Herzoglich Braunschweigschen Gesetzen Hazardspiele in den gegenseitigen Landen untersagt sind, so wollen die hohen contrahirenden Regierungen doch noch besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden, weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 11. Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden so bald als möglich bewirkt werden.

Digitized by Google

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 10ten April 1841.

(L. S.) gez. Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.) gez. Adolph von Pommer-Esche.
(L. S.) gez. Carl Ludwig Gustav Borck.
(L. S.) gez. Friedrich Ernst Witte.
(L. S.) gez. August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.) gez. Otto Wilhelm Carl von Röder.

Verhandelt Berlin, den 10ten April 1841.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des zwischen der Königlich Preußischen, der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vereinbarten Vertrages, über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg über Braunschweig, Hannover nach Minden ist man über folgende Punkte übereingekommen:

Zum Artikel 3. des Vertrages.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte bemerkte: am 22. Februar v. J. sei bereits zwischen Hannover und Braunschweig über denjenigen Theil der Eisenbahn, welcher die Hauptstädte beider Länder verbinde, ein Vertrag abgeschlossen und darin die Verabredung getroffen, daß derjenigen Actiengesellschaft, welche den auf Hannöverschem Gebiete belegenen Theil der fraglichen Bahnstrecke übernehmen, vorzugsweise vor anderen Unternehmern die erforderliche Konzession auch für den auf Herzoglich Braunschweiglschem Gebiete belegenen Theil dieser Strecke zu ertheilen sein werde.

Königlich Hannöverscher Seits

werde vorausgesetzt, daß an dieser Verabredung durch den Art. 3. des gegenwärtigen Vertrages nichts verändert werde.

Zum Artikel 6. des Vertrages.

Bei einer Erleichterung der Waarendurchfuhr durch das Preußische Gebiet, von der Grenze des Steuervereins resp. bis zur Elbe und zur Weser und von da weiter auf diesen Flüssen, handelt es sich nicht blos um eine Herabsetzung

Digitized by Google

der auf dem gedachten Landtransit ruhenden tarifmäßigen Durchgangsabgaben, sondern es kommen dabei auch die tarifmäßigen Elb- und Weserzölle in Betracht, dergestalt, daß der beabsichtigte Zweck sich nur durch eine entsprechende Normirung der bezeichneten Abgaben, im Ganzen erreichen läßt, in Bezug auf die Erhebung der gedachten Wasserzölle aber bestehen zur Zeit Einrichtungen, welche auf vertragsmäßigen Verabredungen mit den zum Zollvereine gehörigen Uferstaaten beruhen und rücksichtlich deren eine Abänderung nur nach vorgängiger Verständigung mit diesen Staaten erfolgen kann.

Eine solche Verständigung wird die Königlich Preußische Regierung zu dem Zwecke einleiten, um die Durchfuhr durch ihr Gebiet von der Grenze des Steuervereins resp. bis Magdeburg und Minden, von da weiter auf der Elbe oder Weser für die auf der Eisenbahn zu transportirenden Waaren, durch eine entsprechende Herabsetzung der davon zu entrichtenden Abgaben zu erleichtern, wogegen die Königlich Hannöversche und Herzoglich Braunschweigische Regierung sich bereit erklären, eine Ermäßigung der tarifmäßigen Durchgangsabgaben für die, auf der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden durch ihre resp. Gebiete transitirenden Waaren eintreten zu lassen.

Zum Artikel 8. des Vertrages.

In Beziehung auf die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen erklärten die Kommissarien der Königl. Preußischen und der Königl. Hannöverschen Regierung sich damit einverstanden, daß dadurch an der zwischen beiden Staaten bestehenden Etappen-Convention nichts verändert werde, der gedachte Artikel vielmehr nur gestatte, daß die Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden auch zur Weiterschaffung von Truppen, Waffen, Kriegs- oder Verpflegungs-Bedürfnissen und Militair-Effekten aller Art, nach Maaßgabe der getroffenen Verabredungen benutzt werden könne.

Von Seiten der Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde hierauf noch die Erklärung abgegeben, daß nach der ihnen ertheilten Instruktion die Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung erfolge, daß die Fortsetzung der zum Staatsvertrage vom 1sten November 1837, gehörigen Uebereinkunft B., wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohenstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preu-

Digitized by Google

ßens und der übrigen Staaten des Zollvereins, so wie der dem gedachten Vertrage sub C. beigefügten Uebereinkunft, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvoerde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins auch nach Ablauf des Jahres 1841 keinem Anstand unterliegen werde.

Der Königlich Hannöversche Bevollmächtigte erwiederte hierauf, daß er in Ermangelung der Instruktion, sich zur Zeit außer Stande befinde, in der fraglichen Beziehung eine Zusicherung zu ertheilen, daß er sich vielmehr vorbehalten müsse, den Gegenstand ad referendum zu nehmen.

Die Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten erklärten sich dagegen, Namens ihrer Regierung, zur Erneuerung der in Rede stehenden, dem Vertrage vom 1sten November 1837 beigefügten Uebereinkunft bereit.

Seitens der Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde darauf noch der Wunsch ausgesprochen, daß die, Königlich Hannöverscher Seits vorbehaltene Erklärung baldigst, und spätestens binnen sechs Wochen erfolgen möge.

v. w. o.

gez. Pochhammer. von Pommer-Esche. L. Borck.
J. Witte. von Amsberg. von Roeder.

Vorstehende Verträge werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8ten Juli 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen
Flottwell.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 24. Juli 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15. d. M. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2171. die Verordnung wegen der in den Königl. Preuß. Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen, vom 28. April d. J.;

„ 2172. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Mai d. J., die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14. und 15. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8ten Mai 1837 auf Versicherung von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend; und

„ 2173. die Ministerialerklärung in Betreff der mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbarerklärung der in dem Bezirke des K. Appellationsgerichtshofes in Köln und in der Provinz Rheinhessen abgehenden Civilurtheile; d. d. den 4ten Juni und publizirt den 6. Juli d. J. Magdeburg, den 21. Juli 1841.

Vermischte Nachrichten.

Extrakt aus der Rechnung der Halberstädtischen Land-Feuersozietätskasse pro 1839.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand aus vorjähriger Rechnung	4176	1	8
II.	„ Defekten und Rückzahlungen	—	12	—
III.	„ Beitragsresten	197	15	10
IV.	„ neu ausgeschriebenen Beiträgen	15937	22	5
	Summa	20311	21	11

Digitized by Google

Ausgabe.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
I.	An Rechnungsvorschuß. Nichts.	—	—	—
II.	Entschädigungsgeldern und Nebenkosten:			
1)	Nach Weferlingen wegen des Feuers am 26. Februar 1837	136	18	—
2)	„ Ottleben „ „ „ „ 24. April 1837	744	1	—
3)	„ Grottorf „ „ „ „ 16. Februar 1837	17	25	—
4)	„ Ottleben „ „ „ „ 18. April 1838	3	—	—
5)	„ Hornhausen „ „ „ „ 22. April 1838	869	5	—
6)	„ Pabsdorf „ „ „ „ 20. Oktbr. 1838	1359	—	—
7)	„ Everingen „ „ „ „ 29. z. 30. Juni 1838	7476	14	—
8)	„ Molmerswende „ „ „ „ 23. Oktbr. 1838	81	15	—
9)	„ Ströbeck „ „ „ „ 21. Februar 1839	9	2	6
10)	„ Wulferstedt „ „ „ „ 23. August 1834	771	3	6
11)	„ Hausneindorf „ „ „ „ 19. z. 20. Dez. 1838	787	20	4
12)	„ Wedderstedt „ „ „ „ 23. März 1839	1447	17	1
13)	„ Belsdorf „ „ „ „ 14. z. 15. Juli 1839	348	29	4
14)	„ Walbeck „ „ „ „ 8. z. 9. Juli 1839	173	6	11
15)	„ Benkdorf „ „ „ „ 2. z. 3. Sept. 1839	321	27	8
16)	„ Wulferstedt „ „ „ „ 5 z. 6. Aug. 1839	282	20	—
17)	„ Hamersleben „ „ „ „ 13. März 1839	9	10	—
18)	„ Nachterstedt „ „ „ „ 15. Juli 1839	385	8	10
19)	„ Beckendorf „ „ „ „ 20. Oktober 1839	202	17	6
20)	„ Abbenrode „ „ „ „ 7. Novbr. 1839	7	15	—
	Summa	15434	26	8
III.	An Verwaltungs- und Erhebungskosten	280	11	6
IV.	Ad Extraordinaria	31	25	6
	Summa der Ausgabe	15747	3	8
	Verglichen mit der Einnahme	20311	21	11
	Bleibt Bestand	4564	18	3

Magdeburg, den 5ten Juli 1841.

Hauptkasse der Halberstädtischen Land-Feuersozietät.

Vorstehender Extrakt wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten der Halberstädter Land-Feuersozietät gebracht. Magdeburg, den 13ten Juli 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und

Der Kirchenvorsteher Krone und der Schmidt Kremäcker in Etingen, Diözes Weferlingen, haben der dasigen Kirche 2 große Altarlichter geschenkt.

Bei der in der Gemeinde Ohrsleben, deren Wunsche zufolge geschehenen Einführung des neuen Berliner Gesangbuches, haben mehrere nicht genannt seyn wollende

Wohlthäter die Kirche daselbst mit zwei prachtvoll gearbeiteten, reich vergoldeten schwar- Schulen.
zen Liedertafeln, welche 25 Thlr. gekostet haben, beschenkt. II. 924.
Magdeburg, den 14ten Juli 1841. Juni.
Königliche Regierung. II. 83.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. Juli.

Personalchronik.

In Stelle des verstorbenen Oberamtmanns und bisherigen Kreistarators Schönberg, ist der Amtmann Michaelis zu Suderode zum Kreistarator für den Halberstädter Kreis ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Magdeburg, den 3ten Juli 1841.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Literat Karl Jäger ist zum Lehrer an der Armenschule zu Halberstadt ernannt worden.

Der Küster Krüger in Kricheldorf ist zum Küster und Schullehrer in Prienern, Diözes Seehausen a. A., bestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Hoest in Goldbeck, Diözes Werben, ist gestorben.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Schulamtskandidat erster Klasse Friedrich Kramer aus Reinsdorf,
2. der Kandidat der Theologie Heinrich Christian August Stumme aus Quedlinburg,
3. der Kandidat der Theologie Christian Ludwig Eduard Hofmeister aus Bretleben,
4. der Schulamtskandidat erster Klasse Friedrich Wilhelm Gustav Wulkow aus Karo, und
5. der Kandidat der Theologie Albert Julius Oppermann aus Badeleben.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1841.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.
Magdeburg.	55	35 9/12	25 6/12	20 6/12	52 6/12	77 9/12	65	12 4/12	3	2	—	2	6	3	6	12	5	—	25	5	15
Halberstadt.	52 3/12	33 2/12	24 1/12	19 1/12	65	65	60	13 6/12	3	2	1	8	2	11	3	9	14	5	6	17 6/12	4	15
Quedlinburg.	57 5/12	33 6/12	22 11/12	20 6/12	45	70	60	15	3	2	1	9	2	11	3	5	8	4	4	21	4	15
Aschersleben.	43 2/12	31	22 3/12	19 6/12	80	80	60	10	3	—	1	8	3	—	3	9	10	5	4	20	3	15
Wernigerode.	60 11/12	36 7/12	24 10/12	20	45	80	55	7	3	1	1	6	2	6	3	2	6	5	—	20	4	15
Stendal.	58	35	27 6/12	22 3/12	47 9/12	80	60	7 6/12	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	30	7	—
Salzwedel.	58 4/12	36 1/12	24 10/12	23 9/12	52 8/12	—	80	7 4/12	2	10	2	2	2	6	3	—	12	5	—	20	5	2 2/12
Burg.	57 6/12	33 9/12	26 8/12	20 6/12	45	100	80	10	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6	6	25	5	—
Aken.	55	32 6/12	22 8/12	20	40	—	—	11 8/12	2	6	1	8	2	6	3	4	9	4	—	15	4	15
Gardelegen.	55 10/12	34 7/12	26 6/12	24	—	—	—	7 6/12	2	6	1	6	2	6	3	—	12	4	—	20	5	—
Schönebeck.	56 6/12	31 3/12	21 9/12	18 6/12	—	—	—	15	2	6	1	8	2	6	3	6	10	4	—	25	5	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk Stab:	64 1/12	35 9/12	24 5/12	20 10/12	52 9/12	78 11/12	65	10 7/12	2	10	1	9	2	7	3	4	10	4	11	21 9/12	4	27 6/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 31

Magdeburg, den 31. Juli 1841.

Bekanntmachung.

Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.

Das nach der Bekanntmachung vom 14ten Oktober v. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenzen des Staats ist, Allerhöchster Bestimmung zufolge, wieder aufgehoben worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 20sten Juli 1841.

Graf v. Alvensleben.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 56. Betrifft die Ersatzaushebung pro 1841. I. 1446. Juli.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer, wird in unserm Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung, überall von Morgens 8 Uhr an, in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der genannten Städte Statt finden. Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königl. Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs:

der Herr Generalmajor von Voß,

Seitens des Civils:

der Herr Regierungsrath Bertram gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmter und durch seine landräthliche Be-

Digitized by Google

hörde vor diese Kommission geladener Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königl. Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen; zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Königl. Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen, noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königl. Departements-Ersatzkommission beordert worden sind und dieser Order nicht Folge leisten, auch sich nicht nachgestellen, haben zu gewärtigen, wenn sie diese Unterlassung nicht genügend rechtfertigen können, daß sie demnächst, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, vorzugsweise eingestellt werden.

Zeit- und Ortsbestimmung
der Ersatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1841.

Sonnabend,	den	28.	August	Aushebung in Wolmirstedt,
Montag,	=	30.	=	= Neuhaldensleben,
Dienstag,	=	31.	=	= Gardelegen,
Donnerstag,	=	2.	September	= Salzwedel,
Sonnabend,	=	4.	=	= Osterburg,
Montag,	=	6.	=	= Stendal,
Dienstag	=	7.	=	= Genthin,
Mittwoch,	=	8.	=	= Burg,
Montag,	=	20.	=	= Quedlinburg,
Mittwoch,	=	22.	=	= Wernigerode,
Donnerstag,	=	23.	=	= Halberstadt,
Freitag,	=	24.	=	= Gröningen,
Sonnabend,	=	25.	=	= Egeln,
Montag,	=	27.	=	= Calbe,
Mittwoch,	=	29.	und	= Magdeburg.
Donnerstag,	=	30.	=	

Magdeburg, den 22sten Juli 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Die Viehbesitzer, welche künftig Viehsalz zu beziehen wünschen, werden hierdurch aufmerksam gemacht, folgende hierüber bestehende Bestimmungen und Vorschriften sorgfältig zu beachten: Betrifft den Verkauf des Viehsalzes. 1010.

1) Viehsalz kann ferner, wie bisher, nur für Rindvieh und Schaafe, und zwar zu dem jedesmaligen Bedarfe für ein Jahr höchstens eine Menge von acht Pfunden für ein Stück Rindvieh, und von einem Pfunde für ein Schaaf bewilligt werden.

2) Nur denjenigen Viehbesitzern kann Viehsalz für einen nächstjährigen Bedarf bewilligt werden, die spätestens bis zum letzten Oktober des Vorjahres ihren Bedarf bei den ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Salzdebitsstellen pünktlich so anmelden, wie es die gedruckten Formulare der Anmeldungen vorschreiben, welche sich die das Viehsalz Begehrenden von den damit versehenen Salzdebitsstellen in Zeiten zu verschaffen haben.

3) Das Viehsalz darf nur für so viel Rindvieh und Schaafe bewilligt werden, als der Viehsalz Anmeldende wirklich besitzt. Höhere Angaben des Viehstandes ziehen eine Bestrafung von Zehn bis Funfzig Thalern nach sich. Zur Ueberzeugung der Steuerverwaltung von der Richtigkeit der Viehstandsangaben dienen am besten die von den betreffenden Kreis-Polizeybehörden zu erbittenden, unter den Viehsalzanmeldungen auszustellenden Bescheinigungen, deren zeitige Beibringung sich die Anmelder des Viehsalzes demnach angelegen seyn lassen müssen.

4) Unter einer Menge von 200 Pfunden wird kein Viehsalz bewilligt; jedoch steht Bedürfenden geringerer Mengen frei, zu einer gemeinschaftlichen Anmeldung von 200 Pfunden zusammen zu treten, die sie nach der Abholung aus der Debitsstelle unter sich zu theilen haben.

5) Das auf die Anmeldungen bewilligte Viehsalz muß innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der betreffenden Salzdebitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises abgeholt werden. Wer das Viehsalz binnen dieser Frist nicht abholt, hat zu erwarten, daß über dasselbe anderweit verfügt und bei künftigen Bewerbungen dergleichen Salz nicht ohne Vorausbezahlung des Preises bewilligt wird.

Digitized by Google

6) Wer das empfangene Viehsalz ganz oder zum Theil an Andere überläßt, oder zu anderem, als dem bewilligten Zwecke der Viehfütterung verwendet, hat nicht nur die Differenz gegen den vollen gesetzlichen Salzpreis an die Steuerverwaltung nachzuzahlen, sondern auch als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, und falls derselbe unter 50 Thlr. beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens 50 Thlr. zu entrichten, und geht überdies für die Zukunft der Begünstigung, Viehsalz zu erhalten, für immer verlustig.

Magdeburg, den 20sten Juli 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

II. 622. Juli. II. 712. Juli.

Die Kirche zu Lostau, Diözes Burg, ist von unbekannter Hand mit einer Gedächtnißtafel beschenkt worden, auf welcher die Namen der in den Feldzügen von 18¹³/₁₅ Gebliebenen verzeichnet sind.

Der Kossath und Steinhauer Friedrich Andreas Meyer in Alt-Brandsleben, Diözes Seehausen im Magdeburgschen, hat dem dasigen Bethause zur Anschaffung einer Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche die Summe von Zehn Thalern geschenkt. Magdeburg, den 26sten Juli 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunst Carl Julius Monod v. Froideville aus Monsens, im Regierungsbezirk Königsberg, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei Königlicher Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Magdeburg, den 19ten Juli 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Wilhelm Sänger auf dem Domainenvorwerke Buch, ist zum dritten Lehrer in Förderstedt, Diözes Atzendorf, ernannt worden.

Der Schullehrer Heinrich Andreas Queckenstedt in Nettgau ist zum Schullehrer in Böckwitz, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Kandidat der Theologie Karl Theodor Köhler aus Quedlinburg ist als Hauslehrer konzessionirt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 7. August 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 26sten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2174. das Allerhöchst vollzogene Publikationspatent vom 1sten v. Mts., wegen der von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller u. s. w. gegen Nachdruck;

„ 2175. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten v. Mts., betreffend die Ernennung des Geheimen Finanzrathes Nathan zum dritten und des Stadtgerichtsdirektors Tettenborn zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden;

„ 2176. die Deklaration vom 30sten v. Mts, betreffend die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Maklergeschäften;

„ 2177. das Gesetz vom 30sten v. Mts, wegen Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besonderen Rechte; und

„ 2178. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten v. Mts., betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in den im Bezirke des Apellationsgerichtshofes zu Köln geführten fiskalischen Untersuchungssachen.

Das am 29sten d. Mts. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2179. das Gesetz über die Aufnahme von Notariatsurkunden in fremden Sprachen, vom 9ten d. Mts.; und

„ 2180. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten d. Mts., betreffend Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

Magdeburg, den 31sten Juli 1841.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 57. Eröffnung der Jagd.

Die diesjährige Eröffnung der Jagd erfolgt mit dem 1sten September d. J.

Magdeburg, den 5ten August 1841.

Königl. Regierung

Nro. 58. Publikation der lokalpolizeilichen Verordnungen für die Stadt Burg. I. 1003. März.

Mit Hinweisung auf unsere im 5ten Stücke des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes pag. 46. erlassene Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. wegen Publikation der Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen wird die sub 2 c. enthaltene Festsetzung dahin berichtigt, daß die lokalpolizeilichen Bekanntmachungen für die Stadt Burg für gehörig publizirt zu erachten, wenn sie in dem dort erscheinenden Halle-Burgschen Kourier einmal aufgenommen sind.

Magdeburg, den 17ten Juli 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße.

In Folge des weiter vorgeschrittenen Baues der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße wird an der Barriere zu Colbitz das Chausseegeld, statt für 1 Meile, vom 1sten September d. J. ab für 2 Meilen erhoben werden, was ich hierdurch bekannt mache.

Magdeburg, den 27sten Juli 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Bekanntmachungen des K. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die aus dem Kriminalfonds an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Reise- und Zehrungskosten. 2934.

Nach Anzeige unserer Salarienkasse kommen nicht selten Fälle vor, daß die den Untergerichten aus der Kriminal-Fondskasse zugesendeten Reise- und Zehrungskosten für Zeugen und Sachverständigen nicht an die berechtigten Empfänger, sondern an deren Herrschaften, resp. Dienstboten, angebliche Erben ꝛc. deren Legitimation zum Empfange nicht konstirt, gezahlt werden. Da jedoch solche Quittungen gültige Rechnungsbeläge nicht gewähren, so werden sämmtliche Un-

Digitized by Google

tergerichte hiesigen Departements hierdurch angewiesen, ihrer Seits die Zahlung an dergleichen unlegitimirte Empfänger für die Folge zu vermeiden.

Magdeburg, den 20. Juli 1841. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Verzeichniß der gezogenen Seehandlungs-Prämienscheine.

Den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den formirten Königl. Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements Verzeichnisse derjenigen 90 Serien-Seehandlungs-Prämienscheine niedergelegt sind, welche am 1sten d. Mts. zur Realisirung gezogen worden und deren 9000 Nummern am 15ten Oktober c. gezogen werden sollen.

Die Untergerichte werden zugleich angewiesen, im Fall sich Prämienscheine in ihren Depositorien befinden, sich wegen Mittheilung jener Serien-Nummern an das zunächst befindliche formirte Land- und Stadtgericht zu wenden. Magdeburg, den 23sten Juli 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Ausfertigung der Polizen der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft. I. 1201. Juli.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3ten d. M. in Betreff der Bestätigung der Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften (I. 137. Juli in Nr. 28. des Amtsblattes pro 1841), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Hauptagenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Schröder zu Halberstadt, die Ausfertigung der Polizen in Betreff der durch die Agenten,

Rendant Hüser zu Hornburg, und
Kaufmann Heinrich Bosse zu Osterwieck

vermittelten Versicherungen vorbehalten ist, und daß nur die von diesem Unterzeichneten als verbindlich für die Gesellschaft anerkannt werden sollen.

Magdeburg, den 26sten Juli 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Der Kunsthändler L. Sachse zu Berlin hat nachgewiesen, daß er das Patent vom 24sten März 1839

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schäfte für Gewehre darzustellen,

bereits zur Ausführung gebracht hatte, als dasselbe unterm 8ten Mai 1841, in Ermangelung dieses Nachweises, für aufgehoben erklärt wurde. Hiernach wird derselbe in sein Patentrecht wieder eingesetzt, da nur ein in der Form vom ihm begangener Fehler den Nachweis für nicht geführt erachten lassen mußte.

Digitized by Google

Patentertheilungen.

Dem Kaufmann H. L. Lobeck in Berlin ist unter dem 16ten Mai 1841 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung, um Holz in gegliederte Formen zu bearbeiten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Challier in Berlin ist unter dem 26sten Mai 1841 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung für Eisenbahnwagen, um dieselben nach Erforderniß von der Lokomotive lösen zu können, in der durch ein Modell nebst Zeichnung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter, hierbei verwandter Theile zu beschränken,
für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tuch-Appreteur und Maschinenbauer Martin zu Potsdam ist unter dem 28sten Mai 1841 ein Patent
auf eine neue und eigenthümliche Konstruktion der zum Rauhen der Tücher dienenden Postirscheiben nach einem in natürlicher Größe vorgelegten Exemplare
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Cilley zu Aachen ist unter dem 28sten Mai 1841 ein Patent
auf eine Maschine zum Richten und Spitzen des Drahts zu Näh- und Stecknadeln in ihrer ganzen durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in dem Gebrauch der bekannten Theile zu beschränken,
auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Chemiker Peter Voß zu Hagen ist unter dem 30sten Mai 1841 ein Patent
auf ein Verfahren der Behandlung der Alaun-Rohlaugen zur Darstellung der schwefelsauren Thonerde,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Wilh. Aug. Brosowsky zu Neu-Ruppin ist unter dem 2. Juni 1841 ein Patent
auf eine durch Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Torfstech-Maschine,
für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 5ten Juni 1841 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Kleesaamens,
für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 14. August 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2181. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Januar v. J., betreffend die Bestrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung von Rheinschiffen;

„ 2182. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten September v. J., wegen der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln und der Bestrafung von Uebertretungen derselben;

„ 2183. das Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen, vom 30sten Juni d. J.;

„ 2184. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juni d. J., in Betreff der Verpflichtung diesseitiger Unterthanen, eine Zeitlang auf einer Landesuniversität zu studiren;

„ 2185. die Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Magdeburg, den 11ten August 1841.

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als:

Digitized by Google

1) Ein Gespräch zweier jüdischen Freunde über das Wort Gottes. Straßburg, bei Wittwe Levrault und bei Rhein. 1841.
2) Elwira oder die Fremde in ihrer eigenen Familie und die beiden Lämmchen. Eine Parabel. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1841.
3) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke, 1ster, 2ter und 3ter Theil. Fünfte verbesserte Original-Auflage. Aarau, bei Sauerländer. 1841.
4) Bibliothek der neuesten Weltkunden von Malten. Jahrgang 1841. 3ter Theil. Aarau, bei H. R. Sauerländer.
5) Medizinisches Schriftsteller-Lexikon der jetzt lebenden Verfasser. Von Dr. Adolph Carl Peter Callisen. Nachtrag 29r Band. His — Lem. Copenhagen 1841. Gedruckt im Königlichen Taubstummen-Institute zu Schleswig.
6) Die Armennoth von Jeremias Gotthelf. Zürich und Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1840.
7) Ulrich Zwingli 21 Gesänge von Abraham Emanuel Fröhlich. Zürich und Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1840,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6ten August 1841.

Der wirkliche Geheimerath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit: Der Regierungs-Vice-Präsident v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 59. Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei der Elbfähre zu Sandau. I. 1581. Juli.

Der nachstehende von des Königs Majestät unterm 26sten Juni d. J. Allerhöchst bestätigte Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähre zu Sandau im II. Jerichowschen Kreise zu erheben ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß derselbe mit dem ersten September d. J. in Kraft tritt.

Magdeburg, den 28sten Juli 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Tarif,
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähre zu Sandau zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . . . 1 Gr. — Pf.
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . 3 . — . entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht, von den einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:
a) für ein Pferd oder einen Maulesel . . . . . 3 . — .
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 2 . — .
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird — . 8 .
d) Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . — . 8 .

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann zu II.
a) für ein beladenes . . . . . 6 . — .
b) für ein unbeladenes . . . . . 3 . — .
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . 1 . — .

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

2) Es wird eine Revision des Tarifs von 10 zu 10 Jahren vorbehalten.

B. Allgemeine Befreiungen.

Befreit von der Abgabe sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.

2) Einberufene Rekruten, Militair-Fuhrwerke ꝛc. und Kriegs-Lieferungsfuhren,

Digitized by Google

auch einzelne kommandirte Militairs und Militair-Kommandos, letztere aber nur in so weit, als das Uebersetzen derselben mit einer und derselben Fähre bewirkt wird. Wird zur Beschleunigung des Transports oder zur gleichzeitigen Beförderung anderer Reisenden, die Bemannung einer zweiten Fähre erforderlich, so wird für das Kommando der deshalb besonders vereinbarte Satz gezahlt, nämlich: für die Fähre selbst pro Tag 1 Thlr. und für jeden Arbeiter pro Tag incl. der Beköstigung 20 Sgr.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren.

4) Transporte, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und die von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde. — Extraposten sind jedoch von dieser Befreiung ausgenommen, und muß auch für die rückgehenden Pferde derselben das Fährgeld entrichtet werden.

C. Besondere Befreiungen.

Anderweitige Befreiungen, soweit dieselben gegen die Kommune Sandau als erworben oder bestehend nachgewiesen werden sollten, bleiben vorbehalten.

Sans-souci, den 26sten Juni 1841.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. 60. Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zinskoupons und Zinsscheine. III. 61. Aug.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zinskoupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staatszeitung (Nr. 62. 69. und 76.), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar d. J., bei der Kontrole der Staatspapiere in Berlin vom 15ten März c. ab zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen, ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zinskoupons und Zinsscheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präklusivtermins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19ten Juli 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vor-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34

Magdeburg, den 21. August 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2186. den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Kur-Hessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend; vom 8ten Mai d. J. und

„ 2187. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung der Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse; vom 8ten Mai d. J.

Magdeburg, den 20sten August 1841.

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für eine Druckschrift.

Auf den Antrag des Königlichen Ober-Censurkollegiums ist für die Schrift: „Französische Lustschlösser von Heinrich Laube. 3 Bände. Mannheim, „Verlag von Heinrich Hoff. 1840.“ die Verkaufserlaubniß ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 10ten August 1841.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In dessen Abwesenheit: Der Regierungs-Vicepräsident v. Wedell.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 61. Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zinskoupons und Zinsscheine. III. 61. Aug.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zinskoupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staatszeitung (Nr. 62. 69. und 76.), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar d. J., bei der Kontrole der Staatspapiere in Berlin vom 15ten März c. ab zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen, ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche, unter Beobachtung der in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zinskoupons und Zinsscheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präklusivtermins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19ten Juli 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf unser diesfälliges Publikandum vom 5ten März d. J. (Amtsblatt S. 97. 110. und 119.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und fordern wir zugleich sämmtliche Behörden und Beamte auf, in ihrem Wirkungskreise, was in ihren Kräften steht, dazu beizutragen, daß diejenigen, welche im Besitz fraglicher Papiere sind, darauf aufmerksam werden, und sich vor unvermeidlichen Verlusten sichern.

Magdeburg, den 8ten August 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Mag-

Es wird bekannt gemacht, daß die bisherige, auf der Magdeburg-Hamburger Kunststraße, in Redekin belegene Chausseegeld-Hebestelle mit dem 1sten Sep-

Digitized by Google

tember d. J. nach dem, an der faulen Meierei neu errichteten Chausseegeld-Etablissement verlegt und dort das Chausseegeld für 1½ Meile erhoben werden wird. Magdeburg, den 16ten August 1841.

deburg-Hamburger Kunststraße.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der evangelischen Kirche zu Hedersleben, Diözes Quedlinburg, sind folgende Geschenke gemacht worden:

1) Vom Oberamtmann Heyne daselbst und dessen kürzlich verstorbenen Ehegattin eine werthvolle Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Sammtmanchester, nebst 2 dazu passenden Klingelbeuteln, II. 331. Aug.
2) von einer Konfirmandin ein beim heiligen Abendmahl zu gebrauchendes Vorhaltetuch von schwarzem Sammtmanchester, II. 332. Aug.
3) von dem Ackermann Joh. Chr. Bestehorn daselbst und dessen Ehefrau 95 Thlr. zu zwei neuen Orgelstimmen (Trompete und Violon), und II. 395. Aug.
4) durch eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen in der Gemeinde 38 Thlr., gleichfalls zu 2 neuen Orgelstimmen (Doppelflöte und Gambe).

Fünf diesjährige Konfirmandinnen zu Krottdorf Diözes Gröningen, haben der dasigen Kirche eine grünseidene Decke mit Goldfranzen für das Kanzelpult geschenkt, und die Gemeinde Krottdorf hat zur Anschaffung von Bibeln und Landkarten für ihre Schule 5 Thlr. ausgesetzt.

Die Wittwe Saring in der Friedrichsstadt-Magdeburg hat der dasigen Kirche ein neues metallenes Kollektenbecken nebst Gestell geschenkt.

Magdeburg, den 16ten August 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Erwählte Schiedsmänner.

Auf die Periode de 1841 bis 1844 ist für den alten Theil der Neustadt der Fabrikant Ottermann, für den neuen Theil der Neustadt der J. Elbe und für die Sudenburg der Lieutenant a. D. Jahns theis neu, theils wieder zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 5ten August 1841. I. 1980. Juli.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. Johann Carl Friedrich Encke ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Digitized by Google

Der Dr. Friedrich Wilhelm Herbst ist als praktischer Arzt und Operateur approbirt worden und hat seinen Wohnsitz zu Calbe a. S. genommen.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Fischer in Barby ist nachträglich zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Kandidat der Chirurgie, bisherige Kompagnie-Chirurg, Johann Carl Plömecke, hat die Approbation als Wundarzt erster Klasse erhalten und sich zu Jerichow niedergelassen.

Der bisherige Kompagnie-Chirurg, Carl Emil Schüttel, ist als Wundarzt II. Klasse approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Pastor Mitlacher in Kassieck ist zum evangelischen Prediger in Mesederg, Diözes Wolmirstedt, ernannt worden. Die Pfarrstelle in Kassieck, Diözes Gardelegen, ist landesherrlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Arneburg, Diözes Tangermünde, ist der Kandidat des Predigtamts, Wilhelm Fischer, erwählt, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Prediger August Paproth in Falkenberg ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Wendemark und Lichterfelde, Diözes Werben, und der Kandidat des Predigtamts August Herrmann Hermes zum Adjunkten seines Vaters, des evangelischen Predigers Hermes in Bregenstedt, Diözes Erxleben, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Hülfspredigerstelle an der Domkirche zu Stendal ist dem Kandidaten des Predigtamts, Lehrer Benedict Rudolph Bauerhorst verliehen worden.

Der 2te Töchterlehrer an der Bürgerschule zu Kalbe a. S., Andrä, ist gestorben. Die Stelle wird vom dasigen Magistrat wieder besetzt.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1) der Kandidat des Predigtamts Georg Christoph Schaper aus Dorf Hadmersleben,
2) der Kandidat der Theologie Gustav Herrmann Schulze aus Magdeburg,
3) = Schulamtskandidat I. Klasse Heinrich Eisenhuth aus Westerhausen, und
4) = = II. = Johann Carl Jacobs aus Rengerslage.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Juli 1841.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Graf von der Schulenburg-Ottleben ist nach dem Ministerialreskript vom 13ten Juli 1841 aus dem Justizdienst mit Vorbehalt des Rücktritts in demselben entlassen worden.

Refe-

Digitized by Google

Referendarien:

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Carl Theodor August Kirschbaum zu Stargard ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten Juli 1841,

der Oberlandesgerichts-Auskultator Victor Carl Engelhard Oberbeck nach dem Ministerialreskript vom 7ten Juli 1841 und

der Oberlandesgerichts-Auskultator August Wilhelm Nethe nach dem Ministerialreskript vom 15ten Juli 1841 zum Referendarius ernannt und ersterer an das hiesige Oberlandesgerichts-Kollegium versetzt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Dem Prinzlichen Justizamtmann Lindenberg zu Genthin ist nach der unterm 9ten Juli 1841 bestätigten, unterm 4ten Juni 1841 ertheilten Bestallung die Verwaltung des Justitiariats des Ritterguts Moeser und nach der unterm 20sten Juli 1841 bestätigten, unterm 14ten ejusdem mensis ertheilten Bestallung die Verwaltung des Justitiariats der Rittergüter zu Schönhausen übertragen worden.

Subalternen.

Der bisherige interimistische Gerichtsbote und Exekutor Johann Friedrich Christian Wernecke zu Neuhaldensleben ist nach der Verfügung vom 17ten Juni 1841 definitiv zum Boten und Exekutor beim Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt worden.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

1) Der Domainenbeamte Rimpau zu Schlanstedt ist für den dritten Landbezirk des Kreises Oschersleben auf die Periode vom 17ten September c. bis dahin 1844 zum Schiedsmann wieder erwählt und als solcher bestätigt worden, und

2) der Schulze und Domainen-Erbpächter Langenstraß zu Rodersdorf ist für den siebenten Landbezirk des gedachten Kreises auf die Periode vom 17ten August dieses Jahres bis dahin 1844 zum Schiedsmann erwählt, als solcher verpflichtet und bestätigt worden. Solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 3ten August 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß für den zweiten Bezirk der Stadt Oschersleben der dasige Kaufmann Heinrich Friedrich Karstedt auf den dreijährigen Zeitraum bis zum Schlusse des Jahres 1844 zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden ist. Halberstadt, den 3ten August 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Mit dieser Nummer des Amtsblattes wird die

Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Städtefeuersozietät der Provinz Sachsen für das Jahr 1840, 5 Bogen stark,

als außerordentliche Beilage für die Amtsblatts-Interessenten in den zum Verbande gedachter Sozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirkes ausgegeben.

Magdeburg, den 16ten August 1841.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1841.

Namen der Marktplätze.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh das Schock.
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	pf.	sgr. pf.	sgr.	rthl. sgr.
Magdeburg.	$68\frac{9}{12}$	$34\frac{8}{12}$	$25\frac{4}{12}$	$19\frac{1}{12}$	55	$77\frac{6}{12}$	65	20	3 3	2 6	2 6	3 6	12	5 —	$22\frac{6}{12}$	5 —
Halberstadt.	$64\frac{5}{12}$	$33\frac{2}{12}$	$23\frac{9}{12}$	$18\frac{2}{12}$	$57\frac{6}{12}$	$67\frac{6}{12}$	65	$13\frac{6}{12}$	3 6	1 11	2 9	3 9	13	5 6	$17\frac{6}{12}$	4 $12\frac{6}{12}$
Quedlinburg.	62	$34\frac{2}{12}$	$22\frac{7}{12}$	$19\frac{11}{12}$	60	$80\frac{10}{12}$	$62\frac{6}{12}$	$15\frac{6}{12}$	3 2	1 10	2 11	3 5	8	5 —	$17\frac{6}{12}$	5 5
Aschersleben.	$57\frac{7}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$23\frac{8}{12}$	$19\frac{6}{12}$	80	80	60	10	3 —	1 8	3 —	3 9	10	5 —	$18\frac{4}{12}$	3 $18\frac{3}{12}$
Wernigerode.	$60\frac{8}{12}$	$34\frac{11}{12}$	$25\frac{2}{12}$	$19\frac{3}{12}$	45	80	55	7	3 1	1 8	2 6	3 2	6	5 —	20	4 15
Stendal. .	$66\frac{9}{12}$	$33\frac{9}{12}$	26	$20\frac{9}{12}$	45	$57\frac{6}{12}$	60	—	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	31	7 $6\frac{9}{12}$
Salzwedel.	$61\frac{1}{12}$	$35\frac{7}{12}$	$24\frac{3}{12}$	$22\frac{7}{12}$	—	—	—	$12\frac{7}{12}$	2 10	2 2	2 6	3 —	12	5 —	20	5 2
Burg. . .	$60\frac{5}{12}$	$35\frac{3}{12}$	$25\frac{5}{12}$	$20\frac{7}{12}$	75	90	80	$12\frac{6}{12}$	3 —	2 —	2 6	3 —	12	6 —	$22\frac{6}{12}$	4 15
Aken. . . .	$87\frac{6}{12}$	45	$27\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	40	—	—	$11\frac{8}{12}$	2 6	1 8	2 6	3 4	9	4 —	15	4 15
Gardelegen.	62	$32\frac{10}{12}$	$24\frac{4}{12}$	$21\frac{8}{12}$	—	—	—	$7\frac{6}{12}$	2 6	1 6	2 6	3 —	12	3 9	25	5 —
Schönebeck.	$78\frac{9}{12}$	$36\frac{3}{12}$	25	$18\frac{8}{12}$	—	—	—	20	2 6	1 3	2 6	3 6	10	4 —	20	4 15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$66\frac{4}{12}$	$35\frac{3}{12}$	$24\frac{9}{12}$	$20\frac{8}{12}$	$57\frac{2}{12}$	$73\frac{4}{12}$	$63\frac{11}{12}$	13	2 11	1 11	2 7	3 4	10	4 10	$20\frac{10}{12}$	4 $25\frac{10}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 28. August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 62. Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zinskoupons und Zinsscheine. III. 61. Aug.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zinskoupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staatszeitung (Nr. 62. 69. und 76.), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar d. J., bei der Kontrole der Staatspapiere in Berlin vom 15ten März c. ab zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen, ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche, unter Beobachtung der in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zinskoupons und Zinsscheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präklusivtermins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19ten Juli 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf unser diesfälliges Publikandum vom 5ten März d. J. (Amtsblatt S. 97. 110. und 119.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und fordern wir zugleich sämmtliche Behörden und Beamte auf, in ihrem Wirkungskreise, was in ihren Kräften steht, dazu beizutragen, daß diejenigen, welche im Besitz fraglicher Papiere sind, darauf aufmerksam werden, und sich vor unvermeidlichen Verlusten sichern.

Magdeburg, den 3ten August 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 63. Betrifft die Abhaltung der Magdeburger Heermesse. I. 482. Aug.

Bei Abhaltung der hiesigen Heermesse war es bisher Observanz, daß die auswärtigen Verkäufer, sowohl in- als ausländische, welche nicht Großhandel betrieben, nur berechtigt waren, ihren Handel erst am 21sten September anzufangen.

Von jetzt ab können jedoch die auswärtigen Groß- und Kleinhändler gleich den hiesigen, schon vom Donnerstag vor der Mauritius Woche ab, also vom 15ten bis 29sten September, auf der hiesigen Heermesse ihren Handel betreiben.

Indem wir solches zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir zugleich mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13ten März c. (conf. Amtsblatt pro 1841. Nr. 13. pag. 120.), daß der alljährlich hier stattfindende Weihnachtsmarkt, welcher in den, den Kalendern beigefügten Jahrmarkts-Verzeichnissen noch nicht aufgenommen ist, stets vom 17ten bis 24sten Dezember abgehalten wird.

Magdeburg, den 18ten August 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 64. Betrifft die Reinheit der chemischen Präparate in den Apotheken. I. 1258. Aug.

Es ist den Apothekern zwar nachgelassen worden, einzelne chemische Präparate aus anerkannt guten chemischen Fabriken zu entnehmen, ihnen jedoch die Verpflichtung nicht erlassen, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit solcher Medikamente sorgfältig selbst zu prüfen und dafür zu haften. Mehrere in der neuern Zeit vollzogene Apothekerrevisionen haben aber ergeben, daß dergleichen chemische Präparate nicht immer den Anforderungen der preußischen Pharmakopoe

Digitized by Google

entsprachen, und da sich vielfältig bei einzelnen Medikamenten in mehreren Apotheken dieselbe regelwidrige Beschaffenheit vorfand, so haben wir daraus erkennen müssen, daß die vorgeschriebene Prüfung der durch den Handel bezogenen Fabrikate Seitens der Apotheker hin und wieder nicht sorgfältig genug ausgeführt, wo nicht ganz unterlassen wird. Da die Beschaffung und Verabreichung tadelfreier Medikamente die erste und wesentlichste Aufgabe für die Apotheker ist, so erinnern wir dieselben hiermit ernstlich an ihre Verpflichtung, kein chemisches Präparat, es mag durch den Handel bezogen oder in der Apotheke angefertigt seyn, eher als Medikament auszugeben oder zur Gewinnung anderer Präparate zu verwenden, als bis sie sich von seiner den Bestimmungen der Landespharmakopoe entsprechenden Beschaffenheit und Güte vollständig und durch Anwendung geeigneter Prüfungsmethoden überzeugt haben.

Magdeburg, den 21sten August 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Tarif zur Erhebung des Fährgeldes bei den Saalüberfahrten bei Tippelskirchen und Gottesgnaden.

Auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 10ten v. Mts. bestimme ich, in Gemäßheit der mir Allerhöchst ertheilten Ermächtigung, daß bei den Saal-Ueberfahrten bei Tippelskirchen und Gottesgnaden, unweit Calbe an der Saale, das Ueberfahrtsgeld in den Sätzen der dritten Klasse des von des Königs Majestät vollzogenen Normaltarifs vom 18ten Mai 1836 erhoben werden soll.

Berlin, den 27sten Mai 1841.

Der Finanzminister.

In dessen Abwesenheit: (gez.) Kuhlmeyer.

An
den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath und
Provinzial-Steuerdirektor
Herrn Landmann
III. 9842. Hochwohlgeboren
IV. 7844. zu Magdeburg.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich in der Provinz Sachsen auf der Elbe, Saale und Unstrut befinden.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen auf Fähren der III. Klasse.

Digitized by Google

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . . . — Sgr. 4 Pf.

b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns — welche auf Verlangen geschehen muß — wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . 1 . 6 . entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II Von Thieren:

a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 1 : 6 .

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 1 : — .

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . — : 4 :

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . — . 4 :

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes . . . . . 3 : — .

b) für ein unbeladenes . . . . . 1 : 6 :

c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . — . 4 :

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819. vorgeschrieben ist.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.

2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee

Digitized by Google

Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegesvorspann und Krieges-Lieferungsfuhren.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere, bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18ten Mai 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

gez. Rother. Graf von Alvensleben.

Vorstehende Verfügung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 27. Mai c. nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 18. Mai 1836. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

1) daß die Erhebung des Ueberfahrtsgeldes an den Saal-Ueberfahrten bei Tippelskirchen und bei Gottesgnaden nach diesen Tarifsätzen mit dem 1sten Oktober d. J. eintritt und

2) daß bei Gottesgnaden nur Personen übergesetzt werden können.

Magdeburg, den 18ten August 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. I. 315. Aug.

Der Sohn der Wittwe Gaßner zu Salzwedel, mit Vornamen Adolph, ist am 31sten Mai c. beim Baden im Jeetzefluße in einen Strudel gerathen und dem Ertrinken nahe gewesen. Er ist jedoch durch den Riemer Meyer gerettet, der sich sofort in den Fluß gestürzt und den ꝛc. Gaßner herausgezogen hat. Wir finden uns veranlaßt, diese menschenfreundliche That hiermit öffentlich zu beloben.

Magdeburg, den 12ten August 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Dr. Alexander v. Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 2ten Juli 1841 ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses und Hanfs in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 4ten Juli 1841 ein Patent

Digitized by Google

währten Schullehrers in dessen Schule sich wenigstens ein Jahr lang vielseitig im Unterrichten und Schulhalten geübt, und sich sowohl Lehrfertigkeit als auch genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verschafft, oder daß sie in nicht fundirten Schulen wenigstens zwei Jahre lang selbstständig den Lehrerdienst versehen haben;

3) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte;
4) des Geburtsscheines;
5) des Militairattestes, und
6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes

sich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung bei dem betreffenden Superintendenten zu melden haben. Von den Attesten ist nur der ad 4. erwähnte Geburtsschein stempelpflichtig.

Magdeburg, den 23sten August 1841.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 66. Betrifft die Errichtung einer Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. 86. Aug.

Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers, Grafen v. Alvensleben Exzellenz, soll für den hiesigen Regierungsbezirk eine Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt errichtet und dieselbe mit dem 1sten Oktober c. eröffnet werden. Diese Anstalt wird sich der zweiten Klasse der höhern Bürgerschule daselbst anreihen, und es ist demnach für den Eintritt in dieselbe erforderlich:

1) im praktischen Rechnen: Fertigkeit in der Ausübung der vier Spezies und der Anwendung der Regula de tri;
2) in der Arithmetik: Kenntniß der Dezimalbrüche, der Proportionen und der ersten Anfangsgründe von den Potenzen und Wurzeln;
3) in der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie, besonders die der Congruenz und Aehnlichkeit der Dreiecke;
4) in der deutschen Sprache: orthographisch richtiges Schreiben und Sicherheit im Ausdrucke.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir zugleich

Digitized by Google

diejenigen, welche in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, hierdurch auf, sich spätestens bis zum 20sten September c. bei dem zum Dirigenten derselben ernannten Privatbaumeister Krampe, welcher Anfangs September c. in Halberstadt eintreffen wird, mit den, über den bisher von ihnen genossenen Unterricht sprechenden Zeugnissen versehen, zu melden.

Magdeburg, den 26sten August 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Wilhelm Roch zu Gommern hat im vergangenen Sommer auf dem sogenannten großen Pilm und zwar da, wo derselbe mit dem Gehölz des Ackermann Wille in Wahlitz und der Königlichen Forst, links der Ehle am Fußstrige von Gommern nach Magdeburg grenzt, ein Wohnhaus für seinen Forstaufseher erbaut und wünscht solches

Pilmhaus

zu benennen. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 21sten August 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anlage eines neuen Etablissements. I. 932. Aug.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für die Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse zurückgegeben, und können bei derselben, oder den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt ist, gegen Rückgabe der Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 22sten August 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs-Gelder. III. 1388. Aug.

Die Kirche zu Reinstedt, Diözes Quedlinburg, ist im Innern mit weißer Oelfarbe im Laufe dieses Jahres angestrichen, wozu der größte Theil der Einwohner von Reinstedt und Stecklenberg die Kosten mit 53 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. durch freiwillige Beiträge aufgebracht hat. Magdeburg, den 27sten August 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 741. Aug.

Personalchronik

Der Oberprediger Nölbechen zu Wollmirstedt ist zum Superintendenten der Diözes Wollmirstedt ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Pastor Rohde in Aken ist die erledigte evangelische Oberpredigerstelle an der St. Nikolaikirche zu Quedlinburg verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Eilsleben, Diözes Ausleben, ist dem Divisionsprediger Schmidt in Luxemburg übertragen worden.

Der Seminarpriester Johann Tigges aus Rolffzen ist zum Kaplan an der katholischen Pfarrkirche in Gr. Ammensleben und der Seminarpriester Wilhelm Hansmann aus Steinheim, zum Kaplan an der katholischen Pfarrkirche in Huysburg ernannt worden.

Der Organist und 3te Knabenlehrer Krühn in Gröningen ist zum Kantor und zweiten Lehrer daselbst befördert worden.

Der Küster und Schullehrer Vogler in Schellsdorf, Diözes Tangermünde, ist gestorben. Die erledigte Stelle wird von der K. Regierung besetzt.

Erwählter Schiedsmann.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schulze Friedrich Heinrich Römmer zu Dingelstedt zum Schiedsmann für den dritten Landbezirk des Oschersleber Kreises auf die Periode vom 17ten September 1841 bis dahin 1844 gewählt, von uns verpflichtet und bestätigt worden ist. Halberstadt, den 18ten August 1841.

Königl. Oberlandesgericht.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Stadt Halberstadt auf die Periode vom 1sten August 1841 bis dahin 1844

für den 1sten Bezirk der Buchdrucker Dölle,
" " 2ten " " Stadtrath Bertog,
" " 3ten " " Kaufmann Krüger,
" " 4ten " " Rendant Schröder,
" " 5ten " " Stadtrath Körte,
" " 6ten " " Stadtrath Kühne,
" " 7ten " " Kaufmann G. Schmidt,
" " 8ten " " Kaufmann Wrede jun.,

theils neu, theils wiederum zu Schiedsmännern gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden sind. Halberstadt, den 20sten August 1841.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 11. September 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 2ten d. Mts. in Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2190. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli d. J., wonach gegen Militairpersonen, welche dem Civilgerichtsstande unterworfen sind, auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist;

„ 2191. das Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, mit der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde vom 2ten August und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten März d. J.; und

„ 2192. die Allerhöchste Order vom 18ten v. Mts., betreffend die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei den Patrimonialgerichten.

Magdeburg, den 8ten September 1841.

Instruktion

für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1sten Mai 1841.

Da die bisherigen, theils von den Oberlandesgerichten, theils von dem Justizminister erlassenen Instruktionen für die Schiedsmänner sich als unzureichend ergeben haben, überdies auch ihrem Inhalte nach mehrfach von einander ab-

Digitized by Google

weichen, so hat sich der Justizminister veranlaßt gefunden, dieselben hierdurch aufzuheben und für sämmtliche Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern, in Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei, die nachstehenden anderweitigen Vorschriften zur gleichmäßigen Befolgung zu ertheilen.

Protokollbuch und Amtssiegel.

§. 1. Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat sich derselbe bei der betreffenden Polizeibehörde — in den Städten bei dem Magistrate, auf dem Lande bei dem Landrathe des Kreises — zum Empfange eines Amtssiegels und Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er sofort durchgängig zu paginiren, d. h. mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen, und die letzten 6 Bogen, die zum Verzeichniß seiner Auslagen und der Kopialien bestimmt sind, nach folgenden Kolonnen zu liniiren:

1) fortlaufende Nummer,
2) Name der Sache,
3) Pagina und Nummer des Protokollbuchs,
4) Betrag der Kopialien — Thlr. — Sgr. — Pf.,
5) Benennung der sonstigen Auslagen (diese sind jedesmal speziell zu bezeichnen),
6) Summe sämmtlicher Gebühren — Thlr. — Sgr. — Pf.,
7) Name der Partei, welche sie zu entrichten hat,
8) Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9) Bemerkungen.

Wenn das Protokollbuch auf diese Weise gehörig eingerichtet ist, muß der Schiedsmann dasselbe dem Richter, der ihn vereidigt hat, vorlegen. Von diesem wird es alsdann, sobald es vorschriftsmäßig befunden worden ist, auf dem ersten Blatt mit folgender Ueberschrift versehen:

Protokollbuch des Schiedsmanns N. N. zu — welches aus — Seiten besteht und von Seite — bis — zum Einschreiben der Protokolle, von Seite — bis — zum Verzeichniß der Auslagen und Kopialien bestimmt ist.

Digitized by Google

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter.
Ort und Datum.
Gerichtssiegel und Unterschrift.

Erst nach dem das Protokollbuch auf diese Weise die gerichtliche Legalisation erhalten hat, darf der Schiedsmann dasselbe zu amtlichen Eintragungen benutzen.

§. 2. Jeder Schiedsmann hat sein Protokollbuch mit Sorgfalt und Ordnung zu führen; es dürfen in demselben weder Korrekturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

Ebenso muß der Schiedsmann sein Amtssiegel sorgfältig aufbewahren und dasselbe nur in amtlichen Angelegenheiten gebrauchen.

Sobald sein Amt aufhört, muß er demnächst das Siegel und das Protokollbuch derjenigen Behörde, von welcher er beides empfangen hat, zurückgeben.

§. 3. In das Protokollbuch werden die von dem Schiedsmann aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingeschrieben. Es gehören dahin nicht blos die von ihm geschlossenen Vergleiche, sondern auch die Vermerke über Streitigkeiten, in denen kein Vergleich zu Stande gekommen ist — weil entweder die Parteien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren, oder weil dem Schiedsmann die Sache zu weitläuftig und zu schwierig wurde (§. 13. der Verordn.), oder weil sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte. (§§. 14. und 22. d. V.)

Der Schiedsmann muß in diesen Fällen den Vorgang mit kurzen Worten vermerken, dabei aber den Tag der Verhandlung, den Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig angeben.

§. 4. Außer dem Protokollbuch muß jeder Schiedsmann ein besonderes Belegakten.
Aktenstück anlegen, zu welchem er die schriftlichen Klagen und Entgegnungen, welche ihm die Parteien einreichen (§. 15. d. V.), die schriftlichen Zeugnisse und andere Papiere, welche sie beibringen, so wie die Stempel und die Beläge

Digitized by Google

über seine baaren Auslagen, nach der Zeitfolge einheftet. Dies Aktenstück muß foliirt, mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen und auf dem Aktendeckel

Belags-Akten
des Schiedsmanns ꝛc.
zu
(Jahrgang)

bezeichnet werden.

Auf jedem Schriftstücke, welches der Schiedsmann zu diesen Akten heftet, muß er die darauf bezügliche Pagina und Nummer des Protokollbuchs vermerken. Ebenso muß er hinter den Verhandlungen, welche er in das Protokollbuch einträgt, die betreffenden Folien der Belags-Akten beifügen.

Nach Beendigung seines schiedsamtlichen Verhältnisses hat er derjenigen Behörde, welcher er nach §. 2. sein Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt, auch die Belags-Akten einzuhändigen.

Kompetenz der Schiedsmänner.

§. 5. Die Schiedsmänner sind zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bestimmt. (§§. 1. und 4. d. V.)

Unter streitigen Angelegenheiten werden diejenigen Privatstreitigkeiten verstanden, welche beim Mangel einer gütlichen Vereinigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müßten.

Wo kein Streit unter den Parteien obwaltet, sind die Schiedsmänner amtlich einzuschreiten nicht befugt.

Ausgeschlossen sind:
a) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 6. Von ihrem Wirkungskreise sind daher ausgeschlossen: alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Aufnahme von Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Hypotheken-Bestellungen, Cessionen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietsverträgen und andern Kontrakten.

Eine Ausnahme davon findet nur statt, wenn dergleichen Erklärungen oder Verträge den Gegenstand des Streits dergestalt betreffen, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil des von dem Schiedsmann aufzunehmenden Vergleichs ausmachen, oder wenn sie zur Ausführung des Vergleichs nothwendig sind.

Allein auch in diesen Fällen müssen sich die Schiedsmänner der Aufnahme solcher Verträge enthalten, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Be-

Digitized by Google

glaubigung nicht genügt, bei denen vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Dahin gehören hauptsächlich: Schenkungsverträge, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge zwischen Eheleuten, Bürgschaften der Frauenspersonen, Erbverträge und Testamente, Ehegelöbnisse, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen und Erbzinsverträge.

Kommt eine Verabredung der Art bei einer schiedsamtlichen Vereinigung zur Sprache, so muß sich der Schiedsmann begnügen, in seinem Protokolle die Willenserklärung der Parteien über ein solches Abkommen im Allgemeinen zu registriren, wegen der Aufnahme selbst aber die Parteien an das Gericht verweisen.

Verhandlungen und Vergleiche, welche dieser Vorschrift zuwider dennoch von Schiedsmännern aufgenommen worden sind, haben nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, sondern können nur den bloßen Privatverträgen gleich geachtet werden. Diejenigen Schiedsmänner aber, welche sich beikommen lassen, solche Verabredungen aufzunehmen, sollen von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Was die Schiedsmänner bei Aufnahme von Verträgen hinsichtlich des Stempels zu beobachten haben, ist in der in den Amtsblättern abgedruckten Instruktion vom 28sten April 1840 bestimmt.

§. 7. Von der schiedsamtlichen Vereinigung sind ferner ausgeschlossen: alle Handlungen, welche als Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sofern es sich nur um die Untersuchung und Bestrafung derselben handelt. b) strafbare Handlungen.

Werden dergleichen strafbare Handlungen zu ihrer Kenntniß gebracht, so müssen sie den Ankläger an den ordentlichen Richter verweisen. In wiefern bei Injuriensachen eine Ausnahme stattfindet, ist im §. 14. der Verordnung bestimmt.

§. 8. Auch müssen die Schiedsmänner sich nicht mit der Schlichtung solcher Streitfragen befassen, zu deren Beurtheilung eine genaue Kenntniß der Gesetze erforderlich ist, oder deren Untersuchung ihnen zu schwierig und zu weitläuftig wird; vielmehr haben sie die Parteien damit an den ordentlichen Richter c) weitläuftige und verwickelte Streitfragen.

zu setzen und der zugezogene Beistand muß demnächst dabei bescheinigen, daß diese Handzeichen von der schreibensunkundigen Partei statt ihrer Namens-Unterschrift gemacht worden seyen. Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so ist die Verhandlung für diejenige Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

Können beide Parteien nicht schreiben, so muß für jede derselben ein besonderer Beistand zugezogen werden. Unter mehreren, gemeinschaftliche Sache machenden Personen, kann jedoch derjenige, welcher schreiben und Geschriebenes lesen kann, die Handzeichen seiner Streitgenossen, denen diese Fähigkeit ermangelt, bescheinigen, ohne daß es eines weiteren Beistandes bedarf.

b) mit Parteien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§. 14. Ist eine Partei oder sind beide Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so darf der Schiedsmann sich mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befassen, wenn er der fremden Sprache soweit kundig ist, um in derselben reden und schreiben zu können; dies muß er in dem Vergleichsprotokoll auf seinen Amtseid versichern, das Protokoll selbst aber, wenn beide Theile der fremden Sprache kundig sind, in dieser, sonst sowohl in der fremden als auch in der deutschen Sprache aufnehmen und von den Parteien unterzeichnen lassen.

Wenn der Schiedsmann der fremden Sprache nicht mächtig ist, so muß er die Parteien an den Richter verweisen. Dollmetscher dürfen von ihm nicht zugezogen werden.

Ausfertigung des Vergleichs.

§. 15. Ausfertigungen des Vergleichs darf der Schiedsmann in allen Fällen nur alsdann ertheilen, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen; ihren desfallsigen Antrag muß er im Protokollbuch bemerken und demnächst die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, so wie das Datum der Ausfertigungen unter der Original-Verhandlung notiren. Auf der Ausfertigung ist jedesmal die betreffende Seite und Nummer des Protokollbuchs beizufügen, und die Ausfertigung selbst in der Art einzurichten, daß die Reinschrift des Protokolls vorangeschickt und sodann darunter gesetzt wird:

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt."

(Ort und Datum.)

Siegel und Unterschrift des Schiedsmanns.

§. 19.

Digitized by Google

§. 16. Der Schiedsmann darf für die Ausrichtung seines Amts nur Kopialien und baare Auslagen verlangen. Gebühren und Auslagen.

I. Die Kopialien betragen:

1) für eine Reinschrift auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 Sgr. 6 Pf.,

2) für Beilagen und bloße Abschriften

a) wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen — auf den Bogen 2 Sgr.,

b) wenn sie mehr betragen, für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr., für den dritten und jeden folgenden Bogen dagegen nur 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Zeilen und Silben muß vermieden werden, jede Seite also mindestens 24 Zeilen, und jede Zeile mindestens 12 Silben enthalten. Besteht die anzufertigende Reinschrift oder Abschrift nur in einem Bogen, so kann der volle respektive zu 1. und 2 a. bemerkte Satz genommen werden, auch wenn die Abschrift nur wenige Zeilen enthält.

Für die Einschreibung eines Vergleichs oder einer Verhandlung in das Protokollbuch sind keine Kopialien zulässig.

II. Zu den baaren Auslagen des Schiedsmanns gehören hauptsächlich:

1) die Bestellungskosten für die Vorladung der Parteien; der Schiedsmann darf jedoch an Bestellungskosten nicht mehr liquidiren, als er selbst dem Boten gezahlt hat und muß die Quittung des Letztern zu seinen Belagsakten bringen. Hat er dem Boten nichts bezahlt, so finden auch keine Bestellungsgebühren statt.

2) Briefporto für empfangene und abgesandte Briefe. Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Korrespondenzen auf dem Kouvert als:

„Herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten"

zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.

3) Reisekosten. Wenn ein Schiedsmann zur Schlichtung von Privat-

Digitized by Google

streitigkeiten zu reisen veranlaßt wird, so ist diejenige Partei, welche die amtliche Einwirkung desselben in Anspruch genommen hat, für seine standesmäßige Beförderung zu sorgen verpflichtet. Ist ihm die eigene Beförderung von der Partei überlassen worden, so kann er als Entschädigung dafür eben so viel verlangen, als eine Partei seines Ranges und Standes nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe vom 23sten August 1815 an Reise- und Zehrungskosten zu liquidiren berechtigt ist.

Sportelüberschreitungen. Annahme von Geschenken.

§. 17. Außer den Kopialien und baaren Auslagen darf der Schiedsmann keine Gebühren liquidiren. Auch darf er weder vor noch nach den Vergleichs-Unterhandlungen Geschenke von den Parteien annehmen.

Eintragung der Gebühren

§. 18. Die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10. dieser Verordnung von den Parteien zu erheben berechtigt ist, muß derselbe im Protokollbuch gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung liquidiren. Das Resultat der Rechnung wird dann in die zum Verzeichniß der Kosten bestimmte zweite Abtheilung des Protokollbuchs eingetragen; dort wird auch der Empfang der Zahlung in der betreffenden Kolumne bemerkt. Will der Schiedsmann die Kopialien oder die baaren Auslagen den Parteien erlassen, so muß er dies unter dem Vergleichs-Protokoll bemerken; alsdann bedarf es weder einer Berechnung noch einer Buchung derselben.

Abschriften der Kosten-Liquidation müssen den Parteien auf ihr Verlangen unentgeltlich verabfolgt werden.

Quittung über den Empfang derselben.

§. 19. Kein Schiedsmann darf von einer Partei irgend etwas an Kopialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, die Seite und die Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende Quittung auszustellen. Werden ihm baare Auslagen erstattet, so ist er zugleich verpflichtet, den Parteien auf ihr Verlangen die Belege darüber auszuhändigen.

Einziehung der Gebühren.

§. 20. Verweigert eine Partei dem Schiedsmann die Erstattung seiner Kopialien oder seiner baaren Auslagen, so darf sich dieser mit der eigenen Beitreibung derselben nicht befassen, vielmehr muß er sich deshalb an den ordentlichen Richter des Schuldners wenden.

Digitized by Google

Der Richter ist verbunden, auf den Grund eines beglaubten Extrakts aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmanns die Exekution gegen den Schuldner zu verfügen. Macht der letztere Einwendungen gegen seine Zahlungsverbindlichkeit, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen innerhalb 6 Wochen, vom Tage des Empfanges angerechnet, der Rekurs, und zwar entweder an das vorgesetzte Obergericht oder an den Justizminister freisteht, je nachdem das Dekret von einem Untergericht oder von einem Landes-Justizkollegium erlassen worden ist.

§. 21. Die summarische Geschäftsnachweisung, welche jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde nach §. 34. der Verordnung einzureichen hat, muß nach dem anliegenden Formular in der Art eingerichtet werden, daß daraus hervorgeht: Geschäfts-Nachweisung.

1) wie viel Sachen überhaupt im Laufe des vergangenen Jahres vor dem Schiedsmann anhängig gewesen,

2) wie viel Sachen davon
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücktreten der Parteien,
   c) durch Ueberweisung an den Richter erledigt worden, und

3) wie viel Sachen am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

In jeder Rubrik müssen hinter diesen Angaben die Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, unter denen die Vergleichs-Protokolle oder die Vermerke über fruchtlose Sühnenversuche eingetragen worden sind. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeibehörden eingereicht werden. Die letzteren sind demnächst verpflichtet, sämmtliche Nachweisungen des Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justizkollegium einzusenden und über den Erfolg des Instituts, so wie über die Wirksamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten.

§. 22. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. Amtsverschwiegenheit.

Digitized by Google

Aufsicht über die Schiedsmänner.

§. 23. Wenn auf den Grund eines von einem Schiedsmanne aufgenommenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgesucht wird, und diese nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich gefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls, an das Landes-Justizkollegium zur weitern Veranlassung zu berichten.

a) von Seiten der Unterbehörden.

§. 24. Außerdem sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landrathsämter und Polizeibehörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Parteien mißbraucht, dem Landes-Justizkollegium unverzüglich genaue Anzeige davon zu machen.

b) von Seiten der Landes-Justizkollegien.

§. 25. Die Landes-Justizkollegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner und insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebührenverzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Kommissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Berlin, den 1sten Mai 1841.

Der Justizminister Mühler.

Digitized by Google

Beilage

zu §. 21. der neuen Instruktion.

Summarische Nachweisung der Geschäfte des Schiedsmanns N. N. zu P. im Jahre 18

Zahl der anhängig gewesenen Sachen.			Davon sind beendigt						Am Schluß des Jahres sind noch anhängig geblieben.		Bemerkungen.
			Durch Vergleich.		Durch Zurücktreten der Parteien.		Durch Ueberweisung an den Richter.				
überjährige.	diesjährige.	Summa.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
6.	54.	60.	40.	Nr. 1 bis 10. 13 bis 32. 39 bis 48.	6.	Nr. 11 bis 12. 49 bis 52.	6.	Nr. 33 bis 38.	8.	Nr. 53 bis 60.	NB. 1) Was nach der Kolumne 10. am Schluß des Jahres anhängig bleibt, muß in der Geschäftsnachweisung des folgenden Jahres in der Kolumne 1. als überjährig übertragen werden. 2) Einer Bezeichnung der einzelnen Sachen nach dem Namen und dem Gegenstand bedarf es nicht.

Ort und Datum.

Unterschrift des Schiedsmannes.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 67. Betrifft den Erlaß der von den dem K. Fiskus laudemialpflichtigen Grundstücken bei dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Königs zu entrichtenden Laudemien, Lehnwaaren ꝛc. III. 1684. Aug.

Se. Majestät der König haben geruht, aus Anlaß einer hierauf gerichteten Petition der Provinzialstände der Provinz Sachsen, den Besitzern der, dem Königl. Fiskus laudemialpflichtigen Grundstücke, die in Folge Allerhöchst Ihren Regierungsantrittes an die Königl. Kassen zu entrichtenden Laudemien, Lehnwaaren oder unter ähnlichen Namen zu entrichtenden Gefälle der Art in Gnaden zu erlassen, ohne jedoch die Verbindlichkeit der gedachten Verpflichteten zur Entrichtung dieser Gefälle für die Folge und im Uebrigen aufzuheben.

Indem wir die hierbei interessirten Einsass n des hiesigen Regierungsbezirks von dieser Allerhöchsten Gnadenbewilligung in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß von der weiteren Einziehung gedachter Gefälle Abstand genommen, und da, wo sie bereits eingezogen sind, die Zurückzahlung unverzüglich angeordnet werden wird.

Magdeburg, den 28sten August 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 68. Betrifft die Versicherungsanträge der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften. I. 1656. Aug.

Da nach der bei den meisten Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften bestehenden Einrichtung, die den Agenten wieder zugehenden amtlichen Erklärungen der Polizeibehörden des Wohnorts eines Versicherers über die Angemessenheit der Versicherung von diesen an die betreffenden Direktionen eingesendet werden, hierbei aber die Kontrolle der Buchführung der Agenten, Seitens der Polizeibehörden ihres Wohnorts, sich auf die von der revidirenden Behörde selbst ausgegangenen Versicherungsgenehmigungen beschränken muß: so weisen wir sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an:

die ihnen nach §. 14. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 zug.henden Duplikate aller Versicherungsanträge, welche von Eingesessenen ihres Bezirks bei außerhalb ihres Polizeibezirks wohnhaften Agenten angebracht werden, an die Polizeiobrigkeiten dieser Agenten, und zwar die Dupli-

Digitized by Google

kate der bisher bereits genehmigten Anträge sofort, die der künftig zu genehmigenden Anträge aber in monatlichen Lieferungen abzugeben.

Magdeburg, den 5ten September 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 853. Aug.

Der Pfarrverweser Gerold in Burg, hat zur Reparatur der Orgel in der dasigen katholischen Kirche, die Summe von 26 Thlr. geschenkt.

Magdeburg, den 31sten August 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahlfähige Literaten pro Schola. II. 804. Aug.

Bei der am 27sten, 28sten und 29sten d. M. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola, sind die Kandidaten der Theologie

Gustav Adolph Boke aus Dingelstedt,
Werner Rudolph Bünger aus Parchau,
Herrmann Hagemann aus Magdeburg,
Ernst Ferdinand Hattorf aus Kroppenstedt,
Franz Friedrich Richard Krüger aus Kolbitz,
Wilhelm Heinrich Adolph Parisius aus Gardelegen, und
Friedrich Julius Warneyer aus Magdeburg;

so wie der Literat

Herrmann Ferdinand Fischer aus Wulferstedt,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 31sten August 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Kreischirurgus Barges in Cammin ist die Kreischirurgenstelle zu Magdeburg übertragen.

Der Schulamtskandidat August Wigand ist zum Lehrer der Naturwissenschaften an der höhern Bürgerschule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Organist und 3te Knabenlehrer Carl Premper in Dersenburg ist zum Kantor und 2ten Knabenlehrer daselbst befördert worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Carl Wilhelm Stieger ist zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Schütze in Hötensleben, Diözes Ausleben, mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Kandidat der Theologie Joachim Christoph Müller aus Gr. Ballerstedt;
2. " " " " " " Joh. Gottfried Sauerbrey aus Mühlhausen;
3. " " " " " " Joh. Andreas Jacobs aus Merseburg;
4. " Schulamtskandidat Wilhelm Fontius aus Ziesar, und
5. " Kandidat des Predigtamts Carl Friedrich Eduard Knoch aus Homburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 18. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 69. Betrifft das Verfahren bei verdächtigen Todesfällen. I. 150. Sept.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Aerzte bei verdächtigen Todesfällen nicht nur die sofortige Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen, sondern selbst willkührlich die Oeffnung der Leiche vorgenommen haben. Durch dieses ungesetzliche Verfahren kann die später etwa erforderte gerichtliche Erhebung des Thatbestandes erschwert, ja unmöglich gemacht werden.

In Gemäßheit eines an uns ergangenen Reskripts des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Exzellenz vom 26. v. Mts., bringen wir daher den Medizinalpersonen in unserem Departement die §§. 149. und 150. der Kriminalordnung, welche wörtlich lauten:

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtenen Personen, natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache erfolgt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein

Digitized by Google

uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

hierdurch mit der Anweisung in Erinnerung, in jedem Falle, welcher möglicherweise zu einer gerichtlichen Leichenöffnung Veranlassung geben könnte, aller ungehörigen, den bisherigen Zustand der Leiche verändernden Eingriffe, zumal der vorschnellen Oeffnung derselben, sich zu enthalten.

Magdeburg, den 8ten September 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 70. Betrifft die Kündigung von 957000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842.

III. 624. Sept.

Unserer Bekanntmachung vom 3ten d. M. gemäß, sind die zur Tilgung für das zweite Semester d. J. bestimmten Staats-Schuldscheine in der am heutigen Tage stattgehabten 17ten Verloosung gezogen worden und werden, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben am 2ten Januar 1842 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da mit dem 2ten Januar 1842 die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S. Nr. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den Staats-Schuldscheinen auch die zu denselben gehörigen zwei Zinskoupons Ser. VIII. Nr. 7. und 8., welche die Zinsen vom 2ten Januar 1842 bis dahin 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Koupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Koupons reservirt zu werden.

In der über den Kapitalwerth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung müssen diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufgenommen werden.

Zugleich wiederholen wir, was wir schon bei Gelegenheit der früheren Verloosungen ausgesprochen haben, daß wir so wenig als die Kontrole der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlins wohnenden Besitzern solcher zum

Digitized by Google

2ten Januar k. J. gekündigten Staats-Schuldscheine, wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen können, wir denselben vielmehr überlassen müssen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weitern Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 13ten August 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird der an uns erlassenen Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 13ten v. M. gemäß, unter Beifügung eines Verzeichnisses *) der ausgelooseten Staats-Schuldscheine, zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, daß diejenigen Inhaber solcher Staats-Schuldscheine, welche die Kapitalbeträge durch unsere Hauptkasse einziehen lassen wollen, die ausgelooseten Staats-Schuldscheine nebst den 2 Zinskoupons Series VIII. Nr. 7. und 8. an genannte Kasse portofrei einzusenden und selbigen ein doppelt auszufertigendes Verzeichniß beizufügen haben, worin Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie auch die Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen ist, von welchem Verzeichniß dem Einsender ein Exemplar mit der Empfangsbescheinigung unserer Hauptkasse versehen, bis nach erfolgtem Richtigbefinden der eingereichten Staats-Schuldscheine Seitens der Königlichen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zurückgegeben werden wird. Zu den über die baar zu empfangende Valuta auszustellenden Quittungen werden den Einsendern der Staats-Schuldscheine die benöthigten Blankets von unserer Hauptkasse verabreicht werden.

Schließlich wird noch die Bestimmung, wonach die außer Kours gesetzten Staats-Schuldscheine vor deren Einsendung wieder in Kours zu setzen sind, in Erinnerung gebracht. Magdeburg, d. 12. Sept. 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

*) Dieses Verzeichniß wird als eine besondere Beilage mit diesem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeburg-Hamburger Kunststraße.

Mit dem Fortbau der Magdeburg-Hamburger Kunststraße ist so weit vorgeschritten, daß vom 1sten Oktober d. J. ab, in Fischbeck eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet und dort das Chausseegeld einstweilen für 1¼ Meile erhoben werden wird, was ich hierdurch bekannt mache.

13317.

Magdeburg, den 13ten September 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Laudmann.

Personalchronik.

Der Dr. Medicinae Ludwig Heymann ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden, und hat sich in Magdeburg niedergelassen.

Der bisherige Rendant des Zwangsarbeitshauses zu Groß-Salze, Timme, ist zum Kreissekretair im Kreise Stendal ernannt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Dobbrun, Diözes Seehausen in der Altmark, ist der Kandidat des Predigtamts Carl von Hoff berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Rektor Adalbert Benno Hahn zu Seehausen im Mgdb., ist zum evangelischen Prediger zu Kassieck und Algenstedt, Diözes Gardelegen, befördert worden. Die Rektorstelle in Seehausen wird von der K. Regierung besetzt.

Der Kandidat des Predigtamts, Rektor Ferdinand Emanuel Görnemann in Werben, ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Falkenberg und Ferchlipp, Diözes Seehausen in der Altmark, berufen und landesherrlich bestätigt worden. Die Rektorstelle in Werben besetzt der dasige Magistrat.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Klein-Schwechten, Möllendorf und Petersmark, Diözes Stendal, ist der Kandidat des Predigtamts Johann Christian Willing berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Prediger Schweitzer in Gr. Schierstedt, Diözes Schneidlingen, ist gestorben. Patron dieser Pfarrstelle ist der Magistrat zu Aschersleben.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Kandidat der Theologie Eduard Schulz aus Vienenburg,
2. = = = = = = August Gravenhorst aus Rathmannsdorf,
3. = = = = Philologie Gottlieb Heyer aus Helmstedt,
3. = Schulamtskandidat Friedrich Sannemüller aus Helmstedt.

Ver-

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat August 1841.

A. Beim Oberlandesgericht.

Räthe.

Der Oberlandesgerichtsrath und Ritter des Johanniterordens von Klewitz ist den 12ten August 1841 verstorben.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Herrman Jordan ist nach dem Ministerialreskript vom 22sten Juli 1841 und

der Oberlandesgerichts-Auskultator Carl Friedrich Herrmann Richter nach dem Ministerialreskript vom 5ten August 1841 zum Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Victor Oberbeck ist nach der Verfügung vom 4ten August 1841 in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt.

Auskultatoren.

Nach der Verfügung vom 15ten August 1841 ist der Rechtskandidat und Dr. juris Carl Emil Hertel zum Auskultator angenommen.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Roloff zu Loburg ist zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder befördert und an die Stelle desselben ist der bisherige Kammergerichts-Assessor Otto, zur Zeit in Stolpe, nach dem Ministerialreskript vom 9ten August 1841 zum Land- und Stadtrichter in Loburg ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat August 1841.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien:

1) Constantin Robert Ernst Eduard Kiesewalter, und
2) Friedrich Wilhelm Franz Meyer

sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kolligs I. ist zum Gerichtskommissarius zu Benneckenstein ernannt.

Bestätigte Schiedsmänner.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der Ackergutsbesitzer Friedrich Hädecke zu Königsaue auf den Zeitraum bis zum 2. November 1844 zum Schiedsmann für den Bezirk Winningen, gewählt und bestätigt worden ist.

Halberstadt, den 7ten September 1841.

Königliches Oberlandesgericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kantor Lindemann zu Debeleben auf die Periode vom 15ten September dieses Jahres bis dahin 1844, zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk des Kreises Oschersleben erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden ist. Halberstadt, den 10ten September 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1841.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh das Schod.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	pf.	sgr. pf.	sgr.	rthl.	sgr.
Magdeburg.	$84\frac{8}{12}$	$45\frac{11}{12}$	$29\frac{9}{12}$	20	$56\frac{8}{12}$	$77\frac{6}{12}$	65	$11\frac{8}{12}$	3 3	2 6	2 6	3 6	12	5 —	$22\frac{6}{12}$	6	—
Halberstadt.	$79\frac{5}{12}$	$42\frac{10}{12}$	$26\frac{11}{12}$	$18\frac{6}{12}$	60	$67\frac{8}{12}$	60	10	3 2	2 —	2 9	3 9	13	5 6	20	4	15
Quedlinburg.	$79\frac{8}{12}$	$41\frac{1}{12}$	27	$20\frac{2}{12}$	$46\frac{8}{12}$	70	55	15	3 3	2 —	2 10	3 5	9	4 4	$18\frac{4}{12}$	5	—
Aschersleben.	$77\frac{10}{12}$	46	$25\frac{6}{12}$	$20\frac{8}{12}$	80	80	60	12	3 —	1 8	3 —	3 9	10	5 4	15	4	—
Wernigerode.	$78\frac{11}{12}$	44	$28\frac{7}{12}$	$20\frac{4}{12}$	45	75	50	7	3 1	1 11	2 6	3 2	6	5 —	20	4	15
Stendal. .	$88\frac{9}{12}$	$39\frac{9}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$22\frac{8}{12}$	45	—	—	—	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	$32\frac{6}{12}$	7	15
Salzwedel.	$77\frac{11}{12}$	37	24	$20\frac{6}{12}$	—	—	—	9	2 11	2 2	2 6	3 —	12	5 —	20	4	$26\frac{8}{12}$
Burg. . .	$82\frac{6}{12}$	$45\frac{3}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$22\frac{2}{12}$	70	80	70	10	3 —	2 —	2 6	3 —	12	6 6	30	5	—
Aken. . .	$77\frac{6}{12}$	40	$26\frac{8}{12}$	20	45	—	—	$11\frac{8}{12}$	2 6	1 8	2 6	3 4	9	4 —	15	4	15
Gardelegen.	85	40	25	20	—	—	—	$7\frac{6}{12}$	2 6	1 6	2 6	3 —	12	3 9	20	5	—
Schönebeck.	75	$43\frac{9}{12}$	$27\frac{6}{12}$	20	—	—	—	15	2 6	1 6	2 6	3 —	10	4 —	20	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$80\frac{8}{12}$	$42\frac{4}{12}$	27	$20\frac{6}{12}$	56	75	60	$10\frac{10}{12}$	2 11	1 11	2 7	3 3	10	4 10	$21\frac{8}{12}$	5	$1\frac{1}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 39.

Magdeburg, den 25. September 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten d. Mts. in Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2193. das Feuersozietäts-Reglement für das platte Land von Alt-Pommern; und

„ 2194. die Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Immobiliar-Feuersozietät auf dem platten Lande von Alt-Pommern und wegen Ausführung des vorbemerkten Reglements; beides vom 20sten v. Mts.

Magdeburg, den 20sten September 1841.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 71. Betrifft die neue Ausgabe der Militair-Pharmakopöe. I. 292. Septbr.

Bei dem Medizinal-Staabe der Armee ist mit Genehmigung des Königl. Kriegsministeriums eine neue Ausgabe der Militair-Pharmakopöe veranstaltet worden.

Wir machen solches unter Verweisung auf unsere Verordnung vom 19ten Juni 1829 — pag. 177. unseres Amtsblattes vom Jahre 1829 — mit dem Bemerken bekannt, daß sämmtliche Civilärzte und Wundärzte, welche in den Fall kommen, für Militairpersonen auf Königl. Kosten Arzeneien zu verordnen, sich dabei nach der Militair-Pharmakopöe zu richten haben und

Digitized by Google

daß die frühere Auflage derselben vom Jahre 1828 nunmehr außer Anwendung getreten ist.

Civilärzte und Apotheker können die gegenwärtig eingeführte Militair-Pharmakopöe sowohl im Bureau des Medizinal-Staabes der Armee in Berlin als in den Provinzen bei den Generalärzten der Armeekorps käuflich erhalten. Magdeburg, den 8ten September 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Winter-Semester 1841 und 1842.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae wird Montag und Mittwoch von 10 — 11 Uhr und Freitag von 9 — 11 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen, und Dienstag und Donnerstag von 3 — 4 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 — 3 Uhr die Anatomie, und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3 — 4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 bis 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Mittwoch und Sonnabend von 4 bis 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 9 — 10 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 und Sonnabend von 3 — 4 Uhr den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Freitag von 9 — 10 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Medizinal-Assessor Dr. Schulze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 3 — 4 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 4 — 5 Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr die Physiologie vortragen.

Digitized by Google

Herr Medizinal-Assessor Barges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7 — 8 Uhr, die Chirurgie, und Montag und Donnerstag, Morgens von 7 — 8 Uhr, die Operationslehre repetiren.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 28sten Oktober und an den nächstfolgenden Tagen stattfinden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit einem Zeugniß über ihr jetziges Lebensverhältniß versehen, bis zum 27sten Oktober bei dem Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 1sten November ihren Anfang.

Dem Pieschelschen Gute in Brumby ist die Gerichtsbarkeit und die Rittergutseigenschaft beigelegt worden.

I. 147. Sept.

Durch die von des Königs Majestät unterm 26sten Juni d. J. vollzogene Urkunde, ist dem im Kreise Calbe belegenen, dem Amtsrath Pieschel gehörigen, ehemaligen Domainengute Brumby die Gerichtsbarkeit und Rittergutseigenschaft, auf die Dauer seiner und seiner ehelichen Descendenz Besitzzeit beigelegt worden.

Magdeburg, den 9ten September 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarktsverlegung in Schönebeck.

I. 646. Sept.

Der diesjährige zweite Jahrmarkt in der Stadt Schönebeck, wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 8ten und 9ten Oktober statt finden, sondern erst am Freitag und Sonnabend, den 22sten und 23sten Oktober c. abgehalten werden.

Wir bringen solches hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, wobei wir noch bemerken, daß am ersten Tage zugleich Viehmarkt ist.

Magdeburg, den 15ten September 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloosete Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Bei der am 15ten d. M. zu Burg stattgehabten Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine Littr. B., wurden folgende Nummern im Gesammtkapitalbetrag von

6327 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf.

gezogen:

Nr. 993. 1011. 1082. 1087. 1093. 1096. 1108. 1112. 1120. 1144. 1163. 1242. 1247. 1249. 1273. 1346 1410. 1537. 1558 1594. 1703. 1758. 1765. 1798. 1819. 1822. 1860. 1879. 1881. 1936. 1964. 1981. 1990. 2030. 2033. 2035. 2052. 2085. 2094. 2173. 2206. 2240. 2305. 2312. 2348 2386. 2438. 2472. 2477. 2499. 2502. 2506. 2519. 2588.

Die Kriegesschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß und kündigt hiermit vorstehende nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien.

Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Januar und Februar 1842, gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente, nebst dazu gehörigen Coupons, Kapital und Zinsen von der Kriegsschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1sten Januar 1842 hört die Verzinsung der hier gekündigten Kapitalien

Digitized by Google

auf, und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber, gerichtlich deponirt werden.

Redekin, den 17ten September 1841.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission E. von Alvensleben.

Personalchronik.

Der von der K. Regierung zu Minden hierher versetzte seitherige Regierungs-Assessor und darauf zum Regierungsrath beförderte Freiherr von Schnehen ist mit der kommissarischen Verwaltung des Justitiariats bei der hiesigen Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, beauftragt worden.

Der Regierungsassessor Friedrich Wilhelm Alexander Beyer ist von Frankfurt a. O. zur hiesigen K. Regierung versetzt worden.

Wahl von Schiedsmännern.

Im zweiten Jerichowschen Kreise ist für den 3ten Bezirk der Schulze Joachim Cunow zu Schönhausen auf die Periode vom 1sten Juli 1841 bis dahin 1844, und für den neunten Bezirk der Rittergutsbesitzer, Justizkommissarius Paalzow zu Kützkow, auf die Periode vom 17ten August 1841 bis dahin 1844, zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Loburg ist auf die Periode vom 9ten März 1841 bis dahin 1844 der bisherige Schiedsmann Bürgermeister Lohmeyer daselbst wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 10ten September 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der am 31sten August d. J. stattgehabten Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Magdeburg ist der Lederfabrikant Friedrich Aßmann, in Stelle des aus dem Magistrats-Kollegium wegen seines Gesundheitszustandes ausscheidenden Stadtraths Kapherr, zum unbesoldeten Stadtrathe auf sechs Jahre gewählt und diese Wahl von der K. Regierung bestätigt worden.

Dem Prediger und Rektor Schirlitz in Staßfurth ist die erledigte evangelische Pfarrstelle in Ausleben und Ottleben verliehen worden. Die erste Prediger- und Rektorstelle zu Staßfurth wird von dem dasigen Magistrate besetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Gr. und Kl. Bartensleben, Diözes Ausleben, ist der Kandidat des Predigtamts, Konrektor August Ludwig in Neuhaldensleben, berufen und landesherrlich bestätigt worden. Die Konrektorstelle in Neuhaldensleben besetzt der dasige Magistrat.

Der Schulamtskandidat Adolph Meyer ist zum Küster und Schullehrer in Flessau, Diözes Osterburg, bestellt worden.

Der zweite Prediger Dr. Valentin in Schönebeck ist gestorben. Die Stelle gehört zum Patronate des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 40.

Magdeburg, den 2. Oktober 1841.

Auszug

aus dem Allerhöchsten Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28sten Januar 1841.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Bestimmungen des Regulativs vom 20sten November 1812 für die gegenwärtigen Verhältnisse der Armee nicht überall ausreichen, so verordne Ich, unter Aufhebung des gedachten Regulativs, über das Kassenwesen Meiner Truppen Folgendes:

I. Kassenkommissionen. 1) Bestimmung und Zusammensetzung derselben.

§. 1. Zur Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Kassenverkehrs soll bei jedem Truppentheil, welcher einen selbstständigen Haushalt führet, eine besondere Kommission unter der Benennung:

Kassenkommission des N. N. Regiments, Bataillons der N. N. Brigade, Abtheilung, Kompagnie ꝛc.

bestehen.

§. 2. Diese Kommission wird zusammengesetzt:

1) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig einen Rechnungsführer haben

a) bei der Linie:

aus den Mitgliedern:

dem Kommandeur,

Digitized by Google

dem, nach diesem folgenden, beim Stabe befindlichen etatsmäßigen Offizier, und
dem Rechnungsführer;

b) bei der Landwehr, und zwar:

aa) bei den Provinzial-Landwehr-Bataillonen, aus:
dem Kommandeur,
dem Kavallerieoffizier des Stammes für die Zeit seiner Anwesenheit bei dem Bataillon, und
dem Rechnungsführer,

bb) bei den Garde-Landwehr-Bataillonen, aus:
dem Kommandeur und
dem Rechnungsführer.

Im Kriege werden die Kassenkommissionen bei den Landwehr-Truppen eben so, wie bei der Linie gebildet.

2) Bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig keinen Rechnungsführer haben, aus:
dem Kommandeur und
dem nach ihm folgenden Offizier.

Die Rechnungsführung bei diesen Truppentheilen muß von dem Kommandeur besorgt werden, welchem es jedoch frei steht, nach eigener Wahl und unter eigener Verantwortlichkeit die dazu etwa nöthige Hülfe von seinen Untergebenen zu fordern.

3) Bei den Infanterie-Regiments-Oekonomiekassen, in sofern diese nicht mit einer der Bataillonskassen vereinigt sind, aus:
dem Regiments-Kommandeur,
dem Präses und
dem Rechnungsführer } der Regiments-Oekonomiekommission.

Wo bei der Infanterie die Vereinigung der Regiments-Oekonomiekasse mit einer Bataillonskasse ausführbar ist, geht das Oekonomie-Kassenwesen auf die Kassenkommission des Bataillons über.

2) Vertretung der Mitglieder in Krankheits-

§. 3. Ist der Kommandeur krank oder abwesend, so übernimmt der ihn im Kommando vertretende Offizier auch die Stelle des ersten Mitgliedes

der Kassenkommission. Fällt diese Stellvertretung auf das zweite Kommissionsmitglied, oder ist letzteres selbst krank oder abwesend, so tritt der mit dem Stabe in einer Garnison befindliche älteste etatsmäßige Offizier des Truppentheils in dessen Stelle. Bei einer Krankheit oder Abwesenheit des Rechnungsführers bestimmt der Kommandeur dessen Stellvertreter. und Abwesenheits-Fällen.

Das kranke oder abgehende Mitglied händigt seinen Kassenschlüssel dem Stellvertreter selbst ein.

II. Obliegenheiten der Kassenkommissions-Mitglieder.

§. 8. Der Kommandeur leitet und beaufsichtigt das ganze Kassengeschäft, sorgt für dessen ordnungsmäßigen Betrieb, und trifft die Anordnungen zur sicheren Empfangnahme der Gelder.

B. In Beziehung auf den eigentlichen Kassenverkehr.

§. 11. Sämmtliche das Kassen- und Rechnungswesen betreffende Korrespondenz geht unter Adresse des Truppentheils an den Kommandeur, welcher verpflichtet ist, den beiden anderen Mitgliedern der Kassenkommission davon sogleich Mittheilung zu machen. 2) des Kommandeurs.

III. Geschäftsführung.

Die in Angelegenheiten der Kassenkommission zu erlassenden Schreiben ergehen im Namen und unter alleiniger Unterschrift des Kommandeurs. 1) Korrespondenz.

§. 12. Alle Empfangsbescheinigungen, ebenso alle Geldscheine über mit der Post empfangene Beträge, müssen von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern mit der Firma „Kassenkommission" unterzeichnet und mit dem Siegel des Truppentheils besiegelt werden. 2) Kassenverkehr. a. Empfangnahme der Gelder.

§. 15. Die Zahlungen müssen in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder geleistet werden. Nur kleine Ausgaben darf der Rechnungsführer aus einem ihm etwa zu gewährenden mäßigen Vorschusse bestreiten. Den einzeln stehenden Kompagnien, Eskadronen oder Detachements, welche aus der Kasse des Truppentheils ihre Verpflegungen halten, kann ein dem monatlichen Bedürfnisse angemessener Vorschuß gezahlt werden. Wo in dergleichen Fällen nicht eine besondere Kassenkommission für die Kompagnie ꝛc. gebildet wird, gehen die Verpflichtungen dieser Kommission im ganzen Umfange auf den Kommandeur derselben über. c. Zahlungen.

§. 16. In der Regel sollen alle Zahlungen nur an den drei Löhnungstagen, nämlich am 1sten, 11ten und 21sten jeden Monats geschehen, jedoch steht es dem Kommandeur frei, in außerordentlichen Fällen auch außerdem

Digitized by Google

Zahlungen leisten zu lassen.

§. 17. Zahlungen für materielle Bedürfnisse müssen die Oekonomiekommissionen ebenfalls auf die im §. 16. vorgeschriebenen Zahlungstermine hinweisen.

§. 18. Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Abrechnungen werden von sämmtlichen Mitgliedern der Kassenkommission unterzeichnet.

d. Anweisungen.

§. 19. Anweisungen zur Zahlungsleistung durch die General-Militairkasse dürfen von den Kassenkommissionen nur zu dienstlichen Zwecken ausgestellt werden und müssen von den sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, auch mit dem Dienstsiegel des Truppentheils versehen sein. — Es ist diese Zahlungsart aber auf alle Weise zu beschränken.

Im mobilen Zustande der Truppen dürfen dergleichen Anweisungen nur von den Feld-Kriegskassen ausgestellt werden.

f. Deposita. aa. Gebotene.

§. 21. Alle gebotenen Depositi, welche durch Abzüge vom Traktament der Offiziere, Militairärzte, Militair-Handwerker und Mannschaften, durch unterbliebene Zahlung der Kompetenzen abwesender Militairs, aus dem Erlös verkaufter Gegenstände, oder auf einem andern dienstlichen Wege entstehen müssen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bis zu ihrer Abführung, in den Kassen der Truppentheile mit asservirt und in die Kassenbücher gehörig eingetragen werden. Die Mitglieder der Kassenkommission haften für die Sicherheit und Richtigkeit derselben eben so, wie für alle übrigen, in der Kasse vorhandenen Geldbestände.

V. Vorladung der unbekannten Gläubiger.

§. 30. Im Monat Dezember eines jeden Jahres haben die Intendanturen die öffentliche Vorladung der unbekannten Militairkassen-Gläubiger bei den kompetenten Gerichtshöfen in Antrag zu bringen und den Truppentheilen von dem abgefaßten Präklusions-Erkenntniß demnächst Nachricht zu geben.

VI. Vertretungs-Verbindlichkeiten der Kassenkommissions-Mitglieder.

§. 32. Alle Defekte an den zur Kasse gehörigen Geldern, geldgleichen Papieren, Dokumenten und Pretiosen müssen sämmtliche Mitglieder der Kassenkommission in solidum vertreten, in soweit einzelne Mitglieder derselben nicht den vollständigen Nachweis führen, daß der Defekt gänzlich ohne ihr Verschulden entstanden ist.

§. 33. Für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch gemeinschaft-

Digitized by Google

liche Verletzung der den Mitgliedern der Kassenkommission obliegenden Amtspflichten entstanden ist, haften dieselben gleichfalls in solidum.

§. 84. Außerdem haftet jedes Kassenkommissions-Mitglied zunächst für die von ihm selbst begangenen Versehen, für die Versehen der übrigen Mitglieder aber soweit in subsidium, als demselben bei der ihm zur Pflicht gemachten Beaufsichtigung und Kontrollirung derselben, ein Versehen zur Last fällt.

§. 85. Die subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn die im Subordinations-Verhältnisse stehenden Mitglieder der Kassenkommission das vorschriftswidrige Verfahren der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Kommission, gleich nach dessen Entdeckung, der vorgesetzten Behörde amtlich anzuzeigen unterlassen. Berlin, den 28sten Januar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Mühler. v. Alvensleben.

In Vertretung des Kriegsministers: v. Cosel.

Auszug

aus den speziellen Bestimmungen des Kriegsministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28sten Januar 1841.

§. 11. Zahlungen am Orte dürfen nur an die Empfangsberechtigten geleistet werden. Wegen der an andern Orten zu leistenden Zahlungen siehe den nachfolgenden §. 15. Zum §. 15. des Reglements.

Die Rechnungsführer dürfen keine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern aus der Kasse des Truppentheils annehmen.

§. 16. Zahlungen zu dienstlichen Zwecken, welche an andern Orten zu leisten sind, erfolgen durch Baarsendung mit der Post. Zum §. 19. des Reglements.

§. 35. In den Rheinprovinzen verbleibt es mit Rücksicht auf die dortige Gerichtsverfassung bis auf Weiteres dabei, daß die Vorladung der Militairkassen-Gläubiger durch die Intendanturen geschieht. Zum §. 30. des Reglements.

Berlin, den 28sten Januar 1841.

Kriegsministerium.

In Vertretung des Kriegsministers: (gez.) v. Cosel.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 72. Hauskollekte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden im Regierungsbezirke Trier. I. 870. Septbr.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten Juni d. J. sind die Gemarkungen des größten Theils des Kreises Saarburg, so wie von 41 Gemeinden des Landkreises Trier und vielen Gemeinden der Kreise Wittlich und Bernkastel im Regierungsbezirk Trier, bei einem furchtbaren Gewitter, in einer Ausdehnung von 2 Stunden Breite und 5 Stunden Länge, durch Hagelschlag und einen orkanmäßigen Sturm verwüstet worden. In weniger als einer halben Stunde sind auf weiten Strecken die Früchte der Aecker, Wiesen, Gärten und Weinberge zerstört und die Bäume in den Wäldern zerschmettert, und alle Gebäude mehr oder weniger beschädigt.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat sich daher veranlaßt gefunden, den unglücklichen Bewohnern jener Bezirke eine allgemeine Hauskollekte zu bewilligen.

Wir machen dies den sämmtlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks mit dem Auftrage bekannt, diese Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822 zu veranstalten und die eingekommenen milden Gaben unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst einzusenden. Magdeburg, den 23sten September 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 128. Sept. II. 304. Sept. II. 519. Sept. II. 531. Sept.

Die Gemeinde Wollin bei Ziesar hat das der dasigen Kirche vor längerer Zeit aus öffentlichen Fonds geschenkte Kruzifix von Gußeisen ächt und stark vergolden, die beiden Altarleuchter von Gußeisen schwarz lakiren, und die beiden hölzernen Zifferblätter an der Thurmuhr mit Kupfer überziehen, auch die Zahlen und den Stern auf beiden ächt vergolden lassen, und dafür ins gesammt 36 Thlr. verausgabt.

Die Kirchengemeinde Ost- und Westheeren hat der dasigen Kirche eine neue schwarztuchene, mit weißen Franzen besetzte Bekleidung für die Kanzel, den Taufstein und das Vorlesepult, neue Fußtritte in den Frauenstühlen, und drei neue Tafeln mit Nummern zur Bezeichnung der Lieder geschenkt.

Die Gemeinde Klietz, Diözes Sandau, hat aus eigenen Mitteln, mit einem Kostenaufwande von 250 Thalern, zum Ersatze der früher mit abgebrannten Orgel, für ihre Kirche eine neue Orgel angeschafft.

Zwei nicht genannt sein wollende Familien in Ribbensdorf, Diözes Weferlingen, haben das Innere der dasigen Kirche mit einem Kostenaufwande von 36 Thlr.

Digitized by Google

2 Sgr. 6 Pf. mit Oelfarbe ausmalen lassen, und die eine dieser Familien hat der Kirche außerdem eine Altarbekleidung von hellblauem Kaisertuche mit silbernen Franzen besetzt, und einen Altarpult mit schwarzem Sammt und Goldfranzen beschlagen, zum Geschenk gemacht.

Ein Unbekannter hat die Kirche zu Walbeck, Diözes Weferlingen, mit einem neuen Klingebeutel von schwarzem Sammt und mit silbernen Tressen besetzt, beschenkt.

Magdeburg, den 20sten September 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Extrakt

aus der Rechnung der Halberstädtischen Städte-Feuersozietätskasse pro 1840.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand aus vorjähriger Rechnung	712	10	10
II.	" Defekten und Rückzahlungen, Nichts.	—	—	—
III.	" Resten, Nichts.	—	—	—
IV.	" neu ausgeschriebenen Beiträgen	1059	9	5
V.	" Banko-Zinsen, Nichts.	—	—	—
VI.	Ad Extraordinaria, Nichts.	—	—	—
	Summa	1771	20	3

Ausgabe.

		Rthl.	Sgr.	Pf.			
I.	An Rechnungsvorschuß, Nichts.				—	—	—
II.	" Entschädigungsgeldern und Nebenkosten:						
	1) Nach Aschersleben wegen des Feuers vom 4ten September 1833	47	20	—			
	2) " Sachsa wegen des Feuers vom 4 — 5ten April 1837	87	10	—			
	3) " Halberstadt wegen des Feuers vom 2ten August 1838.	7	3	4			
	4) " Wegeleben wegen des Feuers vom 26sten Dezember 1838	1386	8	1			
	5) Bei der Verrechnung des vorgenannten Feuers sind in debite zu viel verausgabt, (welche in der nächsten Rechnung wieder in Einnahme kommen	2	—	—	1480	11	5
III.	An Verwaltungs- und Erhebungskosten				20	5	11
	Summa der Ausgabe				1500	17	4
	Verglichen mit der Einnahme				1771	20	3
	Bleibt Bestand				271	2	11

Magdeburg, den 13ten September 1841.

Hauptkasse der Halberstädtischen Städte-Feuersozietät.

Digitized by Google

Vorstehender Extrakt wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten der ehemaligen Halberstädter Städte-Feuersozietät gebracht. Magdeburg, den 23. September 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Mechaniker Thomas Borroughs zu Düren ist unter dem 10. August 1841 ein Patent:

auf einen Vor-Kondensations- und Wärmeapparat für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Steinhöffel zu Zielenzig ist unter dem 14. August 1841 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Streichen der Dachziegel, so weit sie in Hinsicht der Vorrichtung zum Formen derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tapezier Gottlieb Meyer zu Berlin ist unter dem 4ten September 1841 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Modell erläuterte Anordnung eines beweglichen Sitzes

auf Drei hintereinander folgende Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Kandidat der Chirurgie Karl Ferdinand Jünemann ist als Wundarzt II. Klasse approbirt und hat sich zu Borne im Kreise Kalbe niedergelassen.

Zu der erledigten evangelischen dritten Predigerstelle an der St. Stephanskirche zu Aschersleben ist der Kandidat des Predigtamts Heinrich Ernst Sachse erwählt, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Gr. Dedeleben, Diözes Schlanstedt, ist dem Pastor Fritze in Gr. Ammensleben verliehen. Letztere Stelle besetzt die K. Regierung.

Der Schulamtskandidat Joh. Heinrich Schulze ist zum Küster und Schullehrer in Kricheldorf, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Küster und 4te Lehrer Hautsch in Wollmirstedt ist gestorben. Die erledigte Stelle besetzt der Magistrat daselbst.

Die erledigte Försterstelle in Schnöggersburg ist durch Versetzung des Försters Herrmann in Differten, im Regierungsbezirk Trier, wieder besetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 9. Oktober 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 73. Ertheilung von Päſſen an Handelsjuden. I. 636. Sept.

Im Einverſtändniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam, wird mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei der §. 2. unſerer Verordnung vom 13ten November 1838 pag. 343 bis 347 des Amtsblattes pro 1838 dahin abgeändert:

daß die Päſſe, welche den ohne Hauſirſchein mit ihren Waaren zum Beſuch der Jahrmärkte in der Provinz umherreiſenden unbemittelten Handelsjuden von der Polizeibehörde ihres Wohnorts, oder dem betreffenden Landrathe zu ertheilen ſind, künftig nicht auf ſechs, ſondern nur auf drei Monate ertheilt werden dürfen.

Wir ſetzen die Polizeibehörden unſeres Departements davon zur genaueſten Beachtung und mit dem Eröffnen in Kenntniß, daß die in Rede ſtehenden Päſſe zum Bereiſen der Jahrmärkte nur ſolchen Individuen zu ertheilen ſind, die in ihrem Wohnorte einen ſtehenden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben, indem ohne einen ſolchen die zu ihrer Legitimation auf den Jahrmärkten erforderlichen Gewerbeanmeldungsſcheine ihnen zu verſagen und ſie ſelbſt als Hauſirer zu betrachten ſeyn würden.

Magdeburg, den 22ſten September 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 74. Bezeichnung der Königl. Hannöverschen und Großherz. Sachsen-Weimarschen Behörden, welche Ausgangspässe ausstellen dürfen. I. 543. Septbr.

Nach dem bei uns eingegangenen Reskripte des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 26sten v. Mts. sind

1) in dem Königreiche Hannover

die nachstehend speziell bezeichneten Behörden zur Ertheilung von Reisepässen und Wanderbüchern an Hannöversche Unterthanen für das In- und Ausland, außerdem der Bade-Kommissair zu Norderney zu Ausgangspässen an dortige Kurgäste, die Militairbehörden an Militairpersonen, so wie das Ober-Apellationsgericht und die Justiz-Kanzlei in Celle an ihre Mitglieder und Unterbeamte,

2) in dem Großherzogthum Weimar

überhaupt die Orts-Polizeibehörden, und zwar die städtischen Polizeiverwaltungen, die Stadträthe, Aemter und Gerichte zur Ertheilung von Pässen an Bewohner ihrer Bezirke für das Inland und die deutschen Bundesstaaten,

befugt.

Indem wir die Kreis- und Orts-Polizeibehörden unseres Departements davon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben an, den von den gedachten Behörden beziehungsweise Königl. Hannöverschen und Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Unterthanen ertheilten Pässen zur Reise in und durch die Königlichen Staaten dieselbe Gültigkeit beizulegen, wie den Pässen jenseitiger Staats-, Regierungs- und Provinzialbehörden.

Magdeburg, den 28sten September 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landdrosteibezirk Hannover.

Im Fürstenthum Calenberg.

I. Städte:

Bodenwerder, der Magistrat.
Hameln, der Magistrat (für diesen die Polizeikommission).
Hannover nebst nächster Umgegend. Die Königliche Polizeidirektion.

Münden	der Magistrat,	Neustadt a. Rbg.	der Magistrat.
Wunstorf	desgl.	Eldagsen	desgl.
Pattensen	desgl.	Rehburg	desgl.
Springe	desgl.		

Digitized by Google

II. Aemter:

Blumenau. Calenberg. Coppenbrügge. Grohnde-Ohsen. Hameln. Hannover. Langenhagen. Lauenau. Lauenstein. Neustadt a. Rbg. Polle. Rehburg. Ricklingen. Springe. Wennigsen. Wölpe.

III. Klosterämter:

Barsinghausen, Marienrode, Marienseé, Marienwerder, Wülfinghausen.

IV. Patrimonialgerichte:

Banteln, Bemerode, Bredenbeck, Eindeckhausen, Hämelnschenburg, Harkenbleck und Reden, Hastenbeck, Heinsen, Hemmingen, Lenthe, Leveste, Limmer, Loccum, das Stiftsgericht, Schwöbber das Gericht.

In den Grafschaften Hoya und Diepholz.

I. Stadt Nienburg, die Polizeikommission.
Flecken Diepholz, der Magistrat.

II. Aemter:

Diepenau, Ehrenburg, Freudenberg, Harpstedt, Siedenburg, Stolzenau, Syke, Uchte, Bruchhausen, Hoya, Nienburg, Westen, Diepholz, Lemförde.

III. Gericht Anderten.

Landdrosteibezirk Hildesheim.

Fürstenthum Hildesheim.

Königliche Aemter:

Alfeld, Bilderlahe, Gronau, Poppenburg, Hildesheim, Liebenburg, Peine, Ruthe, Steinbrück, Steuerwald, Marienburg, Wöltingerode, Wohldenberg.

Magistrate:

Bockenem, Elze, Goslar, Hildesheim, Peine.

Patrimonialgerichte:

Altenwullmoden, Derneburg, Flachsstöckheim-Ostlutter, Gadenstedt, Klein-Ilsede, Oberg, Rheden, Ringelheim, Söder,

Fürstenthum Göttingen.

Königliche Aemter:

Bovenden, Erichsburg-Hunnesrück, Friedland, Göttingen, Moringen-Hardegsen, Münden, Nienover, Lauenförde, Northeim, Reinhausen, Uslar, Westerhof.

Magistrate:

Dransfeld, Hardegsen, Moringen, Münden, Uslar.

Patrimonial-Gerichte:

Adelebsen, Altengleichen, Dankelshausen und Wellersen, Hardenberg, Imbshausen, Jühnde, Olderkhausen, Uessinghausen, Waake, Wollbrechtshausen.

Klosterämter:

Bursfelde, Hilwarthshausen, Weende.

Stiftsamt Northeim.

Fürstenthum Grubenhagen.

Königliche Aemter:

Gattenburg-Lindau, Duderstadt, Einbeck, Elbingerode, Gieboldehausen, Herzberg, Osterode, Radolfshausen, Scharzfels.

Digitized by Google

Magistrate:

Duderstadt, Osterode.

Hoheits-Commissariat der Grafschaft Hohnstein:

Stiftsamt Ilfeld.

Patrimonial-Gerichte:

Kanzlei der Grafschaft Hohnstein, Amt Hohnstein, Gericht Crimderode

Landdrosteibezirk Lüneburg.

I. Königliche Polizeikommissionen:

Celle, Harburg.

II. Königliche Aemter:

Ahlden, Artlenburg, Bleckede, Bodenteich, Burgdorf, Dannenberg, Ebstorf, Fallersleben, Gifhorn, Harburg, Hitzacker, Isenhagen, Knesebeck, Lüchow, Lüne, Meringen, Meinersen, Möisburg, Neuhaus im Lauenburgschen, Oldenstadt, Rethem, Scharnebeck, Schnackenburg, Wilhelmsburg, Winsen an der Luhe, Wustrow.

III. Königliche Amtsvoigteien.

Bevenbostel, Bergen, Bissendorf-Essel, Burgvoigtei Celle, Burgwedel, Eicklingen, Fallingbostel, Hermannsburg, Ilten, Winsen a. d. Aller.

IV. Magistrate:

Lüneburg, Uelzen, Dannenberg, Hitzacker, Lüchow, Soltau, Walsrode.

V. Geschlossene Patrimonialgerichte:

Gartow, Lüdersburg, Klosteramt St. Michaelis zu Lüneburg, Obermarschacht, Wathlingen, Wehningen. Außerdem bestehen noch die 20 ungeschlossenen Patrimonialgerichte.

Abbensen, Boldeckerland und Wolfsburg, Breese, Brome, Kl. Eilstorf, Essenrode, Fahrenhorst, Göddenstedt, Grabow, Immensen, Klosteramt St. Michaelis zu Lüneburg, Schnega Schnellenberg, Stedersdorf, Stellichte, Veerßen, Wahlingen, Alten-Warmbüchen und Wrestedt.

Landdrosteibezirk Stade.

Königliche Aemter.

Bederkesa, Blumenthal, Bremervörde, Hagen, Harsefeld, Himmelpforten, Lehe Lilienthal, Neuhaus a. d. Oste., Osterholz, Ottersberg, Rotenburg, Stade-Agathenburg, Verdenwischhafen, Zeven.

Königliche Gerichte.

Horneburg, Osten.

Königliches Voigteigericht Landes.

Wursten zu Dohrum.

Königliches Gohgericht Achim.

Königliche Gräfengerichte

Alten-Landes zu Bork, Landes Kehdingen, Bützfleth, Landes Kehdingen, Freiburg.

Magistrate:

zu Stade, Polizeidirektion daselbst.

Digitized by Google

zu Burtehude, Polizeikommission daselbst.
. Verden, desgleichen. zu Otterndorf
Klosteramt Neuenwalde
Kirchspielsgerichte
Altenbruch, Lüdingworth, Nordleda, Neuenkirchen, Osterbruch, Oster-Ende-Otterndorf, Wester-Ende-Otterndorf, Oster-Ihlienworth, Wester-Ihlienworth, Odisheim, Steinau, Wanna.

Patrimonial-Erbgericht:

Beverstedt.

Patrimonialgerichte:

Cassebruch, Francop und Nincop, Hechthausen, Howe-Lesmig, Lesum, Schönebeck, Meyenburg, Neuenhausen, Niederochtersum, Ritterhude, Rübcke, Sandbeck, Schwanewede, Schwinge.

Landdrosteibezirk Osnabrück.

Königliche Polizeidirektion.

Osnabrück.

Königliche (Hannöversche) Aemter:

Iburg, Osnabrück, Grönenberg (Sitz der Behörde zu Melle,) Wittlage-Hunteburg, Vörden (Sitz der Behörde zu Malgarten,) Bersenbrück, Fürstenau, Lingen, Freren.

Magistrate:

Quakenbruck, Fürstenau, Lingen, Nordhorn, Neuenhaus, Bentheim, Schüttorf.

Standesherrlich Fürstlich-Bentheimsches Amt:

Bentheim, Neuenhaus.

Standesherrlich Herzoglich-Arenbergsches Amt:

Meppen, Haselunne, Hümmling, Aschendorf.

Patrimonialgericht:

Papenburg.

Hoheits-Commissariat:

Meppen

Landdrosteibezirk Aurich.

Königliche Aemter:

Aurich, Berum, Emden, Esens, Friedeburg, Greetsyhl, Jemgum, Leer, Norden, Stickhausen, Weener, Wittmund.

Magistrate:

Aurich, Emden, Leer, Norden, Esens.

Patrimonialgerichte:

Dornum, Lütelsburg, Jennelt,
Königliche Polizeidirektion in Göttingen,
Distrikt der Königlichen Berg-Hauptmannschaft zu Clausthal.

Die Magistrate:

Clausthal, Zellerfeld, Andreasberg, Lautenthal, Altenau, Grund, Wildemann,
Die Bergbediente zu St. Andreasberg.

Die jedesmaligen mit der Polizei- und Justizverwaltung in ihren Bezirken beauftragten Oberförster zum Forsthause zu Herzberg, Lauterberg, Elbingerode.

Digitized by Google

Nr. 75. Publikation der kreispolizeilichen Verordnungen für den Kreis Salzwedel. J. 488. Sept.

Unter Hinweisung auf unsere im 5ten Stücke des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes pag. 46 erlassene Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J., wegen Publikation der Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen, wird die darin enthaltene Festsetzung sub 1. a. dahin deklarirt, daß die kreispolizeilichen Bekanntmachungen für den Kreis Salzwedel für gehörig publizirt zu erachten, wenn sie in das Salzwedeler Wochenblatt einmal aufgenommen sind, wogegen künftig hin die Publikation solcher Verordnungen durch das Altmärkische Intelligenzblatt, rücksichtlich des Salzwedelschen Kreises nicht mehr statt findet. Magdeburg, den 1sten Oktober 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 76. Betrifft den Stempel zu den Gehaltsquittungen ꝛc.

Nach den bestehenden Vorschriften werden die $\frac{1}{12}$ Abzüge zum Pensionsfonds von neuen Besoldungen und Gehaltszulagen in den Rechnungen bei den betreffenden Etats-Positionen verausgabt und extraordinair vereinnahmt, auch wird von den betreffenden Beamten darüber mit quittirt. Der letztere Umstand hat es veranlaßt, daß hin und wieder jene Abzüge in Verbindung mit den wirklich gezahlten Beträgen als stempelpflichtige Summen angesehen worden sind. Dies ist indessen den Vorschriften des Tarifs zum Gesetze vom 7. März 1822 zu Position „Quittungen" entgegen, indem hiernach Quittungen nur in dem Falle stempelpflichtig sind, wenn sie über wirklich geleistete Zahlungen ausgestellt werden, was bezüglich der qu. $\frac{1}{12}$ Abzüge nicht der Fall ist. Die Königliche Regierung hat daher darauf zu halten, daß zu den Gehaltsquittungen die Stempel nur nach Maaßgabe der Beträge berechnet und verwandt werden, welche an die Beamten wirklich gezahlt worden sind.

Damit indessen in solchen Fällen der stempelpflichtige Betrag in den Quittungen deutlich hervortrete, und damit auch der Vorschrift genügt werde, wonach über die erwähnten Abzüge mit zu quittiren ist, hat die Königliche Regierung anzuordnen, daß in den von den betreffenden Gehaltsempfängern über den vollen Gehaltsbetrag auszustellenden Quittungen angegeben werde, wie viel davon

a) durch Ueberweisung des $\frac{1}{12}$ Abzugs zum Pensionsfonds, und

b) durch baare Zahlung

gewährt worden ist.

Ein anderes nicht überall gleichmäßiges Verfahren hat sich ferner nicht

Digitized by Google

nur hinsichtlich der Stempelverwendung zu den Quittungen der Hinterbliebenen verstorbener Beamten und resp. Pensionairs über die denselben gezahlten Gnaden-Beneficien, sondern auch bezüglich der Beibringung dieser Quittungen und deren Benutzung als Rechnungsbeläge ergeben.

Um auch diesethalb im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungskammer ein überall gleichmäßiges Verfahren herzustellen, ist zu verfügen und darauf zu halten:

a) daß künftig bei Berechnung des Quittungsstempels die den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten resp. Pensionairs gezahlte Gnadenbewilligung als eine fortgesetzte Gehalts- resp. Pensionszahlung behandelt, folglich der Stempel von derjenigen Summe berechnet und beigebracht werde, welche die Interimsquittungen der verstorbenen Beamten über die Besoldung resp. Pension und die Quittung der Hinterbliebenen über den Gnaden-Monats- oder Gnaden-Quartals-Betrag zusammen ergeben, und

b) daß zu den Rechnungen, und zwar:

aa) zur Justifikation der darin in Ausgabe erscheinenden Gehalts- oder Pensionsbezüge des verstorbenen Beamten, dessen Interimsquittungen, und

bb) zur Justifikation des Gnaden-Monats oder Quartals, eine besondere Quittung der Hinterbliebenen, welche die Zahlungen empfangen haben,

beigebracht und zu letzterer der durch die Zusammenrechnung dieser beiden Bezüge sich ergebende Stempel verwendet werde.

Berlin, den 11ten September 1841.

Ministerium des Königl. Hauses. II. Abtheilung. Ministerium des
gez. von Ladenberg. Innern.
Finanz-Ministerium. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung der Herren Chefs:

(gez.) von Meding. Kuhlmeyer. von Ladenberg.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Nr. 21176. M. d. K. H. II. Abthl. A. 2079. M. d. I. III. 3831. F. M. Nr. 19816. M. d. geistl. Angel.

Digitized by Google

Vorstehendes Reskript wird den betreffenden Kassen- und andern Beamten zur genauesten Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 4ten Oktober 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung des diesjährigen Weingewinns.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Inhaber von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert: ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 15ten k. Mts. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine, von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 2ten Oktober 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Diakonatsstelle an der Pfarrkirche zu Barby ist dem Pastor Hachtmann in Gr. Wulkow verliehen worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Gr. und Kl. Wulkow und Briest, Diözes Sandau, besetzt die Königl. Regierung.

Der zweite Mädchenlehrer Friedrich Lüttge in Derenburg ist zugleich zum Organisten an der dasigen Kirche bestellt worden.

Der Schullehrer Rost in Harpe, Diözes Seehausen a. A., ist gestorben. Die Stelle wird von den Gevettern v. Jazow besetzt.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts Ernst Ferdinand Hattorf aus Kroppenstedt ist die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner zu Kalbe a. S. errichteten Privatschule zur Vorbereitung von Knaben auf Gymnasien ertheilt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Schulamtskandidat Carl Franz Seiffge aus Eggersdorf.
2. " " " Siegfried Bauermeister aus Bömenzien,
3. " " " Ferdinand Zick aus Magdeburg,
4. " Literat Joh. Christian Bähreke aus Krotdorf.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 16. Oktober 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2195. das Gesetz über die Versicherungsgesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütigung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste vom 30sten Juni d. J.

„ 2196. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Juli d. J., die Belegung der Sparkassenbestände betreffend,

„ 2197. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten August d. J., betreffend die Sportulfreiheit der Gutsherrschaften, so wie der Stadt- und Landgemeinden in Armenangelegenheiten, und

„ 2198. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten v. M., wegen des durch die Regierung zu Koblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots sämmtlicher Interessenten, welche auf die in den Besitz des diesseitigen Domainenfiskus übergegangenen Polcher Dingtagsbescheinigungen, und die davon aufgekommenen Revenüen einen Anspruch zu haben vermeinen.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1841.

Bekanntmachung.

Nachstehender Rechnungs-Extrakt der Kasse der Kriegsschulden-Tilgungs-Kommission der beiden Jerichowschen Kreise auf das Jahr 1840, wird in

Publikation des Rechnungs-Extrakts der

Digitized by Google

Kriegsschulden-Tilgungskasse zu Burg pro 1840.

Gemäßheit des §. 20. Kap. 1. der Kriegsschulden-Tilgungs-Ordnung vom 27sten Dezember 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen

Flottwell.

Rechnungs-Extrakt

über den Haushalt der Kriegsschulden-Tilgungs-Kasse zu Burg pro 1840.

A. Einnahme.	1. Bestand aus dem Jahre 1839 . .	6651	Rtl.	5	Sgr.	1	Pf.
	2. An aufgekommenen Steuern . . .	18116	"	20	"	9	"
	3. Wieder eingezogene Aktiva . . .	6000	"	—	"	—	"
	4. An Banko-Obligationen	6600	"	—	"	—	"
	5. Insgemein	89	"	17	"	11	"
	Summa	37457	Rtl.	13	Sgr.	9	Pf.
B. Ausgabe.	1. An Resten aus den Vorjahren . .	428	Rtl.	11	Sgr.	9	Pf.
	2. Verwaltungskosten	1242	"	24	"	5	"
	3. Zinsen von Kapitalien	4073	"	4	"	5	"
	4. Zurückgezahlte Kapitalien	15655	"	9	"	—	"
	5. Bei der Banque wurden belegt . .	6600	"	—	"	—	"
	6. An Banko-Obligationen	6000	"	—	"	—	"
	7. Insgemein	13	"	29	"	9	"
	Summa	34013	Rtl.	19	Rtl.	4	Pf.

Die Schuldenmasse der Kreise betrug Ende des Jahres 1839

a) Kreisschuldscheine Litt. B.

à 4 pC.	112909	Rtl.	12	Sgr.	6	Pf.	zinslos	6164	Rtl.	15	Sgr. 3 Pf.
Darauf sind im Jahre 1840 abgetragen . .	15370	"	20	"	—	"	"	1171	"	3	" 9 "
und bleiben noch einzulösen	97538	Rtl.	22	Sgr.	6	Pf.		4993	Rtl.	11	Sgr. 6 Pf.

b) Die Kreisschuldscheine Litt. C.
zinslos mit einer Summe von 115221 Rtl. 29 Sgr. 10 Pf.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 77. Betrifft die Zulassung der Schweizer Handwerksgesellen zur

Durch den §. 14. des unterm 21sten März 1835 erlassenen, den Polizeibehörden unseres Departements unterm 14ten April desselben Jahres zugefertigten Reglements in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen, ist angeordnet worden, daß ausländischen Handwerksgesellen, welche sich seit dem 1sten

Digitized by Google

Juli 1834 in der Schweiz längere oder kürzere Zeit aufgehalten haben, der Eingang in die Königl. Staaten nur mit Genehmigung des Königl. Polizei-Ministeriums gestattet werden soll. Diese Anordnung ist später dadurch modifizirt worden, daß die Königl. Gesandtschaft in der Schweiz die Autorisation erhalten hat, allen Schweizerischen Handwerksgesellen, gegen welche sonst kein Bedenken obwaltet, ohne vorherige Anfrage das gesandtschaftliche Visa zur Reise nach den Königl. Staaten zu ertheilen.

Wanderung innerhalb der Königlichen Staaten. I. 655. Aug.

In Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 31sten Juli d. J. werden daher die uns untergeordneten Kreis- und Ortspolizeibehörden hierdurch ermächtiget, diejenigen Schweizer Handwerksgesellen zur Wanderung innerhalb der Königl. Staaten zuzulassen, welche zu diesem Behufe für ihre Wanderbücher das Visa der Königl. Gesandtschaft in der Schweiz erhalten haben.

Magdeburg, den 24sten September 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 78.

Vorschriften wegen Verhütung der Beschädigungen an den Fährseilen bei den Fähranstalten auf der Saale. I. 1129. Septbr.

Zur Verhütung von Beschädigungen an den Fährseilen der Saal-Fähren zu Tippelskirchen bei Calbe a. S. und zu Groß-Rosenburg werden nach den Anordnungen der Königl. hohen Ministerien folgende, von den Schiffern zu beachtende Vorschriften ertheilt:

1) Jeder Steuermann oder sonstige Kahnführer muß, ehe der Kahn dem Fährseile nahe kömmt, den Fährmann von der Annäherung des Kahns zeitig benachrichtigen, damit derselbe, in soweit dies geschehen muß, zur gehörigen Zeit das Seil werfen kann.

2) Sobald die Wasserhöhe an dem bei jeder der genannten beiden Fähranstalten befindlichen Markpfahle das dieserhalb bestimmte Zeichen und zwar

   a) bei dem Pegel der Fähre zu Tippelskirchen die Nr. XVI. und

   b) bei dem Pegel der Groß-Rosenburger Fähre die Nr. XII.

erreicht, muß jeder abwärts fahrende Schiffer den Anker vorführen, damit bei dem etwanigen Hängebleiben des Kahns am Fährseile der Kahn sofort gestellt und nöthigenfalls das Steuer aufgehoben werden kann.

Digitized by Google

3) Bei höherem Stande des Wassers und zwar wenn dasselbe an dem Pegel
   a) bei der Fähre zu Tippelskirchen die Nr. XVII. und
   b) bei der Fähre zu Groß-Rosenburg die Nr. XXII.

des Pegels erreicht hat, oder übersteigt, darf das Fährseil nicht gesenkt werden, so wie dieses bei jedem Wasserstande während der Dunkelheit früh und Abends nicht geschehen darf.

4) Niemals soll ein Kahn mit gespanntem Segel über das Fährseil fahren, sondern es müssen die Segel vorher eingezogen werden.

5) Diejenigen Fischerkähne und andere kleinere Fahrzeuge, welche nicht numerirt und nicht in die Königl. Kontrole aufgenommen sind, dürfen, wenn sie eine Stange aufgesteckt haben, nicht über das Fährseil gehen, sondern müssen mit niedergelegter Stange unter dem Seile wegpassiren.

6) Jede Uebertretung der vorstehenden Vorschriften zieht eine Polizeistrafe von Funfzehn Silbergroschen bis Drei Thalern nach sich, vorbehaltlich des Ersatzes der Schäden, welche dadurch den Fährseilen, oder sonst den Fähranstalten zugefügt werden möchten.

Vorstehende, bereits im 30sten Stücke des Amtsblattes pro 1834 unter dem 6ten Juli ejd. a. erlassene Verordnung, wird den die Saale befahrenden Schiffern wiederholentlich zur genauen Darnachachtung hiermit empfohlen. Magdeburg, den 1sten Oktober 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 79. Verhandlungen des 6ten Sächsischen Provinzial-Landtags. I. 244. Okt.

Höherer Anordnung zufolge, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verhandlungen des 6ten Sächsischen Provinzial-Landtags, nebst dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 6ten August d. J. nunmehr in Druck erschienen und bei der Redaktion unseres Amtsblattes zum Preise von 15 Sgr. pro Exemplar zu erhalten sind. Magdeburg, den 6ten Oktober 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung in

Der diesjährige vierte Jahrmarkt der Stadt Jerichow, wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 16ten November c. sondern schon am Dienstag, den 9ten

Digitized by Google

November c. abgehalten werden. Tages vorher findet Viehmarkt statt. Wir bringen solches hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums. Jerichow. I. 1006. Sept.

Magdeburg, den 25sten September 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des dritten Quartals d. J. nachstehend verzeichnete Agenten mit unserer Bestätigung versehen worden sind: Bestätigung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. I. 50. Oct.

I. für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

der Kaufmann und Tuchfabrikant Alexander Haseloff zu Burg,

der Kaufmann Christian Saalwächter zu Gommern,

II. für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld:

der Orts-Erheber und Kämmereikassen-Rendant Kümlau zu Arendsee,

III. für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

der Kaufmann Eduard Rudolph Böhmer zu Burg,

Rücksichtlich der sub I. und III. aufgeführten Agenten bemerken wir noch, daß Dieselben resp von der Aachener- und Münchener- so wie von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nur eine beschränkte Vollmacht erhalten haben, daß namentlich den Hauptagenten derselben, Schlicke und Schartow, die Ausfertigung der Polizen vorbehalten ist, und daß nur die von diesen unterzeichneten verbindlich für die Gesellschaft anerkannt werden sollen.

Dagegen haben nach den eingegangenen Anzeigen:

1) der Kaufmann und Tuchfabrikant Alexander Haseloff zu Burg, bisher Agent der Kölnischen-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
2) der Domainen-Rentmeister Buchmann zu Acken an der Elbe bisher Agent der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf,
3) der Rathmann Schrader-Bölsche zu Debisfelde, bisher Agent der Londoner Sun fire Office-Versicherungs-Gesellschaft,
4) der Kaufmann und Seifensieder Runge zu Arendsee, bisher Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,

die von ihnen für die gedachten Gesellschaften geführten Agenturen niedergelegt.

Magdeburg, den 1sten October 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im Anfange dieses Jahres entwendete werthvolle Schmuck des Altars in der Kirche zu Gottesgnaden, Diözes Kalbe, ist von der Edelgattin des Oberamtmanns Reißner daselbst wieder ergänzt worden, und ein Ungenannter hat die gedachte Kirche mit einer versilberten Christusfigur, im Werthe von 6½ Thaler, an Stelle des geraubten massiv silbernen beschenkt. Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 769. Sept.

Die Gemeinde Gr. Santersleben, Diözes Errleben, hat zur Anschaffung einer neuen Orgel für ihre Kirche, die Summe von 300 Thlr., so wie zur Verzierung

11. 16. Okt. und äußeren Einrichtung derselben, die Summe von 20 Thalern, freiwillig unter sich aufgebracht.

11 194. Okt. Die Kirche in Kloster Gröningen ist am diesjährigen Erndtedankfeste von unbekannter Hand, mit einer Altardecke von schwarzem Sammt manchester, mit weißen Franzen besetzt, beschenkt worden. Magdeburg, den 7ten Oktober 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

40ste Verloosung von Kammerkreditkassenscheinen.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 40sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine, sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1842, folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 449. 544. 550.

von Lit. D. à 50 Thlr.

Nr. 55. 156. 322. 474. 509. 552 562. 634. 680.

von Lit. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 50. 91. 340. 400. 759. 813 836. 909. 1536. 1639. 1664. 2147. 2172. 2267. 2373. 2458. 3139.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Lit. E. à 31 Thaler, die Scheine Nr. 8804. bis 10535 zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des künftigjährigen Ostertermins bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, am 22sten September 1841.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden:
der Regierungspräsident von Krosigk.

Verloosete Steuerkreditkassenscheine.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkredit-Kassenschuld verordneten Ständischen Deputirten statt gehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836, an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine, sind behufs ihrer Realisirung im Ostertermine kommenden Jahres folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuerkredit-Kassenobligationen aus dem Jahre 1764,

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 1112. 1192. 2534. 3170. 3192. 4300. 4392. 4414. 4791. 5387. 6256. 6316. 8212. 8745. 9608. 10595. 10718. 10864. 10960. 11876. 12054. 12336. 12337. 12719. 13071. 14030. 14429. 14455.

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 897. 1225. 1348. 1445. 1658. 2381. 3102. 3308. 3869. 4548. 5353. 5914. 6881. 7217. 8029.

von Lit. D. à 100 Thlr.
Nr. 781. 1146. 2287. 2647. 3376. 3599. 4173. 4408. 4815. 5390. 5664.

II. Von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836,
von Lit. A. à 1000 Thlr.
Nr. 17. 109. 119.
von Lit. B. à 500 Thlr.
Nr. 18.
von Lit. C. à 200 Thlr.
Nr. 22.
von Lit. D. à 100 Thlr.
Nr. 124.

Die Realisirung dieser Scheine wird Ostern 1842, bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe derselben, mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen. Merseburg, den 28sten September 1841.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden:
der Regierungspräsident von Krosigk.

Personalchronik.

Dem Prediger Schäffer an der Deutsch-Reformirten Gemeinde zu Magdeburg, ist zu seiner 50jährigen Amtsjubelfeier von des Königs Majestät der rothe Adlerorden 3ter Klasse ohne Schleife, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 28sten August d. J. verliehen worden.

Die durch den Tod des Bauinspektor Haberhauf in Halberstadt erledigte Bauinspektorstelle des V. Landbaukreises, ist dem Herrn Bauinspektor Blumenthal, bisher zu Neuhaldensleben, und die durch des letzteren Versetzung vacant gewordene Bauinspektorstelle des VI. Landbaukreises, ist dem Herrn Bauinspektor Stüler, bisher zu Pritzwalck, verliehen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Georg Wilhelm Gustav Döbbel aus Wanzleben ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der, bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Wundarzt erster Klasse, Johann Carl Plümecke in Jerichow, ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Schulamtskandidat Adolph Hentscher, ist definitiv zum 4ten Lehrer an der Moritz-Parochialschule zu Halberstadt ernannt, und der Schulamtskandidat Adolph Borrmann zum 2ten Lehrer der Armenfreischule daselbst provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Johann Joachim Köcher in Badingen, Diözes Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Gestorben sind:

1. Der Rektor Pasemann in Kalbe a. S. Die erledigte Rektorstelle besetzt der Magistrat zu Kalbe a. S.
2. Der Küster- und Schullehrer Schüler in Trüstedt, Diözes Gardelegen. Die Stelle wird von der K. Regierung besetzt.
3. Der Küster- und Schullehrer-Adjunkt Schmidt zu Seehausen in der Altmark. Die Stelle besetzt der Magistrat daselbst.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat September 1841.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der beim Land- und Stadtgericht zu Gr. Salze beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Fischer ist nach der Verfügung vom 7ten September 1841 im Oberlandesgerichts-Kollegium wieder eingetreten.

Der Referendarius Hermann Carl Theodor Fromme zu Stettin ist nach dem Ministerialreskript vom 9ten September 1841 zum Oberlandesgerichts-Assessor beim hiesigen Kollegio ernannt worden.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Gustav Carl Sprengel ist nach dem Ministerialreskript vom 22sten September 1841 zum Referendarius ernannt worden.

Auskultatoren.

Der früher im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Auskultator Wilhelm Ostermann ist nach der Verfügung vom 4ten August 1841 in gleicher Qualität im hiesigen Departement eingetreten.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

An Stelle des anderweit beschäftigten Land- und Stadtgerichtsrath Stilcke zu Burg ist dem bisher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schwerin an der Warthe fungirenden Oberlandesgerichts-Assessor Carl Wilhelm Model die jüngste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Burg nach dem Ministerialreskript vom 28. August c. interimistisch übertragen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hübenthal ist nach dem Ministerialreskript vom 28sten August 1841 zum außeretatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Carl Christian Krüger ist nach dem Ministerialreskript vom 10ten September 1841 eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmark verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 23. Oktober 1841.

Bekanntmachung.

Betrifft die Auszahlung der zum 2ten Januar 1842 gekündigten 957,000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Die durch das Publikandum vom 13ten August d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1842 gekündigten, in der 17ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine über 957,000 Thlr., sollen mit den zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zinskoupons, schon vom 1sten Dezember c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenenen Quittungen eingelöset werden.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern dieser gekündigten Staatsschuldscheine bleibt indessen auch überlassen, solche schon vor dem 1sten Dezember d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 2ten Januar 1842, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 6ten Oktober 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 80. Betrifft das Königsschießen bei den Schützengesellschaften. I. 252. Okt.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 8ten v. M. zu bestimmen geruhet haben, daß jede Schützengesellschaft, welche davon Anzeige machen will, daß bei ihr der beste Schuß im Namen Seiner Majestät geschehen sey, jedes Mal anzuzeigen habe, ob sie schon früher eine Königliche Gnadenerweisung erhalten hat und worin solche bestanden, so wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch den Schützengesellschaften unseres Verwaltungsbezirks um sich darnach zu achten, bekannt gemacht.

Magdeburg, d. 8. Okt. 1841. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 81. Kirchen- und Hauskollekte für Schwelm. I. 51. Okt.

Seine Majestät der König haben zum Retablissement der eingeäscherten Kirche der größeren evangelischen Gemeinde der Stadt Schwelm, Regierungsbezirk Arnsberg, eine evangelische Kirchenkollekte und eine Sammlung bei den evangelischen Familien im ganzen Umfange des Staats, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten August c., zu bewilligen geruht.

Wir machen dies den sämmtlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks mit dem Auftrage bekannt: diese Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, zu veranlassen, und die eingehenden milden Gaben, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an den Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst einzusenden. Magdeburg, den 9. Oktober 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Nro. 82. Preis der Blutegel in den Apotheken. I. 828. Okt.

Für den Zeitraum vom 1sten November d. J bis ult. April k. J., wird der offizinelle Preis eines Blutegels auf 2 Sgr. 6 Pf. für die kleinere, 3 Sgr. für die mittlere und 3 Sgr. 3 Pf. für die größere Sorte hiermit festgestellt. Diese Preise sind im Vergleich mit den Einkaufspreisen so niedrig gestellt, daß die Herren Apotheker nicht verpflichtet werden können, bei denselben einen Rabatt für öffentliche Anstalten oder sonst zu bewilligen. Magdeburg, d. 15. Okt. 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 83. Allgemeine Hauskollekte in der Provinz

Am 13ten v. Mts. ist in der Stadt Ellrich im südwestlichen Theile Feuer ausgebrochen, wodurch 20 Wohnhäuser, ohne die Neben- und Hintergebäude, niedergebrannt sind.

Digitized by Google

Kaum ist dieses Feuer unterdrückt, so ist am 15ten desselben Monats, Nachmittags 3 Uhr, im nordöstlichen Theile derselben, ein zweites Feuer zum Ausbruch gekommen, das eben so verheerend gewesen ist. Sachsen für die Abgebrannten in Ellrich. I. 486. Nov.

Durch beide Feuer sind in Asche gelegt 48 Wohnhäuser nebst sämmtlichen Hintergebäuden, worunter 21 Scheunen, mit der größten Theils eingebrachten Erndte sich befinden, und außerdem sind noch 10 Wohnhäuser nebst Hintergebäuden stark beschädigt.

Von diesem Unglücke sind 81 Familien, zusammen aus 351 Personen bestehend, betroffen und Wohnungs- und Obdachlos geworden. Zur Abhülfe der ersten und dringendsten Bedürfnisse haben die benachbarten Ortschaften durch Einsendung von Lebensmitteln und Kleidungsstücken sich zwar in sehr erfreulichem Maaße ausgezeichnet; allein die Noth der Abgebrannten bleibt doch noch groß und jede Unterstützung willkommen.

Se. Excellenz der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen Herr Flottwell, haben sich daher veranlaßt gefunden, für diese armen Abgebrannten eine allgemeine Hauskollekte in der Provinz zu bewilligen.

Wir machen dies den sämmtlichen Herren Landräthen und Magistraten unseres Verwaltungsbezirks hiermit bekannt, und beauftragen sie, die bewilligte Hauskollekte, in den Städten und resp. Dörfern zu verfügen, und die eingegangenen milden Beiträge, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an den Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst mittelst Verzeichnisses einzusenden.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

In Folge des weiter vorgeschrittenen Baues der Magdeburg-Hamburger Kunststraße wird bei der Chausseegeld-Hebestelle in Fischbeck das Chausseegeld, statt für 1½ Meile, vom 1sten November d. J. ab, für 2 Meilen erhoben werden, wovon ich das Publikum hierdurch in Kenntniß setze. Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeburg-Hamburger Kunststraße.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Extrakt aus der Rechnung der Halberstädtschen Land-Feuer-Sozietätskasse pro 1840.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand aus vorjähriger Rechnung	4564	18	3
II.	" Defekten und Rückzahlungen	—	10	—
III.	" Beitragsresten	2833	26	4
IV.	" neu ausgeschriebenen Beiträgen	9595	24	9
V.	" Zinsen von belegten Kapitalien	10	18	—
	Summa	17005	7	4
	Ausgabe.			
I.	An Rechnungsvorschuß. Nichts.	—	—	—
II.	" Entschädigungsgeldern und Nebenkosten:			
1	nach Pabsdorf wegen des Feuers v. 8. Juli 1836	—	—	1
2	" Hornhausen " " " 17. Mai 1837	3	18	9
3	" Wilsleben " " " 17. Februar 1837	—	25	—
4	" Everingen " " " 29/30. Juni u. 1/2. Juli 1838	83	26	—
5	" Wulferstedt " " " 23. August 1834	385	10	—
6	" Werderstedt " " " 23. März 1839	14	3	4
7	" Belsdorf " " " 14. zum 15. Juli 1839	690	6	8
8	" Walbeck " " " 8. zum 9. Juli 1839	339	3	4
9	" Bensdorf " " " 2. zum 3. September 1839	633	28	4
10	" Wulferstedt " " " 25. zum 26. August 1839	563	27	6
11	" Nachterstedt " " " 15 Juli 1839	757	17	9
12	" Beckendorf " " " 20. Oktober 1839	403	10	—
13	" Abbenrode " " " 7. November 1839	306	21	8
14	" Wulferstedt " " " 26. November 1839	3269	12	11
15	" Neuplatendorf " " 27. Oktober 1839	74	5	—
16	" Crottorf " " " 18. Oktober 1838	528	—	—
17	" Langenstein " " " 23. Januar 1840	15	10	—
18	" Werderstedt " " " 17. u. 23. März 1839	1900	25	1
19	" Walbeck " " " 3. zum 4. April 1840	481	17	4
20	" Isenburg " " " 2. zum 3. März 1840	79	4	5
21	" Ströbeck " " " 17. Mai 1840	92	15	—
22	" Dören " " " 4. zum 15. Juli 1840	745	21	9
23	" Pansfelde " " " 15. zum 16. August 1840	35	—	—
	Summa	11404	9	6
III	An Verwaltungs- und Erhebungskosten	312	14	8
IV.	Ad Extraordinaria	57	3	8
	Summa der Ausgabe	11773	27	10
	Verglichen mit der Einnahme	17005	7	4
	Bleibt Bestand	5231	9	6

Magdeburg, den 13. September 1841.

Hauptkasse der Halberstädtschen Land-Feuersozietät. Ribbeck.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehender Extrakt wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten der Halberstädter Landfeuersozietät gebracht. Magdeburg, den 5ten Oktober 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung der Gemeinde Dolle. III. 616. Okt.

Am 18. Juli d. J. ist in einer zur Oberförsterei Burgstall gehörigen Kiefernbickung ein Waldbrand entstanden, dessen weiterer Ausbreitung besonders durch Hülfeleistung der Einwohner von Dolle vorgekehrt worden ist.

Diese bereitwillige wirksame Hülfeleistung hierdurch belobend anzuerkennen, halten wir uns für verpflichtet. Magdeburg, den 12ten Oktober 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern im Kreise Wanzleben. I. 1430. Sept.

Im landräthlichen Kreise Wanzleben sind auf die Periode de 1841 bis 1844, und zwar für den 2ten Bezirk: der Partikulier Volkholz zu Buckau, für den 3ten Bezirk: der Ortsvorsteher Hofrath Knorr zu Westerhüsen, für den 4ten Bezirk: der Ackergutsbesitzer Griesing zu Dodendorf, für den 5ten Bezirk: der Kossath und Gastwirth Levin Siebersleben zu Welsleben, für den 6ten Bezirk: der Kantor Töpke zu Langenweddingen, für den 7ten Bezirk: der Ortsvorsteher Amtmann Bauermeister zu Osterweddingen, für den 8ten Bezirk: der Oeconom Ritter zu Altenweddingen, für den 9ten Bezirk: der Ortsvorsteher Giesecke zu Bahrendorf, für den 11ten Bezirk: der Bergkommissionsrath von Busse zu Bleckendorff, für den 12ten Bezirk: der Ackergutsbesitzer Schaper zu Wollmirsleben, für den 13ten Bezirk: der Ortsvorsteher Gummert zu Bottmersdorff, für den 14. Bezirk: der Ackergutsbesitzer Nehrkorn zu Groß-Germersleben, für den 15. Bezirk: der Ortsvorsteher Dopp zu Dorf Hadmersleben, für den 16ten Bezirk: der Ortsvorsteher Dunker zu Schermke, für den 17ten Bezirk: der Ortsvorsteher und Förster Kunkel zu Eggenstedt, für den 18ten Bezirk: der Amtmann Büchting zu Domersleben, für den 19ten Bezirk: der Ortsvorsteher Wernecke zu Remkersleben, für die Stadt Egeln: der Posthalter Dannenberg zu Egeln und für die Stadt Hadmersleben: der Ackerbürger Andreas Howeg zu Hadmersleben, theils neu, theils wieder zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 5ten Oktober 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. med. Friedrich Alexander Schrader ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Dr. med. Gottfried Adam Körner ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Arendsee niedergelassen.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Gustav Herrmann Wegener ist zum Konrektor an der Bürgerknabenschule zu Neuhaldensleben ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1841.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter:			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centn.		Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	70	45	30 8/12	17 8/12	56 3/12	90	65	10 8/12	3	3	2	6	2	6	3	6	12	5		20	6	15		
Halberstadt.	70	41 7/12	27 3/12	16 3/12	62 8/12	67 6/12	57 6/12	10	3	2	2	—	2	9	3	9	12	5	6	20	4	22 6/12		
Quedlinburg.	67 5/12	43 8/12	27 8/12	17 9/12	60	73 4/12	60	11 8/12	3	3	2	—	2	11	3	5	9	4	10	20	5	—		
Aschersleben.	66 10/12	40	26 9/12	17 10/12	80	80	60	10	3	—	1	8	3	—	3	9	11	5	4	15	5	—		
Wernigerode.	71 4/12	48	27 1/12	18 8/12	45	75	50	7 6/12	3	—	1	10	2	6	3	3	6	5	—	20	4	—		
Stendal. .	75 6/12	40 3/12	27 8/12	20	45	—	60	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	32 6/12	7	15		
Salzwedel.	69 5/12	36 6/12	22 7/12	18 11/12	62 11/12	—	80	7 8/12	2	11	2	3	2	6	3	—	12	5	—	20	4	24		
Burg. . .	72 6/12	43 8/12	28 9/12	20 5/12	70	80	80	7 6/12	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6	—	20	5	—		
Aken. . .	72 6/12	40	30	20	45	—	—	7 6/12	2	6	1	10	2	6	3	4	9	4	—	15	4	15		
Gardelegen.	80	38 7/12	25 5/12	20	—	—	—	6 8/12	3	—	2	—	2	6	3	6	12	3	9	20	5	—		
Schönebeck	70	43 9/12	27 6/12	16 8/12	—	80	—	10	2	6	1	6	2	6	3	—	10	4	—	25	5	—		
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	71 5/12	41 10/12	27 4/12	18 6/12	58 4/12	78	64 1/12	8 11/12	2	11	2	—	2	7	3	4	10	4	10	20 8/12	5	5 7/12		

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 44.

Magdeburg, den 30. Oktober 1841.

Bekanntmachung.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in Censurangelegenheiten, habe ich mich zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß die Schriften, welche zur Bewirkung der Censur zeither an das Königliche Oberpräsidium eingereicht worden sind, von jetzt ab gleich unmittelbar von den betreffenden Buchhändlern und Buchdruckern an die Herren Censoren eingereicht, und von Letzteren den Ersteren, auch ohne Vermittelung des Königl. Oberpräsidii, zurückgeschickt werden sollen, und bemerke, daß für jetzt folgende Censoren in hiesiger Provinz bestellt sind, an welche sich das betreffende Publikum wegen der Censur seiner Schriften, dem Gegenstande nach, zu wenden hat, als: Censur der Druckschriften in der Provinz Sachsen.

I. In Magdeburg:

1) für theologische und pädagogische Schriften, Herr Konsistorialrath ꝛc. D. Zerrenner,
2) für medizinische Schriften, Herr Medizinalrath Dr. Fritze,
3) für philosophische, belletristische ꝛc. Schriften, Herr Stadtrath Gerloff.

II. In Halle:

1) für theologische Schriften, Herr Professor Dr. Fritzsch,

Digitized by Google

2) für medizinische Schriften Herr Professor Dr. Friedländer,
3) für juridische, philosophische, belletristische ꝛc. Schriften, Herr Geheimer Justizrath, Professor Dr. Pernice.

III. In Erfurt:

für philosophische und belletristische Schriften, Herr Major a. Dienst Benicken.

Hinsichtlich der Censur der Zeit- und Flugschriften behält es bei der bisherigen Einrichtung für jetzt sein Bewenden.

Die resp. Ortsbehörden werden zugleich veranlaßt, die am Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker auf die vorstehenden Bestimmungen, zur genauen Befolgung derselben, noch besonders aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 26sten Oktober 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen

Flottwell.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Verwaltung der Klosterschule zu Roßleben.

Nach dem am 14ten v. M. erfolgten Ableben des bisherigen Erb-Administrators der Klosterschule zu Roßleben, Geheimen Regierungsraths- und Viceberghauptmanns Herrn von Witzleben, ist bis zur Bestellung eines Nachfolgers für denselben, unter Zustimmung der berechtigten Mitglieder der Familie von Witzleben, die Verwaltung der gedachten Klosterschule dem Sohne des Verstorbenen, Herrn Regierungs- und Landrath von Witzleben zu Berlin, einstweilen übertragen; und dieser hat mit Wahrnehmung der Kassengeschäfte den Kloster-Sekretair Parian in Roßleben beauftragt. — Wir bringen solches hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demnach bis auf Weiteres die Betheiligten sich in allen Angelegenheiten der Klosterschule an den Herrn Regierungs- und Landrath von Witzleben in Berlin wenden, diejenigen aber, welche Zahlungen an die Kasse der Klosterschule zu leisten oder von derselben zu empfangen haben, sich bei dem ꝛc. Parian melden müssen, welcher bevollmächtigt ist, über geleistete Zahlungen für die Interims-Administration dergestalt zu quittiren, daß die

Digitized by Google

Quittung zugleich von der Wittwe des Verstorbenen, Frau v. Witzleben in Roßleben und von dem Konrektor Keßler daselbst, mit unterzeichnet wird und keine Quittung gegen die Klosterschule Gültigkeit hat, welche nicht ebensowohl von dem ꝛc. Paxian im Auftrage der Interims-Administration, als auch von der Frau von Witzleben und dem ꝛc. Keßler eigenhändig unterzeichnet ist. Magdeburg, den 14ten Oktober 1841.

Königliches Provinzial-Schulkollegium

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 84. Anweisung an die Baukondukteure ꝛc. d. 19ten Okt.

Die Vorschrift, nach welcher die Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser verpflichtet sind, bis zum 15ten Dezember jeden Jahres eine Nachweisung der in diesem Jahre ausgeführten Geschäfte, in der vorgeschriebenen tabellarischen Form, unter Angabe des Orts, des Tages ihrer Geburt, so wie des Datums der verschiedenen Prüfungszeugnisse und der Anzahl der lebenden Kinder einzureichen, wird hiermit wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß derjenige, der die Einreichung dieser Nachweisung unterläßt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er als nicht mehr fungirend betrachtet wird.

Magdeburg, den 19ten Oktober 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße.

In Folge des vorgeschrittenen Fortbaues der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße, wird in Dolle vom 1sten November d. J. ab eine Barriere errichtet und an derselben das Chausseegeld für 1½ Meile erhoben werden, was ich hierdurch bekannt mache. Magdeburg, den 28sten Oktober 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Verwaltung des Domain.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Amtsrath Herr Carl Rabe auf sein Gesuch aus dem Pachtkontrakt über das Domainenamt Schneidlingen entlassen, und die desfallsige Amtspacht, so wie die damit in Verbindung stehende Verwaltung der Königl. Amts-

Digitized by Google

amts Schneidlingen. III. 731. Okt.

gefälle, dem Herrn Amtmann Hermann Rabe zu Schneidlingen übertragen worden ist, wonach die zu letzteren verpflichteten Einsassen sich zu achten haben.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik

Wahl von Schiedsmännern.

Für die Stadt Schönebeck sind auf die Periode de 1sten Dezember 1841 bis dahin 1844, und zwar für den 1sten Bezirk: der Kaufmann Mann, für den 2ten Bezirk: der Färbermeister Schneevoigt und für den 3ten Bezirk: der Weißgerbermeister Genthe daselbst zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 13ten Oktober 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Böke, Glienecke, Wenzlau und Steinberg, Diözes Ziesar, ist dem Pastor Wiebeck in Kuhlhausen, Diözes Sandau, und die erledigte evangelische Pfarrstelle in Zitz und Rogäsen, Diözes Ziesar, dem Prediger Kleinau in Gloine, Diözes Koburg, verliehen worden. Die beiden durch diese Versetzungen erledigten evangelischen Pfarrstellen sind landesherrlichen Patronats.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Johann Heinrich Zippel ist zum Rektor der Bürgerschule zu Werben und der bisherige Elementarlehrer Rindtorff daselbst, zum Adjunkten des Küster und Mädchenlehrers Lemme an gedachter Schule mit der Hoffnung zur Nachfolge, berufen und bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts, Lehrer Wilhelm Sickel zu Magdeburg, ist zum Rektor der Bürgerschule zu Seehausen im Magdeburgischen ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Hagemann aus Osterweddingen ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkt in Demker, Diözes Tangermünde, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und definitio bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Gottlieb Pulmer, ist zum Schullehrer in Laatzke, Diözes Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Joachim Friedrich Christian Busse ist zum Adjunkten seines Vaters, des Küsters und Schullehrers Busse in Jeggau, Diözes Gardelegen, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Peter Lamprecht ist zum 5ten Lehrer an der Bürgerschule in Koburg provisorisch bestellt worden.

Der 2te Lehrer Eduard Christian Carl Haeuser in Danstedt ist zum 3ten Knabenlehrer in Derenburg ernannt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich August Albert Weber ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt, und hat sich zu Schneidlingen, im Kreise Aschersleben, niedergelassen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 6. November 1841.

Vermischte Nachrichten.

Die Kirche in Trippigleben, Diözes Gardelegen, ist von einem Ungenannten mit zwei geschmackvollen eisernen Altarleuchtern beschenkt worden. — Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Hofrath Fahrenholz in Walbeck hat der dasigen Kirche ein Oelgemälde von 4′ 2″ Länge und 3′ 8″ Breite, Christus den Auferstandenen, nach Johannis 20., V. 15. darstellend, zum Geschenk gemacht. — II. 394. Okt.

Die Schulgemeinde zu Miltern, Diözes Tangermünde, hat ihrem Lehrer zur Heizung der Schulstube jährlich drei Klafter Holz zugesichert, und außerdem zu Anschaffung von Lehrmitteln die Summe von 6 Thalern gezahlt. — II. 475. Okt. II. 857. Okt.

Magdeburg, den 26sten Oktober 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Im Laufe des II. und III. Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts: — Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

1) Wilhelm Friedrich Besser aus Warnstedt,
2) Bernhard Martin Giese aus Wittenberg,
3) Wilhelm Ferdinand Müller aus Stolberg,
4) Hermann Albrecht Schilling aus Halberstadt,

Digitized by Google

5) Johann Ernst Wilhelm Schmude aus Salzwedel,
6) Carl Eduard Siebert aus Halberstadt,
7) Friedrich August Siemens aus Largeln in der Grafschaft Wernigerode,
8) Carl Wilhelm Ullmann aus Langensalze,
9) Friedrich August Hildebrandt aus Osterweddingen,
10) Heinrich Hermann Kretschmar aus Seyda,
11) Rudolph Alexander Ludwig aus Halle,
12) Carl Ludwig Nitzsche aus Eilenburg,
13) Carl Gustav Oßwald aus Osfig,
14) Carl Julius Friedrich Schmidt aus Groß-Mongelsdorf,
15) Ernst Friedrich Wilhelm Walther aus Grieben,
16) Friedrich Julius Wittig aus Thalschütz,
17) Hermann Börner aus Schloß Heldrungen,
18) Ernst Gottlob Dabbert aus Wernigerode,
19) Hermann Julius Eckardt aus Sangerhausen,
20) Carl Friedrich Alexander Theodor Kühne aus Randau,
21) Wilhelm Roderich Lange aus Querfurth,
22) August Ludwig aus Dresden,
23) Heinrich Christian August Stumme aus Quedlinburg,
24) Hieronymus Friedrich Thuiskow Weingärtner aus Erfurt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Magdeburg, den 19ten Oktober 1841.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen

Ernannter Kreistaxator.

Der Schulze Walstabe zu Eickendorf ist auf seinen Antrag wegen vorgerückten Alters von den Funktionen eines Kreistaxators entbunden und in seiner Stelle der Oekonom Heinrich Wilhelm Bennecke zu Aken an der Elbe zum Kreistaxator für den Calbeschen Kreis ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 16ten Oktober 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl von Schiedsmännern im Kreise Gardelegen.

I. 207. Otk

Im landräthlichen Kreise Gardelegen sind auf die Periode de 1sten Juli 1841 bis dahin 1844, und zwar für den Bezirk Flechtingen: der bisherige Schiedsmann, Amtsverwalter Behrens zu Flechtingen; für den Bezirk Letzlingen: der Schulze Zeitz zu Born; für den Bezirk Neuendorff: der bisherige Schiedsmann, Amtmann Wagenknecht zu Neuendorff; für den Bezirk Zichtau: der bisherige Schiedsmann, Kreisamtmann Solbrig zu Zichtau; für den Bezirk Clötze: der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Sörger zu Clötze; für den Bezirk Mieste: der Halbspänner Andreas Könning zu Mieste; für den Bezirk Weteritz: der bisherige Schiedsmann, Schulze Könnecke zu Potzehne; für den Bezirk Walbeck:

Digitized by Google

der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Fahrenholz zu Walbeck; für den Bezirk Weferlingen: der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer von Sobbe zu Weferlingen; für den Bezirk Debisfelde Land: der Rittergutsbesitzer Ermhardt zu Debisfelde und für den Bezirk Wolfsburg: der Schulze Stellfeld zu Hehlingen, theils neu, theils wieder zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im landräthlichen Kreise Gardelegen ist für den Bezirk Debisfelde Ländchen der Schulze Johann Heinrich Peist zu Breitenrode auf die Periode de 1sten Juli 1841 bis dahin 1844 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 24sten Oktober 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Oberamtmann Kühne zu Vielbaum und der Deichhauptmann und Rittmeister von Kahlden auf Busch, sind auf ihren Antrag, ersterer wegen hohen Alters, von den Funktionen eines Wegekommissarius für den 10ten, letzterer wegen seiner anderweiten Geschäfte von denen eines Wegekommissarius für den 5ten Wegebezirk entbunden, dagegen ist dem bisherigen Wegekommissarius des 4ten Bezirks, Rittergutsbesitzer und Lieutenant von Jagow zu Crüden, der erledigte 10te Wegebezirk übertragen, und der Rittergutsbesitzer von Jagow auf Crevese, als Wegekommissarius für den 4ten, so wie der Amtmann Francke zu Walsleben als Wegekommissarius für den 5ten Wegebezirk des Osterburger Kreises ernannt worden, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 28sten Oktober 1841.

Ernannte Wegekommissarien I. 1710.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Eduard Wilhelm Hahnzog aus Wellen ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königlicher Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Kandidat der Chirurgie Karl Ernst Friedrich August Fläschendräger ist als Wundarzt 1ster Klasse und als Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Altenweddingen, im Kreise Wanzleben, niedergelassen.

Der Lehrer Johann Gottlieb Klocke in Gr. Salze ist zum Kantor und Schullehrer in Frohse, Diözes Atzendorf, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Friedrich Steffens ist zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers in Stappenbeck, Diözes Wetzendorf, mit der Hoffnung zur Nachfolge, provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Der provisorische 4te Lehrer an der St. Nikolai-Mädchenschule zu Quedlinburg, Karl Rause, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Kandidat des Predigtamts Friedrich Ludwig Gottlob Heise aus Arneburg,
2. der Kandidat der Theologie Carl Albert Schütte aus Gröningen,
3. der Schulamtskandidat 2ter Klasse Johann Friedrich Wilhelm Arendt aus Sachau.
4. der Kandidat der Theologie Heinrich Friedrich Hildebrandt, und
5. der Kandidat der Theologie Karl Ludwig Adolph August zum Hagen aus Elbingerode.

Wahl eines Schiedsmanns.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der Oekonom Johann August Müller auf den Zeitraum vom 28sten Dezember d. J. bis dahin 1844 zum Schiedsmann für den Bezirk Schneidlingen anderweit gewählt und bestätigt worden ist.

Halberstadt, den 22sten Oktober 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Mit dem heutigen Stücke des Amtsblattes wird für die Amtsblattsinteressenten in den zum Sächsischen Provinzialständischen Verbande gehörigen Landestheilen des Regierungsbezirkes, der Allerhöchste Landtagsabschied für die zum 6ten Sächsischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände, d. d. Sanssouci den 6ten August 1841, unentgeldlich ausgegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 13. November 1841.

Bekanntmachung.

Es ist gelungen, in Leipzig den Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen in der Person eines dortigen Lithographen zu entdecken und denselben der That zu überführen. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. März v. J. auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassenanweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von 300 bis 500 Thlrn. gewähren, und diese bei besonderen Umständen noch angemessen erhöhen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden, auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungsverfahren irgend zu willfahren ist.

Prämie auf Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen.

Berlin, den 30sten Oktober 1841.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Digitized by Google

Altmärkischer Kommunallandtag. 3577.

Der diesjährige Kommunallandtag der Altmark wird am 17ten Dezember d. J. seinen Anfang nehmen. Ich bringe dieß mit der Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß, die Seitens der Königlichen Behörden zur Berathung zu bringenden Gegenstände des baldigsten bei dem unterzeichneten Oberpräsidenten zu beantragen, wogegen die von den Kreis- und Kommunalbehörden zu formirenden Anträge bei dem Herrn Landesdirektor von Krocher zu Vinzelberg einzureichen sind. Magdeburg, den 6. November 1841.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In dessen Abwesenheit: Der Regierungs-Vicepräsident v Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 85. Betrifft die von ausländischen Zimmerleuten zu entrichtende Gewerbesteuer. I. 1348. Sept.

Durch ein Seitens des Königlichen Finanzministerii erlassenes Reskript ist bestimmt worden:

„daß ausländische Zimmerleute, welche im Auslande Bauholz zurichten, und dasselbe alsdann im Inlande, wenn auch unter Zuziehung eines inländischen Meisters, auf Bestellung zu einem Gebäude zusammensetzen lassen, der diesseitigen Gewerbesteuer in der Klasse H. unterliegen, wenn sie jene Zusammensetzung für ihre Rechnung, unter Beschäftigung von mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge bewirken, und sich einer Gewerbepolizei-Kontravention schuldig machen, wenn die Zusammensetzung des Bauholzes nicht wirklich, (nicht blos zum Schein,) unter Leitung eines diesseits geprüften Zimmermeisters erfolgt.

Einer gleichen Kontravention machen sich ausländische Zimmerleute schuldig, welche im diesseitigen Gebiete Bestellungen von Zimmermannsarbeiten suchen, indem sie alsdann ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, zu welchem ihnen ein Gewerbeschein nicht würde ertheilt werden können."

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und haben die Gewerbesteuer-Verwaltungsbehörden, insbesondere aber die Herren Landräthe den Gewerbebetrieb der ausländischen Bauhandwerker im diesseitigen Gebiete

Digitized by Google

sorgfältig zu kontrolliren, und eintretenden Falls gegen die Kontravenienten vorzuschreiten. Magdeburg, den 28sten Oktober 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 86. Belobung der betreffenden Gemeinden für die gute Aufnahme der Truppen bei der diesjährigen Herbstübung. I. 1375. Okt.

Die in diesem Jahre in den Kreisen Neuhaldensleben, Oschersleben und Wolmirstedt zur Herbstübung versammelt gewesenen Truppentheile der Königlichen 7ten Division, haben in den bequartirt gewesenen Städten und Dörfern überall eine so gastfreie und freundliche Aufnahme gefunden, daß hierüber der Herr General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur von Dittfurth Exzellenz, sich dankend gegen uns ausgesprochen hat. In gleichem Maaße ist auch die große Bereitwilligkeit der Kreis- und Lokalbehörden, womit sie allen Wünschen der Truppen entgegen gekommen sind, rühmlichst anerkannt worden. Es gereicht uns zum Vergnügen, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Magdeburg, den 2ten November 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 87. Betrifft das Strafverfahren wegen boshafter oder muthwilliger Thierquälerei. I. 1307. Okt.

Es sind wiederholt Fälle zur Sprache gekommen, in denen durch boshafte oder muthwillige Thierquälerei ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, die Polizeibehörde aber wegen Mangel eines ausdrücklichen Strafverbots einzuschreiten Anstand genommen hat. Handlungen solcher Art gehören aber, wie der Herr Minister des Innern und der Polizei in einem Reskript vom 3ten Juli d. J. zu erkennen gegeben hat, ohne Zweifel zu den groben Unsittlichkeiten, welche §. 183. Thl. II. Tit. 21. des Allgemeinen Landrechts mit Strafen bedroht, und welche daher in dergleichen Fällen, innerhalb des polizeilichen Strafmaaßes, von den Polizeibehörden zur Anwendung gebracht werden können. Wird deshalb die Frage: ob und in welchem Umfange Strafverbote gegen Thierquälerei zu erlassen seien, erst durch die Revision der Strafgesetzgebung ihre Erledigung finden, so wird doch schon jetzt boshafte oder muthwillige Thierquälerei, welche durch Ort oder Art ihrer Verübung ein öffentliches Aergerniß gegeben hat, auf Grund des angeführten Gesetzes zur Strafe zu ziehen sein.

Magdeburg, den 2ten November 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 88. Betrifft die den Pfarrgeistlichen von den Patronen zu ertheilenden Vokationen. II. 974. Okt.

Es ist für angemessen erachtet worden, daß künftig, in Gemäßheit der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 389., die Vokationen für die anzustellenden evangelischen Pfarrgeistlichen sogleich mit der Präsentation bei uns eingereicht werden, von welcher Beschlußnahme wir die betreffenden Patrone und Privatpatronatsbehörden unseres Verwaltungsbezirkes zur künftigen Beachtung, so wie auch die Diözesanbehörden hierdurch in Kenntniß setzen. Magdeburg, den 8ten November 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Verwaltung der gerichtlichen Depositorien.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gerichte drei Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Kurators, der zweite die des zweiten Kurators, und der dritte die des Rendanten zu besorgen hat.

Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der oberwähnten drei Depositalbeamten und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichtseingesessenen unseres Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Aufforderung, sich danach zu achten, indem sie sich alle, aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und auf Entschädigung dafür, von Seiten des Staats oder der Behörde, keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zur Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen, beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang, namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 2ten November 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Schadeleben hat die Orgel in der dasigen Kirche mit einem Kostenaufwande von 50 Thalern, mit einer neuen Trompetenstimme versehen lassen, und der Bäckermeister Billert daselbst den Altar der gedachten Kirche mit einem Kruzifixe von Gußeisen geschmückt.

Die Frauen der Kirchengemeinde zu Gohre haben der dasigen Kirche, statt der derselben kürzlich gestohlenen messingernen Altarleuchter, zwei dergleichen von Gußeisen geschenkt und die deßfallsigen Kosten mit 9 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. freiwillig unter sich aufgebracht. Magdeburg, den 8ten November 1841.

II. 73. Nov.

II. 105. Nov.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Den Maschinenfabrikanten Fr. Edmundts & Herrenkohl zu Aachen ist unter dem 9ten September 1841 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung für Streichmaschinen, um für Wollen-Streichgarne bestimmte Bänder ohne Ende zu fertigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Maschinenfabrikanten Züsl & Comp. zu Elberfeld ist unter dem 14. September 1841 ein Patent:

auf einen selbstthätigen, subvorstellenden Krummzapfen für Druckpumpen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu gleichen Zwecken zu behindern,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kunstdrechsler Johann Friedrich Marquardt zu Labes ist unter dem 16ten September 1841 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Form der Flöte,

für den Zeitraum von vier Jahren, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zahnarzt Karl Berthold Alexander Lomnitz in Berlin, ist unter dem 30sten September 1841 ein Patent:

auf ein Verfahren, Metalle auf elektrochemischen Wege zu vergolden, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemanden zu behindern, auf die bekannte Weise mit Hülfe der Elektrizität Metalle zu vergolden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Gropius in Berlin ist unter dem 4ten Oktober 1841 ein Patent:

Digitized by Google

auf eine neue Konstruktion von Polsterwaaren, nach der davon deponirten Zeichnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Martin Hirtz zu Berlin ist unter dem 4ten Oktober 1841 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, an den Streckwerken und Drathziehmaschinen angebrachten Vorrichtungen zum Erwärmen des Zinks, während der Verarbeitung desselben zu runden Stangen und Drath,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Konditor G. F. Teichmann aus Breslau unterm 16. Dezember 1838 ertheilte Patent:

auf eine Einrichtung der stehenden und transportabeln Backöfen, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung, als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung nicht nachgewiesen worden ist.

Das dem Friedrich August Metzke zu Berlin unter dem 6. Januar 1841, ertheilte Einführungspatent:

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dreschmaschine,

ist, da die Ausführung derselben nicht nachgewiesen, für erloschen erklärt worden.

Das dem Kaufmann J. van Gülpen zu Aachen unter dem 7ten Februar 1839, ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herunterfahren steiler Eisenbahnstrecken,

ist aufgehoben worden, weil die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen ist.

Das dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen unterm 10ten Januar d. J., ertheilte Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Aufwinder für selbstthätige Feinspinnmaschinen, sogenannte Mulejennys, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Das dem Kaufmann E. W. Ulmann zu Berlin unterm 9ten November 1840 ertheilte Patent,

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Spinnmaschine

ist, da die Anwendung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben, worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten 2ter Klasse.

Bei der am 28sten und 29sten September d. J. zu Gardelegen statt gehabten Prüfung der im dasigen Seminar gebildeten Schulamtskandidaten sind:

1) Johann Friedrich Wilhelm Arendt aus Mehrin,
2) Johann Heinrich Wilhelm Banse aus Bodendorf,
3) Joachim Beneke aus Jeben,
4) Joachim Karl August Betenstiel aus Kloster-Neuendorf,
5) Wilhelm Bünger aus Klietz,
6) Friedrich Christinnecke aus Bösdorf,
7) Johann Friedrich Gehne aus Vinzelberg,
8) Johann Christoph August Gille aus Estedt,
9) Johann Peter Harbke aus Letzlingen,
10) Theodor Adolph Alexander Jürgens aus Jerichow,
11) Joachim Heinrich Kahlbaum aus Bochin,
12) Christoph Ernst August Kluth aus Rockenthin,
13) Wilhelm Koch aus Lindstedt,
14) Friedrich Adolph Küsel aus Neuermark,
15) Georg Lichtenberg aus Gardelegen,
16) Joachim Christian Matthias aus Potzehne,
17) Johann Christoph Friedrich Mauer aus Neuberg,
18) Carl Friedrich August Mauer aus Neuberg,
19) Heinrich Christoph Müller aus Neuendorf,
20) Joachim Christoph Rieck aus Bandau,
21) Kaspar Friedrich Schmidt aus Rosenwinkel,
22) Paul Christoph Schulze aus Berkau,
23) Johann Christoph Schulz aus Wudicke,
24) Gottfried Ludwig Schulz aus Kloster-Neuendorf,

für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 28sten Oktober 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung die für Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten 2ter Klasse.

Die Schulamtsbeflissenen

1) Johann Heinrich Christian Jahn aus Neuhof,
2) Heinrich Christian Siegmann aus Beetzendorf, und
3) Ferdinand Wilhelm Adolph Steinig aus Tangermünde,

sind, nach bestandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 28sten Oktober 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Der Forstkandidat Karl Friedrich Wilhelm Reiff aus Andreasberg ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Konrektor Wilhelm Wegener in Kalbe a. S. ist zum Rektor der dasigen Bürgerschule befördert worden.

Der Organist und Töchterlehrer Michael Lucas in Dardesheim ist gestorben. Die erledigte Stelle besetzt der Magistrat zu Dardesheim.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Oktober 1841.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der Referendarius Friedrich Wilhelm Bernhard Brunnemann zu Königsberg ist nach dem Ministerialreskript vom 1. Oktober 1841 zum Oberlandesgerichts-Assessor mit der Anciennetät vom 14. September 1841 beim hiesigen Collegio, und

Referendarien:

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Lebrecht Julius Ernst Döring nach dem Ministerialreskript vom 13ten Oktober 1841 zum Referendarius ernannt worden.

Auskultatoren:

Zu Auskultatoren sind ernannt: die Rechtskandidaten Carl Friedrich Oswald Wenzel nach der Verfügung vom 27sten September 1841.

Otto Räbel nach der Verfügung vom 1sten Oktober 1841.

August Löper nach der Verfügung vom 2ten Oktober 1841.

Friedrich Otto Keßler nach der Verfügung vom 9ten Oktober 1841. und

Friedrich Wilhelm Herrmann Leonhard Ludolph Brunnemann nach der Verfügung vom 18ten Oktober 1841.

Der Auskultator Werner Freiherr von Veltheim ist auf sein Ansuchen nach der Verfügung vom 13ten Oktober 1841 aus dem Justizdienst entlassen, um zur Königl. Regierung überzugehen.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Oktober 1841.

Die Oberlandesgerichts Referendarien:

August Herrmann Friedrich Leopold Ehlers, und Ernst Friedrich Wilhelm Brummer, sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt worden.

Der Rechtskandidat Dr. jur. Karl Anton Friedrich Engelhard ist als Auskultator angenommen.

Der bisherige Garnison-Auditeur Dürre zu Torgau ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Aschersleben, und zum Notarius im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt. Halberstadt, den 2ten November 1841.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 20. November 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2199. die Allerhöchste Verordnung vom 12ten September d. J., betreffend die Aufhebung der in den §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 508. der Kriminalordnung über Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigungen enthaltenen Bestimmungen.

„ 2200. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten v. M. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Wreschen im Großherzogthum Posen,

„ 2201. die Allerhöchste Verordnung vom 25sten v. M. wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 30sten Juni d. J. auf die Städte Oblau, Zobten, Wansen und Strehlen, betreffend die Aufhebung besonderer Rechte, und

„ 2202. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten v. M. über den eximirten Gerichtsstand aller bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter.

Magdeburg, den 16ten November 1841.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 89. Aussetzung einer Prämie

Die Kreiskasse zu Halberstadt ist in der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. gewaltsamer Weise erbrochen und beraubt worden. Wir finden uns veran-

Digitized by Google

auf die Entdeckung der Thäter eines verübten großen Kassendiebstahls. III. 1068. Nov.

laßt, demjenigen, der über diesen mit großer Kühnheit und List verübten Raub so vollständige Anzeige machen wird, daß dadurch die Thäter entdeckt und zur Strafe gezogen werden können, eine Belohnung von 300 Thalern zuzusichern. Sollte durch die gemachten Anzeigen auch die Herbeischaffung der geraubten Gelder ganz oder theilweise herbeigeführt werden, so werden wir uns außerdem noch dafür verwenden, daß dem Entdecker eine besondere verhältnißmäßige Belohnung zugebilligt wird.

Magdeburg, den 16ten November 1841.

Königliche Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift für die Schiedsmänner. I. 1467. Okt.

Die von dem Justizrath Schering zu Berlin herausgegebene, bei dem Buchhändler Carl Heymann daselbst in Verlag befindliche Schrift: Verordnung für die Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern, nebst der Instruktion vom 1sten Mai 1841 mit Ergänzungen, Erläuterungen, Formularen und Beispielen, wird hierdurch den sämmtlichen Magistraten unsers Verwaltungsbezirks zur Anschaffung empfohlen. Magdeburg, den 5ten November 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 196. Nov. II. 234. Nov. II. 322. Nov.

Zur Bewirkung des Umgusses der größeren Thurmglocke in Elbenau, haben die Gemeinden Elbenau und Grünewalde, Diözes Gommern, auf Veranlassung des Schulzen Krakau in Elbenau, an freiwilligen Beiträgen resp. 24 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. und 11 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf., zusammen 35 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. aufgebracht.

Die Kirche in Oslingersleben, Diözes Erxleben, ist von einer Ungenannten mit einer neuen schwarzsamminen, mit seidenen Franzen besetzten Kanzelpultbekleidung beschenkt worden.

Der Kaufmann und Fabrikherr Johann David Schwartz auf der Bleiche bei Samswegen hat der deutsch-reformirten Kirche hierselbst ein Geschenk von 600 Thlr. gemacht. Magdeburg, den 13ten November 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die bisher von dem verstorbenen Bauinspektor Gödicke zu Salzwedel verwaltete Landbau-Inspektorstelle des VII. Baukreises, der die drei altmärkischen landräthlichen

Digitized by Google

Kreise Salzwedel, Osterburg und Stendal umfaßt, ist dem zum Landbauinspektor ernannten, bisherigen Wegebaumeister Herrn Dolsius zu Liebenwerda verliehen, welcher seinen Wohnsitz in Stendal nehmen, und sein neues Amt vom 20. d. Mts. ab antreten wird. Magdeburg, den 11ten November 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Amtsrath Rabe zu Schneidlingen den rothen Adlerorden 4ter Klasse zu verleihen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Ludwig Winterstein aus Magdeburg ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Kantor und Schullehrer Naumann in der Bernburger Vorstadt von Kalbe a. S., ist zum 2ten Töchterlehrer an der Bürgerschule zu Kalbe a. d. S. ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Ludwig Wagner aus Hornburg ist als Hauslehrer konzessionirt.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1841.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Thlr. Sgr.
Magdeburg.	$72\frac{10}{12}$	$46\frac{11}{12}$	$30\frac{11}{12}$	$19\frac{9}{12}$	70	90	70	$10\frac{6}{12}$	5 3	2 6	2 6	3 6	12	5 —	20	7 —
Halberstadt.	$73\frac{5}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$16\frac{7}{12}$	70	$71\frac{3}{12}$	90	10	3 6	2 2	2 9	3 9	13	5 6	20	5 15
Quedlinburg.	$71\frac{7}{12}$	$44\frac{7}{12}$	$27\frac{7}{12}$	$17\frac{8}{12}$	$66\frac{8}{12}$	70	60	10	3 3	2 —	2 10	3 6	9	4 8	$26\frac{3}{12}$	5 10
Aschersleben.	$65\frac{10}{12}$	$42\frac{3}{12}$	27	$17\frac{10}{12}$	80	60	80	$10\frac{3}{12}$	3 —	1 8	3 —	3 9	11	5 4	15	4 $7\frac{6}{12}$
Wernigerode.	76	$44\frac{11}{12}$	$29\frac{9}{12}$	$18\frac{4}{12}$	45	55	70	8	3 1	1 10	2 2	2 11	6	5 —	20	4 —
Stendal. .	$82\frac{3}{12}$	$44\frac{3}{12}$	$29\frac{3}{12}$	21	$49\frac{6}{12}$	$47\frac{6}{12}$	60	$7\frac{6}{12}$	2 6	2 6	2 6	2 6	10	5 —	$32\frac{6}{12}$	7 15
Salzwedel.	$77\frac{11}{12}$	$40\frac{7}{12}$	$24\frac{10}{12}$	$20\frac{3}{12}$	$67\frac{10}{12}$	$92\frac{7}{12}$	$79\frac{3}{12}$	$7\frac{5}{12}$	2 11	2 3	2 6	3 —	12	5 —	20	5 $12\frac{3}{12}$
Burg. . .	$79\frac{7}{12}$	$44\frac{7}{12}$	$28\frac{6}{12}$	$18\frac{6}{12}$	70	80	75	$7\frac{6}{12}$	3 —	2 —	2 6	3 —	12	6 —	$22\frac{6}{12}$	5 —
Ufen. . .	80	45	$28\frac{6}{12}$	$18\frac{6}{12}$	45	—	—	$7\frac{6}{12}$	2 6	1 8	2 6	3 4	9	4 —	15	4 15
Gardelegen.	$81\frac{3}{12}$	40	$27\frac{4}{12}$	20	—	—	—	$6\frac{3}{12}$	3 —	2 —	2 6	3 9	12	3 9	20	5 —
Schönebeck.	$71\frac{3}{12}$	$47\frac{6}{12}$	$28\frac{3}{12}$	$18\frac{3}{12}$	—	80	—	8	2 6	1 6	2 6	3 —	10	4 —	25	5 —
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$75\frac{4}{12}$	44	$28\frac{4}{12}$	$18\frac{7}{12}$	$62\frac{4}{12}$	$71\frac{10}{12}$	73	$8\frac{4}{12}$	3 —	2 —	2 7	3 3	11	4 10	$21\frac{6}{12}$	5 $9\frac{6}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 27. November 1841.

Behufs Regulirung des Amtsblatts-Debits pro 1842. werden die betreffenden resp. Debitsbehörden, welche die Amtsblätter unmittelbar von der unterzeichneten Redaktion erhalten, ganz ergebenst ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren, mit summarischer Angabe der 1. zwangspflichtigen Interessenten,
2. freiwilligen Interessenten,
3. Gratis-Empfänger
gefälligst ehebaldigst und wo möglich vor dem 20sten Dezember d. J. der unterzeichneten Redaktion zu melden.

Zugleich werden diejenigen K. Post-Expeditionen, welche die Amtsblätter durch das ihnen vorgesetzte K. Postamt beziehen, ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblättern pro 1842, in der vorbemerkten Art bei dem betreffenden K. Postamte rechtzeitig zu bestellen.

Magdeburg, den 25sten November 1841.

Redaktion des Regierungs Amtsblatts.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 19ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2203. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten August d. J., wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5ten Januar 1836, und

2204. das Gesetz, betreffend den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen, vom 6ten d. Mts.

Magdeburg, den 25sten November 1841.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung der Schlachtsteuer.

Der Bestimmung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 1sten Juli c. gemäß, werden vom 1sten Januar 1842 ab in den nachbenannten Städten folgende Stücksätze bei Erhebung der Schlachtsteuer in Anwendung kommen:

Nummer.	Namen der Städte.	Stücksätze für Ochsen und Stiere. Sgr.	Kühe und Fersen. Sgr.	Kälber. Sgr.	Hammel, Schaafe und Ziegen. Sgr.	Schweine. Sgr.
1	Halberstadt	$6\frac{5}{15}$	4	$\frac{7}{15}$	$\frac{5}{15}$	$1\frac{5}{15}$
2	Quedlinburg . . .	6	4	$\frac{7}{15}$	$\frac{5}{15}$	$1\frac{4}{15}$
3	Aschersleben	$5\frac{5}{15}$	4	$\frac{7}{15}$	$\frac{5}{15}$	$1\frac{5}{15}$
4	Salzwedel	5	3	$\frac{7}{15}$	$\frac{6}{15}$	$1\frac{6}{15}$
5	Burg	$4\frac{5}{15}$	$3\frac{5}{15}$	$\frac{6}{15}$	$\frac{5}{15}$	$1\frac{5}{15}$
6	Magdeburg	$5\frac{5}{15}$	4	$\frac{7}{15}$	$\frac{5}{15}$	$1\frac{5}{15}$
7	Stendal	$4\frac{6}{15}$	$2\frac{5}{15}$	$\frac{5}{15}$	$\frac{5}{15}$	$1\frac{5}{15}$

Dies wird hiermit dem betheiligten Publikum bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16ten November 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Die in den zum Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts gehörenden Kreisen des Herzogthums Magdeburg und der Altmark angestellte Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar 1842 die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1841 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1840 übernommenen unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1841 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summa beider Angaben,
4) Anzahl der hiervon

Digitized by Google

a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten,
c) durch Verweisung an den Richter,
beendeten Sachen,

5) Anzahl der am Schlusse des Jahres 1841 anhängig gebliebenen Sachen an die betreffenden Landräthlichen und resp. Magistratsbehörden einzureichen.

Diese Behörden werden aufgefordert, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammen zu stellen, und dies bis zum 15ten Januar k. J., begleitet mit ihren Gutachten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 17ten November 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Verwaltung des Patrimonialgerichts über die Aemter Stötterlingenburg und Wülperode.

Nachdem der Königl. Landrath Graf Kleist v. Nollendorf zu Osterwieck das ihm zugehörig gewesene ehemalige Amt Wülperode an den Gutsbesitzer Wilhelm Löbbecke zu Dorlstadt verkauft hat, ist in Ansehung der den Aemtern Stötterlingenburg und Wülperode zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit mit Zuziehung der Besitzer folgende Einrichtung getroffen worden:

1) die Rechtspflege in sämmtlichen, zu jenen beiden Aemtern gehörigen Dörfern wird, wie bisher, von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Osterwieck ausgeübt, die Ausfertigungen erfolgen jedoch in allen vorkommenden Sachen, rücksichtlich der zum Amte Stötterlingenburg gehörigen Dörfern Lüttgenrode und Stötterlingen im Namen des Gräflich Kleist von Nollendorfschen Patrimonialgerichts zu Stötterlingenburg, rücksichtlich der zum Amte Wülperode gehörigen Dörfer Wülpe-

Digitized by Google

perode, Bühne, Göddeckenrode, Hoppenstedt und Rimbeck, im Namen des Herrlich Löbbeckeschen Patrimonialgerichts zu Wülperode.

2) Alle sechs Monate wird Behufs vorfallender Untersuchungen und Lokalinstruktionen, so wie Behufs Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein besonderer Gerichtstag zu Stötterlingenburg und eben so ein besonderer Gerichtstag zu Wülperode abgehalten, und sollen die Gerichtseingesessenen von diesen Tagen jedesmal zeitig benachrichtigt werden.

was hierdurch zur Kenntniß des Publikums und insbesondere der Gerichtseingesessenen gebracht wird.

Halberstadt, den 9ten November 1841.

Königl. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und Schulen.

II. 421. Sept. II. 232. Okt. II. 571. Nov.

Der Rendant der St. Stephani Kirchenkasse zu Aschersleben, Oberaltermann Walther, hat aus eigener Bewegung, zu Gunsten der Kirchenkasse, auf das ihm zustehende jährliche Gehalt von 50 Thlr. seit 8 Jahren Verzicht geleistet.

Der Ackermann Jacob Oehlmann zu Meitzendorf, Diözes Barby, hat der dasigen Kirche eine zweite Glocke zum Werthe von 400 Thlr. geschenkt.

Der Kirchenpatron von Schollene, Baron von der Hagen auf Hohenwalde, hat der Kirche in Schollene, Diözes Sandau, ein Paar große gelbe Altarleuchter von Kompositionsmetall, 30 Thlr. an Werth zum Geschenk verliehen.

Magdeburg, den 20sten November 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Kandidat der Chirurgie Adolph Voigt ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt und hat sich zu Salzwedel niedergelassen.

Der evangelische Prediger Evers in Barneberg, Diözes Marienborn, ist gestorben. Die erledigte Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 4. Dezember 1841.

Bekanntmachung.

Censurangelegenheiten betreffend.

Nachdem der Major a. D. Benicken auf sein Ansuchen von dem bisher verwalteten Amte eines Lokalcensors für Erfurt entbunden worden ist, haben die dem Censurwesen vorgesetzten Königlichen Hohen Ministerien dieses Amt dem Lehrer an der Realschule zu Erfurt, Dr. ph. Koch anderweit übertragen, wovon das betreffende Publikum im Verfolg der Bekanntmachung vom 26sten v. Mts. hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Magdeburg, den 28sten November 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 90. Durchschnitts-Martinimarktpreise pro 1841 zur Bezahlung der

Mit Bezugnahme auf unsere im Amtsblatte für das Jahr 1828 befindliche Bekanntmachung vom 3ten September desselben Jahres, wonach die Domainencinsassen unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den Durchschnittsmarktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in de-

Digitized by Google

Getreideabgaben. III. 1689. Nov.

ren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1841 die nachstehend aufgeführten Preise ermittelt und festgesetzt worden:

Nr.	Benennung der Städte.	Preis pro Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Burg	2	27	4	1	16	—	1	—	8	—	20	11
2	Gardelegen	2	25	—	1	13	11	—	28	10	—	21	5
3	Halberstadt	2	17	7	1	14	—	—	28	1	—	17	1
4	Magdeburg	2	18	1	1	17	9	—	29	10	—	17	10
5	Neuhaldensleben	2	12	4	1	16	2	—	28	2	—	18	4
6	Quedlinburg	2	10	2	1	17	—	—	27	9	—	18	10
7	Salzwedel	2	20	6	1	9	10	—	23	—	—	18	5
8	Stendal	2	21	—	1	16	3	—	27	10	—	20	6

Von der Stadt Wernigerode werden die Preise noch nachträglich bekannt gemacht werden. Magdeburg, den 25sten November 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 91. Betrifft die Legitimation der Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher im Großherzogthum Sachsen-Weimar. I. 1408. Nov.

Nach einer Anordnung der Großherzoglichen Sachsen-Weimarschen Regierung müssen vom 1sten Januar k. J. an die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher durch Reisepässe legitimirt seyn, und sind die Großherzoglichen Polizeibehörden angewiesen, die einpassirenden Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher der Beaufsichtigung zu unterwerfen, und sie, wenn sie sich nicht in gedachter Art legitimiren können, sofort über die Grenze zurückzuweisen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, warnen wir die Frachtfuhrherren und Lohnkutscher, ihre Knechte ohne vorgeschriebene Reiselegitimation abgehen zu lassen, da für sie selbst und die Reisenden der größte Nachtheil daraus entstehen kann. Die Ortsbehörden haben die Frachtfuhrherren und Lohnkutscher in ihren Bezirken auf diese Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Verordnung speziell aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 27sten November 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenveräußerungsgelder

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartale d. J. eingegangenen Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für die Ablösung von Domanialprästationen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse remittirt, und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung bewirkt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 20sten November 1841.

III. 1145. Nov.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Lühe, Diözes Möckern, ist von den Frauen in der Gemeinde mit einer Altardecke von schwarzem Tuche mit gelben Franzen, mit einem schwarzsammtnen Behange für das Altarpult und die Kanzel und mit einem Ueberwurf von rothem Thibet für den Taufstein beschenkt worden. Der Kirche zu Küsel, Diözes Möckern, hat ein Ungenannter eine schwarze befranzte Kanzelbekleidung geschenkt.

II. 732. Nov.

Die Gemeinde Möser, Diözes Loburg, hat die große Kirchenglocke daselbst mit einem Kostenaufwande von 150 Thlr. umgießen lassen. Ein Ungenannter hat der Kirche zu Chade, Diözes Loburg, ein Paar Altarlichter geschenkt.

II. 733. Nov.

II. 767. Nov.

Der Müllermeister Zemlin in Roßdorf, Diözes Altenplathow, hat den Altar der dasigen Kirche mit feinem weißen Linnen bekleidet und 2 messingene Teller, zum Untersetzen unter die Altarleuchter geschenkt.

II. 796. Nov.

Die Gemeinde Göttlin, Diözes Sandau, hat für die dasige Kirche ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper angeschafft, und die Ehefrau des Büdners Grunert in Debelgünde hat der Kirche in Grütz, Diözes Sandau, sechs Stück Wachskerzen geschenkt. Magdeburg, den 27sten November 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Dem Färbereibesitzer Abr. Langerfeld jun. zu Barmen ist unter dem 11ten Oktober 1841 ein Patent:

auf ein Verfahren, türkisch rothes Stückzeug darzustellen, insofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Christian Heinrich Schwendy zu Berlin ist unter dem 15ten Oktober 1841 ein Patent:

auf eine Schlagemaschine für Wolle- Baumwolle und andere Materialien, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

Digitized by Google

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob zu Berlin ist unter dem 17ten Oktober 1841 ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Konstruktion der Schiebefenster,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten W. C. J. Kiesling zu Potsdam ist unter dem 21sten Oktober 1841 ein Patent:

auf ein Verfahren zur Bereitung eines Biersurrogats, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Frau J. von Wodpol zu Breslau, ist unter dem 21sten Oktober 1841 ein Patent;

auf einen durch Beschreibung und Modell erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Koch- und Heizofen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Mechanikus A. F. Neukrantz zu Berlin unterm 18. August 1840 ertheilte Patent:

auf die Anordnung einer, für neu und eigenthümlich erachteten Pumpe, um vermittelst derselben bei Dampfmaschinen- oder sonstigen Dampfkesseln, das Wasser der kondensirten Dämpfe zur Kesselspeisung zu benutzen; ingleichen eines für neu und eigenthümlich erachteten Regulators, um den durch Dampfentweichung verursachten Wasserverlust, durch Einspritzwasser zu ersetzen,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Das dem Fabrikbesitzer S. Dobbs zu Aachen unterm 28sten August 1840 ertheilte Einführungspatent;

auf einen an dem Reaktionsrade angebrachten, als neu und eigenthümlich erkannten selbstthätigen Regulator zur Verengung und Erweiterung der Ausflußöffnung,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Der-

Digitized by Google

Personalchronik.

Für den 7ten Landbezirk des Kreises Osterburg ist auf die Periode de $18\frac{41}{44}$ der Rittergutsbesitzer Lieutenant Albert Ernst von Lüderitz auf Eickerhöfe zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 20sten November 1841. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Wahl eines Schiedsmanns.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Badersleben, Diözes Schlanstedt, ist der Kandidat des Predigtamts, Lehrer Dr. Friedrich Wilhelm Oscar Bertling, präsentirt, erwählt und landesherrlich bestätigt worden.

Die erledigte Konrektorstelle an der Bürgerschule zu Kalbe a. S, ist dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts Gustav Drenkmann übertragen worden.

Der Lehrer Botho Pomme an der Vorbereitungsschule zu Magdeburg ist zum sechsten Lehrer an der höheren Töchterschule daselbst ernannt worden.

An der Vorbereitungsschule zu Magdeburg ist der bisherige 5te Lehrer Wennhack zum 4ten, und der bisherige 7te Lehrer Fricke zum 5ten Lehrer befördert worden.

Bei der neu errichteten zweiten Volksschule zu Magdeburg sind:

1. der bisherige Lehrer an der höheren Töchterschule daselbst, Köcher zum Rektor,
2. = Lehrer Bothe zum 1sten Mädchenlehrer,
3. = = Conrad = 2ten =
4. = = Stäcker in Hedersleben zum 3ten Mädchenlehrer,
5. = = Bätz zum 4ten Mädchenlehrer,
6. = = Bode = 1sten Knabenlehrer,
7. = = Neuling zu Aschersleben zum 2ten Knabenlehrer,
8. = = Meyer zum 3ten Knabenlehrer ernannt.

Ferner sind:

A. bei der großen Volksschule für Knaben zu Magdeburg

1. der Lehrer Schröder zum 4ten Lehrer,
2. = = Wahlers = 5ten =
3. = = Wehrig = 6ten =
4. = = Guth = 8ten =
5. = = Voth = 9ten =
6. = = Paasche = 10ten =
7. = = Dreyer II. = 11ten =
8. = = Bochdanetzky = 12ten =

B. bei der großen Volksschule für Mädchen daselbst:

1. der Lehrer Nindel zum 3ten Lehrer,
2. = = Heyer = 4ten =
3. = = Heinemann = 5ten =
4. = = Elsner = 6ten =

Digitized by Google

5. der Lehrer Wachsmann II. zum 7ten Lehrer
6. = = Francke = 8ten =
7. = = Stottmeister = 9ten =
8. = = Gose = 10ten =
9. = = Marèchal = 11ten =

befördert, resp. ernannt und bestätigt worden.

Der interimistische Lehrer Andreas Westram zu Seehausen a. Al. ist zum Küster-Adjunkten mit der Hoffnung zur Nachfolge und zum Lehrer an der Volksknabenklasse daselbst ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Lebrecht Meißner ist zum Küster, Organisten und 3ten Knabenlehrer zu Gröningen provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Heinrich Hübner ist zum Elementarlehrer zu Werben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich David Römmer ist zum Lehrer an der Töchterschule zu Oschersleben ernannt worden.

Zu Burg sind der Lehrer Falk zum sechsten Lehrer an der Bürgerknabenschule, der Lehrer Kuhne zum Lehrer der fünften Klasse der Bürgertöchterschule, der Lehrer Zollmann zum Lehrer der Klasse II. A. und der Lehrer Krause zum Lehrer der Klasse II. B. der niederen Töchterschule befördert, und der Kandidat des Theologie und des Schulamts Rudolph Bünger zum Lehrer der Klasse IV. A. der niederen Töchterschule ernannt worden.

Der Kantor und 2te Knabenlehrer Wisch zu Egeln ist gestorben. Die erledigte Stelle besetzt der dasige Magistrat.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Kandidat der Theologie Dr. Gottlieb Herrmann Albert Hagemann aus Magdeburg,
2. der Kandidat der Theologie und des Schulamts Joh. Friedrich Heinrich aus Galm,
3. = = = = Joh. Friedrich Gottfried Laue aus Leitzkau,
4. = = = = Friedrich Gabriel Meißner aus Sirsleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 50.

Magdeburg, den 11. Dezember 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2205. die Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen, vom 31sten Oktober d. J., und

2206. die Verordnung von demselben Tage über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist.

Magdeburg, den 9ten Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 92. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow für das Jahr 1841. I. 1231. Dez.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17. Oktober 1832, im 43sten Stücke unseres Amtsblatts vom Jahre 1832, werden, Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsangelegenheiten für die altpreußischen Orte der beiden Jerichowschen Kreise, die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow folgendermaßen für das Jahr 1841 festgestellt.

Digitized by Google

	In den Jahren.	Magdeburg. der Berliner Scheffel.								Brandenburg. der Berliner Scheffel.								Ha- der		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	1828	2	2	10	1	17	6	1	14	8	—	27	—	2	17	6	1	17	5	1	5	5	—	27	6	2	15	—
2	1829	1	28	3	1	8	4	—	27	11	—	18	9	1	20	10	1	2	6	—	26	8	—	20	5	1	22	1
3	1830	2	10	—	1	22	3	1	6	4	—	24	6	2	22	9	1	22	6	1	2	5	—	27	11	2	20	7
4	1831	2	—	9	1	24	2	1	3	11	—	20	11	2	10	—	1	25	4	1	5	8	—	26	3	2	6	3
5	1832	1	15	6	1	16	1	1	3	8	—	24	4	1	20	—	1	9	7	1	—	7		26	3	1	19	8
6	1833	1	8	8	1	3	4	—	26	4	—	19	2	1	13	9	1	2	11	—	25	5	—	23	4	1	13	—
7	1834	1	9	2	1	8	1	—	28	9	—	18	10	1	18	11	1	15	8	1	2	7	—	24	—	1	12	6
8	1835	1	5	—	—	29	9	—	26	6	—	19	7	1	7	—	1	—	8	—	24	7	—	20	8	1	5	5
9	1836	1	22	2	1	7	10	1	4	2	—	21	—	1	18	2	1	2	2	1	—	2	—	20	6	1	23	9
10	1837	1	13	6	1	8	4	—	25	5	—	16	10	1	18	10	1	1	3	—	25	10	—	20	5	1	16	3
11	1838	2	23	10	1	26	3	1	9	10	–	23	10	2	17	3	1	24	2	1	6	10	—	26	8	2	26	5
12	1839	2	9	10	1	22	6	1	13	3	—	27	8	2	19	—	1	15	7	1	17	11	—	26	5	2	18	2
13	1840	1	23	7	1	12	11	1	1	4	—	22	11	1	26	4	1	11	5	—	28	8		26	8	1	25	7
14	1841	2	18	1	1	17	9	–	29	10	—	17	10	2	28	3	1	14	11	—	26	3	—	21	—	2	24	10
	Summa	27	2	2	20	15	1	15	11	11	10	3	2	28	18	7	19	15	11	14	19	—	11	8	—	28	9	6
	Hiervon werden abgesetzt:																											
	a) die beiden theuersten Jahre	5	17	8	3	20	5	2	27	11	1	24	8	5	21	—	3	19	6	2	24	9	1	25	5	5	21	3
	b) die beiden wohlfeilsten Jahre	2	13	8	2	3	1	1	21	9	1	4	8	2	20	9	2	1	11	1	20	—	1	10	10	2	17	11
	Summa	8	1	4	5	23	6	4	19	8	2	29	4	8	11	9	5	21	5	4	14	9	3	6	3	8	9	2
	folglich bleiben	19	—	10	14	21	7	10	22	3	7	3	10	20	6	10	13	24	6	10	4	3	8	1	9	20	—	4
	mithin Durchschnittspreis	1	27	1	1	14	2	1	2	3	—	21	5	2	—	8	1	11	5	1	–	5	—	24	2	2	—	—

Digitized by Google

velberg.						Tangermünde.						Rathenow.					
Berliner Scheffel.						der Berliner Scheffel.						der Berliner Scheffel.					
Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1	15	4	1	6	1	—	26	7	2	27	6	1	15	—	1	0	10	—	25	—	1	21	3	1	16	3	1	4	5	—	23	6
1	3	2	—	24	6	—	19	1	1	24	6	1	5	—	—	25	3	—	19	6	1	21	1	1	1	3	—	26	5	—	19	11
1	20	11	1	3	9	—	22	6	2	14	5	1	24	1	1	7	10	—	23	9	2	20	11	1	19	6	1	3	9	—	25	7
1	19	8	1	5	2	—	20	4	2	5	—	1	26	7	1	6	11	—	21	7	2	10	3	1	25	—	1	8	—	—	23	9
1	5	5	—	28	3	—	22	—	1	18	1	1	9	11	1	4	9	—	22	2	1	23	2	1	7	8	—	29	7	—	22	1
—	28	7	—	21	9	—	19	10	1	9	4	1	3	5	—	26	1	—	21	9	1	13	3	1	1	—	—	23	10	—	18	11
1	7	10	—	29	1	—	20	—	1	10	7	1	11	1	1	1	7	—	20	8	1	14	5	1	13	2	1	3	2	—	18	9
—	27	11	—	25	10	—	18	11	1	3	8	—	27	9	—	25	—	—	17	4	1	6	1	—	28	8	—	24	7	—	19	6
1	1	4	—	28	3	—	18	9	1	20	9	1	4	2	1	—	6	—	18	10	1	21	—	1	1	7	—	28	6	—	17	5
1	1	7	—	26	—	—	18	9	1	13	9	1	5	8	—	29	—	—	18	9	1	14	11	—	28	6	—	24	7	—	19	2
1	15	5	1	4	10	—	26	3	2	28	—	1	17	6	1	8	—	—	24	5	2	15	4	1	19	11	1	6	9	—	24	4
1	11	9	1	7	—	—	25	3	2	16	1	1	12	9	1	11	3	—	27	4	2	19	—	1	14	3	1	7	—	—	27	—
1	8	7	—	28	2	—	22	7	1	24	—	1	8	7	1		5	—	23	9	1	27	6	1	9	4	—	29	4	—	25	8
1	14	9	—	25	2	—	22	4	2	24	6	1	16	11	—	27	4	—	19	10	2	25	—	1	14	4	—	26	10	—	18	9
18	2	3	13	23	10	10	3	2	28	—	2	19	8	5	15	4	9	10	4	8	27	13	2	18	20	5	14	8	9	10	4	4
3	10	7	2	13	1	1	22	10	5	25	6	3	20	8	2	22	1	1	22	4	5	15	11	3	14	11	2	15	—	1	22	8
1	26	6	1	16	3	1	7	6	2	13	—	2	1	2	1	20	3	1	6	1	2	19	4	1	27	2	1	19	2	1	6	2
5	7	1	3	29	4	3	—	4	8	8	6	5	21	10	4	12	4	2	28	5	8	5	3	5	12	1	4	4	2	2	28	10
12	25	2	9	24	6	7	2	10	19	21	8	18	16	7	10	22	5	7	6	3	19	7	11	13	8	4	10	4	7	7	5	6
1	8	6	—	29	5	—	21	3	1	29	2	1	10	8	1	2	3	—	21	8	1	27	10	1	9	10	1	—	6	—	21	7

Magdeburg, den 26sten November 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 93. Betrifft die Mobiliar-Feuerversicherungen. I. 1067. Sept.

Behufs der durch §. 13. ff. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 angeordneten Kontrolle der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, ist von uns das Publikandum vom 5. September c. I. 1656. Juli erlassen, wonach die Duplikate der Versicherungsanträge in monatlichen Lieferungen an die Polizeiobrigkeit des Agenten abgegeben werden müssen. Um indessen bei diesem Verfahren auch die Kontrollirung des Versicherungssuchenden möglich zu machen, bestimmen wir ferner: daß die Polizeiobrigkeit des Wohnorts der Versicherungsnehmer, bevor sie in Gemäßheit jenes Publikandums die Duplikate der Versicherungsanträge und der damit verbundenen Deklarationen der Polizeibehörden der Agenten überliefert, aus denselben extraktweise die nöthigen Notizen über die Versicherungsgegenstände und die Versicherungssumme zu entnehmen und in einer darüber besonders zu führenden Kontrolle einzutragen hat, um nöthigenfalls die einzufordernden Polizen nach dieser Kontrolle prüfen und hierdurch sofort feststellen zu können, ob die Versicherung unverändert geblieben, oder welche Veränderung damit vorgenommen und wie dabei verfahren ist. Wohnen Agenten und Versicherungsnehmer an einem Orte, so behält die Polizeibehörde selbstredend die Duplikate und bedarf jenen Extrakt nicht.

Magdeburg, den 20sten November 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 94. Betrifft die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände. I. 1418. Nov.

Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt; es kommen indeß noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruhet hauptsächlich darin, daß es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Muße fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Prozessen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich

Digitized by Google

hierdurch, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Justizminister und im Einverständniß mit demselben, Folgendes fest:

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.

2) In dem Explorationstermin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens ꝛc. des Imploraten, so wie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium, nach Fragen und Antworten speziell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obduktionsprotokolle, nämlich vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obduktionsverhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Akten und der protokollarischen Verhandlung in termino, so wie unter Berücksichtigung der Cirkularverfügung vom 9ten April 1838 Nr. 1746, eine vollständige Geschichtserzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin

Digitized by Google

mitgetheilten Krankheitserscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medizinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten, oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das Königl. Justizministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringen und letztere zugleich anweisen,

a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit diese ihrn sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und

b) durch den Gerichtsdeputirten, Behufs der Kontrollirung der Aerzte, im Protokoll vermerken zu lassen: ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei oder nicht.

Da es einerseits billig ist, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staatskassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justizminister angeordnet:

c) daß niemals für mehr als drei vor dem Explorationstermin gemachte Besuche bei dem Provokaten, die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden, und

d) daß auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuche machen, und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unver-

Digitized by Google

mögenden Exploranden, zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverständniß mit dem Gerichtsdeputirten überlassen bleiben: in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchem das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besondern und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termin in Gemäßheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben. Berlin, den 14ten November 1841.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.
Nr. 5370. II. Circulare.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1sten Dezember 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 95. Martini-Marktpreise der Stadt Wernigerode. III. 341. Dez.

In Verfolg unserer im diesjährigen Amtsblatt Nr. 49. befindlichen Bekanntmachung vom 25sten v. Mts., bringen wir den Interessenten hiermit nachträglich zur Kenntniß, daß die diesjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Wernigerode:

auf 2 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. pro Scheffel Weizen,
" 1 " 17 " 11 " " " Roggen,
" 1 " 2 " 10 " " " Gerste,
" — " 18 " 10 " " " Hafer,

ermittelt und festgestellt sind. Magdeburg, den 8ten Dezember 1841.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Der Kirche in Walbeck, Diözes Weferlingen, ist von einer Ungenannten eine Altardecke von schwarzem Merino, mit gelben wollenen Franzen geschenkt worden. Kostenswerthe Handlungen.

Digitized by Google

In Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 845. Nov.

Die dürftigen Schulkinder in Walbeck hat die Frau Obristlieutenant v. Schwerin daselbst, seit dem Jahre 1828, alljährlich regelmäßig mit dem Rochowschen Kinderfreunde und mit dem Anhange zum Magdeburgschen Gesangbuche beschenkt.

Magdeburg, den 29sten November 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Gymnasiallehrer August Friedrich Wilhelm Borrmann und dem Mathematikus Dr. Herrmann Schmidt am Gymnasio zu Halberstadt, so wie dem Gymnasiallehrer Friedrich Wilhelm Rudolph Heinzelmann am Gymnasio zu Salzwedel, ist durch ein Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27sten November d. J. der Oberlehrertitel beigelegt worden.

Der Schullehrer Karl Wilhelm Alsleben in Suderode, bei Osterwick, ist zum zweiten Schullehrer in Danstedt, Diözes Derenburg, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Christoph Lemme ist zum Küster und Schullehrer in Harpe, Diözes Seehausen a. Al., provisorisch bestellt worden.

Der zweite Lehrer Joh. Jacob Mewes in Gr. Rosenburg ist zum Küster und zum 4ten Lehrer der Volksschule zu Wolmirstedt ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer Carl Plügge in Blät, Diözes Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Küster- und Schullehrer Heuer in Vielbaum, Diözes Seehausen am Aland, und der Kantor und Schullehrer Meinecke in Wahlitz, Diözes Möckern, sind gestorben. Erstere Stelle wird von dem Rittergutsbesitzer von Jagow auf Krüden, letztere von den Nathusiusschen Erben in Althaldensleben besetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 18. Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 96. Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei der Elbfähre zu Steinfelde. I. 1215. Nov.

Der nachstehende von des Königs Majestät unterm 22sten Oktober d. J. Allerhöchst bestätigte Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähre zu Steinfelde, im landräthlichen Kreise Osterburg, zu erheben ist, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß derselbe vom 1sten Januar 1842 ab in Kraft tritt.

Magdeburg, den 26sten November 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähre zu Steinfelde zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . . . — Sgr. 8 Pf.

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 3 . — ,

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, gehören, sind frei.

Digitized by Google

II. Von Thieren:

a) für ein Pferd oder einen Maulesel . . . . . 3 Sgr. — Pf.
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 2 . — .
c) für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . — . 8 .
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . — . 8 .

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.,

a) für ein beladenes . . . . . 6 . — .
b) für ein unbeladenes . . . . . 3 . — .
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . — . 8 .

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind, betreffen würde.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten; dagegen wird bei vorhandener Eisbahn — für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist — nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.
2) Die Fähre oder der Kahn muß, wenn das Uebersetzen verlangt wird, unverzüglich bemannt werden. Wer den durch die Bemannung entstehenden Zeitverlust vermeiden will, muß das Uebersetzen vorher bestellen.
3) Von 10 zu 10 Jahren wird die Revision des Tarifs vorbehalten.

Befreiungen.

Es wird kein Ueberfahrtsgeld entrichtet:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, ingleichen von Kriegs-Vorspann und Kriegs-Lieferungsfuhren;
3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Karriol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von den von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
6) von Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.
7) Anderweitige Befreiungen, so weit dieselben als erworben oder bestehend nachgewiesen werden sollten, werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Sans-souci, den 22sten Oktober 1841.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

Nro. 97. Betrifft die Ausdehnung der Bestimmung über die Militairmusiker, welche außerhalb ihrer Garnisonen für Geld Musik machen, auf die Umgegend der Kantonnementsquartiere derselben. I. 1023. Nov.

Unter Hinweisung auf das, die Ministerial-Verordnung vom 26sten April 1834 enthaltende Publikandum vom 23sten Mai ejd. a., (Amtsblatt de 1834 Nr. 22. S. 151.,) wonach Militairmusiker, welche außerhalb des Polizeibezirks ihrer Garnison, in einer Entfernung von nicht über 2 Meilen von derselben, für Geld Musik machen, sich, bei Vermeidung der im §. 30. des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 angedroheten Strafe, mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militairbehörde versehen müssen, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß diese für die Umgegend des Garnisonortes gegebene Bestimmung, von den Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Reskripts vom 9ten d. Mts., im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister, auf die Umgegend der Kantonnements-Quartiere der Militairmusiker ausgedehnt worden ist. Als Kantonnements-Quartier der Militairmusiker ist derjenige Ort anzusehen, in welchem der Stab des Regiments, oder der Brigade, wozu die Musiker gehören, kantonnirt. Magdeburg, den 29. November 1841.

Königliche Regierung. Abtheilungen des Innern, und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 98. Betrifft die Anlage neuer und die Erweiterung schon vorhandener Orgeln in K. Patronatskirchen. II. 93. Dez.

Wir finden uns veranlaßt, die Diözesanbehörden, Pfarrgeistlichen und Kirchenvorsteher unseres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Kirchen Königlichen Patronats, die beabsichtigte Anlage einer neuen, oder die Erweiterung einer schon vorhandenen Orgel, wenn sie auch lediglich auf Kosten der betreffenden Gemeinde ausgeführt wird, zuvor bei uns auf dem geordneten Wege zur Anzeige gebracht werden muß.

Magdeburg, den 6ten Dezember 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 99. Betrifft die Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche nach der Ablösungs-

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8ten Dezember v. J. im Amtsblatte pro 1840 Nr. 50 Seite 366 wird nachstehende Nachweisung der nach Maaßgabe der Ablösungsordnung vom 15ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablösung von festen Getreideabgaben während des Zeitraums von Mar-

Digitized by Google

ordnung vom 13ten Juli 1829 bei Ablösungen angenommen werden sollen.
I. 387. Dez.

tini d. J. bis Martini k. J. zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittsmarktpreise, welche durch die Fraktion der gesetzlich bestimmten Preise aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1828 bis 1841 sich darstellen, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel. Weizen. Rtl. Sgr. Pf.	Roggen. Rtl. Sgr. Pf.	Gerste. Rtl. Sgr. Pf.	Hafer. Rtl. Sgr. Pf.
1	Magdeburg	1 25 6	1 13 3	1 3 4	— 22 2
2	Halberstadt	1 22 7	1 13 11	1 1 7	— 21 7
3	Quedlinburg	1 23 —	1 13 5	1 — 11	— 22 5
4	Wernigerode	1 25 1	1 16 8	1 3 7	— 22 —

Magdeburg, den 10. Dezember 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der neuen Magdeburg-Helmstedter Kunststraße bei Olvenstedt.
17459.

Von Magdeburg nach Helmstedt wird eine neue Kunststraße angelegt und es ist mit dem Bau so weit vorgeschritten, daß in Olvenstedt an der dort errichteten Barriere das Chausseegeld vorläufig für eine Meile, vom 1sten Januar 1842 ab, erhoben werden wird, was ich hierdurch bekannt mache.

Magdeburg, den 9ten Dezember 1841.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.
II. 107. Dez.

Die Wittwe des Kaufmanns Reuscher zu Kalbe a. S., hat der dasigen St. Stephanskirche eine Kanne, zwei Kelche, eine Oblatendose und einen Oblatenteller von Silber und vergoldet, im Werthe von 225 Thlr., zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl, ferner ein Kruzifix und zwei Altarleuchter von Gußeisen, im Werthe von 34 Thlr., ein schwarzes Tuchlaken, im Werthe von 10 Thlr und einen Kasten, zur Aufbewahrung der heiligen Gefäße, im Werthe von 15 Thlr. geschenkt.

II. 108. Dez.

Die Marie Hoppe in Hoppenmühle, Parochie Immekath, hat bei ihrer Konfirmation am Palmsonntage dieses Jahres, der Kirche zu Immekath, Diözes Salzwedel, einen Kanzelbehang von schwarzem Kaisertuche mit weißen Borduren geschenkt, auch den Altar und die daran befindlichen Bildwerke durch einen passenden Anstrich wieder herstellen lassen. Magdeburg den 6ten Dezember 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Pen-

Digitized by Google

Personalchronik.

Bei der am 25sten, 26sten und 27sten d. M. hierselbst statt gehabten Prüfung der Literaten pro schola, sind die Kandidaten der Theologie:

Wahlfähige Literaten pro Schola. II. 9. Dez.

Adolph Maximilian Friedrich Klee aus Hundisburg,
Karl Ludwig Gotthelf Dorbritz aus Jeßnitz.
Ferdinand Gustav Drenkmann aus Kalbe a. S.,
Heinrich Friedrich Hildebrandt aus Halberstadt,
August Karl Jabusch aus Errleben,
Friedrich Theodor August Schäge aus Kalbe a. S.,
Julius Karl Albert Schlitte aus Göttingen,
Friedrich Stange aus Kl. Jena, und
Friedrich August Wehrmann aus Bätben

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 3ten Dezember 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Zu der erledigten 2ten evangelischen Pfarrstelle in der Neustadt-Magdeburg ist der Prediger Paasche in Althaldensleben erwählt, ernannt und bestätigt worden. Die Pfarrstelle in Althaldensleben ist landesherrlichen Patronats.

An der Vorbereitungsschule zu Magdeburg sind der bisherige 7te Lehrer Göldner zum sechsten, der bisherige 8te Lehrer Walther zum siebenten, der Kandidat des Schulamts Carl Gustav Wilhelm Hoffmann zum achten und der Kandidat des Schulamts Andreas Christoph Brandt zum neunten Lehrer befördert, resp. ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat November 1841.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Emil Hirsch ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten November 1841 auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst mit Gestattung des Rücktritts entlassen, und

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stephan Grabau nach dem Ministerialreskript vom 25. November 1841 zum Oberlandesgerichts-Assessor mit der Anciennetät vom 26sten Oktober 1841 ernannt worden.

Referendarien:

Nach dem Ministerialreskript vom 19ten November 1841 ist der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Carl Sprengel an das Kammergericht versetzt worden.

B. Veränderungen in der Jurisdiktion.

Nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Justizministeriums ist laut Verfügung vom 5ten Oktober 1841 die Ausübung der Jurisdiktion über die von dem Rittergute Altenzaun 1sten Antheils an die Ackerleute Christoph Braunschweig und Konsorten zu Scharlibbe veräußerten rechts der Elbe belegenen 200 Morgen Wiese, Weide und Sandfeld dem Land- und Stadtgericht zu Sandau übertragen worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1841.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh das Schock.
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	pf.	sgr. pf.	sgr.	rthl. sgr.
Magdeburg.	75 4/12	47 3/12	30	18 3/12	62 6/12	87 6/12	87 6/12	10 5/12	3 3	2 6	2 6	3 6	12	5 —	25	7 6
Halberstadt.	75 4/12	44 4/12	28 1/12	16 10/12	71	72 6/12	83 9/12	10	3 2	2 2	2 9	3 9	13	5 6	18 9/12	5 26 3/12
Quedlinburg.	77 11/12	45 4/12	28 9/12	18 6/12	65	76 6/12	75	10	3 4	2 —	2 10	3 5	8	4 11	24 3/12	6 —
Aschersleben.	72 5/12	43 9/12	25 8/12	18 8/12	80	80	60	10	3 —	1 8	3 —	3 9	12	5 8	15	4 15
Wernigerode.	75 6/12	47 3/12	32 4/12	15 5/12	45	75	60	8	3 1	1 8	2 2	2 11	6	6 —	20	4 —
Stendal.	83	46 6/12	28 3/12	20 3/12	50	75	61 3/12	7 6/12	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	32 6/12	7 15
Salzwedel.	80 3/12	42 1/12	24 10/12	20 6/12	62 9/12	80 3/12	79 6/12	6 9/12	2 10	2 1	2 6	3 —	12	5 —	20	5 12 11/12
Burg.	87 4/12	46	30 3/12	20 11/12	60	80	62 9/12	7 6/12	3 —	2 —	2 6	3 —	12	6 —	22 6/12	5 7 6/12
Aken.	75	45	27 6/12	17 5/12	50	—	—	7 6/12	2 6	1 8	2 6	3 4	9	4 —	20	4 15
Gardelegen.	85	44	28 10/12	20 7/12	60	—	—	6 3/12	3 —	2 —	2 6	3 9	—	— —	20	5 5
Schönebeck.	70	47 6/12	28 9/12	16 10/12	64	80	64	8	2 6	1 6	2 6	3 —	10	4 —	18 9/12	6 15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	77 11/12	45 5/12	28 6/12	18 7/12	60 10/12	73 6/12	70 3/12	8 4/12	2 11	2 —	2 7	3 4	10	5 1	21 6/12	5 18 9/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 24. Dezember 1841.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 (Gesetzsammlung Nr. 14.) enthält im Artikel 3 hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

Steuersätze, die in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

3) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den,

Digitized by Google

nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

4) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

5) Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangsabgaben vom 1sten Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub Nr. I. beiliegende Uebersicht

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins

Digitized by Google

und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereiniat, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein so'cher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers stattfind t, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangsabgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangsabgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangsabgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen, hat ferner eine Verabredung stattgehabt, wie solche aus dem sub Nr. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgeht. II.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau nnd Frankfurt andererseits

für Wein nnd Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits

für Branntwein und Bier,

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

§. 2. Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preu- Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum

Verbleiben in Preußen ꝛc.

ßen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangsabgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner	25 Sgr.
vom Traubenmost desgl.	20 "
von Tabacksblättern und Fabrikaten	20 "

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangsabgaben

vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles	6 Thlr.
vom Bier für den Preuß. Centner	$7\frac{1}{5}$ Sgr.

§. 3. Die Erhebung beginnt mit dem 1sten Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nr. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenzhebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nr. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen, und Thüringen belegenen Grenzhebestellen, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4. Zur Erhebung der Uebergangsabgabe sind alle bezeichneten Grenzhebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5. Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschiehet auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenzhebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenzhebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenzhebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Hauptzoll- und Hauptsteuer-, so wie von den Steuerämtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diesen Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§. 6. Wird bei den bezeichneten Grenzhebestellen vereinsländischer W in Durchgang. und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt resp. Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7. Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen Ausgang. und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Bayern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Württemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenzhebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Hauptzoll- und Steuerämtern, oder Steuerämtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuerrestitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

Digitized by Google

§ 8. Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7. genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art wie §. 6. vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9. Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10. In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40. und 41. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zollordnung, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß:

a) was dort in Bezug auf die Grenzzollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und

b) was im Zollgesetze und der Zollordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11. Defraudationen der Uebergangsabgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet. Berlin, den 13ten Dezember 1841.

Der Finanzminister. (gez.) **Graf v. Alvensleben.**

ad III. Nr. 28061.

Digitized by Google

I.

Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung und Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Nr.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung	Steuersatz in 14 Thaler-Fuß. Rthl.	Sgr.	Pf.	24½ Fl.-Fuß. Fl.	Kr.
	I. Vom Wein und Traubenmost.						
1	Preußen, Sachsen Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch, (= 1,028,964 Zollzentner).					
		Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmost . . .	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	7	6	—	26¼
2	Bayern, rechts des Rheins .	Eimer, Bayerisch, (= 0,497,932 Ohm Preußisch).	—	17	1⅛	1	—
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch (= 2,13,915 Ohm Preußisch).					
		a) braunes Bier . .	1	21	5⅛	3	—
		b) weißes Bier . . .	1	4	3⅜	2	—
4	Baden	Ohm, Badisch, (= 1,091,673 Ohm Preußisch).	—	22	3⅜	1	18
5	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch, (= 1,27,092 Ohm Preußisch).	—	10	—	—	35
6	Großherzogthum Hessen . .	Ohm, Großh. Hessisch, (= 1,164,451 Ohm Preußisch).	—	11	5⅛	—	40
7	Freie Stadt Frankfurt . . .	Ohm, Frankfurter, (= 1,043,867 Ohm Preußisch).	—	11	5⅛	—	40

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	24½ Fl.-Fuß. Fl.	Kr.
		III. Vom Branntwein.					
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30
2	Bayern, rechts des Rheins .	Eimer, Bayerisch.	1	—	—	1	45
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch.	2	25	8⅔	5	—
4	Kurhessen	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles	3	—	—	5	15
		IV. Vom Malze.					
1	Bayern, rechts des Rheins .	Metzen Bayerisch, (= 0,674,283 Scheffel Preußisch).	—	14	3⅔	—	50
2	Württemberg	Simri, Württembergisch (= 0,403,069 Scheffel Preußisch).	—	5	8⅔	—	20
		V. Von Tabacksblättern und Fabrikaten.					
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	20	—	1	10

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kur-Hessen und Thüringen einerseits und Bayern, Groß-Herzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Bayern.	Hof
" " " Plauen.	"	Ullitz.	"	do.
" " " Gefell	Thüringen.	Gefell.	"	do.
" " " Hirschberg	"	Hirschberg.	"	do.
" Lichtenberg nach Lobenstein	"	Lobenstein	"	Lichtenberg
" Nordhalben " "	"	do.	"	Nordhalben
" Ludwigsstadt " Lehesten	"	Lehesten.	"	Ludwigstadt.
" " " Gräfenthal	"	Gräfenthal.	"	do.
" Kronach " Sonneberg	"	Sonneberg.	"	Kronach.
" Lichtenfels " Coburg	"	Coburg.	"	Lichtenfels.
" Lahm " "	"	do.	"	Lahm.
" Ebern " "	"	do.	"	Ebern.
" Seßlach " "	"	do.	"	Seßlach.
" " " Heldburg	"	Heldburg.	"	do.
" Hofheim " "	"	do.	"	Hofheim.
" Trappstadt " Römhild	"	Römhild.	"	Trappstadt.
" Meirchstadt " Henneberg	"	Henneberg.	"	Meirchstadt.
" Fladungen " Melpers	"	Melpers.	"	Fladungen.
" Tann " Geysa	"	Geysa.	"	Tann.
" Brückenau " Fulda	Kurhessen.	Döllbach.	"	Brückenau.
" Aschaffenburg " Hanau	"	Neuwirthshaus.	"	Aschaffenburg.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Steinheim nach Hanau	Kurhessen.	Hanau.	Großherzogt. Hessen.	Steinheim.
" Offenbach " "	"	Mainkur.	"	Offenbach.
" Frankfurt " "	"	do.	Frankfurt.	Frankfurt.
" " " Bilbel	"	Heiligenstock.	"	do.
" " " Bonamös	"	Preungesheim.	"	do.
" " " Bockenheim	"	Bockenheim.	"	do.
" Rödelheim " "	"	do.	Großherzogt. Hessen.	Rödelheim.
" Bilbel " Frankfurt	"	Heiligenstock.	"	Bilbel.
" Friedberg " Hanau	"	Windecken.	"	Heldenbergen.
" Langenbergheim nach Markköbel	"	Markköbel.	"	Langenbergheim.
" Altwiedermus nach Niedergründau	"	Niedergründau.	"	Altwiedermus.
" Büdingen " "	"	do.	"	Haingründau.
" " " Wolferborn	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.
" Hitzkirchen " "	"	do.	"	Hitzkirchen.
" Burgbracht " "	"	do.	"	Burgbracht.
" Bermuthshain " Hintersteinau	"	Hintersteinau.	"	Bermuthshain.
" Gunzenau " "	"	do.	"	Gunzenau.
" Zahmen " Blankenau	"	Blankenau.	"	Zahmen.
" Lauterbach " Fulda	"	Großenlüder.	"	Landenhausen.
" Schlitz " "	"	do.	"	Schlitz.
" " " Hersfeld	"	Niederaula.	"	Unt. Wegefurth
" Grebenau " Lingelbach	"	Lingelbach.	"	Grebenau.
" Alsfeld " Hersfeld	"	do.	"	Eisa.
" " " Ziegenhain	"	Schreckbach.	"	Endorf.
" Arnshain " Neustadt	"	Neustadt.	"	Arnshain.
" Kirtorf " "	"	do.	"	Kirtorf.
" " " Schweinsberg	"	Schweinsberg.	"	Lehrbach.
" Homberg a. d. O. nach "	"	do.	"	Nied Dfleiden.
" Londorf " Nordeck	"	Nordeck.	"	Londorf.
" Allendorf a. d. Lunda " "	"	do.	"	Allendorf a. d. Lunda.
" Giessen " Allendorf a. L.	"	Treis a. L.	"	do. / Mainzlar.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Giessen nach Marburg . .	Kurhessen.	Sichertshausen	Großherzogt. Hessen.	Lollar.
" " " Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	"	Giessen. Heuchelheim. Kl. Linden.
" Butzbach nach Wetzlar . . .	"	do.	"	Pohlgöns.
" Herborn	"	do.	"	Herrmannstein.
" Weilburg	"	Braunfels.	Nassau.	
" Herborn " " . . .	"	Katzenfurt.	"	
" Gladenbach nach Marburg .	Kurhessen.	Willershausen.	Großherzogt. Hessen.	Gladenbach.
" Biedenkopf " " . .	"	Sterzhausen.	"	Buchenau.
" Battenberg " Frankenberg .	"	Röddenau.	"	Rennertshausen.
" " " Hallenberg .	Preußen.	Hallenberg.	"	Bromskirchen.
" " " Berleburg .	"	Berleberg.	"	Dodenau.
" Hatzfeld . " .	"		"	Hatzfeld.
" Biedenkopf nach Laasphe . .	"	Laasphe.	"	Wallau.
" Dillenburg " Siegen . . .	"	Wilnsdorf.	Nassau.	
" Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen	"	Altenkirchen.	"	
" Herschbach nach Dierdorf . .	"	Dierdorf.	"	
" Montabaur und Ems nach Coblenz	"	Ehrenbreitenstein.	"	
Auf dem Rheine	"	do.	"	
	"	Coblenz.	"	
	"	Boppard.	"	
	"	St. Goar.	"	
	"	Oberwesel.	"	
	"	Bacharach.	"	
Von Bingen nach Bingerbrück . .	"	Bingerbrück.	Großherzogt. Hessen.	Bingen.
" " und Mainz nach Creuznach	"	Creuznach.	"	Planig.
" Partenheim nach Creuznach .	"			
" Wollstein und Fürfeld nach Creuznach	"	do.	"	Bosenheim.
" Alsenz nach Creuznach . . .	"	do.	"	Hackenheim.
		do.	Bayern.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Ober-Moschel nach Meisenheim	Preußen.	Meisenheim.	Bayern.	
" Lauterecken " "	"	do.	"	
" " " Grumbach	"	Grumbach.	"	
" Kusel " Baumholder	"	Baumholder.	"	
" Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	"	St. Wendel.	"	
" Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	"	Ottweiler.	"	
" Waldmohr und Homburg nach Neukirchen	"	Neunkirchen.	"	
" St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken.	"	Neutrisch.	"	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim	Kurhessen.	Dorheim.	Großherzogt. Hessen.	Friedberg.
" Butzbach " Dorheim . .	"	do.	"	Mehlbach.
" Beyenheim " " . . .	"	do.	"	Nied. Mörlen.
" Alsfeld " Ruhlkirchen . .	"	Ruhlkirchen.	"	Beyenheim.
" Angerod " " . . .	"	do.	"	Alsfeld.
" Niedr-Orke nach Schreufa . .	"	Schreufa.	"	Angerod.
" Thaliter " Corbach . .	Preußen	Corbach.	"	Nieder Orke.
" Höringhausen " Arolsen . .	"	Arolsen.	"	Thalitter.
				Höringhausen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.		
	In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
	Staat.	Ort.	Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
Von Hünfeld nach Geysa . . .	Thüringen.	Geysa.	Rasdorf.
" " " Vacha . . .	"	Buttlar.	
" Friedewald " " . . .	"	Vacha.	Philippsthal.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.		
	In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
	Staat.	Ort.	Ort.
Von Heringen nach Berka . . .	Thüringen.	Berka.	Heringen.
" Richelsdorf " " . . .	"	do.	Richelsdorf.
" " " Gerstungen .	"	Gerstungen.	do.
" Netra " Kreutzburg .	"	Kreutzburg.	Netra.
" Wanfried " Treffurt . .	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
" " " Mühlhausen .	"	Katharinenberg.	do.
" Witzenhausen " Heiligenstadt .	"	Hohengandern.	Witzenhausen.
" Carlshafen " Beverungen .	"	Herstelle	Carlshafen.
" Cassel " Paderborn . .	"	Warburg.	Mader Listingen.
" " " Arolsen . .	"	Arolsen.	Volkmarsen.
" Fritzlar " Nied. Wildungen	"	Nied.-Wildungen.	Fritzlar.
" Frankenberg " Corbach . .	"	Sachsenberg.	Frankenberg.
" " " Hallenberg. .	"	Hallenberg.	do.

Steuervergütung bei der Ausfuhr des inländischen Branntweins nach den südlichen Vereins-Staaten.

Vom 1. Januar 1842 ab soll auch von demjenigen im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maischsteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1838 mit folgenden Modifikationen zur Anwendung.

1) Die zu bewilligende Steuervergütung bei der Ausfuhr nach den obengenannten Zollvereins-Staaten, wird auf Neun Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu funfzig Prozent Alkohol nach Tralles festgesetzt.

2) Die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anspruche auf die unter Nr. 1. gedachte Steuervergütung ist, bis auf weitere Bestimmung, nur über die nachbenannten Zoll- und Steuerstellen, als:

Auf der Grenze

1) zwischen Sachsen, Thüringen und Bayern:
a. Gassenreuth, b. Ullitz, c. Gefell, d. Lobenstein, e. Coburg, f. Henneberg.

Digitized by Google

2) zwischen Thüringen und Kurhessen:
a. Buttlar, b. Berka, c. Kreutzburg;

3) zwischen Preußen, Kurhessen, Nassau, Großherzogthum Hessen, und Rheinbayern:
a. Heiligenstadt, b. Warburg, c. Wilnsdorf, d. Altenkirchen, e. Wetzlar, f. Coblenz, g. Creuznach und h. Saarbrücken

zulässig und muß unter Innehaltung der, nach der deßhalb erlassenen besondern Bekanntmachung, für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen, an welchen jene Stellen belegen sind, erfolgen.

13) Zur Erlangung der Steuervergütung ist die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nur in den Fällen genügend, wenn der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen Nassau oder gegen den Bayerschen Rheinkreis ausgehet, um dort zu verbleiben. In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung beigebracht werden, und zwar

a) von der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle, bei dem Ausgange über die Grenzen gegen Bayern, Kurhessen und gegen das Großherzogthum Hessen,

b) von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, bei dem Ausgange über die Grenze gegen Nassau und den Bayerschen Rheinkreis,

wenn der Branntwein nach Bayern, mit Ausschluß des Rheinkreises, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Kurhessen und Frankfurt a. M. bestimmt ist.

Um die jenseitige Eingangs-Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Abfertigung bei den unter No. 2. genannten Stellen, die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

4) Die so bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die

Steuervergütung, spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte an gerechnet, zugestellt werden.

Uebrigens kann Branntwein, welcher der Steuervergütung wegen zu einer Packhofs-Niederlage abgeliefert ist, (§ 7. der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838) auch ferner nur entweder nach dem Auslande (im Gegensatze des Zollvereins) ausgeführt oder gegen Erlegung einer, dem Eingangs-Zolle von fremdem Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr gesetzt werden.

Berlin, den 12ten Dezember 1841.

Der Finanzminister. (gez.) Graf v. Alvensleben.

Herabsetzung des Zinsfußes der bei der Seehandlung belegten Kapitalien.

Dem dabei betheiligten Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Haupt-Seehandlungskasse vom 3ten Januar k. J. ab die ihr zur Belegung gegen Seehandlungs-Obligationen angebotenen Gelder nicht mehr zu $3\frac{1}{3}$, sondern unter Beibehaltung der übrigen Bedingungen nur zu $2\frac{1}{2}$ pro Cent jährliche Zinsen annehmen wird. Dagegen bleibt für die früher belegten Kapitalien der Zinsfuß von $3\frac{1}{3}$ pro Cent vorläufig unverändert.

Berlin, den 23sten Dezember 1841.

Der Geheime Staatsminister und Chef des Seehandlungs-Instituts.

(gez.) Rother.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 100. Betrifft die Legitimationsführung der Reisen auf den Berlin-Magdeburg-Leipzig-Dresdner Eisenbahnen.

Um die Schwierigkeiten und Weiterungen zu entfernen, welche bei fortdauernder Anwendung der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften §. 1. 7. des Paßedikts vom 22sten Juni 1817, hinsichtlich der Legitimationsführung der auf den Berlin-Cöthen-Magdeburg-Leipzig-Dresdner Eisenbahnen ins Ausland reisenden, oder aus dem Ausland ins Inland kommenden Personen entstehen könnten, und um durch eine gegenseitige Erleichterung der paßpolizeilichen Vorschriften die Vortheile zu erhöhen, welche aus der Benutzung der vorgedachten Bahnen den Anwohnern derselben erwachsen werden, ist unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs mit den betheiligten K[illegible]

lichen Sächsischen und Herzoglich Anhaltschen Regierungen folgendes vereinbart worden.

§. 1. Vom 1sten Januar 1842 ab sind diejenigen Einwohner des im §. 2. näher bezeichneten Bahn-Rayons, welche nach den §. 3. folgenden Bestimmungen zur Führung von Paßkarten berechtigt sind, von der Verpflichtung entbunden, sich zu ihren Reisen auf der Bahn in die Königl. Sächsischen und Herzogl. Anhaltschen Staaten mit Ausgangspässen versehen zu müssen. Ebenso vertritt für die Königl. Sächsischen und Herzoglich Anhaltschen Landesunterthanen, bei deren Reisen auf den vorgedachten Eisenbahnen, in dem §. 2. näher bezeichneten Bahn-Rayon, die Paßkarte die Stelle des Eingangspasses

§. 2. Der Bahnrayon umfaßt die durch die vorgedachten Eisenbahnen verbundenen Städte und die nachfolgenden landräthlichen Kreise:

1) im Regierungsbezirk Potsdam:
Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow, Storkow, Jüterbogk, Luckenwalde, Zauch-Belzig, Osthavelland, Westhavelland, Teltow,
2) in dem Regierungsbezirk Magdeburg:
die landräthlichen Kreise Calbe, Jerichow I., Jerichow II., Aschersleben, Oschersleben, Wanzleben, Wolmirstedt,
3) im Regierungsbezirk Merseburg:
die landräthlichen Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Liebenwerda, Mansfelder-Seekreis, Mansfelder-Gebirgskreis, Merseburg, Naumburg, Saalkreis, Schweinitz, Torgau, Wittenberg, Weißenfels, Zeitz,
4) im Regierungsbezirk Frankfurt:
die landräthlichen Kreise Luckau, Calau, Cottbus und
5) im Regierungsbezirk Liegnitz:
den landräthlichen Kreis Hoyerswerda.

§. 3. Denjenigen Einwohnern des Bahnrayons, welche den Polizeibehörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannt sind, werden vom 1sten Januar 1842 ab für ihre Reisen auf der Bahn innerhalb des Bahnrayons und den Königl. Sächsischen und Herzogl. Anhaltschen Staaten Paßkarten ertheilt.

Digitized by Google

Als vollkommen sicher und zuverlässig gelten den Polizeibehörden in dieser Beziehung:

alle diejenigen selbstständigen Personen, die innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben,

die Paßkarten bleiben daher allen denen versagt, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, wie Gewerbegehülfen, Handwerksburschen ꝛc.
2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitsuchenden angehören, oder
3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt. Handlungsreisende und Familienglieder, können nur ausnahmsweise, auf den Antrag des Prinzipals oder Familienhaupts, Paßkarten erhalten.

§. 4. Die Paßkarten, welche nach einem, für alle betheiligten Staaten übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalenderjahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizeibehörden ertheilt, denen die Befugniß zur Ertheilung von Auslandspässen zuständig ist. Der Preis der Paßkarten beträgt Fünf Silbergroschen; Expeditions- oder Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 5. Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reise auf der Bahn und innerhalb des Rayons derselben jeder Reisende verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf die Aufforderung der Bahn- oder sonstigen Polizeibeamten durch Paßkarte, Paß oder auf sonst zulässige Weise sofort zu führen, so bleibt er von der Weiterreise auf der Bahn ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften weiter über ihn verfügt wird.

§. 6. Wer die Paßkarte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation produzirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauche als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen kriminelle Bestrafung nach sich

Digitized by Google

zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu Fünf und zwanzig Thalern, oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Berlin, den 6ten Dezember 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Rochow.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Ausführung derselben das Erforderliche an die betreffenden Kreis- und Ortspolizeibehörden unsers Departements von uns bereits erlassen worden ist, und daß zur Ausfertigung der Paßkarten berechtigt sind: die Herren Landräthe des I. Jerichowschen Kreises, des II. Jerichowschen Kreises, und der Kreise Kalbe, Aschersleben, Oschersleben, Wanzleben, und Wolmirstedt, jeder für die Bewohner des ihm anvertrauten Kreises, ferner der Herr Oberbürgermeister für die Stadt Magdeburg, und die Magistrate zu Burg, Neustadt-Magdeburg, Sudenburg, Schönebeck, Groß-Salze, Kalbe a. d. S. und Aschersleben für die Bewohner ihrer Stadt.

Magdeburg, den 21sten Dezember 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die von den Schiedsmännern zu liefernden Nachweise ihrer Arbeiten.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen, resp. Magistrats-Behörden die Nachweise ihrer Arbeiten durch Einreichung von Uebersichten, welche mit folgenden Rubriken versehen sein müssen, zu liefern:

1) Im Jahre 1840 sind unbeendigt geblieben:
2) Im Jahre 1841 sind anhängig geworden:
3) Hauptsumme:
4) Davon sind abgemacht:
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage.
   c) durch Verweisung an den Richter.
5) Am Schlusse des Jahrs 1841 sind anhängig geblieben:

Digitized by Google

Die betreffenden landräthlichen und Magistrats-Behörden werden aufgefordert, diese Nachweisungen mit gutachtlichen Berichten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15ten Januar 1842 einzureichen. Halberstadt, den 15ten Dezember 1841.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bestellung des Regierungs-Hauptkassenbuchhalter Walpurger zum Kommissarius der allg. Wittwenverpflegungsanstalt.

Die Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht ihren Interessenten hierdurch bekannt, daß die von dem Hofrath Helmecke zu Magdeburg bisher verwaltete und jetzt freiwillig niedergelegte Stelle eines Kommissarius dieser Anstalt, dem Regierungs-Haupt-Kassenbuchhalter Walpurger daselbst verliehen worden ist.

Berlin, den 9ten Dezember 1841.

General-Direktion der K. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Fabrikherr Joh. David Schwartz auf der Bleiche bei Samswegen, hat der Schule in Samswegen, Diözes Wolmirstedt, ein Geschenk von 20 Thlr. zur Anschaffung von Schulbüchern und Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder gemacht.

Die Gemeinde Parey, Diözes Altenplathow, hat durch freiwillige Beiträge die Summe von 200 Thlr. zur Reparatur der Orgel in der dasigen Kirche aufgebracht, und 2 Gemeindeglieder, der Bäckermeister Hennig und der Kaufmann Kösling, haben der Kirche ein neusilbernes Kruzifix, so wie die Demoiselle Petzel eine schöne Decke über den Taufstein geschenkt. II. 278. Dez.

Zur Anschaffung einer neuen Orgel in der Kirche zu Parchen, Diözes Altenplathow, haben der Altsitzer Thomas Siemstedt, eine Hypothekforderung von 200 Thlr., und 100 Thlr. baar, der Rittergutsbesitzer von Byern für sich und seine Ehegattin 60 Thlr. und die Kirchengemeinde durch freiwillige Beiträge 102 Thlr. beigetragen. Die außerdem erforderlich gewesenen Kosten sind mit 74 Thlr. aus der Kirchenkasse bestritten. II. 279. Dez. II. 308. Dez. II. 546. Dez.

Der Bürger Mittelstraß in Calbe a. d. M. hat der dasigen Knabenschule eine Wandkarte in 4 Blättern geschenkt. Magdeburg, den 20sten Dezember 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmän-

Im landräthlichen Kreise Wollmirstedt sind auf die Periode de Oktober 1841 bis dahin 1844: der Rathmann Freisleben für die Stadt Wollmirstedt, der Schulze

Digitized by Google

nern im Kreise Wolmirstedt. I. 1338. Nov.

Zachau zu Barleben für den Bezirk Barleben, der Baron von Plotho zu Ringfurth für den Bezirk Bertingen; der Amtmann Himburg zu Schricke für den Bezirk Colbitz; der Ackermann Grabau zu Dahlenwarsleben für den Bezirk Dahlenwarsleben; der Kantor Schliephacke zu Gr. Rodensleben für den Bezirk Drakenstedt; der Schulze Schünemann zu Wellen für den Bezirk Eichenbarleben; der Amtsrath Freytag zu Wolmirstedt für den Bezirk Elbeu; der Schulze Klötze zu Lottsche für den Bezirk Heinrichsberg; der Schöppe Schulenburg zu Mesberg für den Bezirk Jersleben; der Einwohner Gose zu Schnarsleben für den Bezirk Niederndodeleben; und der Schulze Seiffert zu Burgstall für den Bezirk Burgstall zu Schiedsmännern theils neu, theils wieder erwählt, vereidigt und bestätigt worden. Magdeburg, den 4ten Dezember 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl eines Schiedsmanns.

Der Posterpediteur Ernst Luppian zu Hornburg ist auf die Periode vom 1sten Januar 1842 bis ultimo Dezember 1844, wiederum zum Schiedsmann für die Stadt Hornburg erwählt und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 3ten Dezember 1841.

Königl. Oberlandesgericht.

Berichtigung.

In der Personalchronik des 51sten Stückes des Amtsblattes ist Seite 359. Zeile 19. von oben statt: Vorbereitungsschule, zu lesen: Bürgerschule zu Magdeburg ꝛc.

Mit diesem Stücke wird das Titelblatt zum Jahrgange 1841 des Amtsblatts ausgegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google